

EBA/GL/2026/06

26 June 2026

Leitlinien (überarbeitet) zu
gemeinsamen Verfahren und Methoden
für den aufsichtlichen Überprüfungs-
und Bewertungsprozess (*Supervisory
Review and Evaluation Process, SREP*)
sowie für die aufsichtlichen Stresstests
gemäß der Richtlinie 2013/36/EU

Einhaltung und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien einhalten, indem sie sie in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 28/12/2026 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder anderenfalls die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2026/06“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

Titel 1 Gegenstand, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Umsetzung

Gegenstand

1. In diesen Leitlinien werden die gemeinsamen Verfahren und Methoden für die Funktionsweise des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process*, SREP) nach Artikel 48n, Artikel 97 sowie nach Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU² festgelegt; dazu zählen auch Verfahren und Methoden für die Bewertung der Organisation und der Behandlung von Risiken, darunter der Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, gemäß den Artikeln 76 bis 87 dieser Richtlinie sowie Prozesse und vorgesehene Maßnahmen nach den Artikeln 48o, 98, 100, 101, 102, 104, 104a, 104b, 104c und 105, Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 117 dieser Richtlinie. Diese Leitlinien haben das Ziel, gemeinsame Methoden zu bieten, die von den zuständigen Behörden für die Durchführung der aufsichtlichen Stresstests im Kontext ihres SREP gemäß Artikel 100 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU anzuwenden sind. Darüber hinaus wird in diesen Leitlinien gemäß Artikel 104a Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1619 auch festgelegt, wie die Anforderungen zu operationalisieren sind, wenn ein Institut dem Output-Floor unterliegt.
2. In diesen Leitlinien werden keine Methoden für die Stresstests festgelegt, welche von der EBA in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Behörden gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 durchgeführt werden; sie beschreiben jedoch den Umfang der Stresstests und helfen dabei, den entsprechenden Kontext für die Berücksichtigung zukünftiger EBA-Stresstests als Teil der aufsichtlichen Stresstests darzulegen.

Anwendungsbereich

3. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien in Einklang mit der in Artikel 110 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anwendungsebene entsprechend den Anforderungen und Ausnahmen nach Artikel 108 und 109 dieser Richtlinie anwenden.
4. Sind sowohl Mutter- als auch Tochterunternehmen in die Konsolidierung einbezogen, sollten die zuständigen Behörden die Granularitätstiefe und -ebene ihrer Bewertungen anpassen, damit

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj>).

diese der in Teil 1 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anwendungsebene entsprechen, wobei insbesondere die Ausnahmen gemäß den Artikeln 7, und 10 dieser Verordnung sowie gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2013/36/EU berücksichtigt werden sollten.

5. Verfügt ein Institut über ein Tochterunternehmen im selben Mitgliedstaat und wurden keine Ausnahmen nach Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gewährt, kann ein verhältnismäßiger Ansatz für die Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung angewandt werden; hierbei sollte der Schwerpunkt auf die Bewertung der Kapital- und Liquiditätsverteilung auf die einzelnen Unternehmen sowie auf die Untersuchung der potenziellen Hindernisse gelegt werden, die einer Kapital- oder Liquiditätsübertragung innerhalb der Gruppe im Wege stehen.
6. Bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen sollten verfahrenstechnische Anforderungen in koordinierter Weise innerhalb der nach Artikel 116 oder Artikel 51 der Richtlinie 2013/36/EU eingerichteten Aufsichtskollegien angewendet werden. In Titel 10 wird im Detail erläutert, wie die vorliegenden Leitlinien auf grenzüberschreitend tätige Gruppen und deren Unternehmen angewandt werden sollen.
7. Wurde von einem Institut eine Liquiditätsuntergruppe nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingerichtet, sollten die zuständigen Behörden die Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken für die von einer solchen Untergruppe abgedeckten Unternehmen auf der Ebene der Liquiditätsuntergruppe bewerten und Aufsichtsmaßnahmen auf dieser Ebene anwenden.

Adressaten

8. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffern i und viii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Begriffsbestimmungen

9. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013³, der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2014/59/EU⁴ oder den EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute⁵ verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien bezeichnet darüber hinaus der Ausdruck

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>).

⁴ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/59/oj>).

⁵ EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute (EBA/GL/2018/04).

„Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote“ (*Overall leverage ratio requirement, OLRR*) die Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) und die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote für G-SRI gemäß Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

„Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote“ (*Total SREP leverage ratio requirement, TSLRR*) die Summe der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, die in Einklang mit den in den vorliegenden Leitlinien genannten Kriterien für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung bestimmt werden.

„Anforderung der Säule 2“ (*Pillar 2 Requirement, P2R*) die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, die gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung festgelegt werden.

„Anforderungen der Säule 2 für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung“ (*Pillar 2 guidance for the risk of excessive leverage, P2R-LR*) die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, die gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung festgelegt werden.

„Aufsichtliche Benchmarks“ risikospezifische quantitative Instrumente oder Methoden, die von der zuständigen Behörde entwickelt werden, um die zur Deckung von Risiken oder Risikokomponenten, die nicht in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfasst sind, benötigten Eigenmittel einzuschätzen.

„Eigenmittelanforderungen der Säule 1“ (*Pillar 1 Requirement, P1R*) die Eigenmittelanforderungen, die das Institut gemäß den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 erfüllen muss.

„Empfehlung der Säule 2“ (*Pillar 2 Guidance, P2G*) die Höhe und die Qualität der Eigenmittel, welche das Institut über seine Gesamtkapitalanforderung (OCR) hinaus halten soll; diese werden auf Grundlage der in diesen Leitlinien spezifizierten Kriterien bestimmt.

„Empfehlung der Säule 2 für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung“ (*Pillar 2 guidance for the risk of excessive leverage, P2G-LR*) die Höhe und die Qualität der Eigenmittel, welche das Institut über seine Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) hinaus halten soll; diese werden auf Grundlage der in diesen Leitlinien spezifizierten Kriterien bestimmt.

„Fremdwährungskredite“ Kredite an Kreditnehmer in einer anderen Währung als dem gesetzlichen Zahlungsmittel des Landes, in dem der Kreditnehmer ansässig ist, unabhängig von der Rechtsform der Kreditfazilität (z. B. Einräumung eines Zahlungsaufschubs oder einer sonstigen Finanzierungshilfe).

„Fremdwährungskreditrisiko“ das bestehende oder künftige Risiko in Bezug auf die Erträge und Eigenmittel des Instituts infolge von Fremdwährungskrediten an nicht abgesicherte Kreditnehmer.

„Gesamtkapitalanforderung“ (*Overall Capital Requirement, OCR*) die Summe der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR), der Kapitalpufferanforderungen und der makroprudenziellen Anforderungen, sofern als Eigenmittelanforderungen ausgedrückt;

„Gesamtrisikobetrag“ (*Total Risk Exposure Amount, TREA*) den Gesamtrisikobetrag gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

„GW-/TF-Aufsichtsbehörde“ eine Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 45 der Verordnung (EU) 2024/1624, die für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der genannten Verordnung durch die Institute zuständig ist.

„Innertagesliquidität“ die Mittel, auf die während des Geschäftstages zugegriffen werden kann, um dem Institut Zahlungen in Echtzeit zu ermöglichen.

„Innertagesliquiditätsrisiko“ das bestehende oder künftige Risiko, dass das Institut seinen Bedarf an Innertagesliquidität nicht wirksam steuern kann.

„Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP)“ (Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals) das vom Institut eingerichtete Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung des internen Kapitals gemäß Artikel 73 der Richtlinie 2013/36/EU.

„Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP)“ (Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität) das vom Institut eingerichtete Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung der Liquidität gemäß Artikel 86 der Richtlinie 2013/36/EU.

„Kapitalpufferanforderungen“ die Eigenmittelanforderungen nach Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU.

„Kapitalrisiken“ spezielle Risiken, die sich im Falle ihres Eintritts in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auf die Eigenmittel des Instituts über die nächsten 12 Monate auswirken. Diese Risiken umfassen die in den Artikeln 79 bis 87 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Risiken, sind jedoch nicht darauf beschränkt.

„Kategorie des Instituts“ den Indikator für die Systemrelevanz des Instituts, der dem Institut je nach seiner Größe und Komplexität sowie entsprechend dem Umfang seiner Geschäfte zugewiesen wird.

„Konsolidierendes Institut“ das Institut, das sich an die Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage der konsolidierten Lage gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 halten muss.

„Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken“ spezielle Risiken, die sich im Falle ihres Eintritts in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auf die Liquidität des Instituts über unterschiedliche Zeithorizonte auswirken.

„Liquiditätsdeckungspotenzial“ (*Counterbalancing capacity*) die Fähigkeit eines Instituts, als Reaktion auf Stressszenarien über einen kurzen, mittleren oder längeren Zeitraum zusätzliche Liquidität vorzuhalten oder Zugang zu zusätzlicher Liquidität zu erhalten.

„Makroprudenzielle Anforderung“ oder „makroprudenzielle Maßnahme“ eine von einer zuständigen oder benannten Behörde auferlegte Anforderung oder Maßnahme zur Abwendung von makroprudenziellen Risiken oder Systemrisiken.

„Nicht abgesicherte Kreditnehmer“ private und KMU-Kreditnehmer ohne natürliche oder finanzielle Absicherung, die Währungsinkongruenzen zwischen der Kreditwährung und der Absicherungswährung ausgesetzt sind; zu den natürlichen Absicherungen zählen insbesondere Fälle, in denen Kreditnehmer Einkommen in Fremdwährung erzielen (z. B. Überweisungen/Exporterlöse), während finanzielle Absicherungen normalerweise einen Vertrag mit einem Finanzinstitut voraussetzen.

„Operationale Resilienz“ die Fähigkeit eines Instituts, kritische oder wichtige Funktionen bei Betriebsstörungen zu erfüllen.

„Refinanzierungsrisiko“ das Risiko, dass das Institut mittel- und langfristig über keine stabilen Refinanzierungsquellen verfügt, was das bestehende oder künftige Risiko in sich birgt, dass das Institut seinen finanziellen Verpflichtungen, wie Zahlungen und benötigten Sicherheiten, die mittel- bis langfristig fällig sind, gar nicht oder nicht ohne inakzeptable Erhöhung seiner Refinanzierungskosten nachkommen wird.

„Reputationsrisiko“ das aktuelle oder künftige Risiko in Bezug auf die Erträge, Eigenmittel oder Liquidität eines Instituts infolge einer Schädigung des Rufs des Instituts.

„Risiko im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF)“ das Risiko entsprechend der Definition in den EBA-Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht⁶.

„Risikoappetit“ das Gesamtrisikoniveau und die Arten von Risiken, die ein Institut bereit ist, innerhalb seiner Risikotragfähigkeit und in Einklang mit seinem Geschäftsmodell zum Erreichen seiner strategischen Ziele einzugehen.

„Risiko-Score“ einen numerischen Wert, der die aufsichtliche Bewertung eines individuellen Risikos für das Kapital, die Liquidität und die Refinanzierung zusammenfasst und dabei die Wahrscheinlichkeit widerspiegelt, dass ein Risiko erhebliche aufsichtliche Auswirkungen auf das Institut hat (z. B. potenzieller Verlust), nach Berücksichtigung des Risikomanagements und der Risikokontrollen und vor Berücksichtigung der Fähigkeit des Instituts, das Risiko durch das verfügbare Kapital oder die Liquiditätsressourcen zu mindern.

⁶ EBA-Leitlinien über die Merkmale eines risikobasierten Aufsichtsansatzes bei der Bekämpfung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und zu den Maßnahmen, die im Rahmen einer risikosensiblen Aufsicht gemäß Artikel 48 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 (zur Änderung der Gemeinsamen Leitlinien ESAs/2016/72) zu ergreifen sind (Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht) (EBA/GL/2021/16).

„Score für die Überlebensfähigkeit“ einen numerischen Wert, der die Bewertung eines SREP-Elements durch die Aufsichtsbehörde zusammenfasst und einen Hinweis für das Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts basierend auf dem bewerteten SREP-Element darstellt.

„SREP-Element“ eines der folgenden Elemente: Geschäftsmodellanalyse, Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Risikokontrollen, Bewertung der Kapitalrisiken, SREP-Kapitalbewertung oder SREP-Liquiditäts- und Refinanzierungsbewertung.

„SREP-Gesamtbewertung“ die aktuelle Bewertung der allgemeinen Überlebensfähigkeit eines Instituts auf der Grundlage der Bewertung der SREP-Elemente;

„SREP-Gesamtkapitalanforderung“ (*Total SREP Capital Requirement, TSCR*) die Summe der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, die in Einklang mit den in den vorliegenden Leitlinien genannten Kriterien für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung bestimmt werden.

„SREP-Gesamtscore“ den numerischen Indikator des Gesamtrisikos für die Überlebensfähigkeit des Instituts auf der Grundlage der SREP-Gesamtbewertung.

„Überlebensdauer“ den Zeitraum, über den ein Institut seinen Geschäftsbetrieb unter Stressbedingungen aufrechterhalten und weiterhin seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

„Wesentliche Währung“ eine Währung, in der das Institut über wesentliche bilanzielle oder außerbilanzielle Positionen verfügt.

Geltungsbeginn

10. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2027.

Die Absätze 102, 103, 239, 462, 463 und 470.f gelten ab dem 1. Januar 2027, mit Ausnahme der Berücksichtigung der Risiken der Nicht-Umsetzung und der Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen, die ab dem 10. Juli 2027 gelten.

Titel 12 gilt ab dem 11. Januar 2027.

Aufhebung

11. Die EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) sowie für die aufsichtlichen Stresstests vom 18. März 2022 (EBA/GL/2022/03) und die EBA-Leitlinien für die IKT-Risikobewertung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und

Bewertungsprozesses (SREP) (EBA/GL/2017/05) werden mit Wirkung zum 1. Januar 2027 aufgehoben. Verweise auf die aufgehobenen Leitlinien gelten als Verweise auf die vorliegenden Leitlinien.

Titel 2. SREP-Rahmen

2.1. Überblick über den SREP-Rahmen

12. Die zuständigen Behörden sollten über einen umfassenden SREP-Rahmen verfügen, der die folgenden Komponenten umfasst; diese sollten regelmäßig bewertet werden, wobei die Liste der Rechtsakte zu berücksichtigen ist, die gesondert auf der Website der EBA veröffentlicht werden und anhand derer die Einhaltung der Vorschriften durch das Institut beurteilt werden sollte. Das in Abschnitt 2.4 beschriebene SREP-Überwachungsmodell legt dar, wie dieser Rahmen unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in verschiedenen Instituten kalibriert werden kann. Zu diesen Komponenten zählen:

- a. Kategorisierung des Instituts (siehe Abschnitt 2.1.1);
- b. Überwachung der Schlüsselindikatoren (siehe Titel 3);
- c. Analyse des Geschäftsmodells (siehe Titel 4);
- d. Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen (siehe Titel 5);
- e. Bewertung der Kapitalrisiken (siehe Titel 6);
- f. Bewertung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung des Instituts (siehe Titel 7);
- g. Bewertung der Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken sowie SREP-Liquiditäts- und -Refinanzierungsbewertung (siehe Titel 8);
- h. SREP-Gesamtbewertung (einschließlich der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen – und gegebenenfalls von Frühinterventionsmaßnahmen) sowie SREP-Kommunikation (siehe Titel 9 bzw. Abschnitt 2.1.2).

13. Die zuständigen Behörden sollten den SREP als einen laufenden Prozess betrachten, bei dem die Ergebnisse aller Aufsichtstätigkeiten und alle verfügbaren Informationsquellen in einen umfassenden aufsichtlichen Überblick über ein Institut einfließen. Im Rahmen des SREP sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- a. das Ergebnis früherer SREP-Bewertungen, Geschäftsmodellanalysen und der laufenden externen Aufsicht;
- b. die Rechnungslegung des Instituts, die strategische Planung, aufsichtsrechtliches Meldewesen (allgemeine Meldungen – COREP, Finanzmeldungen – FINREP sowie Kreditregister, sofern verfügbar) und das interne Berichtswesen (z. B. Berichte an die Geschäftsleitung, Kapital- und Liquiditätsberichterstattung, interne Risikoberichte);
- c. die Regelungen des Instituts für den ICAAP/ILAAP und die Sanierungsplanung;
- d. Vor-Ort-Prüfungen;
- e. Prüfung interner Modelle;
- f. gezielte eingehende Überprüfungen (Deep Dives);

- g. horizontale thematische Überprüfungen;
- h. Stresstest-Analyse;
- i. Berichte Dritter (z. B. Prüfungsberichte, Berichte von Equity- und Kreditanalysten);
- j. sonstige relevante sektorale oder makroökonomische Studien/Untersuchungen.

2.1.1. Kategorisierung von Instituten

14. Die zuständigen Behörden sollten alle ihrer Aufsicht unterliegenden Institute auf der Grundlage der Größe, der Systemrelevanz sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der betreffenden Institute und unter Berücksichtigung von Artikel 97 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU in vier verschiedene Kategorien einteilen. Die Kategorisierung sollte die Bewertung des Systemrisikos widerspiegeln, das die Institute für das Finanzsystem darstellen.
15. Stellen die zuständigen Behörden innerhalb einer Gruppe von Unternehmen fest, dass die Relevanz der verschiedenen Unternehmen innerhalb der Gruppe auf Grundlage der in Absatz 17 aufgeführten Elemente unterschiedlich ausfällt, können sie die Kategorisierung auf Einzelebene vornehmen, um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen (z. B. durch die Zuordnung verschiedener Kategorien zu verschiedenen Tochterunternehmen einer Gruppe und/oder zum konsolidierten Unternehmen).
16. Die zuständigen Behörden sollten die Kategorisierung ihrer Institute regelmäßig sowie nach Ereignissen überprüfen, die sich unter Umständen auf das Risiko der Geschäftsmodelle auswirken, oder nach bedeutenden Unternehmensmaßnahmen wie einer umfassenden Veräußerung, einem Unternehmenszusammenschluss oder einer Übernahme oder einer wichtigen strategischen Maßnahme.
17. Um ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden die nachstehenden Kategorien als Ausgangspunkt heranziehen:
 - Kategorie 1 – alle Institute, die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als „große Institute“ definiert sind. Die zuständigen Behörden können „große Institute“ aus Gründen der Verhältnismäßigkeit als Institute der Kategorie 2 oder Kategorie 3 einstufen, sofern es sich nicht um G-SRI handelt. Die Neueinstufung „großer Institute“, die keine G-SRI sind, sollte unter Berücksichtigung der Größe, der Systemrelevanz sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte des Instituts nach Maßgabe der nachstehenden qualitativen Kriterien der Kategorien 2 und 3 erfolgen.
 - Kategorie 2 – i) mittlere und große Institute – abgesehen von den in die Kategorie 1 fallenden Instituten, – die keine „kleinen und nicht komplexen Institute“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind und ihre Geschäftstätigkeit in mehreren Geschäftsfeldern, einschließlich Tätigkeiten im Nichtbankensektor, oder mit umfangreichen grenzüberschreitenden Tätigkeiten ausüben und Finanz- und Kreditprodukte für Privat- und Firmenkunden anbieten; ii) nicht systemrelevante spezialisierte Institute mit erheblichen Marktanteilen in ihren

Geschäftsfeldern oder Zahlungssystemen oder Handelsplattformen/Märkten für Finanzinstrumente; iii) Institute, die aufgrund ihrer Größe, Tätigkeiten oder ihres Geschäftsmodells (z. B. Zentralinstitute eines institutsbezogenen Sicherungssystems, Zentralverwahrer, zentrale Gegenparteien, genossenschaftliche Zentralinstitute oder Zentralinstitute der Sparkassen) als relevant für die Wirtschaft (z. B. hinsichtlich des Verhältnisses der gesamten Aktiva zum Bruttoinlandsprodukt (BIP)) oder den Bankensektor eines bestimmten Mitgliedstaats angesehen werden.

- Kategorie 3 – i) kleine und mittlere Institute – abgesehen von den in die Kategorie 1 und 2 fallenden Instituten, – die keine „kleinen und nicht komplexen Institute“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind und in einer begrenzten Zahl von Geschäftsfeldern tätig sind oder nicht bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben und vorwiegend Kreditprodukte für Privat- und Firmenkunden sowie institutionelle Kunden mit einem begrenzten Angebot an Finanzprodukten anbieten; ii) spezialisierte Institute mit weniger bedeutenden Marktanteilen in ihren Geschäftsfeldern, Zahlungssystemen oder Börsen.
- Kategorie 4 – alle als „kleine und nicht komplexe Institute“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definierten Institute sowie alle anderen kleinen nicht komplexen Institute, die nicht unter die Kategorien 1 bis 3 fallen (z. B. mit einem begrenzten Tätigkeitsbereich oder nicht bedeutenden Marktanteilen in ihren Geschäftsfeldern).

2.1.2. Fortlaufende Risikobewertung, Eskalationsrahmen und Aufsichtsmaßnahmen

18. Die zuständigen Behörden sollten die Risiken, denen ein Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten gemäß dem in Abschnitt 2.4 dargelegten SREP-Überwachungsmodell fortlaufend bewerten.
19. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Feststellungen ihrer Bewertungen klar dokumentiert werden, wobei der Schwerpunkt auf den Ursachen der festgestellten Mängel liegen sollte. Diese Feststellungen sollten sich in den gemäß diesen Leitlinien vergebenen SREP-Scores widerspiegeln und als Grundlage für nachfolgende Aufsichtsmaßnahmen dienen, die die zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 102, 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU und nach nationalem Recht anwenden können, sowie, sofern notwendig, für Frühinterventionsmaßnahmen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU oder jegliche Kombination der vorgenannten Maßnahmen.
20. Im Rahmen ihrer laufenden Aufsichtstätigkeit sollten die zuständigen Behörden angemessene und zeitnahe Folgemaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein Institut die festgestellten Mängel wirksam behoben hat. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden einen allgemeinen Eskalationsrahmen für Aufsichtsmaßnahmen festlegen, der die Auswahl der am besten geeigneten (quantitativen und qualitativen) Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel unterstützt. Die im geltenden Rechtsrahmen vorgesehenen

Aufsichtsbefugnisse und der Ermessensspielraum der zuständigen Behörden hinsichtlich der Festlegung der am besten geeigneten Maßnahmen auf Grundlage der besonderen Umstände und konkreten Mängel bleiben hiervon unberührt.

21. Der im vorigen Absatz genannte Rahmen sollte die folgenden Maßnahmen berücksichtigen, die nicht unbedingt nacheinander durchgeführt werden müssen, wobei je nach Bedarf die nächsthöhere oder nächsttiefere Hierarchieebene befasst werden kann:

- a. Aufnahme eines erweiterten aufsichtlichen Dialogs mit dem Institut, beispielsweise durch die Abhaltung einer Sitzung mit dem Leitungsorgan oder die Aufforderung an das Institut, eine Selbstbewertung vorzunehmen;
- b. Mitteilung von Abhilfemaßnahmen, deren Umsetzung vom Institut erwartet wird (unverbindliche Maßnahmen), wie aufsichtliche Erwartungen oder Empfehlungen;
- c. Aufforderung an das Institut, eine oder mehrere bestimmte Abhilfemaßnahmen (verbindliche Maßnahmen) umzusetzen, wie die Festlegung qualitativer Maßnahmen, die das Institut erfüllen muss, und/oder die Festlegung bzw. Erhöhung der Anforderung der Säule 2 oder der Liquiditätsanforderungen;
- d. Durchsetzung von Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel, wie beispielsweise Verwaltungssanktionen, Abhilfemaßnahmen oder Geldbußen.

22. Bei der Auswahl der Aufsichtsmaßnahmen sollten die zuständigen Behörden den vollständigen Eskalationspfad festlegen und dabei die verfügbaren Informationen, die Art, Größe und Komplexität des Instituts sowie die Notwendigkeit der Sicherstellung einer zeitnahen Behebung der festgestellten Mängel berücksichtigen. Die Auswahl sollte, soweit zutreffend, von folgenden Erwägungen geleitet sein:

- a. das angestrebte Ergebnis, das mit den Maßnahmen erreicht werden soll, und, soweit möglich, die voraussichtlichen Fristen, innerhalb derer das Institut die Mängel beheben muss;
- b. die Schwere der Mängel und die potenziellen aufsichtlichen Auswirkungen, wenn der Mangel/die Anfälligkeit nicht eingedämmt wird (d. h., die Entscheidung, ob es notwendig ist, mit einer bestimmten Maßnahme auf das Problem zu reagieren) und ob die Mängel bereits durch andere Maßnahmen in Angriff genommen wurden oder abgedeckt werden;
- c. die nachgewiesene Fähigkeit oder Absicht des Instituts, die Mängel zu beheben;
- d. ob dieselbe Zielsetzung bei einer geringeren administrativen und finanziellen Auswirkung auf das Institut mit anderen Maßnahmen erreicht wird;
- e. die Möglichkeit, dass die ermittelten Risiken und Anfälligkeiten in gegenseitiger Wechselbeziehung stehen und/oder sich gegenseitig verstärken können, was strengere Aufsichtsmaßnahmen nach sich ziehen müsste;
- f. alle sonstigen Faktoren, die von den zuständigen Behörden als relevant erachtet werden.

23. Unbeschadet des Ermessensspielraums der zuständigen Behörden bei der Auswahl der am besten geeigneten Maßnahmen sollten alle verfügbaren quantitativen und qualitativen

Maßnahmen so eingesetzt werden, dass dem Risikoniveau bestmöglich Rechnung getragen und/oder die Mängel bestmöglich behoben werden können. Dabei sollten die Art des Risikos (quantitativ und/oder qualitativ), der Eskalationsprozess sowie die Tatsache berücksichtigt werden, dass quantitative Maßnahmen zur Behebung von Mängeln der internen Governance, darunter interne Kontrollregelungen, und anderer Probleme, anzuwenden sind, sofern andere Aufsichtsmaßnahmen nicht wirksam waren oder als unzureichend angesehen werden, um die ermittelten Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beheben.⁷

24. Die Bestimmungen dieses Titels lassen die Möglichkeit unberührt, dass die zuständigen Behörden Aufsichtsmaßnahmen ergreifen können, die direkt mit den Ergebnissen einer Aufsichtstätigkeit in Zusammenhang stehen (z. B. Vor-Ort-Prüfungen oder Bewertungen der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und der Inhaber von Schlüsselfunktionen), wenn aus diesen Ergebnissen hervorgeht, dass sofort Aufsichtsmaßnahmen anzuwenden sind, um wesentlichen Mängeln entgegenzuwirken.

2.1.3. Dialog mit den Instituten

25. Die zuständigen Behörden sollten bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeiten mit den Instituten in Dialog treten.
26. Die zuständigen Behörden sollten dem Institut die Ergebnisse der SREP-Bewertung gemäß Titel 9 mitteilen und das Institut über alle Maßnahmen unterrichten, die erforderlich sind, um den auf der Grundlage dieser Feststellungen erlassenen Aufsichtsmaßnahmen zu entsprechen.

2.2. Das Scoring im SREP

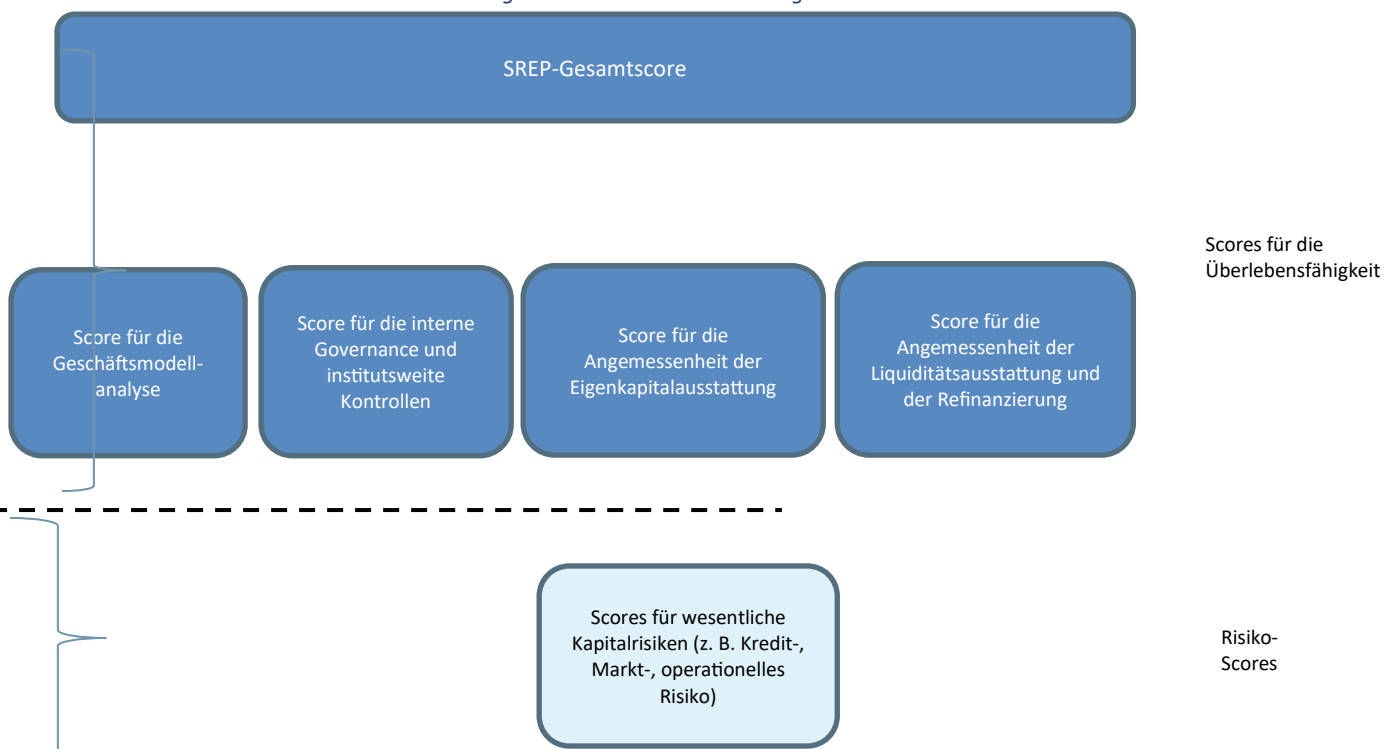
27. Die zuständigen Behörden sollten ein einheitliches Scoring-System anwenden, um die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und den Aufsichtskollegien zu erleichtern und die Vergleichbarkeit und gleiche Bedingungen zwischen den Instituten zu fördern. Darüber hinaus sollten sie bei der Bewertung der SREP-Elemente die aufsichtlichen Ressourcen und Maßnahmen priorisieren. Sie sollten die Ergebnisse ihrer Bewertungen zusammenfassen, indem sie Risiko-Scores, Scores für SREP-Elemente sowie einen SREP-Gesamtscore zuweisen.
28. Bei der Vergabe von Risiko-Scores, Scores für SREP-Elemente und SREP-Gesamtscores sollten sich die zuständigen Behörden auf die in den Tabellen am Ende jedes relevanten Abschnitts und Titels dieser Leitlinien dargelegten Erwägungen stützen und dabei von ihrem aufsichtlichen Ermessen Gebrauch machen. Diese Erwägungen dienen zwar als Grundlage für die Zuweisung von Scores, sollten jedoch weder als mechanische Checkliste begriffen werden, die für jedes Element abgearbeitet werden muss, noch als Festlegung einer Rangfolge hinsichtlich der Bedeutung der einzelnen Elemente. Vielmehr sollen sie den zuständigen Behörden als Orientierungshilfe bei der Zuweisung von Scores dienen, indem sie das Zusammenspiel und die

⁷ Gemäß Artikel 104a Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/2026-01-11>).

Relevanz der verschiedenen Elemente innerhalb der spezifischen Dimension des zu bewertenden Instituts berücksichtigen.

29. Mit den Risiko-Scores soll die Wahrscheinlichkeit erfasst werden, dass sich die Risiken für Kapital, Liquidität und Refinanzierung erheblich auf das Institut auswirken. Die Scores für die SREP-Elemente und der SREP-Gesamtscore geben das Ausmaß der Risiken für die Überlebensfähigkeit des Instituts an; insbesondere sollte der SREP-Gesamtscore die in Titel 9 beschriebene aufsichtliche Beurteilung der allgemeinen Überlebensfähigkeit des Instituts widerspiegeln.

Abbildung 1. Überblick über den Scoring-Rahmen



30. Die Scores lauten: 1 (geringes Risiko), 2 (geringes bis mittleres Risiko), 3 (mittleres bis hohes Risiko) und 4 (hohes Risiko – dies entspricht der schlechtesten Bewertung). Wie in Absatz 38 erläutert, ist der zusätzliche Scorewert „F“ nur für den SREP-Gesamtscore vorgesehen. Die zuständigen Behörden können stärker granulierte Scores für interne Zwecke einführen, beispielsweise für die Ressourcenplanung, unter der Voraussetzung, dass die Rahmenvorgaben für die Scores, die in diesen Leitlinien dargelegt werden, berücksichtigt werden.

31. Die zuständigen Behörden sollten die Scores nach Abschluss der SREP-Bewertungen mindestens in den im SREP-Überwachungsmodell in Abschnitt 2.4 festgelegten Turnus überprüfen. Die Scores sollten zudem unverzüglich im Falle wesentlicher neuer Feststellungen oder Entwicklungen überprüft werden.

2.2.1. Risiko-Scores

32. Risiko-Scores werden zugewiesen, um die Risiken für das Kapital (gemäß Titel 6) zusammenzufassen. Diese Scores spiegeln die Wahrscheinlichkeit wider, dass ein Risiko erhebliche aufsichtliche Auswirkungen auf das Institut hat (z. B. potenzieller Verlust), und zwar nach Berücksichtigung der Qualität der Risikokontrollen zur Minderung dieser Auswirkungen (d. h. des Restrisikos), aber vor Berücksichtigung der Fähigkeit des Instituts, das Risiko durch die verfügbaren Kapital- oder Liquiditätsressourcen zu mindern.
33. Die zuständigen Behörden sollten den Risiko-Scorewert durch eine Bewertung der inhärenten Risikohöhe eines Instituts festlegen und dabei der Angemessenheit des Rahmens für das Risikomanagement und die Risikokontrollen des Instituts gebührend Rechnung tragen. Insbesondere kann ein angemessener Rahmen für das Risikomanagement und die Risikokontrollen die aufsichtlichen Auswirkungen eines bestimmten Risikos mindern, während ein unzureichender Rahmen diese aufsichtlichen Auswirkungen verstärken kann. Die Bewertung des inhärenten Risikos sowie der Angemessenheit des Managements und der Kontrollen sollte unter Bezugnahme auf die Erwägungen erfolgen, die in Tabelle 6 für das Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko, in Tabelle 8 für das Marktrisiko, in Tabelle 10 für das operationelle Risiko, in Tabelle 12 für das Zinsänderungsrisiko und das Kreditspreadrisiko im Anlagebuch (IRRBB und CSRBB) und in Tabelle 17 für Liquidität und Refinanzierung aufgeführt sind.
34. Bei der Bewertung der Kapitalrisiken sollten die zuständigen Behörden darüber hinaus relevante Unterkategorien berücksichtigen (z. B. Konzentrationsrisiko oder Länderrisiko als Teil der Bewertung des Kredit- und Gegenparteiausfallrisikos gemäß Titel 6). Je nachdem, wie wesentlich diese Unterkategorien für ein bestimmtes Institut sind, können die zuständigen Behörden entscheiden, sie individuell zu bewerten und einen individuellen Scorewert zuzuweisen.
35. Die zuständigen Behörden können bei der Anwendung der Risiko-Scores unterschiedliche Methoden anwenden; sie können die Bereiche „Risiko“ und „Risikomanagement und -kontrollen“ gesondert bewerten (was zu einem Zwischen- und einem Endergebnis für den Score führt) oder sie gemeinsam bewerten. Die zuständigen Behörden können zudem alle Risiken für das Kapital zu einem Gesamtscore aggregieren.

2.2.2. Scores für SREP-Elemente und SREP-Gesamtscore

36. Am Ende der SREP-Gesamtbewertung sollten die zuständigen Behörden auf der Grundlage der vier SREP-Elemente über einen umfassenden Überblick über das Risikoprofil und die Überlebensfähigkeit des Instituts verfügen:
- a. Geschäftsmodell und -strategie gemäß Titel 4;
 - b. interne Governance und institutsweite Kontrollen gemäß Titel 5;
 - c. Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung gemäß Titel 7;
 - d. Angemessenheit der Liquiditätsausstattung und der Refinanzierung gemäß Titel 8.

37. Die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung sowie die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung und der Refinanzierung spiegeln die aufsichtliche Beurteilung der Kapazität der Kapital- und Liquiditätsressourcen des Instituts wider, wenn es darum geht, Risiken für das Kapital sowie die Liquidität und die Refinanzierung zu mindern bzw. abzudecken, gemäß den Erläuterungen in den Titeln 6 und 8, und/oder hinsichtlich weiterer Elemente, für die zusätzliche Eigenmittel festgelegt wurden, wie in Titel 7 dargelegt.
38. Beim endgültigen Scorewert handelt es sich um einen SREP-Gesamtscore, in den die vier oben genannten Scores für die SREP-Elemente und die aufsichtliche Beurteilung einfließen. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass der SREP-Gesamtscore Aufschluss über die allgemeine Überlebensfähigkeit des Instituts gibt, einschließlich des Aspekts, ob das Institut „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ im Sinne des Artikels 32 der Richtlinie 2014/59/EU ist, wobei auch die EBA-Leitlinien zu den Umständen, ob ein Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu betrachten ist, zu beachten sind.⁸ Wenn das Ergebnis der SREP-Gesamtbewertung darauf schließen lässt, dass ein Institut als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ betrachtet werden kann, sollten die zuständigen Behörden den Score „F“ anwenden und gemäß dem in Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Verfahren zur Hinzuziehung der Abwicklungsbehörden vorgehen.
39. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Scores für die SREP-Elemente und der SREP-Gesamtscore
- a. die Wahrscheinlichkeit widerspiegeln, dass Aufsichtsmaßnahmen zur Ausräumung von Bedenken erforderlich sind;
 - b. unter anderen als Anlass für die Entscheidung dienen, ob Frühinterventionsmaßnahmen gemäß den EBA-Leitlinien zu den Bedingungen für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen angewendet werden sollen;⁹
 - c. als Grundlage für die Priorisierung und Planung der Ressourcen der Aufsichtsbehörden und Festlegung der Prioritäten des aufsichtlichen Prüfungsprogramms (SEP) dienen.

2.3. Organisatorische Regelungen

40. Die zuständigen Behörden sollten gewährleisten, dass die von ihnen festgelegten organisatorischen Regelungen für die Durchführung des SREP mindestens Folgendes umfassen:
- a. eine Beschreibung der Rollen und Verantwortlichkeiten des Aufsichtspersonals für die Durchführung des SREP sowie entsprechende Berichtswege, sowohl unter normalen Umständen, als auch und in Krisensituationen;
 - b. Verfahren für die Dokumentation und Aufzeichnung der Feststellungen und aufsichtlichen Beurteilungen;

⁸ EBA-Leitlinien zur Interpretation der Umstände, unter denen ein Institut gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu betrachten ist (EBA/GL/2015/07).

⁹ EBA-Leitlinien zu den Bedingungen für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU (EBA/GL/2015/03).

- c. Regelungen für die Genehmigung der Feststellungen und Scorewerte sowie Eskalationsverfahren im Falle abweichender Auffassungen innerhalb der zuständigen Behörde, sowohl unter normalen Umständen, als auch in Krisensituationen;
- d. Regelungen für die Organisation des Dialogs mit dem Institut entsprechend dem Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung (siehe Abschnitt 2.4) zur Bewertung einzelner SREP-Elemente;
- e. Regelungen für die Aufnahme von Konsultationen mit einem Institut und für die Übermittlung der SREP-Ergebnisse an das Institut, die für grenzüberschreitend tätige Bankengruppen und ihre Unternehmen die Interaktion innerhalb der Aufsichtskollegien umfassen, wobei ferner der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014¹⁰ der Kommission Rechnung zu tragen ist;
- f. interne Kontrollmechanismen zur Förderung wirksamer Entscheidungsprozesse, der Konsistenz der Ergebnisse und der Rechenschaftspflicht.

41. Bei der Festlegung der Regelungen für den Dialog mit Instituten sollten die zuständigen Behörden bedenken, welche möglichen Auswirkungen die Offenlegung der Scorewerte gegenüber den Instituten im Hinblick auf ihre Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014¹¹ sowie den Richtlinien 2014/57/EU¹² und 2004/109/EG¹³ hat.

2.4. Verhältnismäßigkeit und Aufsichtstätigkeit

42. Die zuständigen Behörden sollten den Umfang, die Häufigkeit, die Granularität und die Intensität der Aufsichtstätigkeit in Bezug auf ein Institut unter Beachtung seiner Kategorie und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anpassen. Bei der Planung der SREP-Aktivitäten sollten die zuständigen Behörden das in Tabelle 1 beschriebene SREP-Überwachungsmodell heranziehen. Das Modell setzt die Intensität der Aufsichtstätigkeit in Bezug zur entsprechenden Kategorie des Instituts. Der genannte Grundsatz sollte nicht als Hindernis für die Zuweisung von Ressourcen für festgelegte Aufsichtsschwerpunkte ausgelegt werden. Die zuständigen Behörden können daher unabhängig von der Kategorisierung des Instituts den Schwerpunkt und die Granularität ihrer Bewertungen dahingehend festlegen, dass sie dem Risikoprofil des Instituts, der Wesentlichkeit der verschiedenen Risiken, Trends und neu

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission vom 23. Juni 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Vorgehen bei der Beschlussfassung in Bezug auf gemeinsame Entscheidungen über institutsspezifische Aufsichtsanforderungen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 188 vom 27.6.2014, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/710/oj).

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/596/oj>).

¹² Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 179, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2014/57/oj/>).

¹³ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem regulierten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/109/oj>).

auftretenden Risiken Rechnung tragen, die durch die Überwachung der Schlüsselindikatoren gemäß Titel 3, durch die Stresstests gemäß Titel 11 oder durch die Ergebnisse früherer SREP-Bewertungen ermittelt wurden.

43.Im Rahmen dieses Grundsatzes sollten die zuständigen Behörden alle SREP-Elemente (Geschäftsmodellanalyse, interne Governance/interne Kontrollen, Kapitalrisiken sowie Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken) mindestens in dem in Tabelle 1 festgelegten Turnus einschätzen, wobei sie weiterhin in der Lage sein sollten, jährlich eine aussagekräftige und umfassende Bewertung der Überlebensfähigkeit eines Instituts vorzunehmen (Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung).

44.Diese Einschätzung sollte auf Informationen beruhen, die im Rahmen der gesamten Bandbreite der in Absatz 13 aufgeführten Aufsichtstätigkeiten zusammengetragen wurden. Insbesondere können auch Informationen aus den Vorjahren als Grundlage für die Bewertung und Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung dienen, sofern die zuständige Behörde – unter Berücksichtigung der vierteljährlichen Überwachung der Indikatoren – festgestellt hat, dass sich das Risikoprofil des Instituts nicht wesentlich geändert hat.

45.Die zuständigen Behörden sollten sich mindestens in dem in Tabelle 1 angegebenen Turnus mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung¹⁴ der Institute austauschen. Unabhängig von der Kategorie des Instituts sollten die zuständigen Behörden ihre Aufsichtstätigkeit verstärken, um die Feststellungen aus früheren SREP-Bewertungen weiterzuverfolgen oder Institute mit höheren/sich rasch ändernden Risikoprofilen oder mit einem schlechten SREP-Gesamtscore, der schwerwiegender aufsichtliche Bedenken widerspiegelt, zu überwachen.

46.Wenn Institute Teil grenzüberschreitend tätiger Gruppen sind, sollten die zuständigen Behörden im Rahmen der Aufsichtskollegien erörtern, wie sie ihre SREP-Bewertung durchzuführen beabsichtigen, um Bedenken frühzeitig zu erkennen und den in Titel 10 genannten Ansatz anzupassen und unter den Behörden abzustimmen.

Tabelle 1: Anwendung des SREP auf die verschiedenen Kategorien von Instituten

Kategorie	Überwachung der Schlüsselindikatoren	Bewertung aller SREP-Elemente (Mindesthäufigkeit)*	Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung	Mindestmaß an Überwachung/Dialog mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung des Unternehmens
1	Vierteljährlich	Jährlich	Jährlich	Kontinuierlich/laufend
2	Vierteljährlich	Alle 2 Jahre	Jährlich	Kontinuierlich/laufend
3	Vierteljährlich	Alle 3 Jahre	Jährlich	Risikobasiert, mindestens alle 3 Jahre
4	Vierteljährlich	Alle 3 Jahre, verlängerbar auf 5 Jahre**	Jährlich	Risikobasiert, mindestens alle 3 Jahre

* Dabei werden der Schwerpunkt und die Granularität der Überprüfung so angepasst, dass sie dem Risikoprofil des Instituts, der Wesentlichkeit der verschiedenen Risiken sowie den im Rahmen der Aufsichtstätigkeit festgestellten Trends

¹⁴ Im Sinne von Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 2013/36/EU der Europäischen Union und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/2026-01-11>).

und neu auftretenden Risiken Rechnung tragen. Dies kann unabhängig von der Kategorisierung des Instituts auf früheren Bewertungen beruhen, wenn sich den verfügbaren Informationen zufolge (z. B. Überwachung von Indikatoren und Berichterstattung) keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

****** Die Mindesthäufigkeit für die Bewertung aller SREP-Elemente kann für Institute der Kategorie 4 von drei auf fünf Jahre verlängert werden, sofern: i) sie ein stabiles niedriges Risikoprofil und stabile finanzielle Kennzahlen sowie solide Margen aufweisen, und ii) die vierteljährliche Überwachung der zentralen Risikoindikatoren (Key Risk Indicators – KRI) keinen Anlass zu Bedenken gibt.

47. Falls die zuständigen Behörden zu dem Schluss gelangen, dass Institute ähnliche Risikoprofile aufweisen oder womöglich ähnlichen neu auftretenden Risiken ausgesetzt sind, können sie thematische SREP-Bewertungen für mehrere Institute in einer einzelnen Bewertung durchführen (z. B. kann eine Geschäftsmodellanalyse für alle kleinen Hypothekenbanken durchgeführt werden, da von ähnlichen Risiken für die geschäftliche Überlebensfähigkeit all dieser Institute ausgegangen werden kann). Zudem können die zuständigen Behörden individuell angepasste Methoden für die Anwendung des SREP für Institute mit ähnlichen Risikoprofilen verwenden, wie ähnlichen Geschäftsmodellen oder ähnlichem Belegenheitsort der Risikopositionen gemäß Artikel 97 Absatz 4a der Richtlinie 2013/36/EU.

48. Für Institute, die einem aufsichtlichen Prüfungsprogramm nach Artikel 99 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass sich das Maß an Überwachung und die Anwendung des SREP nach diesem Programm bestimmen.

49. Bei der Planung von Aufsichtstätigkeiten sollten die zuständigen Behörden ihre Tätigkeiten intern koordinieren, um eine einheitliche Bewertung zu gewährleisten, und auch mit anderen mittelbar oder unmittelbar an der Bewertung beteiligten Dritten, vor allem, wenn Informationen von diesen Drittparteien benötigt werden.

Titel 3: Überwachung der Schlüsselindikatoren

50. Um Veränderungen der finanziellen und operationellen Bedingungen sowie der Risikoprofile der Institute zu verfolgen, sollten die zuständigen Behörden finanzielle und nichtfinanzielle Schlüsselindikatoren regelmäßig überwachen. Sollten sich bei der Überwachung eine wesentliche Veränderung des Risikoprofils eines Instituts oder Unregelmäßigkeiten bei den Indikatoren herausstellen, sollten die zuständigen Behörden die Ursachen untersuchen und gegebenenfalls die Bewertung des betreffenden SREP-Elements, einschließlich des Risiko-Scores, sofern relevant, überprüfen, um die neuen Informationen zu erfassen. Die zuständigen Behörden sollten ihre Überwachungsindikatoren und -instrumente regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren, um sicherzustellen, dass sie weiterhin relevant und wirksam sind.
51. In Einklang mit dem SREP-Überwachungsmodell in Abschnitt 2.4 sollten die zuständigen Behörden die finanziellen und nichtfinanziellen Schlüsselindikatoren für alle Institute mindestens vierteljährlich überwachen und – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Daten (z. B. Marktdaten) – für eine häufigere Überwachung sorgen, um den spezifischen Merkmalen eines Instituts oder neu auftretenden Risiken und Trends Rechnung zu tragen.
52. Die zuständigen Behörden sollten Überwachungssysteme einrichten, um Muster, wesentliche Veränderungen und Unregelmäßigkeiten im Verhalten der Indikatoren (oder Kombinationen von Indikatoren) zu ermitteln, beispielsweise durch die Festlegung von Warnmeldungen auf der Grundlage von Wesentlichkeitsschwellen. Die zuständigen Behörden sollten Eskalationsverfahren festlegen, um die Unregelmäßigkeiten abzustellen. Wesentliche Veränderungen oder Unregelmäßigkeiten bei den Indikatoren sollten als Anlass für weitere Untersuchungen genommen werden, insbesondere wenn diese Veränderungen Ausreißer im Vergleich zu den Werten der Peer-Gruppe darstellen.
53. Die zuständigen Behörden sollten die Überwachungssysteme und die Eskalationsverfahren im Falle von Unregelmäßigkeiten anpassen, damit sie unter besonderer Berücksichtigung der geografischen Regionen, Sektoren und Märkte, in denen das Institut tätig ist, der Größe, der Komplexität, dem Geschäftsmodell und dem Risikoprofil des Instituts gerecht werden.
54. Die Überwachungssysteme sollten mindestens auf den Informationen und Daten beruhen, die den zuständigen Behörden gemeldet werden, und können EBA-Dashboards oder -Indikatoren einbeziehen. Die Überwachungssysteme sollten zumindest die folgenden institutsspezifischen Indikatoren umfassen:
- a. Indikatoren zur Analyse des Geschäftsmodells des Instituts (siehe Titel 4), zur internen Governance und zu Kontrollen (siehe Titel 5), zu Kapitalrisiken (siehe Titel 6) sowie zu

Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken (siehe Titel 8); Indikatoren zum Risiko einer übermäßigen Verschuldung (siehe Titel 7) und Indikatoren, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2554 ableiten;

- b. alle Quoten, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß nationalem Recht zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU für die Berechnung der aufsichtlichen Mindestanforderungen (hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 (CET1), Liquiditätsdeckungsquote (LCR), strukturelle Liquiditätsquote (NSFR), Verschuldungsquote) ergeben;
- c. Mindestanforderungen in Bezug auf Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) nach Richtlinie 2014/59/EU;
- d. relevante marktbasierte Indikatoren (z. B. Aktienkurs, Credit Default Swap (CDS), Spreads, Anleihe-Spreads);
- e. gegebenenfalls¹⁵, insbesondere im Falle idiosynkratischer oder systemischer Ereignisse, in den eigenen Sanierungsplänen des Instituts verwendete Sanierungsindikatoren;
- f. sofern verfügbar, Indikatoren auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen aus der Berichterstattung an die zuständigen Behörden, die auf ein Risiko im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hindeuten können.

55. Ergänzend zu den institutsspezifischen Indikatoren sollten entsprechende makroökonomische Indikatoren für die geografischen Regionen, Sektoren und Märkte, in denen das Institut tätig ist, verwendet werden (sofern verfügbar). Sie sollten zudem relevante unabhängige Marktforschungen und -analysen, einschließlich Berichten zur Bedrohungslage, sofern diese verfügbar sind, als informative Quelle alternativer Sichtweisen berücksichtigen.

¹⁵ Falls von dieser Bestimmung nicht im Rahmen vereinfachter Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173, 12.6.2014, S. 190, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/59/oj>) abgesehen wird.

Titel 4. Analyse des Geschäftsmodells

4.1. Allgemeine Erwägungen

56. In diesem Titel werden die Kriterien für die Bewertung des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie des Instituts beschrieben. Ziel dieser Bewertung durch die zuständigen Behörden ist es, ein umfassendes Verständnis – sowohl aus aktueller als auch aus zukunftsgerichteter Perspektive – der Geschäftstätigkeit des Instituts zu erlangen, wesentliche bestehende oder potenzielle Anfälligkeiten zu ermitteln, die aller Wahrscheinlichkeit nach erhebliche Auswirkungen auf das Institut haben werden, und die Solidität seines Geschäftsmodells und seiner Strategie insgesamt zu bewerten. Im Anschluss an diese Bewertung sollten die zuständigen Behörden Folgendes ermitteln:

- a. die Tragfähigkeit des aktuellen Geschäftsmodells des Instituts, gemessen daran, ob das Modell geeignet ist, in den kommenden 12 Monaten eine akzeptable Rendite zu erwirtschaften;
- b. die Nachhaltigkeit der Strategie des Instituts in Anbetracht seiner Fähigkeit, über einen zukunftsgerichteten Zeitraum von mindestens drei Jahren eine akzeptable Rendite zu erzielen, wie sie sich aus seinen strategischen Plänen und finanziellen Prognosen ableiten lässt.

57. Das Ergebnis der Geschäftsmodellanalyse sollte als Grundlage für die Bewertung der anderen SREP-Elemente verwendet werden. In diesem Zusammenhang kann die Geschäftsmodellanalyse unter bestimmten Aspekten durchgeführt werden, insbesondere nach quantitativen Aspekten im Rahmen der Bewertung anderer SREP-Elemente; beispielsweise kann ein Verständnis der Refinanzierungsstruktur für die Bewertung der Liquiditätsrisiken hilfreich sein.

58. Die zuständigen Behörden sollten bei der Durchführung der Geschäftsmodellanalyse Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) berücksichtigen und dabei umweltbezogenen physischen und Transitionsrisiken Vorrang einräumen, um die strategischen und aufsichtlichen Auswirkungen dieser Risiken auf das Geschäftsmodell des Instituts kurz-, mittel- und langfristig zu bewerten.

59. Die zuständigen Behörden sollten die Geschäftsmodellanalyse auch heranziehen, um die aufsichtlichen Auswirkungen von Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW-/TF-Risiken), die mit dem Geschäftsmodell des Instituts verknüpft sind, zu bewerten. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden die von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden erhaltenen Informationen heranziehen, um ihre Feststellungen aus der laufenden Aufsicht zu ergänzen und zu bewerten, ob sie Anlass zu aufsichtlichen Bedenken bezüglich des GW-/TF-Risikos geben. Wenn die Bewertung erkennen lässt, dass das Geschäftsmodell des Instituts Anlass zu aufsichtlichen Bedenken bezüglich des GW-/TF-Risikos

gibt, sollten die zuständigen Behörden das Ergebnis der aufsichtlichen Bewertung des Geschäftsmodells der GW-/TF-Aufsichtsbehörde mitteilen.¹⁶

60. Für die Durchführung der Geschäftsmodellanalyse sollten die zuständigen Behörden mindestens die folgenden quantitativen und qualitativen Informationen als Basis heranziehen:

- a. die strategische Planung des Instituts mit Prognosen für das laufende Jahr und zukunftsgerichteten Prognosen und den zugrunde liegenden ökonomischen Annahmen;
- b. Rechnungslegung (z. B. Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzausweise);
- c. aufsichtsrechtliches Meldewesen (COREP, FINREP und Kreditregister, sofern verfügbar);
- d. internes Berichtswesen (Berichte an die Geschäftsleitung, einschließlich – soweit verfügbar – Beitrag zur Profitabilität nach Geschäftsfeldern, Kapitalplanung, Liquiditätsberichterstattung, operationale Resilienz, interne Risikoberichte);
- e. Sanierungspläne;
- f. Abwicklungspläne, einschließlich der Arbeit und Ergebnisse der von der Abwicklungsbehörde vorgelegten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2014/59/EU;
- g. den gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU zu erstellenden Plan des Instituts zur Steuerung von ESG-Risiken;
- h. Berichte Dritter (z. B. Prüfungsberichte, Berichte von Equity- und Kreditanalysten);
- i. sonstige relevante Studien und Untersuchungen zur makroprudenziellen Aufsicht oder zur Finanzstabilität (z. B. des Internationalen Währungsfonds (IWF), von makroprudenziellen Behörden und Einrichtungen sowie europäischen Organen).

4.2. Ermittlung der Schwerpunktbereiche für die Geschäftsmodellanalyse

Bewertungsbereiche

61. In Einklang mit dem in Titel 2 beschriebenen Überwachungsmodell sollten die zuständigen Behörden bei ihrer Analyse den Schwerpunkt auf die für das Geschäftsmodell des Instituts wichtigsten Bewertungsbereiche legen. Umfang und Tiefe der Geschäftsmodellanalyse können je nach Anzahl und Art der bereits bei diesem Institut durchgeführten aufsichtlichen Überprüfungen unterschiedlich ausfallen. In jedem Fall sollte diese Bewertung es den zuständigen Behörden ermöglichen, sich ein Urteil über die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells des Instituts insgesamt zu bilden.

62. Die zuständigen Behörden sollten sich ein Urteil über die Wesentlichkeit der Änderungen am Geschäftsmodell des Instituts gegenüber der vorherigen aufsichtlichen Überprüfung bilden, um den Umfang und die Tiefe ihrer Bewertung zu bestimmen und zu entscheiden, inwieweit die

¹⁶ Gemäß den EBA-Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für die prudenzielle Aufsicht zuständigen Behörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/15).

vorherige aufsichtliche Bewertung als Basis für die neue Bewertung herangezogen werden kann. Bei der Bildung eines solchen Urteils sollten die zuständigen Behörden insbesondere prüfen, ob es in den folgenden Bereichen des Instituts relevante Änderungen gegeben hat:

- a. Beim der zuvor mitgeteilten und bewerteten strategischen Plan;
- b. bei der Struktur und Zusammensetzung der Bilanz, einschließlich Veränderungen bei den Ertragsquellen und deren Konzentration, des Vermögenszuwachses, Veränderungen in der Struktur der Verbindlichkeiten oder von Verschiebungen bei den relevanten Finanz- und Risikoindikatoren, sowie bei den Ergebnissen der in Titel 3 beschriebenen Überwachung der Indikatoren;
- c. interne Governance und Geschäftstätigkeiten, einschließlich Übernahmen, Fusionen oder Veräußerungen anderer Unternehmen, der Erschließung oder Einstellung von Geschäftsfeldern oder geografischen Märkten und Änderungen an der IT-Infrastruktur.

Ermittlung der wichtigsten Geschäftsfelder

63. Die zuständigen Behörden sollten eine Beurteilung der Wesentlichkeit der Geschäftsfelder des Instituts durchführen, um die Schlüsselbereiche zu bestimmen, auf die der Schwerpunkt der Geschäftsmodellanalyse gelegt werden sollte. Im Rahmen dieser Beurteilung sollten die zuständigen Behörden Folgendes berücksichtigen:

- a. Relevanz der Geschäftsfelder für die Erzielung von Gewinnen/Verlusten, einschließlich der geografischen Regionen, Tochterunternehmen/Zweigstellen und Produktlinien, die aufgrund ihres Beitrags zu Gesamterträgen/-aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung, des Risikos (z. B. auf Basis des Gesamtrisikobetrags oder anderer Risikomessgrößen) und/oder organisatorischer/gesetzlicher Prioritäten (z. B. spezielle Verpflichtung von Banken im öffentlichen Sektor, bestimmte Produkte anzubieten) am wesentlichsten sind;
- b. frühere aufsichtliche Feststellungen, einschließlich solcher, die sich aus Vor-Ort-Prüfungen ergeben – sofern diese Feststellungen Hinweise auf Geschäftsfelder liefern können, die eingehender untersucht werden müssen –, sowie Feststellungen und Beobachtungen aus internen oder externen Prüfungsberichten – Ermittlung seitens der internen Revision von spezifischen Problemen hinsichtlich der Nachhaltigkeit oder Tragfähigkeit bestimmter Geschäftsfelder;
- c. Ergebnisse der thematischen aufsichtlichen Überprüfungen – Wurden bei einer sektorweiten Analyse allgemeine zugrunde liegende Probleme erkannt, die zusätzliche institutsspezifische Analysen erfordern?
- d. Bedeutung für die strategische Planung – Vorhandensein von Geschäftsfeldern, die das Institut wesentlich ausbauen oder abbauen möchte;
- e. Peer-Vergleiche – atypische Entwicklung (als Ausreißer) eines Geschäftsfeldes auf Grundlage der der zuständigen Behörden vorliegenden Informationen. Um relevante Institute der Peer-Gruppe für die Geschäftsmodellanalyse zu ermitteln, sollten die zuständigen Behörden konkurrierende Produktlinien/ Geschäftsfelder, die auf dieselben Gewinnquellen oder Kunden abzielen, die aufsichtsrechtlichen Regelungen und geopolitischen Risiken am

Standort der Geschäftstätigkeit sowie weitere Faktoren, die für den Sektor, in dem das Institut tätig ist, relevant sind, berücksichtigen.

4.3. Bewertung der Robustheit der Geschäftsmodellanalyse und Ermittlung von Anfälligkeiten

64. Die zuständigen Behörden sollten eine Analyse der quantitativen Merkmale des aktuellen Geschäftsmodells des Instituts durchführen, um dessen Fähigkeit zu bewerten, unter Berücksichtigung des Risikoappetit des Instituts sowie seiner Refinanzierungs- und Kapitalstruktur kurz-, mittel- und langfristig akzeptable Gewinne zu erwirtschaften. In die Analyse sollten folgende Bereiche einbezogen werden:

- a. Rentabilitätsfaktoren, einschließlich Trends: Die Bewertung sollte die zugrunde liegenden Elemente der Ertragskraft des Instituts nach Abzug außergewöhnlicher und einmaliger Posten, eine Aufschlüsselung der Ertragsströme, eine Aufschlüsselung der Kosten und Kostenzuweisung, Rückstellungen für Wertminderungen und wichtige Kennzahlen (z. B. Nettozinsmarge, Aufwands-Ertrags-Verhältnis, Wertberichtigungen im Kreditgeschäft und Risikokosten) umfassen. Diese Bewertung kann durch die Analyse der maßgeblichen risikobereinigten Rentabilitätskennzahlen (z. B. Rendite auf das zugewiesene Kapital (Return On Allocated Capital – ROAC) oder risikobereinigte Kapitalrendite (Risk-Adjusted Return on Capital Return – RAROC) ergänzt werden, sofern diese verfügbar sind und als zuverlässig gelten;
- b. Bilanz, einschließlich Trends: Die Bewertung sollte die Zusammensetzung der Aktiva und Passiva, die Refinanzierungsstruktur, die Veränderung des Gesamtrisikobetrags und der Eigenmittel und wichtige Kennzahlen (z. B. Eigenkapitalrendite, hartes Kernkapital, Refinanzierungslücke) sowie Konzentrationen in der GuV-Rechnung und der Bilanz in Bezug auf Kunden, Sektoren und geografische Regionen umfassen;
- c. Risikoappetit und Risikotoleranzschwellen: Die Bewertung sollte die vom Institut pro Risikoart festgesetzten offiziellen Limits sowie deren Einhaltung umfassen, um festzustellen, welche Risiken das Institut zu übernehmen bereit ist, um sein Finanzergebnis zu steigern und seine operationale Resilienz zu stärken. Dies sollte auch die Auswirkungstoleranz mit Blick auf IKT-Störungen umfassen.

65. Die zuständigen Behörden sollten die qualitativen Merkmale des aktuellen Geschäftsmodells eines Instituts analysieren, um die Erfolgstreiber und wichtigsten Abhängigkeiten zu bestimmen. In die Analyse sollten folgende Bereiche einbezogen werden:

- a. das Geschäftsumfeld, indem das zukunftsgerichtete Umfeld, in dem das Institut aufgrund seines hauptsächlichsten oder wesentlichen geografischen oder geschäftlichen Engagements tätig ist, bewertet wird. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden Erkenntnisse über die makroökonomischen Schlüsselvariablen, Markttrends, das Wettbewerbsumfeld und weitere relevante Entwicklungen (wie beispielsweise regulatorische und rechtliche Änderungen) erlangen;

- b. wesentliche interne und externe Abhängigkeiten, indem die maßgeblichen exogenen und endogenen Faktoren bewertet werden, die unter Umständen Einfluss auf den Erfolg des Geschäftsmodells haben, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen internen Governance- und internen Kontrollregelungen;
- c. Sonderstellung und Bereiche mit Wettbewerbsvorteil, indem die Reputation des Instituts sowie die Stärke der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern bewertet werden und geprüft wird, ob es Bereiche gibt, in denen das Institut einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Instituten der Peer-Gruppe hat;
- d. IKT-Unterstützung, indem der Grad und die Angemessenheit der Abstimmung zwischen der IKT und der Geschäftstätigkeit hinsichtlich Strategie, Zielen, Aktivitäten, Ressourcen und Funktionen bewertet werden und geprüft wird, ob etwaige IKT-bezogene Bedenken die Geschäftsstrategie und die Ziele des Instituts beeinträchtigen könnten.

66. Die zuständigen Behörden sollten die Analyse durch eine zukunftsgerichtete (sowohl quantitative als auch qualitative) Analyse bezüglich der Finanzprognosen und strategischen Planung des Instituts ergänzen, um die zugrunde liegenden Annahmen und Abhängigkeiten sowie die Plausibilität und den Risikogehalt der Geschäftsstrategie des Instituts zu bestimmen. In die Analyse sollten folgende Bereiche einbezogen werden:

- a. Gesamtstrategie und Erfolgstreiber, indem die wichtigsten quantitativen und qualitativen Managementziele sowie die Diskrepanz zwischen dem angestrebten Geschäftsmodell – nach der Umsetzung – und dem aktuellen Modell bewertet werden;
- b. das prognostizierte Finanzergebnis, indem die Plausibilität und die Kohärenz der vom Institut getroffenen Annahmen, die seine Strategie und Prognose bestimmen, bewertet werden;
- c. die Ausführungskapazitäten, indem die Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung bei der Umsetzung früherer Strategien und Prognosen sowie die allgemeine Fähigkeit des Instituts bewertet werden, Wettbewerbsvorteile und Erfolgstreiber bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit zu nutzen und auf wirksame Weise Renditen zu erzielen. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden Folgendes berücksichtigen:
 - i. die Angemessenheit des Rahmens für die Kostenallokation – im Hinblick darauf, inwieweit er die Rentabilität der Geschäftsfelder/Geschäftsbereiche angemessen widerspiegelt;
 - ii. den Rahmen für die Transferpreisgestaltung (Funds Transfer Pricing – FTP) im Hinblick auf eine angemessene Ermittlung der Nettoeinkommenskomponente für jedes Geschäftsfeld/jeden Geschäftsbereich, jedes Produkt und jeden Kunden;
 - iii. das Rahmenwerk für die Kreditkonditionen – im Hinblick auf eine angemessene Steuerung des Kreditkonditionengestaltungsprozesses, die Bepreisungsmethodik, die angemessene Berücksichtigung aller Komponenten der Kreditkonditionen sowie die Ex-post-Überwachung der Rentabilität und die Berichterstattung über Entscheidungen zur Produktpreisgestaltung;
 - iv. den Rahmen für die Aufteilung der Einnahmen zwischen in der Union niedergelassenen Instituten, die Teil von Drittlandsgruppen sind, und anderen Unternehmen dieser Gruppe, die außerhalb der Union niedergelassen sind und nicht in den Konsolidierungskreis des

EU-Mutterunternehmens einbezogen werden – im Hinblick auf eine gerechte Aufteilung der Gewinne und Verluste zwischen den am Lebenszyklus der Transaktionen beteiligten Unternehmen oder Geschäftsfelder sowie auf eine angemessene Governance.

67. Bei der Analyse sollten die zuständigen Behörden etwaigen Hinweisen Rechnung tragen, dass das Geschäftsmodell und die Tätigkeiten mit erhöhten Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhergehen, einschließlich der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten oder des Einlagengeschäfts oder der Gründung oder Nutzung juristischer Personen in Drittländern mit hohem Risiko, die gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelt werden. Falls vorhanden, sollten diese Hinweise durch eine quantitative Analyse ergänzt werden, bei der gegebenenfalls vor allem die Erheblichkeit der Einnahmen und der Erträge der Geschäftstätigkeit in diesen Drittländern mit hohem Risiko sowie die Konzentration der Risikopositionen auf Kunden, für die das Institut verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gemäß Kapitel II Abschnitt 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 anwendet, im Mittelpunkt stehen. Die zuständigen Behörden sollten entsprechend Absatz 59 Informationen über diese Hinweise mit der GW-/TF-Aufsichtsbehörde austauschen.

4.4. Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells

68. Die zuständigen Behörden sollten die Resilienz des Geschäftsmodells des Instituts gegenüber externen Schocks sowie dessen Anpassungsfähigkeit an strukturelle Veränderungen im Hinblick auf seine Fähigkeit bewerten, diese abzufedern und sich an exogene Faktoren anzupassen, welche die geschäftlichen und strategischen Ziele gefährden könnten. In die Analyse sollten folgende Bereiche einbezogen werden:

- a. klimabezogene und andere Umweltrisiken, indem die Auswirkungen dieser Risiken auf das aktuelle und künftige Geschäftsumfeld sowie die aktuelle und künftige Geschäftsstrategie des Instituts, die Exposition des Instituts gegenüber wesentlichen physischen und Transitionsrisiken sowie die Entwicklung und Umsetzung eines Plans zur Überwachung und Steuerung der aus ESG-Faktoren resultierenden finanziellen Risiken bewertet werden – einschließlich derjenigen, die sich aus dem Übergangsprozess hin zu regulatorischen Zielen ergeben, insbesondere zu klimabezogenen Zielen, die in den Ländern gelten, in denen das Institut tätig ist;
- b. Digitalisierung, indem der Grad der Nutzung und Einführung neuer Technologien und die Auswirkungen auf die Geschäftsstrategie und den Geschäftsplan des Instituts, die Ausführungskapazitäten und die Kostenkontrolle sowie die Generierung von Einnahmen bewertet werden;
- c. die operationale Resilienz, indem der Ansatz des Instituts für die operationale Resilienz und dessen Berücksichtigung in der Geschäftsstrategie durch das Leitungsorgan überprüft werden;
- d. geopolitische Risiken, indem die Ursachen geopolitischer Unsicherheiten und deren Einbeziehung in die Geschäftsstrategie sowie deren finanzielle Auswirkungen auf die aktuelle und zukünftige Rentabilität des Instituts bewertet werden, wobei auch die Fähigkeit des

Instituts berücksichtigt werden sollte, solchen Unsicherheiten zu begegnen, beispielsweise durch die Diversifizierung seines geografischen und Geschäftsprofils;

- e. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten, sofern relevant, indem die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen durch das Institut und alle anderen Tätigkeiten in Bezug auf Kryptowerte bewertet werden.

69. Auf der Grundlage der durchgeführten Analyse sollten sich die zuständigen Behörden zu den folgenden Punkten ein Urteil bilden bzw. ihre Beurteilung aktualisieren:

- a. maßgebliche Anfälligkeiten, denen das Institut aufgrund des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, wie z. B. übermäßige Konzentrationen oder Risikoübernahme, eine unzureichende strategische Steuerung der Rentabilität und Ausführungskapazitäten;
- b. die Tragfähigkeit des aktuellen Geschäftsmodells des Instituts im Sinne von Absatz 56 unter Berücksichtigung der quantitativen Leistungsfähigkeit, der Risikobereitschaft, der Refinanzierungsstruktur, der wesentlichen Erfolgstreiber sowie der Abhängigkeiten und des Geschäftsumfelds des Geschäftsmodells;
- c. die Nachhaltigkeit der Strategie des Instituts gemäß Absatz 56, basierend auf der Plausibilität seiner strategischen Planung und seiner finanziellen Prognosen sowie unter Berücksichtigung der aufsichtlichen Bewertung des prognostizierten Finanzergebnisses, der Gesamtstrategie, des Grades an operativer Resilienz und der Ausführungskapazitäten. Die zuständigen Behörden sollten auch berücksichtigen, ob das Institut in der Lage ist, seine mittel- bis langfristige Resilienz gegenüber Umweltrisiken zu gewährleisten, indem sie langfristigen Zeithorizonten von mindestens zehn Jahren Rechnung tragen, unter anderem durch Überprüfung der Analysen der Resilienz ökologischer Geschäftsmodelle, die das Institut in Einklang mit den EBA-Leitlinien zur Umwelt-Szenarioanalyse für die Durchführung von Tests zur Bewertung der Resilienz von Instituten gegenüber negativen Auswirkungen von umweltbedingten Risikofaktoren¹⁷ durchgeführt hat.

4.5. Zusammenfassung der Feststellungen, des Scorings und der Aufsichtsmaßnahmen

70. Auf der Grundlage der Bewertung der Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit sowie etwaiger Risiken und Anfälligkeiten für das Institut sollten die zuständigen Behörden eine Beurteilung des Geschäftsmodells des Instituts vornehmen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Feststellungen wiedergegeben werden, die mit einem Score für die Überlebensfähigkeit auf Grundlage der in Tabelle 2 angeführten Erwägungen verbunden ist.

¹⁷ EBA/GL/2025/04.

Tabelle 2: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Geschäftsmodell

Score wert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Das Geschäftsmodell und die Strategie stellen ein geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut verfügt über eine starke Wettbewerbsposition auf den von ihm gewählten Märkten sowie über eine Strategie, die diese Position verstärken kann. • Das Institut erzielt eine hohe und stabile Rendite, die angesichts des Risikoappetits und der Refinanzierungsstruktur dem eingegangenen Risiko angemessen ist und nicht auf einer übermäßigen Risikoübernahme oder dem Vertrauen auf eine unrealistische Strategie beruhen. • Es sind keine wesentlichen Konzentrationen von Vermögenswerten und keine untragbaren konzentrierten Einnahmequellen vorhanden. • Die finanziellen Prognosen des Instituts beruhen auf plausiblen Annahmen bezüglich des künftigen Geschäftsumfelds. • Das Institut berücksichtigt die strategischen Auswirkungen wesentlicher ESG-Risiken – insbesondere der umweltbezogenen physischen und Transitionsrisiken – auf sein Geschäftsmodell kurz-, mittel- und langfristig im Wege eines soliden Transitionsplanungsprozesses. • Die strategische Planung ist angesichts des aktuellen Geschäftsmodells und der Ausführungskapazitäten der Geschäftsleitung angemessen.
2	Das Geschäftsmodell und die Strategie stellen ein geringes bis mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut ist bei seinen Produkten/Dienstleistungen in einem oder mehreren Schlüsselmärkten einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Es bestehen einige Zweifel, ob die Strategie zur Bewältigung der Situation geeignet ist. • Das Institut erzielt eine durchschnittliche Rendite im Vergleich zu anderen Instituten der Peer-Gruppe und/oder im Vergleich zu seiner Leistungsfähigkeit in der Vergangenheit, die angesichts des Risikoappetits und der Refinanzierungsstruktur dem eingegangenen Risiko weitgehend angemessen ist. • Es sind einige Konzentrationen von Vermögenswerten oder einige konzentrierte Einnahmequellen vorhanden. • Die finanziellen Prognosen des Instituts beruhen auf optimistischen Annahmen bezüglich des künftigen Geschäftsumfelds. • Das Institut berücksichtigt im Wesentlichen im Wege eines insgesamt hinreichenden, jedoch nicht vollständig soliden Transitionsplanungsprozesses die strategischen Auswirkungen wesentlicher ESG-Risiken – insbesondere der umweltbezogenen physischen und Transitionsrisiken – auf sein Geschäftsmodell. • Die strategische Planung ist angesichts des aktuellen Geschäftsmodells und der Ausführungskapazitäten der Geschäftsleitung vertretbar, jedoch nicht ohne Risiko.
3	Das Geschäftsmodell und die Strategie stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut hat bei seinen Produkten/Dienstleistungen eine schwache Wettbewerbsposition auf den von ihm gewählten Märkten inne und besitzt wenige Geschäftsfelder mit guten Perspektiven. Der Marktanteil des Instituts geht unter Umständen deutlich zurück. Es bestehen Zweifel, ob die Strategie zur Bewältigung der Situation geeignet ist. • Das Institut erzielt eine Rendite, die häufig schwach oder nicht stabil ist oder angesichts des Risikoappetits und der Refinanzierungsstruktur dem eingegangenen Risiko nicht

Score wert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<p>angemessen ist und die in aufsichtlicher Hinsicht Anlass zu Bedenken gibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind wesentliche Konzentrationen von Vermögenswerten oder wesentliche konzentrierte Einnahmequellen vorhanden. • Die finanziellen Prognosen des Instituts beruhen auf übermäßig optimistischen Annahmen bezüglich des künftigen Geschäftsumfelds. • Das Institut berücksichtigt die strategischen Auswirkungen wesentlicher ESG-Risiken – insbesondere der umweltbezogenen physischen und Transitionsrisiken – auf sein Geschäftsmodell nur teilweise. Sein Transitionsplanungsprozess weist einige Schwachstellen und/oder Mängel auf. • Die strategische Planung sind angesichts des aktuellen Geschäftsmodells und der Ausführungskapazitäten der Geschäftsleitung unter Umständen nicht plausibel.
4	Das Geschäftsmodell und die Strategie stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut hat bei seinen Produkten/Dienstleistungen eine sehr schwache Wettbewerbsposition auf den von ihm gewählten Märkten inne und ist in Geschäftsfeldern mit sehr schlechten Perspektiven tätig. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die strategische Planung zur Bewältigung der Situation geeignet sind. • Das Institut erzielt eine Rendite, die sehr schwach und außerordentlich instabil ist, oder vertraut bei der Erzielung einer entsprechenden Rendite auf eine inakzeptable Risikobereitschaft oder eine inakzeptable Refinanzierungsstruktur. • Es sind sehr hohe Konzentrationen von Vermögenswerten oder untragbare konzentrierte Einnahmequellen in vorhanden. • Die finanziellen Prognosen des Instituts beruhen auf äußerst unrealistischen Annahmen bezüglich des künftigen Geschäftsumfelds. • Das Institut ist wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt, insbesondere umweltbezogenen physischen und Transitionsrisiken, und hat die strategischen Auswirkungen auf sein Geschäftsmodell nicht adressiert. Sein Transitionsplanungsprozess steht nicht in Einklang mit der allgemeinen Unternehmensstrategie. Sein Transitionsplanungsprozess weist schwerwiegende Schwachstellen und/oder Mängel auf. • Die strategische Planung ist angesichts des aktuellen Geschäftsmodells und der Ausführungskapazitäten der Geschäftsleitung nicht plausibel.

71. Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Liste von Aufsichtsmaßnahmen, welche die zuständigen Behörden ergreifen können, wenn Mängel im Geschäftsmodell des Instituts ermittelt werden. Die zuständigen Behörden sollten über die Art der Aufsichtsmaßnahme auf der Grundlage ihrer Wirksamkeit in Bezug auf den spezifischen ermittelten Mangel entscheiden.

72. Die zuständigen Behörden können zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen (einschließlich quantitativer Maßnahmen gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU) oder eine Kombination solcher Maßnahmen ergreifen, wenn diese zur Behebung der ermittelten Mängel als angemessener erachtet werden.

Tabelle 3: Nicht erschöpfende Liste potenzieller Aufsichtsmaßnahmen, die sich aus der Geschäftsmodellanalyse ergeben

Potenzielle Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben b, d, e, f, m und n der Richtlinie 2013/36/EU – Die zuständigen Behörden können vom Institut Folgendes verlangen:
A. Anpassung des in der Strategie angenommenen Finanzplans, wenn die Strategie nicht durch die interne Kapitalplanung oder durch glaubwürdige Annahmen unterstützt wird;
B. Änderungen der Organisationsstrukturen, Verstärkung der Risikomanagement- und Risikokontrollfunktionen und Regelungen, um die Umsetzung des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie zu unterstützen;
C. Änderungen und Verstärkung der IT-Systeme, um die Umsetzung des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie zu unterstützen;
D. Änderungen des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie;
E. Verringerung des mit den vom Institut entwickelten/vertriebenen Produkten verbundenen Risikos, einschließlich Änderungen im Hinblick auf die bestimmten Produktangeboten innewohnenden Risiken, und/oder Verbesserung der internen Governance- und Kontrollregelungen für die Entwicklung und Pflege von Produkten;
F. Verringerung des Risikos, das mit seinen Systemen verbunden ist, unter anderem durch die Verbesserung der Systeme, Erhöhung der Investitionen oder Beschleunigung der Implementierung neuer Systeme und/oder durch die Verbesserung der internen Governance- und Kontrollregelungen für die Entwicklung und Pflege von Systemen;
G. Verringerung des Risikos, das mit seinen Tätigkeiten, einschließlich ausgelagerter Tätigkeiten, verbunden ist, und Änderungen oder Verringerung bestimmter Tätigkeiten hinsichtlich einer Verringerung ihres inhärenten Risikos und/oder Verbesserungen der internen Governance- und Kontrollregelungen sowie der Überwachung ausgelagerter Tätigkeiten;
H. Verringerung der ESG-Risiken, insbesondere der Umweltrisiken, durch Anpassungen seiner Geschäftsstrategie, für die eine Verstärkung der in den gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU zu erstellenden Plans des Instituts enthaltenen Zielwerte, Maßnahmen und Tätigkeiten gefordert werden könnte.

Titel 5: Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen

5.1. Allgemeine Erwägungen

73. Bei der Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen sollten die zuständigen Behörden unter anderem evaluieren, inwieweit das Institut die Rechtsakte einhält, die, wie in Absatz 12 erwähnt, gesondert auf der Website der EBA veröffentlicht sind.
74. Die zuständigen Behörden sollten die Angemessenheit der Regelungen zur internen Governance des Instituts bewerten und dabei die Art, den Umfang und die Komplexität der dem Geschäftsmodell und der Geschäftstätigkeit des Instituts inhärenten Risiken berücksichtigen. Die zuständigen Behörden sollten ermitteln, inwieweit ein Institut die geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen in Bezug auf solide Regelungen zur internen Governance, einschließlich der im vorstehenden Absatz aufgeführten, erfüllt, sowie etwaige Mängel ermitteln. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob wesentliche Risiken durch schwache Regelungen zur internen Governance bestehen und welche Auswirkungen diese auf das Risikoprofil, die operationale Resilienz und die Nachhaltigkeit des Instituts haben könnten. Zu diesem Zweck sollten die folgenden Bereiche unter Beachtung des in Titel 2 beschriebenen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Umfangs der Aufsichtstätigkeit bewertet werden:
- a. Organisationsstruktur, Leitungsorgan und seine Ausschüsse;
 - b. Risikokultur und Wohlverhaltensregeln;
 - c. Vergütungspolitik und -praxis;
 - d. interne Kontrollfunktionen;
 - e. Rahmen für das Risikomanagement;
 - f. IKT-Systeme, Aggregation von Risikodaten und Risikoberichterstattung;
 - g. Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und aufsichtliche Bedenken;
 - h. Governance der Sanierungsplanung.
75. Die zuständigen Behörden sollten bei der Bewertung der in den Buchstaben a bis f des vorstehenden Absatzes genannten Bereiche ESG-Risiken berücksichtigen und dabei den umweltbezogenen physischen und Transitionsrisiken priorisieren.
76. Die Bewertung der internen Governance sollte als Informationsgrundlage für die spezifische Bewertung des Risikomanagements und der Risikokontrollen gemäß Titel 6 und 8 sowie für die Bewertung des ICAAP und ILAAP in der SREP-Kapitalbewertung (Titel 7) und die SREP-Liquiditäts-

und -Refinanzierungsbewertung (Titel 8) dienen. Gleichmaßen sollten eine Analyse auf Basis der Einzelrisiken der ICAAP-Berechnungen/-Kapitalschätzungen, die unter Titel 7 geprüft werden, sowie jegliche durch diese Analyse identifizierten Mängel als Informationsgrundlage für die Bewertung des gesamten ICAAP-Rahmenwerks, welches unter diesem Titel bewertet wird, dienen.

77. Im Rahmen der Gesamtbewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob das Institut in der Lage ist, die von den zuständigen Behörden festgestellten Mängel und/oder die von ihnen geäußerten aufsichtlichen Bedenken wirksam und zeitnah zu beheben. Bei der Durchführung dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob die Erfolgsbilanz des Instituts seine Fähigkeit und Absicht belegt, aufsichtliche Bedenken und/oder festgestellte Mängel wirksam und zeitnah zu beheben, und ob dies bereits bei der Bewertung anderer SREP-Bereiche berücksichtigt wurde. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die Bewertung der folgenden Elemente heranziehen:

- a. die Rolle des Leitungsorgans bei i) der Bewertung der Wirksamkeit der internen Governance-Regelungen des Instituts, insbesondere im Zusammenhang mit den Abhilfemaßnahmen, und bei ii) der Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Behebung von aufsichtlichen Bedenken und/oder Mängeln (wirksame Reaktion auf aufsichtliche Bedenken);
- b. die Risikokultur innerhalb des Instituts;
- c. die Angemessenheit und Aktualität der Informationen, die der zuständigen Behörde übermittelt und mit ihr ausgetauscht werden;
- d. die Qualität der internen Berichterstattung über Abhilfemaßnahmen an das Leitungsorgan, die Geschäftsleitung und die internen Kontrollfunktionen;
- e. die Rolle der internen Kontrollfunktionen bei der Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

78. Bei der Durchführung der Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen auf Ebene des Tochterunternehmens sollten die zuständigen Behörden neben den Elementen, die in diesem Titel aufgeführt werden, bewerten, ob die gruppenweiten Richtlinien und Verfahren auf Ebene des Tochterunternehmens kohärent umgesetzt werden und ob die Unternehmen der Gruppe angemessene Schritte eingeleitet haben, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftstätigkeit allen geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften entspricht.

5.2. Organisationsstruktur, Leitungsorgan und seine Ausschüsse

79. Bei der Beurteilung der Organisationsstruktur, des Leitungsorgans und der Ausschüsse des Instituts sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob das Institut die Artikel 74, 88 und 91 der Richtlinie 2013/36/EU, die EBA-Leitlinien zur internen Governance¹⁸ sowie die gemeinsamen ESMA- und EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen¹⁹ einhält. Im Rahmen der Bewertung der organisatorischen

¹⁸ EBA/GL/2021/05.

¹⁹ EBA/GL/2021/06.

und operativen Struktur des Instituts sowie gegebenenfalls der Gruppe sollten die zuständigen Behörden unter anderem prüfen, ob

- a. sie angemessen und klar definiert ist und – auch für das Leitungsorgan und seine Ausschüsse – über genau festgelegte, transparente und kohärente Zuständigkeiten verfügt;
- b. sie sich für die Größe und Komplexität des Geschäfts und der Geschäftsvorgänge eignet;
- c. sie für die Interessenträger, einschließlich der Mitarbeiter und der Anteilseigner, transparent ist.

80. Im Rahmen der Beurteilung des Leitungsorgans des Instituts sollten die zuständigen Behörden unter anderem prüfen, ob

- a. das Leitungsorgan die rechtliche, organisatorische und operative Struktur des Instituts (Kenntnis der eigenen Struktur) sowie dessen Risiken kennt und versteht, einschließlich einer angemessenen Überwachung;
- b. sofern zutreffend, das Leitungsorgan des konsolidierenden Instituts sowohl die Organisation der Gruppe als auch die Rollen der unterschiedlichen Unternehmen sowie die Verbindungen und Beziehungen zwischen diesen versteht;
- c. das Leitungsorgan insgesamt über ein angemessenes Verständnis des Geschäftsmodells und der Tätigkeiten des Instituts verfügt und seine Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf relevante Risiken, darunter IKT-Risiken, ESG-Risiken und andere neu auftretende Risiken, durch regelmäßige Schulungen auf dem neuesten Stand hält;
- d. das Institut über eine Strategie zur Förderung von Diversität und Inklusion im Leitungsorgan verfügt und diese, einschließlich eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses, regelmäßig bewertet sowie prüft, ob die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Nachfolgeplanung des Leitungsorgans wirksame Entscheidungsprozesse fördern und den Zielen des Instituts in Bezug auf Diversität und Inklusion Rechnung tragen;
- e. die Mitglieder des Leitungsorgans wirksam miteinander interagieren, auch zwischen dem Leitungsorgan in seiner Leitungs- und in seiner Aufsichtsfunktion;
- f. jedes Mitglied des Leitungsorgans unvoreingenommen handelt, seinen Aufgaben ausreichend Zeit widmet und angemessen über die Risikosituation des Instituts informiert ist;
- g. das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion gegebenenfalls Risiko-, Prüfungs-, Nominierungs- und Vergütungsausschüsse eingerichtet hat und ob diese Ausschüsse ihre Aufgaben gemäß den geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen.

81. Bei der Überprüfung der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des Leitungsorgans des Instituts und seiner Ausschüsse sollten die zuständigen Behörden zudem alle relevanten Feststellungen der Eignungsbewertungen berücksichtigen, die das Institut – oder gegebenenfalls die zuständigen Behörden – in Bezug auf die Mitglieder des Leitungsorgans und die Inhaber von Schlüsselfunktionen des Instituts durchgeführt haben. Die zuständigen Behörden sollten das Ergebnis des Verfahrens des Instituts zur Ermittlung der Inhaber von

Schlüsselfunktionen überprüfen und den Grad der individuellen Rechenschaftspflicht bewerten, wobei sie die individuellen Erklärungen zu den Rollen und Aufgaben aller Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion, der Geschäftsleitung und der Inhaber von Schlüsselfunktionen sowie die Übersicht über die Aufgaben, einschließlich Einzelheiten zu den Berichtslinien, den Verantwortungsbereichen und den Personen, die Teil der internen Governance-Regelungen des Instituts sind, und deren Aufgaben berücksichtigen sollten.

5.3. Risikokultur und Wohlverhaltensregeln

82. Bei der Beurteilung der Risikokultur und der Wohlverhaltensregeln des Instituts sollten die zuständigen Behörden prüfen, inwieweit die Institute die EBA-Leitlinien zur internen Governance einhalten. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden unter anderem prüfen, ob

- a. das Institut über kohärente Unternehmenswerte und eine solide Risikokultur verfügt, die i) durch wirksame und robuste Richtlinien und Verfahren, Kommunikation und Schulungen für alle Mitarbeiter gestützt werden, einschließlich eines Verhaltenskodexes und eines angemessenen Rahmens für den Umgang mit Interessenkonflikten sowie von Berichtsverfahren zur Förderung verantwortungsvollen, ethischen Verhaltens und zur Überwachung und Steuerung von Risiken im Zusammenhang mit verbundenen Parteien, und ii) eine von offener Kommunikation und kritischem Dialog geprägte Umgebung fördern;
- b. das Leitungsorgan, die Geschäftsleitung und die Inhaber von Schlüsselpositionen sich für die Förderung einer starken Risiko- und Unternehmenskultur sowie für verantwortungsbewusstes Geschäftsgebaren einsetzen;
- c. in der gesamten Organisation ein hohes Maß an Risikobewusstsein zu erkennen ist;
- d. das Institut das Risikobewusstsein in seine Entscheidungsprozesse integriert, einschließlich einer angemessenen Risikoverantwortung.

83. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob das Institut über einen geeigneten Rahmen für die Ermittlung, Dokumentation und Steuerung von Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen verfügt, einschließlich eines Genehmigungsverfahrens, Risikopositionsobergrenzen, marktüblicher Bedingungen, Überwachungs- und Meldeverfahren. Die zuständigen Behörden sollten darüber hinaus das Maß an Überwachung durch das Leitungsorgan bewerten.

5.4. Vergütungspolitik und -praxis

84. Bei der Beurteilung der Vergütungspolitik und -praxis des Instituts sollten die zuständigen Behörden die Einhaltung der Artikel 74, 92 und 94 der Richtlinie 2013/36/EU, der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 und der EBA-Leitlinien für solide Vergütungspolitik²⁰ durch das Institut bewerten. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden unter anderem prüfen, ob

²⁰ EBA/GL/2021/04.

- a. das Institut eine angemessene und geschlechtsneutrale Vergütungspolitik und -praxis für alle Mitarbeiter umgesetzt hat, die vom Leitungsorgan genehmigt, regelmäßig überprüft und überwacht wird, und ob diese Politik den geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen entspricht;
- b. die internen Kontrollfunktionen an der Gestaltung der Vergütungspolitik beteiligt sind und deren ordnungsgemäße Überprüfung, Überwachung und Aktualisierung sicherstellen;
- c. die Vergütungspolitik und -praxis ein solides und wirksames Risikomanagement fördert, auch unter Berücksichtigung des Risikoappetits des Instituts in Bezug auf ESG-Risiken, mit den Geschäfts- und Risikostrategien des Instituts, der Risikokultur und den Unternehmenswerten, den langfristigen Interessen des Instituts sowie den Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten in Einklang steht und keine Anreize für das Eingehen übermäßiger Risiken bietet;
- d. das Institut alle Mitarbeiter korrekt identifiziert hat, deren Tätigkeiten gemäß den geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben;
- e. das Verhältnis zwischen variabler und fester Vergütung angemessen ist und die Komponente der variablen Vergütung bei den identifizierten Mitarbeitern 100 % der Komponente der festen Vergütung (bzw. 200 % mit Billigung der Anteilseigner) nicht übersteigt;
- f. das Institut eine angemessene Zuordnung zwischen den festen und variablen Komponenten der Vergütung vorgenommen hat, ohne auf Mittel oder Praktiken zurückzugreifen, die darauf abzielen, die Vergütungsvorschriften zu umgehen;
- g. die variable Vergütung (unter Berücksichtigung sowohl finanzieller als auch nichtfinanzieller Kriterien) auf der Leistung basiert und darauf, ob das Institut die damit verbundenen rechtlichen und regulatorischen Anforderungen in Bezug auf Zurückbehaltungs- und Einbehaltungszeiträume, Auszahlung in Instrumenten sowie die Anwendung von Rückforderungs- und Malusvereinbarungen erfüllt.

5.5. Interne Kontrollfunktionen

85. Bei der Beurteilung der internen Kontrollfunktionen des Instituts sollten die zuständigen Behörden die Einhaltung der EBA-Leitlinien zur internen Governance und der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA)²¹ durch das Institut bewerten. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden unter anderem prüfen, ob

- a. das Institut über einen angemessenen internen Kontrollrahmen verfügt, der alle Bereiche abdeckt und mit dem Modell der „drei Verteidigungslinien“ in Einklang steht, einschließlich gut funktionierender, wirksamer und unabhängiger Funktionen für Risikomanagement, Compliance und Interne Revision;

²¹ DORA – Verordnung (EU) Nr. 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj>).

- b. die Leiter der internen Kontrollfunktionen i) auf einer hinreichenden Hierarchiestufe angesiedelt sind, die ihnen angemessene Befugnisse und ausreichendes Gewicht verleiht, die für die Erfüllung ihrer Zuständigkeiten notwendig sind, ii) direkten Zugang zum Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion haben und diesem Bericht erstatten können und iii) über alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen verfügen;
 - c. das Institut über angemessene schriftliche niedergelegte interne Kontrollverfahren verfügt, die wirksam umgesetzt werden, sowie über eine klare Zuordnung der Zuständigkeiten für die Umsetzung Rahmens, eine Funktionstrennung, solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren und solide Berichtsmodalitäten.
86. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob die Risikomanagementfunktion das gesamte Institut abdeckt, eine ganzheitliche Betrachtung aller Risiken bietet, aktiv und frühzeitig an der Entwicklung der Risikostrategie des Instituts beteiligt ist und deren wirksame Umsetzung überwacht. Die zuständigen Behörden sollten außerdem prüfen, ob die Risikomanagementfunktion dem Leitungsorgan vollständige, aktuelle und relevante risikobezogene Informationen zur Verfügung stellt, um die Festlegung des Grades des Risikoappetits des Instituts und der zugehörigen Risikolimits zu ermöglichen. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden die Bewertung der Risikomanagementfunktion hinsichtlich der Stabilität und Nachhaltigkeit der Risikostrategie und des Risikoappetits sowie deren Einbeziehung in die Bewertung der Auswirkungen wesentlicher Änderungen oder außergewöhnlicher Transaktionen auf das Gesamtrisiko des Instituts und (gegebenenfalls) der Gruppe berücksichtigen.
87. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob die Compliance-Funktion die Compliance-Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung geltender rechtlicher und regulatorischer Anforderungen, vertraglicher Verpflichtungen oder interner Regeln und Verhaltenskodexe – einschließlich Ethik-Vorschriften – ergeben, wirksam bewertet und mindert und sicherstellt, dass diese Risiken bei allen wesentlichen Entscheidungen im Bereich des Risikomanagements angemessen berücksichtigt werden.
88. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob die Interne Revision gemäß dem Prüfungsplan und dem detaillierten Arbeitsprogramm unabhängig die Angemessenheit und Wirksamkeit der Richtlinien, Verfahren und internen Kontrollen des Instituts sowie die Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen bei allen Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der von Drittdienstleistern erbrachten Tätigkeiten, überprüft und eine objektive Gewähr dafür bietet. Sofern zutreffend sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob die gruppenweite Interne Revision unabhängig ist, über einen gruppenweiten, risikobasierten Prüfungsplan sowie über angemessene Ressourcen und ausreichende Autorität verfügt und direkt an das Leitungsorgan des konsolidierenden Instituts berichtet.

5.6. Rahmen für das Risikomanagement

89. Bei der Beurteilung des Rahmens für das Risikomanagement des Instituts sollten die zuständigen Behörden bewerten, inwieweit das Institut die EBA-Leitlinien zur internen Governance, die

DORA-Verordnung sowie weitere EBA-Leitlinien einhält, die gemäß Artikel 74 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU zu Regelungen, Verfahren und Mechanismen für interne Governance herausgegeben wurden. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden unter anderem prüfen, ob

- a. das Institut einen angemessenen Rahmen für das Risikomanagement und angemessene Risikomanagementprozesse eingerichtet hat, die eine angemessene und umgesetzte Risikostrategie sowie einem angemessenen und umgesetzten Risikoappetit – einschließlich einer Richtlinie für das Management von Drittparteienrisiken –, ICAAP- und ILAAP-Rahmen sowie Kapazitäten für Stresstests und deren Ergebnisse umfassen;
- b. der gruppenweite Rahmen für das Risikomanagement gegebenenfalls alle wesentlichen Risiken abdeckt, unabhängig davon, ob das Risiko von nicht konsolidierungspflichtigen Unternehmen ausgeht, und einen umfassenden Überblick über alle Risiken vermittelt, denen das Institut ausgesetzt ist oder sein könnte;
- c. das Leitungsorgan die Gesamtverantwortung für die Risikostrategie, den Risikoappetit und den Rahmen für das Risikomanagement trägt und für eine angemessene Leitung und Überwachung sorgt;
- d. das Institut und, sofern zutreffend, das konsolidierende Institut haben eine angemessene Risikostrategie und einen angemessenen Risikoappetit dokumentiert und umgesetzt, die alle wesentlichen Risiken des Instituts abdecken, Risikolimits und -toleranzen enthalten und die finanziellen Ressourcen des Instituts abbilden;
- e. ;
- f. die Entscheidungsprozesse klar, transparent und angemessen dokumentiert sind, geeignete Risikoerwägungen berücksichtigen und ob die Richtlinien und Änderungen von Richtlinien ordnungsgemäß und zeitnah kommuniziert werden;
- g. ob zwischen der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie, der Strategie für die digitale operationale Resilienz, dem Risikoappetit und dem Rahmen für das Risikomanagement einerseits sowie dem Rahmen für das Kapital- und Liquiditätsmanagement und dem Plan des Instituts zur Steuerung von ESG-Risiken gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU andererseits angemessene und konsistente Verknüpfungen bestehen.

90. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über ein ausführlich dokumentiertes Konzept zur Genehmigung neuer Produkte (Neu-Produkt-Prozess, NPP) verfügt, das sich mit der Entwicklung neuer Märkte, Produkte und Dienstleistungen sowie mit wesentlichen Änderungen der bestehenden Märkte, Produkte und Dienstleistungen sowie mit der Durchführung außergewöhnlicher Transaktionen befasst. Die zuständigen Behörden sollten zudem prüfen, ob die Risikomanagement- und Compliance-Funktion angemessen in die Bewertung und Genehmigung neuer Produkte oder wesentlicher Änderungen bestehender Produkte einbezogen werden, wobei die Genehmigungen von der Angemessenheit der jeweiligen Kontrollen abhängig gemacht werden sollten.

ICAAP- und ILAAP-Rahmen

91. Bei der Beurteilung der ICAAP- und ILAAP-Rahmen des Instituts sollten die zuständigen Behörden prüfen, inwieweit das Institut die EBA-Leitlinien zu ICAAP- und ILAAP-Informationen einhält.²² Die Beurteilung der ICAAP- und ILAAP-Rahmen des Instituts sollte eine regelmäßige Überprüfung des ICAAP und des ILAAP umfassen und deren Solidität, Wirksamkeit und Vollständigkeit bestimmen. Dazu sollten die zuständigen Behörden

- a. bewerten, wie der ICAAP und der ILAAP in das Gesamtrisikomanagement und die strategische Managementpraxis des Instituts, einschließlich der Kapital- und Liquiditätsplanung, integriert sind und inwieweit sie zukunftsorientiert sind;
- b. die Angemessenheit des ICAAP und des ILAAP für die Bewertung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Höhe an internem Kapital und Liquidität bewerten, die erforderlich sind, um die Risiken des Instituts abzudecken und solide geschäftliche Entscheidungen zu treffen (z. B. in Bezug auf die Kapitalallokation im Rahmen des Geschäftsplans), auch unter Stressbedingungen;
- c. bewerten, ob der ICAAP und der ILAAP in die Entscheidungs- und Managementprozesse auf allen Ebenen im Institut integriert sind (z. B. Festlegung von Limits, Leistungsmessung usw.);
- d. überprüfen, ob die ICAAP- und ILAAP-Rahmen einer regelmäßigen Überwachung durch das Leitungsorgan unterliegen, einschließlich der Genehmigung dieser Rahmen und ihrer Ergebnisse;
- e. bewerten, ob der ICAAP und der ILAAP in allen Geschäftsfeldern und rechtlichen Einheiten des Instituts einheitlich und verhältnismäßig umgesetzt sind und alle wesentlichen Risiken abdecken, denen das Institut ausgesetzt ist oder sein könnte;
- f. bewerten, inwieweit die entsprechenden rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen erfüllt werden, sowie prüfen, ob im Rahmen des ICAAP des Instituts neu auftretende Risiken und/oder Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit/schwerwiegender Auswirkung, darunter IKT-Risiken, Umweltrisiken und geopolitische Unsicherheiten, ermittelt werden;
- g. bewerten, ob Abweichungen vom Standard-ICAAP oder -ILAAP des Instituts für eine oder mehrere seiner rechtlichen Einheiten oder Geschäftsfelder gerechtfertigt sind.

92. Diese Bewertungen sollten zur Bestimmung der P2R sowie zur Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung gemäß Titel 7 und der Bewertung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung und der Refinanzierung gemäß Titel 8 beitragen.

Bewertung der Stresstests der Institute

93. Bei der Bewertung der Stresstests des Instituts sollten die zuständigen Behörden prüfen, inwieweit die Institute die EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute²³ und die EBA-Leitlinien zur Umwelt-Szenarioanalyse für die Durchführung von Tests zur Bewertung der Resilienz von Instituten gegenüber negativen Auswirkungen von umweltbedingten Risikofaktoren einhalten.

²² EBA-Leitlinien zu für den SREP erhobenen ICAAP- und ILAAP-Informationen (EBA/GL/2016/10).

²³ EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute (EBA/GL/2018/04).

Diese Bewertung sollte das Programm für die Stresstests des Instituts umfassen, wobei die Größe und die interne Organisation des Instituts sowie die Art, der Umfang und die Komplexität seiner Tätigkeiten zu berücksichtigen sind.

94. Die zuständigen Behörden sollten eine qualitative Bewertung des Programms für die Stresstests des Instituts sowie eine quantitative Bewertung der Ergebnisse der Stresstests durchführen. Die zuständigen Behörden sollten die Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Bewertungen in Verbindung mit den Ergebnissen der aufsichtlichen Stresstests (siehe Titel 11) zum Zwecke einer Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und der Liquiditätsausstattung und der Bestimmung der angemessenen Reaktion der Aufsichtsbehörde auf die identifizierten Mängel berücksichtigen. Wenn bei dem Stresstest Mängel in der internen Governance und den institutsweiten Kontrollen des Instituts festgestellt werden, sollten diese von den zuständigen Behörden bei der Bewertung dieser Bereiche berücksichtigt werden. Darüber hinaus können die Ergebnisse der Stresstests eines Instituts für die Bewertung der Kapitalplanung des Instituts und bei der Quantifizierung der Liquiditätsanforderungen für die Bewertung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung herangezogen werden.
95. Die zuständigen Behörden sollten den Umfang bewerten, in dem Stresstests in den Risikomanagementrahmen eines Instituts integriert sind und wie Stresstests im Verfahren zur Festlegung des Risikoappetits und der Limits des Instituts berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden die Einbeziehung der Geschäftsleitung und des Leitungsorgans des Instituts in das Programm für die Stresstests, einschließlich der entsprechenden internen Berichterstattung, und den Grad der Einbeziehung der Stresstests und ihrer Ergebnisse in die Entscheidungsprozesse bewerten.
96. Bei der Bewertung des Programms für die Stresstests sowie der Ergebnisse der Stresstests und der vorgeschlagenen Managementmaßnahmen sollten die zuständigen Behörden sowohl die spezifische als auch die systemische Perspektive berücksichtigen. Die zuständigen Behörden sollten die Durchführbarkeit von Managementmaßnahmen in Stresssituationen berücksichtigen, einschließlich der Frage, ob die Zeitrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen realistisch sind, und den besonderen Aspekten des Instituts Rechnung tragen. Bei der Überprüfung der Programme für die Stresstests von grenzüberschreitend tätigen Gruppen sollten die zuständigen Behörden potenzielle Hemmnisse für die Übertragbarkeit des Kapitals und der Liquidität innerhalb von Gruppen sowie für die Funktionsweise gruppeninterner Regelungen für die finanzielle Unterstützung berücksichtigen, die unter Stressbedingungen auftreten können.
97. Die zuständigen Behörden sollten die Ergebnisse der Stresstests²⁴ bewerten. Zudem sollten sie bewerten, ob das Institut in der Lage ist, die entsprechende SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) in einem adversen Szenario jederzeit aufrechtzuerhalten, und ob es eine Reihe von Managementmaßnahmen festgelegt hat, um potenzielle Nichteinhaltungen der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) zu adressieren. Die zuständigen Behörden sollten ferner die

²⁴ Im Sinne dieses Absatzes erstrecken sich Stresstests nicht auf reverse Stresstests.

Auswirkungen der Stresstests auf die Verschuldungsquote des Instituts sowie auf die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, welche zum Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) gemäß der Richtlinie 2014/59/EU gehalten werden, berücksichtigen.

98. Bei der Bewertung der Ergebnisse der Stresstests sollten die zuständigen Behörden ferner alle bekannten, zukünftigen regulatorischen Änderungen, welche sich auf das Institut im Rahmen und im zeitlichen Horizont der Stresstests auswirken, in Betracht ziehen.

5.7. IKT-Systeme, Aggregation von Risikodaten und Risikoberichterstattung

99. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die IKT-Systeme des Instituts zuverlässig, resilient und geeignet sind, um Umfang, Zusammensetzung und Qualität der Risikopositionen über alle Risikoarten, Produkte und Gegenparteien des Instituts hinweg zu messen, zu bewerten und zu melden, und ob sie die Kapazitäten zur Aggregation von Risikodaten sowohl unter normalen Bedingungen als auch in Stressperioden uneingeschränkt unterstützen.
100. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob das Institut angemessene Kapazitäten zur Aggregation von Risikodaten und zur Risikoberichterstattung entwickelt und aufrechterhält, die seinem Risikoprofil und seiner Systemrelevanz angemessen sind. Bei der Überprüfung der Kapazitäten des Instituts zur Aggregation von Risikodaten und zur Risikoberichterstattung sollten die zuständigen Behörden die Grundsätze des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung²⁵ für beaufsichtigte Institute berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich dieser Grundsätze fallen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob das Institut in der Lage ist, korrekte, kohärente, vollständige und zuverlässige Risikodaten und Berichte für das gesamte Institut zu generieren, dabei alle wesentlichen Risiken zu erfassen und das Risikoprofil sowie den Kapital- und Liquiditätsbedarf des Instituts angemessen widerzuspiegeln, und ob diese Daten aggregiert und dem Leitungsorgan sowie der Geschäftsleitung zeitnah und flexibel zur Verfügung gestellt werden können. Sofern zutreffend, sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob das Institut ein wirksames, gruppenweites Informations- und Berichterstattungssystem für die Geschäftsleitung eingerichtet hat, das für alle Geschäftsbereiche und rechtliche Einheiten gilt, und ob diese Informationen dem Leitungsorgan des Mutterunternehmens des Instituts zeitnah zur Verfügung stehen.
101. Die zuständigen Behörden sollten feststellen, ob das Leitungsorgan des Instituts den Rahmen für die Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung des Instituts genehmigt und dessen wirksame Umsetzung überwacht, einschließlich der Bereitstellung angemessener Ressourcen zur Unterstützung dieser Bemühungen. Die zuständigen Behörden sollten zudem bewerten, ob die Kapazitäten des Instituts zur Aggregation von Risikodaten und seine Verfahren

²⁵ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung (BCBS 239).

zur Risikoberichterstattung in Einklang mit dem internen Kontrollrahmen des Instituts unabhängig validiert werden.

5.8. Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und aufsichtliche Erwägungen

102. Bei der Analyse des Rahmens für die interne Governance und institutsweite Kontrollen sollten die zuständigen Behörden ferner die von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden eingegangenen Bewertungen berücksichtigen und bewerten, ob diese Anlass zu aufsichtlichen Bedenken geben. Wenn hingegen die Bewertung der zuständigen Behörde zeigt, dass die Schwachstellen bei den internen Kontrollen und dem Rahmen für die interne Governance eines Instituts sowie den institutsweiten Kontrollen Anlass zu aufsichtlichen Bedenken hinsichtlich Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Risiken bezüglich der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen geben, sollten die zuständigen Behörden das Ergebnis dieser Bewertung den GW-/TF-Aufsichtsbehörden mitteilen.
103. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Gesamtrahmen für die interne Governance und das Risikomanagement des Instituts auch das Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Risiken bezüglich der Nichtumsetzung und der Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen umfasst.
104. Die zuständigen Behörden sollten unter aufsichtlichen Aspekten bewerten, ob die Rollen und Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans mit Blick auf den GW-TF-Rahmen erfüllt werden. Die zuständigen Behörden sollten dabei ergänzende Informationen berücksichtigen, die sie von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden nach ihrer Bewertung in Einklang mit den EBA-Leitlinien zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance-Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten gemäß Artikel 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849 erhalten²⁶.

5.9. Governance der Sanierungsplanung

105. Zur Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen sollten die zuständigen Behörden alle Feststellungen und Mängel berücksichtigen, die während der Bewertung des Governance-Rahmens für die Sanierungsplanung gemäß Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2014/59/EU ermittelt wurden.
106. Gleichmaßen sollten die im Rahmen der Bewertung der SREP-Elemente getroffenen Feststellungen, einschließlich der Regelungen für die interne Governance und die institutsweite Kontrolle als Informationsgrundlage für die Bewertung der Sanierungspläne der Institute dienen.

²⁶ EBA/GL/2022/05.

5.10. Zusammenfassung der Feststellungen, des Scorings und der Aufsichtsmaßnahmen

107. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden die Angemessenheit der Regelungen zu interner Governance und der institutsweiten Kontrollen insgesamt beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die mit einem Score für die Überlebensfähigkeit auf Grundlage der in Tabelle 4 angeführten Erwägungen verbunden ist.

Tabelle 4: Erwägungen der Aufsichtsbehörde für die Vergabe eines Scores für die interne Governance und institutsweite Kontrollen

Wert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Mängel bei den Regelungen der internen Governance und den institutsweiten Kontrollregelungen stellen ein geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut verfügt über eine solide und transparente Organisationsstruktur mit einer eindeutigen Aufgabenverteilung sowie einer Trennung der Risikoübernahme vom Risikomanagement und den Kontrollfunktionen. • Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans sind angemessen. • Der Zeitaufwand der Mitglieder des Leitungsorgans ist angemessen, und diese halten die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl an Leitungs- oder Aufsichtsmandaten ein. • Es gibt eine solide Risikokultur und solide Wohlverhaltensregeln, darunter Verfahren zur Bewältigung von Interessenkonflikten und zur Meldung von Missständen. • Das Institut hat Diversitätsrichtlinien angenommen, welche eine vielfältige Zusammensetzung des Leitungsorgans fördern, und hält die festgelegten Ziele ein. • Die Vergütungspolitik entspricht der Risikostrategie des Instituts sowie seinen langfristigen Interessen. • Der Rahmen für das Risikomanagement und die Risikomanagementprozesse, einschließlich ICAAP, ILAAP, NPP, des Rahmens für die Stresstests, Kapitalplanung und Liquiditätsplanung, ist angemessen. • Der interne Kontrollrahmen und die internen Kontrollen sind angemessen. • Die Funktionen Risikomanagement, Compliance und Interne Revision sind unabhängig, arbeiten wirksam und verfügen über ausreichende Ressourcen; die Interne Revision arbeitet gemäß anerkannten internationalen Normen und Anforderungen. • IKT-Systeme, Aggregation von Risikodaten und Risikoberichterstattung sind angemessen. • Die Integration von ESG-Risiken in den Rahmen für die interne Governance und das Risikomanagement ist angemessen.

Wert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Der Governance-Rahmen für die Sanierungsplanung ist angemessen. • Das Institut geht rasch auf von den zuständigen Behörden ermittelte Mängel und/oder geäußerte Bedenken ein und behebt diese innerhalb kurzer Zeit wirksam, wobei zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus berichtet das Institut proaktiv und unterrichtet die zuständigen Behörden während des gesamten Prozesses.
2	<p>Mängel bei den Regelungen zur internen Governance und zu institutsweiten Kontrollen stellen ein geringes bis mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut verfügt über eine weitgehend solide und transparente Organisationsstruktur mit einer eindeutigen Aufgabenverteilung sowie einer Trennung der Risikoübernahme vom Risikomanagement und den Kontrollfunktionen. • Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans sind weitgehend angemessen. • Der Zeitaufwand der Mitglieder des Leitungsorgans ist größtenteils angemessen und, sofern relevant, werden die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl an Leitungs- oder Aufsichtsmandaten eingehalten. • Es gibt eine weitgehend solide Risikokultur und solide Wohlverhaltensregeln, darunter Verfahren zur Bewältigung von Interessenkonflikten und zur Meldung von Missständen. • Das Institut hat Diversitätsrichtlinien angenommen, die eine vielfältige Zusammensetzung des Leitungsorgans unterstützen, und hält die gesetzten Ziele größtenteils ein oder hat entsprechende Maßnahmen umgesetzt, um die in den Richtlinien bestimmten Ziele zu erreichen. • Die Vergütungspolitik entspricht weitgehend der Risikostrategie des Instituts und seinen langfristigen Interessen. • Der Rahmen für das Risikomanagement und die Risikomanagementprozesse, einschließlich ICAAP, ILAAP, NPP, des Rahmens für die Stresstests, Kapitalplanung und Liquiditätsplanung, ist weitgehend angemessen. • Der interne Kontrollrahmen und die internen Kontrollen sind weitgehend angemessen. • Die Funktionen für Risikomanagement, Compliance und Interne Revision sind unabhängig, und ihre Arbeitsweise ist größtenteils wirksam. • IKT-Systeme, Aggregation von Risikodaten und Risikoberichterstattung sind weitgehend angemessen. • Die Integration von ESG-Risiken in den Rahmen für die interne Governance und das Risikomanagement ist weitgehend angemessen. • Der Governance-Rahmen für die Sanierungsplanung ist weitgehend angemessen.

Wert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut ist in der Lage, die meisten der von den zuständigen Behörden ermittelten Mängel und/oder geäußerten Bedenken innerhalb eines akzeptablen Zeitrahmens angemessen zu beheben, und erfüllt – soweit zutreffend – die von den zuständigen Behörden in Bezug auf diese Mängel festgelegten Meldepflichten.
3	Schwachstellen bei den Regelungen zur internen Governance und zu institutsweiten Kontrollen stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Organisationsstruktur und die Aufgabenverteilung des Instituts sind nicht vollständig transparent, und die Risikoübernahme ist nicht vollständig vom Risikomanagement und den Kontrollfunktionen getrennt. • Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des Leitungsorgans. • Es bestehen Zweifel bezüglich des angemessenen Zeitaufwands der Mitglieder des Leitungsorgans und, sofern relevant, halten diese die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl an Leitungs- oder Aufsichtsmandaten nicht ein. • Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der Risikokultur und der Wohlverhaltensregeln sowie der Bewältigung von Interessenkonflikten und/oder der Verfahren zur Meldung von Missständen. • Das Institut hat keine Diversitätsrichtlinien angenommen und keinerlei Maßnahmen zur Erreichung eines angemessenen Grads an Diversität im Leitungsorgan umgesetzt. • Es gibt Bedenken, dass die Vergütungspolitik unter Umständen nicht mit der Risikostrategie und den langfristigen Interessen des Instituts in Einklang steht. • Es bestehen Zweifel bezüglich der Angemessenheit des Rahmens für das Risikomanagement und der Risikomanagementprozesse, einschließlich ICAAP, ILAAP, NPP, des Rahmens für die Stresstests, der Kapitalplanung und/oder der Liquiditätsplanung. • Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit des internen Kontrollrahmens und der internen Kontrollen. • Es bestehen Zweifel bezüglich der Unabhängigkeit und der Effizienz der Arbeitsweise der Funktionen für Risikomanagement, Compliance und Interne Revision. • Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der IKT-Systeme, der Aggregation von Risikodaten und der Risikoberichterstattung. • Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der Integration von ESG-Risiken in den Rahmen für die interne Governance und das Risikomanagement.

Wert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß der Bewertung weist der Governance-Rahmen für die Sanierungsplanung möglicherweise wesentliche Schwachstellen auf und/oder es bestehen möglicherweise wesentliche Hindernisse für seine wirksame Umsetzung, und Bedenken seitens der Aufsichtsbehörde wurde nicht vollständig Rechnung getragen. • Das Institut steht vor erheblichen Herausforderungen oder zeigt nur begrenzte Bereitschaft, die ermittelten Mängel und/oder die von den zuständigen Behörden geäußerten Bedenken angemessen zu beheben, in Bezug auf die Qualität der Abhilfemaßnahmen und/oder den Zeitrahmen für deren Umsetzung, was darauf hindeuten könnte, dass eine Eskalation erforderlich ist. Das Institut hat zudem Schwierigkeiten bei der Berichterstattung über den Abarbeitungsstatus an die zuständigen Behörden.
4	Schwachstellen bei den Regelungen zur internen Governance und zu institutsweiten Kontrollen stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Organisationsstruktur und die Aufgabenverteilung des Instituts sind nicht transparent, und die Risikoübernahme ist vom Risikomanagement und den Kontrollfunktionen nicht getrennt. • Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans sind nicht angemessen. • Der Zeitaufwand der Mitglieder des Leitungsorgans ist nicht ausreichend und, sofern relevant, halten diese die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl an Leitungs- oder Aufsichtsmandaten nicht ein. • Die Risikokultur und die Wohlverhaltensregeln sowie das Verfahren zur Bewältigung von Interessenkonflikten und/oder das Verfahren zur Meldung von Missständen sind nicht angemessen. • Das Institut hat keine Diversitätsrichtlinien angenommen, das Leitungsorgan ist nicht vielfältig zusammengesetzt und das Institut hat keinerlei Maßnahmen zur Erreichung eines angemessenen Maßes an Diversität umgesetzt. • Die Vergütungspolitik steht nicht in Einklang mit der Risikostrategie des Instituts sowie seinen langfristigen Interessen. • Der Rahmen für das Risikomanagement und die Risikomanagementprozesse, einschließlich ICAAP, ILAAP, NPP, des Rahmens für die Stresstests, Kapitalplanung und/oder Liquiditätsplanung, ist nicht angemessen. • Die Funktionen für Risikomanagement, Compliance und/oder Interne Revision sind nicht unabhängig, arbeiten nicht wirksam und/oder die Interne Revision arbeitet nicht in Einklang mit anerkannten internationalen Normen und Anforderungen.

Wert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Der interne Kontrollrahmen und die internen Kontrollen sind nicht angemessen. • IKT-Systeme, Aggregation von Risikodaten und Risikoberichterstattung sind nicht angemessen. • Die Integration von ESG-Risiken in den Rahmen für die interne Governance und das Risikomanagement ist nicht angemessen. • Gemäß der Bewertung weist der Governance-Rahmen für die Sanierungsplanung wesentliche Schwachstellen auf und/oder es bestehen wesentliche Hindernisse für seine Umsetzung, und Bedenken seitens der Aufsichtsbehörde wurde nicht vollständig Rechnung getragen. • Das Institut ist nicht in der Lage oder nicht bereit, die von den zuständigen Behörden ermittelten Mängel und/oder geäußerten Bedenken angemessen zu beheben, und verfügt nicht über die Fähigkeit, diese nach einer Eskalation durch die zuständigen Behörden innerhalb eines akzeptablen Zeitrahmens zu beheben. Das Institut hat zudem ernsthafte Schwierigkeiten bei der Berichterstattung über den Abarbeitungsstatus an die zuständigen Behörden.

108. Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Liste von Aufsichtsmaßnahmen, welche die zuständigen Behörden ergreifen können, wenn Mängel in der internen Governance und den institutsweiten Kontrollen ermittelt werden. Die zuständigen Behörden sollten über die Art der Aufsichtsmaßnahme auf der Grundlage ihrer Wirksamkeit in Bezug auf den spezifischen ermittelten Mangel entscheiden. Die zuständigen Behörden können zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen oder eine Kombination dieser Maßnahmen mit den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen ergreifen, wenn diese zur Behebung der ermittelten Mängel als angemessener erachtet werden. Bei Verstößen gegen die DORA-Verordnung sollten die zuständigen Behörden die in Artikel 50 der DORA-Verordnung vorgesehenen Korrektur- und Abhilfemaßnahmen in Betracht ziehen.

Tabelle 5: Nicht erschöpfende Liste potenzieller Aufsichtsmaßnahmen, die sich aus der Bewertung der internen Governance und den institutsweiten Kontrollen ergeben

Potenzielle Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben b, d, e, f, g, j, l, m und n der Richtlinie 2013/36/EU sowie Artikel 50 der Verordnung (EU) 2022/2554 – Die zuständigen Behörden können vom Institut Folgendes verlangen:
A. verstärkte und aktivere Einbeziehung des Leitungsorgans oder seine Ausschüsse;
B. Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmenplänen zur Behebung von Mängeln;
C. Verstärkung der internen Kontrollen;
D. Verbesserung des Rahmens für die interne Governance;
E. Verbesserung der Meldeverfahren und der Überwachung;
F. Begrenzung der variablen Vergütung;
G. Einführung von Compliance-Management-Systemen;
H. zusätzliche Meldepflichten oder häufigere Meldungen;
I. Stärkung spezifischer Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien;
J. Wiederholung von Stresstests unter Verwendung veränderter Annahmen;

Potenzielle Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben b, d, e, f, g, j, l, m und n der Richtlinie 2013/36/EU sowie Artikel 50 der Verordnung (EU) 2022/2554 – Die zuständigen Behörden können vom Institut Folgendes verlangen:

K. Verbesserung der Regelungen für die interne Governance und das Risikomanagement in Bezug auf ESG-Risiken, insbesondere Umweltrisiken.

Titel 6. Bewertung der Kapitalrisiken

6.1. Allgemeine Erwägungen

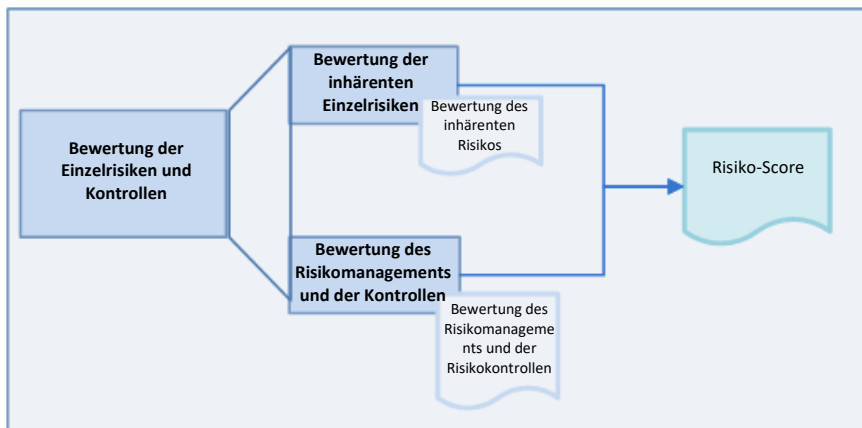
109. Die zuständigen Behörden sollten die Kapitalrisiken, die als wesentlich für das Institut identifiziert wurden, bewerten und einstufen.
110. Zweck dieses Titels ist, gemeinsame Methoden für die Bewertung der Einzelrisiken und die Bewertung des Risikomanagements und der Risikokontrollen bereitzustellen. Dieser Titel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern lässt den zuständigen Behörden entsprechenden Spielraum, um weitere Kriterien einzubeziehen, die von ihnen aufgrund ihrer Erfahrung und der spezifischen Merkmale des Instituts als relevant erachtet werden.
111. In diesem Titel werden den zuständigen Behörden Vorgaben für die Bewertung und das Scoring der folgenden Kapitalrisiken an die Hand gegeben:
- a. Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko;
 - b. Marktrisiko;
 - c. operationelles Risiko;
 - d. aus anderen Geschäften als den Handelsaktivitäten erwachsendes Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (IRRBB).
112. Außerdem wird in diesem Titel eine Reihe von Unterkategorien innerhalb jeder der vorstehenden Risikokategorien angegeben, die bei der Bewertung der Kapitalrisiken zu berücksichtigen sind. Abhängig davon, wie wesentlich eine Unterkategorie für ein Institut ist, können diese Unterkategorien individuell bewertet und eingestuft werden. Die Anhänge I-IV enthalten nicht erschöpfende Listen von Unterkategorien für das Kreditrisiko, das Marktrisiko, das operationelle Risiko und das IRRBB, die die zuständigen Behörden gegebenenfalls berücksichtigen sollten.
113. Die Entscheidung über die Wesentlichkeit hängt vom aufsichtlichen Ermessen ab. In Bezug auf Fremdwährungskreditrisiken sollte nach der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zu Fremdwährungskrediten²⁷ die Wesentlichkeit entsprechend der folgenden Schwelle bestimmt werden: Fremdwährungskredite an nicht abgesicherte Kreditnehmer stellen mindestens 10 % des Gesamtkreditbestands (Gesamtkreditvergabe an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und private Haushalte) eines Instituts dar, wobei dieser Gesamtkreditbestand mindestens 25 % der Gesamtaktiva des Instituts ausmacht.

²⁷ Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 21. September 2011 zu Fremdwährungskrediten (ESRB/2011/1) (ABl. C 342 vom 22.11.2011, S. 1).

114. Die zuständigen Behörden sollten in ihre Bewertung außerdem andere Risiken einbeziehen, die für ein bestimmtes Institut als wesentlich identifiziert werden, hier aber nicht aufgeführt sind (z. B. Pensionsrisiko, strategisches und betriebliches Risiko, Step-in-Risiken, Intra- und Interrisikokonzentration). Die folgenden Informationen können bei der Ermittlung der wesentlichen Risiken hilfreich sein:
- a. auf den Gesamtrisikobetrag bezogene Treiber;
 - b. im ICAAP des Instituts festgestellte Risiken;
 - c. Risiken, die sich aus dem Geschäftsmodell des Instituts ergeben (einschließlich der von anderen Instituten, die über ein ähnliches Geschäftsmodell verfügen, identifizierten Risiken);
 - d. Informationen aus der Überwachung der Schlüsselindikatoren;
 - e. Ergebnisse und Feststellungen in internen oder externen Prüfungsberichten;
 - f. von der EBA herausgegebene Empfehlungen und Leitlinien sowie von makroprudenziellen Behörden oder dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) herausgegebene Warnungen und Empfehlungen.
115. Die zuständigen Behörden sollten die oben aufgeführten Elemente ebenfalls berücksichtigen, wenn sie die Intensität ihrer Aufsichtstätigkeit für die Bewertung eines bestimmten Risikos planen.
116. Zur Bewertung des Kredit-, Markt- und operationellen Risikos sollten die zuständigen Behörden unter anderem evaluieren, inwieweit das Institut die Rechtsakte einhält, die, wie in Absatz 12 erwähnt, gesondert auf der Website der EBA veröffentlicht sind. Die vorliegenden Leitlinien gehen bei der Bewertung jedoch über diese Mindestanforderungen hinaus, damit es den zuständigen Behörden möglich ist, sich ein umfassendes Urteil über die Kapitalrisiken zu bilden.
117. Im Rahmen der Bewertung der Kapitalrisiken sollten die zuständigen Behörden außerdem die potenzielle Auswirkung des Refinanzierungskostenrisikos entsprechend der in Titel 8 beschriebenen Methodik berücksichtigen, und sie können ebenfalls entscheiden, ob Maßnahmen zur Minderung dieses Risikos notwendig sind.
118. Unter Anwendung der in diesem Titel angegebenen Methoden sollten die zuständigen Behörden die maßgeblichen quantitativen Indikatoren und andere Kennzahlen ermitteln, die auch für die Überwachung der Schlüsselindikatoren nach den Ausführungen, wie in Titel 3 beschrieben, verwendet werden könnten, und gegebenenfalls auch die internen Risikomessgrößen der Institute berücksichtigen.
119. Für jedes wesentliche Risiko sollten die zuständigen Behörden die folgenden Elemente bewerten und im Risiko-Scorewert wiedergeben:
- a. inhärentes Risiko (Risikopositionen);
 - b. Qualität und Wirksamkeit des Risikomanagements und der Risikokontrollen.

120. Dieser Bewertungsablauf ist in Abbildung 2 unten dargestellt.

Abbildung 2: Ablauf der Bewertung von Kapitalrisiken



121. Bei ihren Bewertungen sollten die zuständigen Behörden die verfügbaren Informationsquellen nutzen, darunter aufsichtsrechtliche Meldungen, interne Kennzahlen und Berichte des Instituts (z. B. interner Prüfbericht, Risikomanagementberichte, Informationen aus dem ICAAP), Vor-Ort-Prüfungsberichte und externe Berichterstattung (z. B. Mitteilungen des Instituts an Investoren oder Ratingagenturen). Die zuständigen Behörden sollten gemäß Artikel 104 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU nur dann auf Ad-hoc-Meldungen zurückgreifen, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist und wenn die Angaben nicht schon vorhanden oder anderweitig verfügbar sind. Die Bewertung ist zwar institutsspezifisch, jedoch sollten zur Ermittlung potenzieller Kapitalrisikopositionen Vergleiche mit anderen Instituten der Peer-Gruppe erwogen werden. Zu diesem Zweck sollten die vergleichbaren Institute auf Basis der Einzelrisiken festgelegt werden, wobei sie nicht mit den Instituten übereinstimmen müssen, die in der Geschäftsmodellanalyse oder in anderen Analysen ermittelt wurden.

122. Die zuständigen Behörden sollten bei ihrer Bewertung der Kapitalrisiken auch untersuchen, ob die Berechnungen der Mindesteigenmittelanforderungen genau und umsichtig sind, damit Situationen erkannt werden, in denen die Berechnungen der Mindesteigenmittel das tatsächliche Risikoniveau unterschätzen. Diese Bewertung sollte bei der Bestimmung der P2R in Abschnitt 7.2.3 herangezogen werden.

123. Die aus der Bewertung der einzelnen wesentlichen Risiken hervorgehenden Ergebnisse sollten in einer Zusammenfassung der Feststellungen wiedergegeben werden, die Erläuterungen zu den wichtigsten Risikotreibern sowie einen Risiko-Score entsprechend den nachfolgenden Abschnitten enthält.

6.2. Bewertung des Kredit- und Gegenparteiausfallrisikos

6.2.1. Allgemeine Erwägungen

124. Bei der Bewertung des Rahmenwerks für das Kreditrisikomanagement sollten die zuständigen Behörden evaluieren, inwieweit das Institut die Rechtsakte einhält, die, wie in Absatz 12 erwähnt, gesondert auf der Website der EBA veröffentlicht sind.
125. Die zuständigen Behörden sollten das Kreditrisiko im Zusammenhang mit allen Anlagebuchpositionen (einschließlich außerbilanzieller Positionen) bewerten. Ferner sollten sie das Gegenparteiausfallrisiko und Abwicklungsrisiko bewerten, die sowohl das Anlage- als auch das Handelsbuch betreffen können. Zur Durchführung dieser Bewertung sollten alle Komponenten einbezogen werden, die ausschlaggebend für potenzielle Kreditverluste sind, insbesondere:
- a. die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditereignis (d. h. ein Kreditausfall) oder korrelierte Kreditereignisse eintreten, die vornehmlich Kreditnehmer und ihre Fähigkeit zur Rückzahlung der betreffenden Verbindlichkeiten betreffen;
 - b. die Höhe der einem Kreditrisiko unterliegenden Forderungen;
 - c. die Erlösquote der Kreditrisikopositionen bei einem Ausfall des Kreditnehmers.
126. Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit berücksichtigen, dass diese Komponenten sich im zeitlichen Verlauf verschlechtern können und im Vergleich zu den erwarteten Ergebnissen schlechter abschneiden.
127. Die zuständigen Behörden sollten die Auswirkungen von ESG-Risiken auf das inhärente Kreditrisiko sowie die Angemessenheit der Kreditrisikokontrollen im Zusammenhang mit ESG-Risiken bewerten und dabei Umweltrisiken Vorrang einräumen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden bei der Bewertung des Kreditkonzentrationsrisikos und des Immobilienrisikos sowie des Kreditrisikos in bestimmten Portfolios oder Risikopositionsklassen, bei denen von einer wesentlichen Exposition gegenüber Umweltrisiken ausgegangen wird, umweltbezogene physische und Transitionsrisiken berücksichtigen.
128. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden auch darauf achten, dass die Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) im Rahmen des Kreditvergabeprozesses berücksichtigt werden, was auch den Aspekt einschließt, ob das Institut über Systeme und Kontrollen verfügt, mit denen sichergestellt wird, dass die zur Rückzahlung des Kredits verwendeten Mittel legitimer Herkunft sind.

6.2.2. Bewertung des inhärenten Kreditrisikos

Ermittlung wesentlicher Kreditrisikoquellen

129. Die zuständigen Behörden sollten das Kreditrisiko sowohl aus aktueller als auch aus zukunftsgerichteter Perspektive bewerten und dabei die Analyse des aktuellen Kreditrisikos

des Portfolios mit der Bewertung der Kreditrisikostategie, des auf das Kreditrisiko bezogenen Risikoappetits und der Kreditrisikolimits zusammenführen (möglicherweise als Teil der allgemeineren Bewertung der Strategie, die im Rahmen der Geschäftsmodellanalyse vorgenommen wird). Die zuständigen Behörden sollten zudem prüfen, wie die erwartete gesamtwirtschaftliche Entwicklung, auch unter Stressbedingungen, diese Elemente beeinflussen könnte.

130. Um das inhärente Kreditrisiko eines Instituts zu bewerten, sollten die zuständigen Behörden zunächst dessen Kreditrisikoposition ermitteln. Um dies zu erreichen und eine einheitliche Ermittlung der Quellen für Kreditrisiken zu gewährleisten, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sollten sie die folgenden Informationsquellen berücksichtigen:
- a. aufsichtliche Meldebögen wie COREP und FINREP unter Berücksichtigung der einschlägigen aufsichtlichen Risikopositionsklassen auf der Grundlage des Ansatzes des Instituts für die Eigenmittelanforderungen (d. h. Standard- oder IRB-Ansatz);
 - b. Erkenntnisse aus der Bewertung anderer SREP-Elemente (wie der Geschäftsmodellanalyse) und aus früheren Aufsichtsmaßnahmen;
 - c. Vergleiche der Stellung des Instituts mit der anderer Institute der Peer-Gruppe, sofern verfügbar. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden bei Instituten, die den auf internen Ratings basierenden (IRB) Ansatz anwenden, das Ergebnis des gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2013/36/EU durchgeführten aufsichtlichen Vergleichs berücksichtigen.
131. Die zuständigen Behörden sollten ihre Bewertung in erster Linie auf die wichtigsten ermittelten Kreditrisikoquellen konzentrieren und deren Wesentlichkeit für das Institut unter aufsichtlichen Aspekten beurteilen. Bei dieser Bewertung sollten sie die folgenden Elemente untersuchen:
- a. Kreditrisikostategie und -bereitschaft sowie die entsprechenden Limits;
 - b. den Betrag des Risikopositionswerts für das betrachtete Portfolio im Vergleich zum Gesamtwert der Kreditrisikopositionen, einschließlich seiner Zunahme im Zeitverlauf;
 - c. den Betrag der Eigenmittelanforderung für das Kreditrisiko für das betrachtete Portfolio im Vergleich zur Gesamteigenmittelanforderung, einschließlich seiner Zunahme im Zeitverlauf;
 - d. sofern relevant, das für das Kreditrisiko bereitgestellte interne Kapital für das betrachtete Portfolio im Verhältnis zum gesamten internen Kapital;
 - e. Zusammensetzung und Qualität der bilanziellen und außerbilanziellen kreditbezogenen Positionen im nicht-notleidenden (einschließlich gestundeter Risikopositionen) und notleidenden Portfolio des Instituts, einschließlich der Höhe und der zeitlichen Veränderung der Wertminderungen und Abschreibungen sowie der Ausfallquoten des Kreditportfolios.
132. Die zuständigen Behörden sollten die Wesentlichkeit des Risikos in Bezug auf das aktuelle Portfolio sowie aus historischer und zukunftsgerichteter Perspektive beurteilen (vorherige Veränderungen dieser Zahlen und Prognosen, sofern verfügbar).

133. Als zusätzliche Informationsquelle für die Wesentlichkeitsbeurteilung sollten die zuständigen Behörden – soweit verfügbar und angemessen – die vom Institut verwendeten internen Kreditrisikoparameter berücksichtigen. Dazu gehört die Beurteilung ihrer Angemessenheit zur genauen Quantifizierung der Kreditrisikopositionen in verschiedenen Portfolios, wobei besonderes Augenmerk auf die Erkenntnisse aus dem Jahresbericht der Validierungsfunktion des Instituts und insbesondere auf die Ergebnisse der Rückvergleiche gelegt wird – d. h. auf den vom Institut durchgeführten Vergleich der geschätzten Parameter mit den beobachteten Ergebnissen. Die zuständigen Behörden sollten den Schwerpunkt auf Portfolios legen, bei denen die geschätzten Parameter die beobachteten Ergebnisse unterschätzt haben.
134. Die zuständigen Behörden sollten zudem die Ergebnisse der vom Institut durchgeführten Stresstests berücksichtigen, um zuvor nicht erkannte Kreditrisikoquellen zu ermitteln, die zum Beispiel durch eine Änderung der Kreditqualität, der Kreditkonzentrationen, des Werts der Sicherheiten und des Kreditengagements während einer Stressperiode zutage treten.
135. Auf der Grundlage der in den vorstehenden Absätzen durchgeführten Wesentlichkeitsbeurteilung sowie unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität des Kreditrisikos und des Kreditportfolios des Instituts sollten die zuständigen Behörden die für die Bewertung angemessene Detailtiefe festlegen.

Art, Größe und Zusammensetzung des Kreditportfolios des Instituts (bilanzielle und außerbilanzielle kreditbezogene Positionen)

136. Die zuständigen Behörden sollten die Art des Kreditrisikos (d. h. die Arten von Kreditnehmern und Risikopositionen) bewerten und die Zusammensetzung des Kreditportfolios des Instituts untersuchen. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden auch überprüfen, inwieweit sich die Art der Kreditrisikopositionen auf die Höhe des Risikoengagements (z. B. Kreditlinien/nicht in Anspruch genommene Zusagen, die von den Kreditnehmern zusätzlich in Anspruch genommen werden, Denominierung in Fremdwährung) auswirken kann. Hierbei sollte berücksichtigt werden, ob das Institut rechtlich befugt ist, nicht in Anspruch genommene Beträge zugesagter Kreditfazilitäten einseitig zu widerrufen.
137. Zur Bewertung der Art des Kreditrisikos sollten die zuständigen Behörden mindestens die folgenden Unterkategorien des Kreditrisikos berücksichtigen, indem eine ausführlichere Bewertung der Unterkategorien vorgenommen wird, die für das Institut als am wichtigsten erachtet werden²⁸:
- a. Kreditkonzentrationsrisiko;
 - b. Gegenparteiausfallrisiko sowie Abwicklungs- und Lieferrisiko;
 - c. Länderrisiko;
 - d. Kreditrisiko aus Verbriefungen;
 - e. Fremdwährungskreditrisiko;

²⁸Eine nicht erschöpfende Aufschlüsselung der Unterkategorien des Kreditrisikos sowie weitere Einzelheiten zu ihrer Bewertung sind Anhang I zu entnehmen.

- f. Immobilienrisiko;
- g. Aktienrisiko im Anlagebuch;
- h. Verwässerungsrisiko;
- i. Modellrisiko für von den Aufsichtsbehörden genehmigte Modelle.

138. Werden Spezialfinanzierungsrisikopositionen als wesentlich eingestuft, sollten die zuständigen Behörden diese Risikopositionen getrennt von anderen Kreditgeschäften bewerten, da das Risiko solcher Kreditpositionen in der Rentabilität des finanzierten Vermögenswerts oder Projekts (z. B. gewerbliche Immobilie, Energieanlage, Logistik, Rohstoffe) und nicht im Kreditnehmer (der in der Regel eine Zweckgesellschaft ist) liegt. Bei der Durchführung dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden folgende Aspekte berücksichtigen:

- a. Rentabilität der Projekte und Grad der Konservativität der den Geschäftsplänen zugrunde liegenden Annahmen (einschließlich des Kreditrisikos der Hauptkunden);
- b. Auswirkung geänderter Vorschriften, vor allem in subventionierten Sektoren, auf künftige Cashflows;
- c. Auswirkung einer geänderten Marktnachfrage, sofern relevant, und ob es einen Markt für den potenziellen künftigen Verkauf des finanzierten Objekts gibt;
- d. Existenz eines Konsortiums oder weiterer Kreditgeber, die das Kreditrisiko teilen;
- e. jede Form der von den Sicherheiten-Gebern übernommenen persönlichen Sicherheiten;
- f. die potenzielle Erhöhung des Konzentrationsrisikos, die mit diesen Tätigkeiten einhergehen kann.

Qualität des Kreditportfolios

139. Bei der Bewertung der Qualität des Kreditportfolios sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk darauf legen, ob die Klassifizierung der Kreditpositionen angemessen ist. Außerdem sollten sie die Auswirkung möglicher falscher Klassifizierungen untersuchen, da dies dazu führen kann, dass das Institut anschließend seine Risikovorsorge verzögert und Verluste nicht rechtzeitig erkennt.

140. Die zuständigen Behörden sollten eine Analyse durchführen, um zwischen nicht-notleidenden, notleidenden und gestundeten Risikopositionen zu unterscheiden, und dabei sowohl die Anzahl der Schuldner als auch die entsprechenden Beträge/Volumina berücksichtigen. Zur Ermittlung des Gesamtkreditrisikos eines Instituts sollten die zuständigen Behörden die Kreditqualität auf der Ebene des gesamten Portfolios sowie die unterschiedlichen Qualitätsstufen innerhalb jeder der oben genannten Kategorien bewerten. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden das Ausfall- und Migrationsrisiko nach Risikopositionsklassen analysieren, wobei Trends bei der Kreditqualität im Laufe der Zeit zu berücksichtigen sind, und sie sollten prüfen, ob die tatsächliche Kreditqualität des Portfolios mit dem angegebenen Risikoappetit übereinstimmt, sowie die Gründe für etwaige Abweichungen ermitteln.

141. Dies sollte zu einer Gesamtbewertung des durchgängigen Kreditzyklus des Instituts führen, von der Kreditvergabe bis hin zur Überwachung und Steuerung der einzelnen Risikopositionskategorien. Im Rahmen der Untersuchung dieser Aspekte sollten die zuständigen Behörden Peer-Vergleiche und Referenzportfolios (d. h. Portfolios von Kreditnehmern, die mehreren Gruppen von Instituten gemein sind) heranziehen, sofern dies zweckmäßig und möglich ist. Bei dieser Analyse sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:
- a. Indikatoren für die Aktivaqualität, historische Trends und Zuwachsraten nach Art der Kreditnehmer, Sektoren und Produkte, Verteilung der Bonitätsstufen der Kreditnehmer, historische Quoten der Migration zwischen Bonitätsstufen, Verzugsstatus und Ausfallquoten für unterschiedliche Zeithorizonte;
 - b. der Anteil der notleidenden Risikopositionen sowie die Abdeckung nach Portfolio, Sektor, geografischer Region und Änderungen im Laufe der Zeit, wobei die jeweiligen Zu- und Abflüsse aus jedem maßgeblichen Portfolio zu berücksichtigen sind, die Verteilung der Kreditpositionen auf verschiedene Klassen notleidender Risikopositionen (d. h. überfällige Risikopositionen, zweifelhafte Risikopositionen usw.), die Höhe und die zeitliche Veränderung von Wertminderungen und Abschreibungen für jeden maßgeblichen Treiber, historische Erlösquoten und Dauer des Beitreibungsverfahrens, Rettungserwerbe und Veränderungen im zeitlichen Verlauf sowie seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit.
142. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Umfang der Kreditrisikovorsorgen und der Anpassungen der Kreditbewertung für die Qualität der Kreditrisikopositionen und, sofern relevant, für den Grad der Besicherung angemessen ist; sie sollten insbesondere bewerten, ob der Umfang der Kreditrisikovorsorgen dem Risikoniveau der verschiedenen Portfolios entspricht, zum einen im zeitlichen Verlauf und zum anderen im Vergleich mit entsprechenden anderen Instituten der Peer-Gruppe des Instituts, sowie mit relevanten makroökonomischen Entwicklungen in Einklang steht und ob die Anpassungen der Kreditbewertung an die Derivatemarktwerte die Bonität der betreffenden Gegenparteien widerspiegeln. Sofern dies als notwendig erachtet wird, sollten die zuständigen Behörden Vor-Ort-Prüfungen durchführen oder andere geeignete aufsichtliche Maßnahmen ergreifen, um zu bewerten, ob der Umfang der Kreditrisikovorsorgen und der Grad der Risikodeckung angemessen sind; hierzu kann beispielsweise eine Stichprobe von Krediten untersucht werden. Außerdem sollten die zuständigen Behörden bei der Durchführung dieser Bewertung gegebenenfalls etwaige festgestellte Ergebnisse interner und externer Prüfer berücksichtigen.
143. Bei der Bewertung des inhärenten Kreditrisikos eines Instituts sollten die zuständigen Behörden darüber hinaus die Ergebnisse der vom Institut durchgeführten Stresstests berücksichtigen, um zuvor nicht identifizierte Kreditrisikoquellen zu ermitteln, die zum Beispiel durch eine Änderung der Kreditqualität, der Kreditkonzentrationen, des Werts der Sicherheiten und des Kreditengagements während einer Stressperiode zutage treten.

Grad und Qualität des Rahmens zur Kreditrisikominderung

144. Die zuständigen Behörden sollten die Höhe und die Qualität von Garantien (einschließlich Kreditderivaten) und der verfügbaren Sicherheiten bewerten, die Kreditverluste im Falle von Kreditereignissen mindern; einbezogen werden sollten auch Sicherheiten, die nicht als anerkannte Kreditrisikominderungstechniken im Rahmen der Eigenkapitalberechnungen akzeptiert werden. Bei der Durchführung dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden folgende Aspekte berücksichtigen:
- a. Deckung durch Sicherheiten und Garantien nach Portfolio, Art des Kreditnehmers, Bonitätseinstufung, Sektor und weitere relevante Aspekte;
 - b. Wert der Sicherheiten für ordnungsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen;
 - c. historische Erlösquoten nach Art und Höhe der Sicherheiten und Garantien.
145. Die zuständigen Behörden sollten außerdem die Wesentlichkeit des Restrisikos (gemäß Artikel 80 der Richtlinie 2013/36/EU) bewerten, insbesondere die Angemessenheit und Durchsetzbarkeit von Sicherungsvereinbarungen und Garantien, den Zeitrahmen und die Möglichkeit zur Verwertung von Sicherheiten und zur Erfüllung von Garantien gemäß dem nationalen Rechtsrahmen, die Liquidität und Volatilität der als Sicherheiten dienenden Vermögenswerte und den erzielbaren Wert der Sicherheit bei der Zwangsbeitreibung von Forderungen. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden die Konzentration der Garantiegeber und Sicherheiten sowie die Korrelation mit der Bonität der Kreditnehmer (d. h. das Korrelationsrisiko) und die potenzielle Auswirkung im Hinblick auf die Wirksamkeit der Absicherung bewerten.

ESG-Faktoren

146. Bei der Bewertung der Auswirkungen von ESG-Risiken und insbesondere von Umweltrisiken auf das inhärente Kreditrisiko sollten die zuständigen Behörden bestrebt sein, die spezifischen Merkmale dieser Risiken – wie beispielsweise ihre Zukunftsorientierung und ihre unterschiedlichen Auswirkungen über verschiedene Zeithorizonte hinweg – zu berücksichtigen, wobei sie die mit langfristigen Prognosen verbundenen Unsicherheiten anerkennen und zugleich ihre Fähigkeit ausbauen sollten, diese Merkmale in ihre Bewertung einzubeziehen.

6.2.3. Bewertung des Rahmens für das Kreditrisikomanagement und die Risikokontrolle

147. Um ein umfassendes Verständnis des Kreditrisikoprofils des Instituts zu erlangen, sollten die zuständigen Behörden den Rahmen für das Kreditrisikomanagement und die Risikokontrolle des Instituts sowie dessen Angemessenheit in Bezug auf die inhärenten Kreditrisikopositionen überprüfen. Im Rahmen dieser Bewertung sollten sich die zuständigen Behörden auch auf das Ergebnis der Bewertung anderer SREP-Elemente (wie der Geschäftsmodellanalyse und der internen Governance) stützen. Für die Institute, die der Anwendung der Strategien für notleidende Risikoposition (Verringerung) und der dazugehörigen internen Governance und den dazugehörigen operativen Vorgaben unterliegen, sollten die zuständigen Behörden ferner

bewerten, ob die Institute die spezifischen Anforderungen erfüllen, die in den einschlägigen EBA-Leitlinien für solche Strategien und ihre Umsetzung festgelegt sind, wobei auch die Erfüllung der Verbraucherschutzbestimmungen einzubeziehen ist.

Kreditrisikostategie und Risikoappetit

148. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen vom Leitungsorgan genehmigten soliden, klar formulierten und dokumentierten Kreditrisikoappetit, eine Kreditrisikostategie und Kreditrisikolimits verfügt. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden unter anderem die Rolle des Leitungsorgans bei der Festlegung, Genehmigung und Überprüfung der Kreditrisikostategie und des Risikoappetits, die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Strategie durch die Geschäftsleitung sowie deren Angemessenheit für das Institut unter Berücksichtigung seines Geschäftsmodells, seiner Gesamtrisikoaappetits, des aktuellen und künftigen Marktumfelds und seiner Finanzlage untersuchen.

Organisatorischer Rahmen und interner Kontrollrahmen

149. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen organisatorischen Rahmen und Regelungen zur internen Governance verfügt, um eine wirksame Übernahme, eine effektive Steuerung, Messung und Kontrolle der Kreditrisiken zu ermöglichen, und ob ausreichende (qualitative sowie quantitative) personelle und technische Ressourcen zur Ausführung der notwendigen Aufgaben zur Verfügung stehen. Sie sollten insbesondere bewerten, ob das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des Instituts die Annahmen verstehen, die dem System zur Messung des Kreditrisikos zugrunde liegen. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden die Angemessenheit der Verantwortungsbereiche sowie die Fähigkeiten und Erfahrung der mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben betrauten Mitarbeiter im Hinblick auf die Übernahme, Messung, Überwachung und Meldung von Kreditrisiken berücksichtigen, darunter auch das Management notleidender Risikopositionen, insbesondere in Workout-Einheiten für notleidende Risikopositionen, und schließlich das Bestehen einer klaren Trennung zwischen Risikoträgern und Risikomanagern.
150. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über angemessene Richtlinien und Verfahren für die Kreditvergabe, die Ermittlung, die Messung, die Meldung und Kontrolle von Kreditrisiken verfügt und ob diese mit der Kreditrisikostategie des Instituts in Einklang stehen und alle ausschlaggebenden Geschäftstätigkeiten und Prozesse abdecken. Dazu gehört die Prüfung, ob diese Richtlinien in eindeutiger Weise formell festgelegt sind sowie mitgeteilt und im gesamten Institut und in der Bankengruppe, der es angehört, einheitlich angewandt werden. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, ob das Leitungsorgan diese Richtlinien genehmigt und sie regelmäßig in Einklang mit den Risikostrategien erörtert und überprüft sowie ob die Geschäftsleitung für die Ausarbeitung und Umsetzung der vom Leitungsorgan festgelegten Richtlinien und Verfahren verantwortlich ist.
151. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Rahmen für die Ermittlung, Erfassung, Messung, Überwachung und Meldung von Kreditrisiken

verfügt, der in Einklang mit der Größe und Komplexität des Instituts steht. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob das Institut über eine angemessene Dateninfrastruktur verfügt und ob die Analysetechniken angemessen sind, um das Institut in die Lage zu versetzen, sein Kreditrisiko angemessen zu steuern, die aufsichtlichen Meldepflichten zu erfüllen sowie das allen bilanziellen und außerbilanziellen Aktivitäten inhärente Kreditrisiko regelmäßig zu ermitteln, zu messen und zu überwachen (sofern relevant, auf Gruppenebene).

152. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des Instituts die Annahmen verstehen, die dem System zur Messung des Kreditrisikos zugrunde liegen, und ob sie sich des Grads des betreffenden Modellrisikos bewusst sind. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob vom Institut Stresstests durchgeführt wurden, um die Auswirkung widriger Ereignisse auf seine Kreditrisikopositionen und auf die Angemessenheit seiner Kreditrisikovorsorge zu verstehen. Dazu sollten die Häufigkeit der Stresstests, die entsprechenden identifizierten Risikofaktoren, dem Stressszenario zugrunde liegende Annahmen und die interne Verwendung der Stresstestergebnisse für die Kapitalplanung und für Kreditrisikostراتيجien überprüft werden.
153. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob vom Institut eine institutsweite kontinuierliche und wirksame Überwachung der Kreditrisikopositionen (einschließlich Kreditkonzentrationen) eingerichtet wurde, unter anderem mittels spezifischer Indikatoren und geeigneter Auslöser, die ein wirksames Frühwarnsystem darstellen. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob vom Institut eine regelmäßige Meldung der Kreditrisikopositionen an das Leitungsorgan, die Geschäftsleitung und die betreffenden Kreditrisikomanager eingerichtet wurde, die auch die Stresstestergebnisse umfasst.
154. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen robusten und umfassenden internen Kontrollrahmen sowie solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um das Kreditrisiko in Einklang mit seiner Kreditrisikostategie und seinem Risikoappetit zu mindern. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden besonders darauf achten, ob die Kontrollfunktionen des Instituts einen angemessenen Erfassungsbereich aufweisen (und alle konsolidierten Unternehmen, geografischen Regionen und Kreditgeschäfte abdecken) und ob operative Limits und weitere Verfahren vorhanden sind, um die Kreditrisikopositionen in Einklang mit dem Risikoappetit und den Limits des Instituts auf dem vom Institut akzeptierten Niveau zu halten. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden besonders darauf achten, ob das Institut über angemessene interne Kontrollen und Verfahren verfügt, die sicherstellen, dass eine Nichteinhaltung der Richtlinien, Verfahren und Limits oder diesbezügliche Ausnahmen der jeweiligen Managementebene rechtzeitig gemeldet werden, einschließlich Kontrollen zur Ermittlung, Bewertung und Steuerung von GW-/TF-Risiken, denen das Institut infolge des Kreditvergabegeschäfts ausgesetzt ist.
155. Bei der Durchführung dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob das Limitsystem angesichts der Komplexität des Instituts angemessen ist und ob es sich für die Messung und Steuerung des Kreditrisikos eignet. Dazu gehört auch die Prüfung, ob die

festgelegten Limits absolut oder Abweichungen davon möglich sind. Im letzteren Fall sollten die Richtlinien des Instituts eindeutig festlegen, über welchen Zeitraum und unter welchen besonderen Umständen eine Abweichung von den Limits möglich ist. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob die bestehenden Verfahren, mit denen Kreditmanager im Hinblick auf ihre Limits auf dem neuesten Stand gehalten werden, angemessen sind und ob diese Limits regelmäßig überprüft und aktualisiert werden (z. B. damit sie weiterhin auf geänderte Strategien abgestimmt sind).

156. Die zuständigen Behörden sollten außerdem die Funktionalität der Internen Revision in Bezug auf Angemessenheit, Umfang und Häufigkeit der internen Prüfungen des Rahmenwerks für das Kreditrisikomanagement bewerten. Gegenstand dieser Prüfungen sollte die Überprüfung der wichtigsten Elemente des Rahmens für die institutsweite Steuerung, Messung und Kontrolle des Kreditrisikos und die Einhaltung der einschlägigen externen Vorschriften und internen Richtlinien und Verfahren sowie etwaiger Abweichungen von diesen Richtlinien und Vorschriften sein.
157. Wenn Institute einen auf internen Ratings basierenden Ansatz zur Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwenden, sollten die zuständigen Behörden außerdem untersuchen, ob der interne Validierungsprozess solide und wirksam ist, um Modellannahmen kritisch zu hinterfragen und potenzielle Mängel ermitteln zu können, die in Bezug auf das Kreditrisikomanagementsystem bestehen. Diese Bewertung sollte – soweit verfügbar – auf den Informationen beruhen, die aus bereits durchgeführten Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf interne Modelle (z. B. Vor-Ort-Prüfungen) stammen, und die im „EBA Supervisory Handbook on the Validation of Rating Systems under the Internal Ratings Based Approach“ (Aufsichtshandbuch der EBA zur Validierung von Ratingsystemen im Rahmen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes)²⁹ dargelegten Aufsichtspraktiken berücksichtigen.

6.2.4. Zusammenfassung der Feststellungen, des Scorings und der Aufsichtsmaßnahmen

158. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das Kredit- und Gegenparteausfallrisiko des Instituts beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Feststellungen wiedergegeben werden, die durch einen Risiko-Score auf Grundlage der in Tabelle 6 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn die zuständige Behörde aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikounterkategorien sich dafür entscheidet, diese Unterkategorien individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit wie möglich, analog angewandt werden.

²⁹ EBA/REP/2023/29.

Tabelle 6: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein geringes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Kreditrisikopositionen beinhalten kein wesentliches Risiko/ein sehr geringes Risiko. • Das Kreditrisiko im Hinblick auf komplexe Produkte und Transaktionen ist nicht wesentlich/sehr gering. • Das Kreditkonzentrationsrisiko ist nicht wesentlich/sehr gering. • Der Umfang der gestundeten und notleidenden Kredite ist nicht wesentlich/sehr gering. • Das Kreditrisiko aus ordnungsgemäß bedienten Krediten ist nicht wesentlich/sehr gering. • Die Auswirkungen von ESG-Risiken, insbesondere umweltbezogenen physischen und Transitionsrisiken, auf das Kreditrisiko sind nicht wesentlich/sehr gering. • Der Umfang von Kreditrisikovorsorgen und Anpassungen der Kreditbewertung ist mit sehr hoher Sicherheit angemessen und verlässlich. • Die Deckung durch Garantien und Sicherheiten und deren Qualität sind sehr hoch. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Risikomanagement und die Risikokontrollen sind mit Blick auf die Anforderungen in den einschlägigen EBA-Leitlinien angemessen. • Kreditrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem Risikoappetit des Instituts. • Der organisatorische Rahmen für das Kreditrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen. • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Kreditrisiken sind angemessen. • Die internen Limits und der interne Kontrollrahmen für das Kreditrisiko sind solide. • Die Limits zur Minderung oder Begrenzung des Kreditrisikos stehen in Einklang mit der Kreditrisikomanagementstrategie und dem Risikoappetit des Instituts. • Die ESG-Risiken, insbesondere die umweltbezogenen physischen und Transitionsrisiken, sind angemessen in das Kreditrisikomanagement und die zugehörigen Risikokontrollen integriert.
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein geringes bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Kreditrisikopositionen beinhalten ein geringes bis mittleres Risiko. • Es besteht ein geringes bis mittleres Kreditrisiko im Hinblick auf komplexe Produkte und Transaktionen. • Es liegt ein geringes bis mittleres Kreditkonzentrationsrisiko vor. • Der Umfang der gestundeten und notleidenden Kredite ist gering bis mittel. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die ESG-Risiken, insbesondere die umweltbezogenen physischen und Transitionsrisiken, sind angemessen in das Kreditrisikomanagement und die zugehörigen Risikokontrollen integriert.

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
		<ul style="list-style-type: none"> Das Kreditrisiko aus ordnungsgemäß bedienten Krediten ist gering bis mittel. Die Auswirkungen von ESG-Risiken, insbesondere umweltbezogenen physischen und Transitionsrisiken, auf das Kreditrisiko sind gering bis mittel. Der Umfang von Kreditrisikovorsorgen und Anpassungen der Kreditbewertung ist mit hoher Sicherheit angemessen und verlässlich. Der Umfang der Deckung durch Garantien und Sicherheiten und deren Qualität sind hoch. 	
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> Art und Zusammensetzung der Kreditrisikopositionen beinhalten ein mittleres bis hohes Risiko. Es besteht ein mittleres bis hohes Risiko aus Positionen in komplexen Produkten und Transaktionen. Es besteht ein mittleres bis hohes Kreditkonzentrationsrisiko. Der Umfang der gestundeten und notleidenden Kredite ist mittel bis hoch. Es besteht ein mittleres bis hohes Kreditrisiko aus ordnungsgemäß bedienten Krediten, das sich unter Stressbedingungen weiter verschlechtert. Die Auswirkungen von ESG-Risiken, insbesondere umweltbezogenen physischen und Transitionsrisiken, auf das Kreditrisiko sind mittel bis hoch. Die Kreditrisikovorsorgen und die Anpassungen der Kreditbewertung bewegen sich im mittleren Bereich. Die Deckung durch Garantien und Sicherheiten und deren 	<ul style="list-style-type: none"> Das Risikomanagement und die Risikokontrollen entsprechen nicht den Anforderungen in den einschlägigen EBA-Leitlinien. Kreditrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen nicht in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem Risikoappetit des Instituts. Der organisatorische Rahmen für das Kreditrisiko ist nicht ausreichend solide, es besteht keine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern oder den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen. Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Kreditrisiken sind nicht angemessen. Die internen Limits und der interne Kontrollrahmen für das Kreditrisiko sind nicht ausreichend solide. Die Limits zur Minderung oder Begrenzung des Kreditrisikos stehen nicht mit der Strategie für das Kreditrisikomanagement und

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
		Qualität bewegen sich im mittleren Bereich.	dem Risikoappetit des Instituts in Einklang.
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Kreditrisikopositionen beinhalten ein hohes Risiko. • Das Kreditrisiko im Hinblick auf komplexe Produkte und Transaktionen ist hoch. • Das Kreditkonzentrationsrisiko ist hoch. • Das Ausmaß an gestundeten und notleidenden Krediten ist hoch. • Das Kreditrisiko aus ordnungsgemäß bedienten Krediten ist hoch. • Die Auswirkungen von ESG-Risiken, insbesondere umweltbezogenen physischen und Transitionsrisiken, auf das Kreditrisiko sind hoch. • Die Kreditrisikovorsorgen und die Anpassungen der Kreditbewertung sind niedrig. • Die Deckung durch Garantien und Sicherheiten und deren Qualität sind niedrig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die ESG-Risiken, insbesondere die umweltbezogenen physischen und Transitionsrisiken, sind unzureichend in das Kreditrisikomanagement und die zugehörigen Kontrollen integriert.

159. Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Liste von Aufsichtsmaßnahmen, welche die zuständigen Behörden ergreifen können, wenn Mängel im Rahmenwerk für das Management von Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko des Instituts ermittelt werden. Die zuständigen Behörden sollten über die Art der Maßnahme auf der Grundlage ihrer Wirksamkeit in Bezug auf den spezifischen ermittelten Mangel entscheiden. Die zuständigen Behörden können zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen (einschließlich quantitativer Maßnahmen gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU) oder eine Kombination davon ergreifen, wenn diese zur Behebung der ermittelten Mängel als angemessener erachtet werden.

Tabelle 7: Nicht erschöpfende Liste potenzieller Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf das Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko

Potenzielle Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben b, d, e, f, j, l, m und n der Richtlinie 2013/36/EU – Die zuständigen Behörden können vom Institut Folgendes verlangen:
A. aktivere Einbeziehung des Leitungsorgans und seiner Ausschüsse in die entsprechenden Kreditvergabeentscheidungen;
B. Verbesserung der Systeme zur Messung von Kreditrisiken;
C. Verbesserung der Kontrollen von Kreditprozessen, einschließlich der Vergabe, Überwachung und Einziehung von Krediten;

Potenzielle Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben b, d, e, f, j, l, m und n der Richtlinie 2013/36/EU – Die zuständigen Behörden können vom Institut Folgendes verlangen:

D. Verbesserung der Verwaltung, Bewertung und Überwachung von Sicherheiten;
E. Verbesserung der Qualität und Häufigkeit der Berichterstattung über Kreditrisiken an das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung;
F. Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik und Erhöhung der Rückstellungen (sofern die Rechnungslegungsvorschriften und -regelungen dies zulassen);
G. Anpassung interner Risikoparameter und/oder Risikogewichtungen, die zur Berechnung des Risikopositionswerts für bestimmte Produkte, Sektoren oder Arten von Schuldnern verwendet werden;
H. Anwendung höherer Abschläge auf den Wert von Sicherheiten.
I. Verringerung von Großkrediten oder anderen Quellen eines Kreditkonzentrationsrisikos;
J. strengere Kreditvergabekriterien für alle oder einzelne Produkt- oder Schuldnerkategorien;
K. Verringerung des auf bestimmte Arten von Fazilitäten (z. B. Hypothekendarlehen, Exportfinanzierungen, gewerbliche Immobilien, Verbriefungen), Schuldnerkategorien, Sektoren, Länder usw. bezogenen Risikos oder Einrichtung von Schutzmechanismen für diese Fazilitäten, Schuldnerkategorien, Sektoren, Länder usw.;
L. Umsetzung einer angemessenen Strategie zur Verringerung der Höhe oder des Anteils der notleidenden Risikoposition.
M. Verbesserung des Kreditrisikomanagements in Bezug auf ESG-Risiken, insbesondere Umweltrisiken, möglicherweise auf der Grundlage einer oder mehrerer der vorstehend aufgeführten Maßnahmen.

6.3. Bewertung des Marktrisikos

6.3.1. Allgemeine Erwägungen

160. Bei der Bewertung des Rahmenwerks für das Marktrisikomanagement sollten die zuständigen Behörden unter anderem evaluieren, inwieweit das Institut die Rechtsakte einhält, die, wie in Absatz 12 erwähnt, gesondert auf der Website der EBA veröffentlicht sind.
161. In diesen Leitlinien umfassen Bezugnahmen auf den Begriff „Marktrisiko“ alle folgenden Risiken, die von den zuständigen Behörden bewertet werden sollten:
- das Marktrisiko, das von allen bilanziellen und außerbilanziellen Positionen ausgeht, die Verlusten aufgrund von Marktpreisschwankungen unterliegen können, d. h. Risiken aus Handelsbuchpositionen sowie das Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiko im Anlagebuch;
 - das Risiko von Verlusten, die sich aus Änderungen des CVA-Werts aufgrund von Veränderungen der Gegenpartei-Kreditspreads und/oder der Marktpreise ergeben und sich auf den Zeitwert von Derivatgeschäften und gegebenenfalls von Wertpapierfinanzierungsgeschäften auswirken;
 - das mit der Bewertung von zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Instrumenten im Sinne des Artikels 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verbundene Risiko.
162. Die zuständigen Behörden können für Institute, die die Bedingungen für Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang gemäß Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, eine weniger detaillierte Analyse durchführen. Bei Instituten mit unwesentlichen Risikopositionen sollte der Schwerpunkt der Bewertung auf die

Angemessenheit des Risikomanagements und der internen Governance-Struktur sowie auf die Qualität und Wirksamkeit der Systeme und Kontrollen gelegt werden.

163. Die zuständigen Behörden sollten die Auswirkungen von ESG-Risiken auf das inhärente Marktrisiko sowie die Angemessenheit des Rahmenwerks für das Marktrisikomanagement und die Kontrollen im Zusammenhang mit ESG-Risiken berücksichtigen und dabei Umweltrisiken Vorrang einräumen.

6.3.2. Bewertung des inhärenten Marktrisikos

164. Mithilfe der Bewertung des inhärenten Marktrisikos bestimmen die zuständigen Behörden die wichtigsten Treiber der Risikopositionen des Instituts und beurteilen das Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut. Um ein solches Verständnis zu entwickeln, sollten die zuständige Behörden zunächst die Marktrisiken ermitteln, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, und ihre Aufmerksamkeit auf die Unterkategorien und Treiber konzentrieren, die für das Institut als besonders wesentlich erachtet werden.

165. Um diese Analyse zu unterstützen, sollten die zuständigen Behörden mindestens die Produkte, Aktivitäten und Geschäftsfelder des Instituts untersuchen. Sie sollten die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko und das Risiko der Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) sowie die von den Eigenmitteln des Instituts abgezogene zusätzliche Bewertungsanpassung mit den Gesamteigenmittelanforderungen vergleichen. Sofern relevant, sollten sie das für diese Risiken vom Institut bereitgestellte interne Kapital mit dem gesamten internen Kapital vergleichen. Sie können auch das relative Gewicht von Marktrisikopositionen in Bezug auf die Gesamtaktiva, das relative Gewicht der Nettogewinne aus Marktrisikopositionen in Bezug auf die gesamten betrieblichen Erträge und die Veränderung dieser Größen im zeitlichen Verlauf sowie Prognosen berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Strategie des Instituts für die Marktaktivitäten und der diesbezügliche Risikoappetit berücksichtigt werden. Bei der Prüfung der Marktaktivitäten sollten die zuständigen Behörden die in Absatz 161 genannten Risiken berücksichtigen, die sowohl das Handels- als auch das Anlagebuch betreffen können.

Art und Zusammensetzung der Risikoaktivitäten des Instituts

166. Der erste Schritt bei der Bewertung der Art des inhärenten Marktrisikos eines Instituts besteht darin, dessen Marktrisikopositionen einheitlich und umfassend zu ermitteln. Die zuständigen Behörden sollten verfügbare aufsichtliche Meldebögen wie COREP und FINREP, interne Berichte, Erkenntnisse aus der Bewertung anderer SREP-Elemente (wie beispielsweise der Geschäftsmodellanalyse) oder aus früheren Aufsichtsmaßnahmen sowie, sofern verfügbar, Vergleiche mit den Instituten der Peer-Gruppe heranziehen.
167. Die zuständigen Behörden sollten ihre Bewertung in erster Linie auf die wichtigsten ermittelten Risikoquellen stützen und deren Wesentlichkeit für das Institut unter aufsichtlichen Aspekten

beurteilen. Zur Bewertung der Art des Marktrisikos sollten die zuständigen Behörden mindestens die folgenden Unterkategorien untersuchen:³⁰

- a. Zinsrisiko (Handelsbuch);
- b. Kreditspread bei Nicht-Verbriefungspositionen, Kreditspread bei Verbriefungspositionen (Handelsbuch);
- c. Aktienrisiko (Handelsbuch);
- d. Migrationsrisiko (für Unternehmen, die einer Eigenmittelunterlegung des Ausfallrisikos unterliegen)³¹;
- e. Ausfallrisiko (für Unternehmen, die einer Eigenmittelunterlegung des Ausfallrisikos unterliegen);
- f. Fremdwährungsrisiko, einschließlich Umrechnungsrisiko (sowohl im Handels- als auch im Anlagebuch);
- g. Warenpositionsrisiko (Handels- und Anlagebuch);
- h. Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (Handels- und Anlagebuch);
- i. Bewertungsrisiko (zum beizulegenden Zeitwert bewertete Instrumente im Handelsbuch und im Anlagebuch).

168. Die zuständigen Behörden sollten außerdem Folgendes berücksichtigen:

- a. die Komplexität der betreffenden Finanzprodukte (z. B. nach dem Mark-to-Model-Ansatz bewertete Produkte, Produkte mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken und Basisrisiken). Die zuständige Behörde kann dies bewerten, indem sie als Indikator den Aufschlag verwendet, der sich aus den Restrisiken nach Maßgabe von Artikel 325u der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergibt;
- b. die Liquidität der Risikoposition des Instituts. Die zuständige Behörde kann dazu prüfen, ob das Institut gemäß Tabelle 2 in Artikel 325bd der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Risiken aus Unterkategorien mit hohen Liquiditätshorizonten ausgesetzt ist;
- c. die Konzentration des Marktrisikos auf bestimmte Adressen, Sektoren, Volkswirtschaften und Risikoklassen;
- d. den Einsatz spezifischer Marktoperationen, deren Risiko durch die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko möglicherweise nicht vollständig abgedeckt wird (z. B. Hochfrequenzhandel).

169. Sofern angebracht, sollten die zuständigen Behörden auch die internen Risikomessgrößen der Institute berücksichtigen. Bei diesen Modellen könnte zum Beispiel der interne VaR oder ein erwarteter Fehlbetrag nicht zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen oder zur Ermittlung der Sensitivität des Marktrisikos gegenüber verschiedenen Risikofaktoren und potenziellen Verlusten nicht verwendet werden.

³⁰ Eine nicht erschöpfende Aufschlüsselung der Unterkategorien des Marktrisikos ist Anhang II zu entnehmen.

³¹ Das Migrationsrisiko wird im Rahmen der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs (Fundamental Review of the Trading Book – FRTB) als Teil des Kreditspreadrisikos behandelt.

170. Die zuständigen Behörden sollten zudem die Fähigkeit des Instituts bewerten, die Höhe des Marktkonzentrationsrisikos umfassend einzuschätzen, dem es entweder aufgrund von Risikopositionen, die einem einzelnen Risikofaktor unterliegen, oder aufgrund von Risikopositionen, die mehreren korrelierten Risikofaktoren unterliegen, ausgesetzt ist, wobei sie insbesondere auf Konzentrationen bei komplexen und illiquiden Produkten achten sollten. Sie sollten die vom Unternehmen selbst vorgenommene Bewertung von Konzentrationen und illiquiden Positionen überprüfen. Die zuständigen Behörden sollten von den Instituten verlangen, im Falle des Risikos einer übermäßigen Konzentration ihre Risikopositionen gegenüber einer gegebenen zentralen Gegenpartei zu verringern oder Risikopositionen über ihre Clearingkonten gemäß Artikel 7a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 neu zuzuweisen.
171. Bei der Feststellung, ob für das Marktrisiko, dem das Institut ausgesetzt ist, eine P2R gemäß Absatz 300 festgelegt werden sollte, sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob die Säule-1-Methodik das Risiko angemessen erfasst, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
- a. Institute, die den alternativen Standardansatz anwenden, müssen gemäß Säule 1 einen Aufschlag (Aufschlag für das Restrisiko) für die komplexen Finanzprodukten innenwohnenden Risiken berechnen, die in der sensitivitätsgestützten Methode und der Eigenmittelunterlegung des Ausfallrisikos nicht ausreichend erfasst werden;
 - b. Institute, die den auf internen Modellen basierenden Ansatz oder den alternativen auf internen Modellen basierenden Ansatz anwenden, müssen alle wesentlichen Risiken in diesen internen Modellen erfassen;
 - c. die im alternativen Standardansatz vorgesehenen Risikogewichte, die Expected Shortfalls gemäß Artikel 325bb der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Stressszenario-Risikomaße gemäß Artikel 325bk der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im alternativen auf einem internen Modell basierenden Ansatz sind so konzipiert, dass sie die Liquidität der Positionen in Einklang mit dem in Artikel 325bd Tabelle 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Liquiditätshorizont berücksichtigen.
172. Die zuständigen Behörden sollten in Bezug auf Marktrisikopositionen und die entsprechenden Governance-Regelungen alle Transferpreisvereinbarungen zwischen in der Union niedergelassenen Instituten, die Teil einer Drittlandsgruppe sind, und anderen außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen dieser Gruppe, die nicht in den Konsolidierungskreis des EU-Mutterunternehmens einbezogen werden, ermitteln und analysieren. Die Analyse sollte Folgendes enthalten:
- a. eine quantitative Komponente zur Ermittlung der Wesentlichkeit der Transferpreisvereinbarungen im Verhältnis zur Gesamt-GuV des Handelsbuchs und zu den Eigenmitteln des Instituts;
 - b. eine qualitative Komponente, um zu beurteilen, ob die Auswirkungen dieser Vereinbarungen für das Leitungsorgan des Instituts transparent sind und sich angemessen in der internen Governance des Risikomanagements widerspiegeln;
 - c. eine qualitative Komponente, um zu beurteilen, inwiefern sich die interne Verrechnungspreisvereinbarung auf die geschäftlichen Entscheidungen des Instituts auswirkt,

einschließlich der Frage, wie sich die Dynamik der internen Verrechnungspreisvereinbarung möglicherweise auf die Entscheidungen der Front-Office-Einheiten auswirkt, sowie der potenziellen Interessenkonflikte, die durch die Vereinbarung entstehen können.

173. Die zuständigen Behörden sollten die Wesentlichkeit der internen Verrechnungspreise im Zusammenhang mit Handelsbuchpositionen ermitteln, indem sie sich auf diejenigen internen Verrechnungspreisvereinbarungen konzentrieren, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. sie betreffen mindestens ein Unternehmen der Gruppe, das außerhalb der Union niedergelassen ist und für das sich die oberste Konsolidierungsebene außerhalb der Union befindet;
- b. sie basieren auf einer geschäftsvorfallbezogenen Gewinnmethode (transaction profit method – TPM) – oder einer ähnlichen, wirtschaftlich gleichwertigen Praxis –, nach der die Gewinne und Verluste aus Positionen, die im Eigentum mehrerer Unternehmen stehen, auf der Grundlage des marginalen Beitrags „m“ jedes Unternehmens zu den in der Verrechnungspreisvereinbarung festgelegten Schlüsselparametern auf diese Unternehmen umverteilt werden.

174. Wenn die infolge von internen Verrechnungspreisvereinbarungen auf der Grundlage von geschäftsvorfallbezogenen Gewinnmethoden neu zugerechneten Gewinne und Verluste wesentlich sind (z. B. mehr als 5 % der vom Institut erwirtschafteten Gewinne und Verluste ausmachen) und dieses Risiko durch die P1R nicht oder nicht vollständig abgedeckt ist, sollten die zuständigen Behörden in Bezug auf Institute gemäß Absatz 173 Buchstabe a

- a. dieses Risiko bei der Festlegung der P2R berücksichtigen;
- b. die Ergebnisse der in Absatz 172 aufgeführten Komponenten, wie die Wesentlichkeit der Transferpreisvereinbarungen, in Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko des Portfolios, dessen Gewinne und Verluste zur Ermittlung des an das Institut zu übertragenden Betrags herangezogen werden, sowie potenzielle Schwachstellen in den entsprechenden internen Governance-Regelungen berücksichtigen;
- c. eine P2R festlegen, welche die im Rahmen der P1R nicht erfassten Marktrisiken, die im Rahmen der internen Verrechnungspreisvereinbarung entstehen, ausreichend abdeckt. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden die Methode für die Berechnung gemäß Anhang V oder eine alternative Methodik verwenden, die eine genaue Messung des nicht von der P1R abgedeckten Risikos ermöglicht und die entsprechende P2R festlegt, wobei die Methodik in Anhang V als Referenz zugrunde zu legen ist.

Rentabilitätsanalyse und Stresstests

175. Die zuständigen Behörden sollten die historische Rentabilität, einschließlich der Gewinnvolatilität, der Marktaktivitäten analysieren, um das Risikoprofil des Instituts in Bezug auf das Marktrisiko besser zu verstehen. Diese Analyse könnte je nach Wesentlichkeit und Komplexität der Risikopositionen des Instituts (wie sie sich aus der Geschäftsmodellanalyse

oder anderen aufsichtlichen Erkenntnissen ergeben) auf Portfolioebene sowie aufgeschlüsselt nach Geschäftsfeldern, Anlagenklassen oder Desks durchgeführt werden.

176. Hierbei sollte einerseits zwischen Handelserträgen und Nichthandelserträgen (wie Provisionen, Kundengebühren usw.) und andererseits zwischen realisierten und nicht realisierten Gewinnen/Verlusten unterschieden werden.
177. Bezüglich Anlageklassen und/oder Risikopositionen, die erhebliche Gewinne oder Verluste generieren, sollten die zuständigen Behörden die Rentabilität im Vergleich zu dem vom Institut angenommenen Risikoniveau (z. B. VaR/Nettogewinne aus Kapitalanlagen und aus zu Handelszwecken gehaltenen Verbindlichkeiten) bewerten, um mögliche Unstimmigkeiten zu ermitteln und zu analysieren. Wenn möglich, sollten die Zahlen des Instituts mit den historischen Ergebnissen des Instituts und mit denen anderer Institute der Peer-Gruppe verglichen werden.
178. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob ein Institut angemessene Stresstests zur Ergänzung seines Risikomesstsystems vorgesehen hat. Zu diesem Zweck sollten die folgenden Elemente überprüft werden:
- a. Häufigkeit der Stresstests;
 - b. ob entsprechende Risikotreiber ermittelt werden (z. B. Illiquidität/hohe Preisschwankungen, konzentrierte Positionen, wenig liquide Märkte („one-way markets“));
 - c. dem Stressszenario zugrunde liegende Annahmen;
 - d. interne Verwendung der Stresstestergebnisse für die Kapitalplanung und für Marktrisikostراتيجien.

6.3.3. Bewertung des Rahmenwerks für das Marktrisikomanagement und die Risikokontrolle

179. Um ein angemessenes Verständnis des Marktrisikomanagements zu erlangen, das dem Risikoprofil des Instituts angemessen ist, sollten die zuständigen Behörden das Rahmenwerk für das Risikomanagement und die Risikokontrolle des Instituts und dessen Angemessenheit in Bezug auf inhärente Risikopositionen überprüfen. Im Rahmen dieser Bewertung sollte die zuständige Behörde die in diesem Abschnitt dargelegten Absätze heranziehen und zugleich folgenden Aspekten Rechnung tragen:
- a. dem Ergebnis der Bewertung anderer SREP-Elemente (z. B. Geschäftsmodellanalyse und interne Governance);
 - b. dem Ergebnis der Bewertung gemäß Artikel 325c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für Institute, die den alternativen Standardansatz verwenden, und dem Ergebnis der Bewertung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1085, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen gemäß den Artikeln 104b, 325bi und 325bj der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

180. Die zuständigen Behörden sollten auch die Regeln und Verfahren der Institute zur Zuordnung der Positionen zum Handelsbuch und zum Anlagebuch bewerten, wie in Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beschrieben.

Marktrisikostategie und Risikoappetit

181. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob Institute über einen soliden, klar formulierten und dokumentierten Risikoappetit, eine ebensolche Risikostrategie und Risikolimits verfügen, die von ihrem Leitungsorgan genehmigt wurden. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden unter anderem die Rolle des Leitungsorgans bei der Festlegung, Genehmigung und Überprüfung von Risikostrategie und Risikoappetit, die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Strategie durch das Leitungsorgan sowie deren Angemessenheit für das Institut unter Berücksichtigung seines Geschäftsmodells, seines Gesamtrisikoaappetits, des aktuellen und künftigen Marktumfelds und seiner Finanzlage untersuchen.

Organisatorischer Rahmen und interner Kontrollrahmen

182. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen organisatorischen Rahmen verfügt, um Marktrisiken zu ermitteln, zu verstehen, zu messen, zu überwachen und zu kontrollieren, und ob ausreichende (qualitative sowie quantitative) personelle und technische Ressourcen zur Wahrnehmung der notwendigen Aufgaben zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden die Angemessenheit der Verantwortungsbereiche für die Übernahme, Überwachung, Meldung und Kontrolle von Marktrisiken, die Abdeckung des gesamten Instituts durch die Verantwortungsbereiche, das Bestehen einer klaren Trennung zwischen Front Office und Back Office sowie zwischen Risikoträger- und Kontrollfunktionen sowie die Fähigkeiten und Erfahrung der zuständigen Mitarbeiter untersuchen.
183. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über klar definierte Richtlinien und Verfahren für die Ermittlung, Steuerung, Messung und Kontrolle des Marktrisikos verfügt und ob diese mit der Risikostrategie des Instituts in Einklang stehen und alle ausschlaggebenden Geschäftstätigkeiten und Prozesse abdecken. Dazu zählt auch die Bewertung, ob diese Richtlinien und Verfahren in eindeutiger Weise formell festgelegt sind sowie mitgeteilt und institutsweit einheitlich angewandt werden.
184. Insbesondere sollten in die Bewertung die Positionen, die zu regulatorischen Zwecken in das Handelsbuch aufzunehmen oder aus diesem auszuschließen sind, die Richtlinien zur internen Absicherung und die Verfahren für neue Marktaktivitäten und/oder neue Produkte einbezogen werden.
185. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Rahmen für die Ermittlung, Erfassung und Messung von Marktrisiken verfügt, der in Einklang mit der Größe und Komplexität des Instituts steht und der die Mindestanforderungen in Einklang mit den geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt.

186. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob Institute über einen adäquaten Rahmen zur Überwachung und Meldung von Marktrisiken verfügen, der sicherstellt, dass auf der entsprechenden Ebene der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans des Instituts im Falle von Verstößen unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden. Das Überwachungssystem sollte spezifische Indikatoren und geeignete Auslöser enthalten, die ein wirksames Frühwarnsystem darstellen, und sollte das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung über die aktuellen Risikopositionen und Messgrößen im Vergleich zu den in den Richtlinien festgelegten Limits informieren.
187. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über robuste und umfassende Limitsysteme und Kontrollrahmen mit soliden Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um die Risiken in Einklang mit seiner Risikostrategie und seinem Risikoappetit zu mindern. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden besonders darauf achten, ob die Kontrollfunktionen des Instituts einen angemessenen Erfassungsbereich aufweisen (und alle konsolidierten Unternehmen, geografischen Regionen und Marktaktivitäten abdecken) und ob operative Limits (einschließlich individueller Limits auf Desk- oder Geschäftsbereichsebene, die täglich überwacht werden sollten) und weitere Verfahren vorhanden sind, um die Marktrisikopositionen in Einklang mit dem Risikoappetit und den Limits des Instituts auf dem vom Institut akzeptierten Niveau zu halten,
188. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob der interne Validierungsprozess solide und wirksam ist, um Modellannahmen kritisch zu hinterfragen und potenzielle Mängel in Bezug auf das Marktrisikomanagementsystem ermitteln zu können. Wenn Institute einen internen Ansatz zur Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwenden, sollte diese Bewertung – sofern verfügbar – auf den Informationen beruhen, die aus bereits durchgeführten Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf interne Modelle (wie Vor-Ort-Prüfungen) stammen.
189. Die zuständigen Behörden sollten außerdem die Funktionalität der Internen Revision in Bezug auf Angemessenheit, Umfang und Häufigkeit der internen Prüfungen des Rahmenwerks für das Marktrisikomanagement bewerten. Dies sollte die Überprüfung der wichtigsten Elemente des Rahmens für die institutsweite Risikosteuerung, -messung und -kontrolle und die Einhaltung der einschlägigen externen Vorschriften und internen Richtlinien und Verfahren sowie etwaiger Abweichungen von diesen Richtlinien und Vorschriften umfassen.

6.3.4. Zusammenfassung der Feststellungen, des Scorings und der Aufsichtsmaßnahmen

190. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das Marktrisiko des Instituts beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Feststellungen wiedergegeben werden, die durch einen Risiko-Score auf Grundlage der in Tabelle 8 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn sich die zuständige Behörde aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikounterkategorien dafür entscheidet, diese

Unterkategorien individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit wie möglich, analog angewandt werden.

Tabelle 8: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das Marktrisiko

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein geringes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Risikopositionen beinhalten kein wesentliches/ein sehr geringes Marktrisiko. • Die einem Marktrisiko ausgesetzten Positionen des Instituts sind nicht komplex. • Die Marktrisikokonzentration ist nicht wesentlich/sehr gering. • Die Rendite aus den Marktrisikopositionen des Instituts unterliegt keiner Volatilität. 	<ul style="list-style-type: none"> • Marktrisiko-Richtlinie und -Strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoappetit des Instituts. • Der organisatorische Rahmen für das Marktrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen. • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Marktrisiken sind angemessen. • Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Marktrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikoappetit des Instituts.
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein geringes bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Marktrisikopositionen beinhalten ein geringes bis mittleres Risiko. • Die Komplexität der Marktrisikopositionen des Instituts liegt im niedrigen bis mittleren Bereich. • Die Marktrisikokonzentration liegt im niedrigen bis mittleren Bereich. • Die Rendite aus den Marktrisikopositionen des Instituts unterliegt einer geringen bis mittleren Volatilität. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Marktrisiken sind angemessen. • Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Marktrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikoappetit des Instituts.
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Zusammensetzung der Marktrisikopositionen beinhalten ein mittleres bis hohes Risiko. • Die Komplexität der Marktrisikopositionen des Instituts bewegt sich im mittleren bis hohen Bereich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Marktrisikopolitik und -strategie des Instituts stehen nicht vollständig in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoprofil des Instituts. • Im organisatorischen Rahmen für das Marktrisiko ist keine ausreichend

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
		<ul style="list-style-type: none"> Die Marktrisikokonzentration bewegt sich im mittleren bis hohen Bereich. Die Rendite aus den Marktrisikopositionen des Instituts unterliegt einer mittleren bis hohen Volatilität. 	<p>eindeutige Aufgabenverteilung festgelegt, und er gewährleistet keine ausreichend klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.</p>
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> Art und Zusammensetzung der Marktrisikopositionen beinhalten ein hohes Risiko. Die Komplexität der Marktrisikopositionen des Instituts ist hoch. Die Marktrisikokonzentration ist hoch. Aufgrund der Marktrisikopositionen des Instituts unterliegt die Rendite einer hohen Volatilität. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Marktrisiken bieten keine ausreichende Genauigkeit und Häufigkeit. Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Marktrisiken stehen nicht in Einklang mit der Risikomanagementstrategie oder dem Risikoappetit des Instituts.

191. Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Liste von Aufsichtsmaßnahmen, welche die zuständigen Behörden ergreifen können, wenn Mängel im Rahmenwerk für das Marktrisikomanagement des Instituts ermittelt werden. Die zuständigen Behörden sollten über die Art der Maßnahme auf der Grundlage ihrer Wirksamkeit in Bezug auf den spezifischen ermittelten Mangel entscheiden. Die zuständigen Behörden können andere Aufsichtsmaßnahmen (einschließlich quantitativer Maßnahmen gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU) oder eine Kombination davon ergreifen, wenn diese zur Behebung der ermittelten Mängel als angemessener erachtet werden.

Tabelle 9: Nicht erschöpfende Liste potenzieller Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf das Marktrisiko

Potenzielle Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben b, d, e, f, j, l, m und n der Richtlinie 2013/36/EU – Die zuständigen Behörden können vom Institut Folgendes verlangen:
A. Verbesserung der Qualität und Erhöhung der Häufigkeit der auf Marktrisiken bezogenen Meldungen an das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des Instituts;
B. Verbesserung der Leistungsfähigkeit der internen Ansätze des Instituts oder seiner Kapazitäten zur Durchführung von Rückvergleichen oder Stresstests;
C. häufigere und eingehendere interne Prüfungen der Marktaktivität;
D. Einschränkung der Anlagen in bestimmte Produkte, wenn die Richtlinien und Verfahren des Instituts keine angemessene Deckung und Kontrolle des aus diesen Produkten erwachsenden Risikos gewährleisten;

Potenzielle Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben b, d, e, f, j, l, m und n der Richtlinie 2013/36/EU – Die zuständigen Behörden können vom Institut Folgendes verlangen:

E. Veräußerung von Finanzprodukten, wenn die Bewertungsverfahren des Instituts zu keinen konservativen Bewertungen führen, die mit den Standards gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Einklang stehen;

F. Verringerung des inhärenten Marktrisikos (durch Absicherung oder den Verkauf von Vermögenswerten oder Erhöhung der über zentrale Gegenparteien abgewickelten Derivate), wenn in den Mess- oder Kontrollsystemen des Instituts erhebliche Mängel festgestellt wurden;

G. Vorlage eines Plans zur schrittweisen Verringerung der mit notleidenden Vermögenswerten und/oder illiquiden Positionen verbundenen Risiken.

6.4. Bewertung des operationellen Risikos

6.4.1. Allgemeine Erwägungen

192. Bei der Bewertung des Rahmenwerks für das Management operationeller Risiken sollten die zuständigen Behörden unter anderem evaluieren, inwieweit das Institut die Rechtsakte einhält, die, wie in Absatz 12 erwähnt, gesondert auf der Website der EBA veröffentlicht sind.

193. Die zuständigen Behörden sollten das operationelle Risiko für alle Geschäftsfelder und Geschäftstätigkeiten des Instituts bewerten, wobei wichtige Erkenntnisse aus der in Titel 5 beschriebenen Bewertung der Regelungen zur internen Governance und der institutsweiten Kontrollen einbezogen werden sollten. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden untersuchen, wie sich das operationelle Risiko manifestieren kann, wobei auch die Verlustdaten des Instituts sowie mögliche Auswirkungen anderer damit zusammenhängender Risiken (z. B. kreditbezogene und marktbezogene operationelle Risiken („Grenzfälle“)) zu berücksichtigen sind.

194. Die zuständigen Behörden sollten die Wesentlichkeit der mit Drittdienstleistern verbundenen operationellen Risiken bewerten, einschließlich der Konzentration (auf Ebene des Unternehmens und gegebenenfalls auf Gruppenebene) auf eine oder mehrere Dienstleistungen, die von einem einzelnen Drittdienstleister (direkt oder indirekt über Unterauftragsketten) erbracht werden, oder auf eine begrenzte Anzahl von Drittdienstleistern, die kritische oder wichtige Funktionen des Instituts unterstützen, und prüfen, ob diese die operationale Resilienz, die Leistungsfähigkeit und das Risikomanagement des Instituts beeinträchtigen könnten. Bei der Durchführung dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, inwieweit andere Institute dieselben Drittdienstleister in Anspruch nehmen, sofern ihnen entsprechende Informationen vorliegen.

195. Bei der Bewertung des operationellen Risikos sollten die zuständigen Behörden das IKT-Risiko gemäß der DORA-Verordnung und seine potenziellen Auswirkungen auf die kritischen oder wichtigen Funktionen des Instituts beurteilen, einschließlich potenzieller finanzieller, regulatorischer und strategischer Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Reputation des Instituts.

196. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Ansatz für die operationale Resilienz verfügt, um in der Lage zu sein, Störungen standzuhalten, sich an sie anzupassen und sich von ihnen zu erholen, wenn sie sich ereignen, und ob dieser angemessen und einheitlich auf den bestehenden Risikomanagementrahmen, die Geschäftsfortführungspläne und das Drittparteienmanagement abgestimmt wurde.
197. Bei der Bewertung des operationellen Risikos sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls beurteilen, ob die operationellen Risiken, die sich aus den Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten und deren Unterstützungstechnologien ergeben, durch die Richtlinien und Verfahren des Instituts ermittelt, evaluiert und angemessen gesteuert werden.
198. Die zuständigen Behörden sollten das Reputationsrisiko zusammen mit dem operationellen Risiko bewerten, da es untrennbar mit operationellen Risikoereignissen zusammenhängt. Jedoch sollte das Ergebnis der Bewertung des Reputationsrisikos sich nicht im Scorewert für das operationelle Risiko widerspiegeln, sondern, sofern relevant, im Rahmen der Geschäftsmodellanalyse und/oder der Bewertung des Liquiditätsrisikos berücksichtigt werden, da seine Hauptauswirkungen das Vertrauen der Anleger, Einleger oder Teilnehmer am Interbankenmarkt in das Institut untergraben können.
199. Die zuständigen Behörden sollten die Auswirkungen von ESG-Risiken auf das inhärente operationelle Risiko und das Reputationsrisiko sowie die Angemessenheit der Kontrollen für das operationelle Risiko und das Reputationsrisiko im Zusammenhang mit ESG-Risiken bewerten und dabei umweltbezogenen physischen und Transitionsrisiken Vorrang einräumen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden bei der Bewertung des Rechtsrisikos und des Reputationsrisikos Umweltrisiken und Greenwashing-Risiken berücksichtigen.

6.4.2. Bewertung des inhärenten operationellen Risikos

200. Die zuständigen Behörden sollten ein tiefgreifendes Verständnis der inhärenten operationellen Risiken des Instituts erlangen und die Bedeutung der aufsichtlichen Auswirkungen dieses Risikos auf das Institut sowie die Auswirkungen auf dessen Fähigkeit bewerten, kritische oder wichtige Funktionen bei Störungen zu erfüllen.
201. Zur Untermauerung dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko im Verhältnis zu den Gesamteigenmittelanforderungen und, sofern relevant, das vom Institut für das operationelle Risiko bereitgestellte interne Kapital im Verhältnis zum gesamten internen Kapital untersuchen. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden die Kenntnisse nutzen, die sie aus der Bewertung anderer SREP-Elemente (insbesondere aus Titel 4 und Titel 5), aus dem Vergleich mit anderen Instituten der Peer-Gruppe, aus anderen Aufsichtstätigkeiten – einschließlich der Beiträge der GW-/TF-Aufsichtsbehörden und der Marktüberwachungsbehörden – sowie aus anderen einschlägigen Informationsquellen gewonnen haben.

202. Die zuständigen Behörden sollten mindestens die wichtigsten operationellen Risikofaktoren sowie potenzielle disruptive Szenarien berücksichtigen und diese, sofern relevant, nach Geschäftsfeld, rechtlicher Einheit, geografischer Region und Ereigniskategorie (falls Daten verfügbar sind) analysieren und die Stellung des Instituts anhand anderer Institute der Peer-Gruppe vergleichen. Diese Faktoren sollten mindestens die Hauptstrategie des Instituts hinsichtlich des operationellen Risikos und dem operationellen Risikobereitschaft, das Geschäftsumfeld (einschließlich geografischer Präsenz, IKT-Tätigkeiten und Vertriebskanäle), jüngste bedeutende Unternehmensereignisse (wie Fusionen, Übernahmen, Veräußerungen und Umstrukturierungen), IKT-Systeme und andere IKT-bezogene Aspekte gemäß Abschnitt 6.4.2.3, Prozessänderungen, Vereinbarungen mit Dritten, regulatorische Compliance-Fragen, Unternehmensziele und Anreizsysteme sowie andere wichtige operationelle Risikotreiber abdecken.

Art und Bedeutung der operationellen Risiken

203. Die zuständigen Behörden sollten die Art der operationellen Risiken durch eine Analyse der Exposition gegenüber den wesentlichen Quellen und Treiber des operationellen Risikos bestimmen, um eine zukunftsgerichtete Beurteilung der potenziellen operationellen Risiken vorzunehmen. Für diese Analyse

- a. können die zuständigen Behörden das Geschäftsmodell, die Geschäftsfelder, Produkte, Prozesse und geografischen Regionen, die für das Institut relevant sind, die Bewertung von Abhängigkeiten und die primären Risikotreiber (z. B. Prozesse, Menschen, Systeme und externe Faktoren) für das operationelle Risiko sowie die Wechselwirkungen von Risikotreibern berücksichtigen und dabei die Risikoselbstbewertung des Instituts, Peer-Analysen, Daten sowie öffentliche Datenbanken und/oder Konsortialdatenbanken nutzen, sofern diese verfügbar und relevant sind;
- b. sollten die zuständigen Behörden sowohl die Häufigkeit als auch die Schwere der Ereignisse berücksichtigen, denen das Institut ausgesetzt ist, und dabei zwischen solchen, die schwere Verluste verursachen, und häufig auftretenden Ereignissen unterscheiden. Auf der Grundlage dieser Unterscheidung sollten die zuständigen Behörden die Trends bei den Verlusten aufgrund von operationellen Risiken und ihre Konzentration bewerten;
- c. sollten die zuständigen Behörden Szenarioanalysen nutzen und der geplanten Geschäftstätigkeit und den vom Institut durchgeführten zukunftsgerichteten operationellen Risikoanalysen, sofern verfügbar, Rechnung tragen und dabei etwaige bereits umgesetzte und wirksame Korrektur- und Risikominderungsmaßnahmen berücksichtigen.

204. Nach der Ermittlung und Analyse der wichtigsten Quellen und Treiber des operationellen Risikos sollten die zuständigen Behörden jene näher untersuchen, die die wesentlichste potenzielle Auswirkung auf das Institut haben.

205. Eine primäre Informationsquelle, die die zuständigen Behörden berücksichtigen sollten, ist der Datensatz über Verluste und Ereignisse des Instituts, da er wertvolle Erkenntnisse über die

Entwicklung des operationellen Risikoprofils des Instituts liefern kann. Die zuständigen Behörden sollten regelmäßig die Vollständigkeit, Genauigkeit und Qualität der Verlustdaten bewerten. Eine weitere Informationsquelle sollten die Aufzeichnungen des Instituts über alle IKT-bezogenen Vorfälle und erheblichen Cyberbedrohungen (gemäß Artikel 17 Absatz 2 der DORA-Verordnung) sowie die ermittelten Quellen für IKT-Risiken (gemäß Artikel 8 Absatz 2 der DORA-Verordnung) sein.

Bewertung der Unterkategorien operationeller Risiken

206. Die zuständigen Behörden sollten den Schwerpunkt der Bewertung der Unterkategorien des operationellen Risikos auf die Unterkategorien legen, die für das Institut als wesentlich erachtet werden. Zudem sollten die zuständigen Behörden ihr Expertenurteil nutzen, um die wesentlichen Unterkategorien auf der Grundlage aller verfügbaren internen und externen Informationsquellen zu ermitteln. Bei der Durchführung der Bewertung sollten die zuständigen Behörden stets auf die folgenden Aspekte des operationellen Risikos achten:³²

- a. Rechtsrisiko;
- b. Modellrisiko;
- c. IKT-Risiko.

6.4.2.1. Rechtsrisiko

207. Bei der Bewertung der Relevanz und Bedeutung des Rechtsrisikos des Instituts sollten die zuständigen Behörden Folgendes berücksichtigen:

- a. missbräuchliche Verkäufe von Produkten oder Dienstleistungen;
- b. Interessenkonflikte bei der Tätigkeit von Geschäften;
- c. Manipulation von Referenzzinssätzen, Wechselkursen oder anderen Finanzinstrumenten oder Indizes;
- d. Hemmnisse, die einem Wechsel von Finanzprodukten während ihrer Laufzeit und/oder einem Wechsel des Finanzdienstleisters entgegenstehen;
- e. automatische Verlängerung von Produkten oder Zahlung von Ausstiegsgebühren und/oder
- f. Bearbeitung von Kundenbeschwerden;
- g. Verstöße gegen nationale und internationale Vorschriften und Regelungen (Steuervorschriften, innerbetrieblicher Betrug oder Diebstahl, Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Wirtschaftssanktionen);
- h. Risikopositionen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten im ESG-Bereich, insbesondere in Bezug auf Umweltfragen und Greenwashing.

208. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob dem Institut durch Gerichtsverfahren Aufwendungen, Geldbußen, Strafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter auferlegt werden könnten, sowie die Anzahl und den Inhalt der Beschwerden berücksichtigen. Die

³² Eine nicht erschöpfende Aufschlüsselung der Unterkategorien des operationellen Risikos ist Anhang III zu entnehmen.

Ergebnisse der Bewertung nach Titel 4 sollten zusammen mit der Prüfung der Anreizpolitik ebenfalls genutzt werden, um einen umfassenden Überblick in die Quellen potenziellen Fehlverhaltens zu erlangen. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden auch prüfen, ob das Institut über angemessene und wirksame Systeme und Prozesse zur Umsetzung und Einhaltung restriktiver Maßnahmen (z. B. Sanktionen) verfügt, einschließlich der Bewertung der Einhaltung der EBA-Leitlinien zu internen Strategien, Verfahren und Kontrollen³³ durch das Institut.

209. Die zuständigen Behörden sollten jedoch einen zukunftsgerichteten Ansatz verwenden, bei dem ebenfalls die mögliche Wirkung regulatorischer Entwicklungen sowie die Tätigkeit der betreffenden Behörden in den Bereichen Verbraucherschutz und Angebot von Finanzdienstleistungen allgemein betrachtet werden.

6.4.2.2. Modellrisiko

210. Im Rahmen des operationellen Risikos sollten die zuständigen Behörden das Modellrisiko unter besonderer Berücksichtigung von internen nicht aufsichtsrechtlichen Modellen (z. B. KI-Modellen, Produktpreisgestaltung, Festlegung und Überwachung von Risikolimits, ICAAP-/ILAAP-Modelle, Sanierungsoptionen) bewerten.

211. Bei der Bewertung des Modellrisikos sollten die zuständigen Behörden die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- a. in welchem Maß und zu welchen Zwecken das Institut Modelle für Entscheidungsprozesse verwendet, sowie die geschäftliche Bedeutung dieser Entscheidungsprozesse. Die zuständigen Behörden sollten die Geschäftstätigkeiten ermitteln, für die das Institut Modelle in erheblichem Umfang nutzt, und die potenziellen Auswirkungen des Modellrisikos beurteilen, unter anderem durch Sensitivitätsanalysen und Szenarioanalysen oder Stresstests.
- b. die Solidität der Kontrollmechanismen (hinsichtlich Methoden, Häufigkeit, Nachverfolgung usw.), einschließlich eines Prozesses zur Modellabnahme, der durchgeführten regelmäßigen Überprüfungen und des Grades der Sensibilisierung des Instituts für Modellschwächen oder Markt- und Geschäftsentwicklungen.

212. Werden Modelle für Entscheidungszwecke verwendet (z. B. bei der Produktpreisgestaltung, bei KI-Modellen, bei der Bewertung von Finanzinstrumenten oder bei der Erstellung von Kundenprofilen), sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob solide interne Prozesse zur Validierung und/oder Überprüfung der Modelle vorhanden sind, mit denen sich das Modellrisiko (mit Ausnahme aufsichtsrechtlicher Modelle) identifizieren und mindern lässt.

213. Im Rahmen der Bewertung des Modellrisikos sollten die zuständigen Behörden die Bewertung von anderen Kapitalrisiken und Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken berücksichtigen, vor allem, um zu beurteilen, ob die zur Risikomessung, Preisgestaltung und Bewertung der Aktiva

³³ Leitlinien zu internen Strategien, Verfahren und Kontrollen, die die Umsetzung restriktiver Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten sicherstellen (EBA/GL/2024/14).

und/oder Passiva verwendeten Methoden angemessen sind. Die Ergebnisse dieser Bewertung sollten die Informationsgrundlage für die Feststellungen zum operationellen Risiko bilden.

6.4.2.3. IKT-Risiko – Bewertung des inhärenten IKT-Risikos

Ermittlung wesentlicher IKT-Risiken

214. In Einklang mit der DORA-Verordnung sollten die zuständigen Behörden die Ermittlung, Klassifizierung und Dokumentation des Instituts in Bezug auf alle IKT-gestützten Unternehmensfunktionen, Rollen und Verantwortlichkeiten, die Informations-³⁴ und IKT-Assets³⁵, die diese Funktionen unterstützen, sowie deren Rollen und Abhängigkeiten in Bezug auf IKT-Risiken überprüfen. Diese Überprüfung sollte den zuständigen Behörden dabei helfen, ein tiefgreifendes Verständnis der inhärenten IKT-Risiken (IKT-Risikoprofil) des Instituts zu erlangen, die wesentlichen inhärenten IKT-Risiken zu ermitteln und sich ein Urteil über deren aufsichtliche Auswirkungen zu bilden. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden, sofern relevant und anwendbar, mindestens Folgendes berücksichtigen:

- a. Bericht über die Überprüfung des IKT-Risikomanagementrahmens (gemäß Artikel 6 Absatz 5 der DORA-Verordnung);
- b. Quellen für IKT-Risiken, insbesondere das Risiko gegenüber und von anderen Finanzunternehmen, die das Institut gemäß Artikel 8 Absatz 2 der DORA-Verordnung ermittelt hat;
- c. gemeldete schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle (gemäß Artikel 19 Absatz 1 der DORA-Verordnung), einschließlich der Entwicklung der aggregierten jährlichen Kosten und Verluste, die durch schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle verursacht wurden (gemäß Artikel 11 Absatz 10 der DORA-Verordnung);
- d. Ergebnisse der im Programm für Tests der digitalen operationalen Resilienz (gemäß Artikel 24 DORA-Verordnung) vorgesehenen Tests, einschließlich einer Zusammenfassung der Feststellungen in Bezug auf bedrohungsorientierte Penetrationstests (TLPT – Threat-Led Penetration Testing) und der entsprechenden Pläne mit Abhilfemaßnahmen (gemäß Artikel 26 Absatz 6 der DORA-Verordnung);
- e. Informationsregister (gemäß Artikel 28 Absatz 3 der DORA-Verordnung), einschließlich der Konzentration von IKT-Drittdienstleistern, darunter gruppeninterne IKT-Dienstleister, nach Art der IKT-Dienstleistungen und/oder IKT-Systeme;
- f. Empfehlungen und Stellungnahmen der federführenden Überwachungsbehörden (gemäß Artikel 40 Absatz 3 bzw. Artikel 42 Absatz 7 der DORA-Verordnung) sowie entsprechende Reaktionen, Berichte und Informationen von kritischen IKT-Drittdienstleistern (gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 48 Absatz 2 der DORA-Verordnung);
- g. Komplexität von IKT-Systemen und Ergebnisse der Bewertung des IKT-Risikos für IKT-Altsysteme (gemäß Artikel 8 Absatz 7 der DORA-Verordnung);

³⁴ Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2022/2554.

³⁵ Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2022/2554.

- h. Risikobewertung bei wesentlichen Änderungen (gemäß Artikel 8 Absatz 3 der DORA-Verordnung);
- i. Grad der Einführung und Integration innovativer IKT-Lösungen;
- j. Standorte, d. h. Regionen oder Länder, in denen sich Rechenzentren und ausgewiesene sensible Bereiche befinden, einschließlich der Orte, an denen vertraglich vereinbarte IKT-Dienstleistungen von IKT-Drittdienstleistern erbracht werden, wobei auch der Ort der Datenverarbeitung und Speicherort erfasst wird;
- k. alle diesbezüglichen, im Rahmen von Titel 5 festgestellten wesentlichen Mängel oder Schwachstellen;
- l. Selbstbewertungen von IKT-Risiko und Kontrollen (falls in den ICAAP-Informationen enthalten);
- m. mit dem IKT-Risiko verbundene Managementinformationen (MI), die dem Leitungsorgan des Instituts vorgelegt werden;
- n. IKT-bezogene interne und externe Prüfungsfeststellungen;
- o. externes Bedrohungsumfeld, einschließlich Informationen über Bedrohungen und Schwachstellen.

Überprüfung von IKT-Systemen und IKT-Dienstleistungen

215. Die zuständigen Behörden sollten die relevanten Unterlagen, Methoden und Prozesse des Instituts überprüfen und sich ein Urteil darüber bilden, ob das Institut die IKT-Systeme und IKT-Dienstleistungen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, angemessen ermittelt hat. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden Folgendes berücksichtigen:
- a. IKT-Systeme, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, sowie die vom Institut ermittelten kritischen Informations- und IKT-Assets (gemäß Artikel 8 der DORA-Verordnung);
 - b. Schlüsselprozesse, die von IKT-Drittdienstleistern abhängen, einschließlich Vernetzungen mit IKT-Drittdienstleistern, die vom Institut ermittelte kritische oder wichtige Funktionen unterstützen (gemäß Artikel 8 Absatz 5 der DORA-Verordnung).

Ermittlung und Zuordnung wesentlicher IKT-Risiken zu IKT-Systemen und -Dienstleistungen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen

216. Nach der Überprüfung der Abhängigkeit des Instituts von Informations- und IKT-Assets, seines IKT-Risikoprofils sowie seiner IKT-Systeme und -Dienstleistungen sollten sich die zuständigen Behörden ein Urteil zu den wesentlichen IKT-Risiken bilden, die erhebliche aufsichtliche Auswirkungen auf die IKT-Systeme und -Dienstleistungen des Instituts haben können, welche kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, sowie erhebliche Auswirkungen auf die Betriebsfähigkeit des Instituts im Falle einer Störung. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden Folgendes berücksichtigen:
- a. finanzielle Auswirkungen, einschließlich potenzieller Kundenentschädigungen, Gerichts- und Behebungskosten, vertraglichen Schadenersatz, Einnahmeausfälle;

- b. das Potenzial für Betriebsstörungen, unter Berücksichtigung (unter anderem) der Kritikalität der betroffenen Dienstleistungen, einschließlich der Transaktionen und Vorgänge des Instituts (darunter Abhängigkeiten gegenüber Dritten), die Anzahl der potenziell betroffenen Kunden und/oder Gegenparteien im Finanzbereich und/oder Zweigstellen und Mitarbeiter;
- c. potenzielle Datenverluste;
- d. potenzielle Auswirkungen auf die Reputation;
- e. potenzielle regulatorische Auswirkungen, einschließlich potenzieller öffentlicher Kritik, Geldstrafen oder sogar eine Änderung von Erlaubnissen;
- f. potenzielle strategische Auswirkungen auf das Institut;
- g. potenzielle geografische Ausbreitung.

217. Anschließend sollten die zuständigen Behörden das ermittelte wesentliche IKT-Risiko den in Anhang III aufgeführten IKT-Risikokategorien zuordnen. Es wird erwartet, dass die Institute ihre eigene Kategorisierung beibehalten, statt die im Anhang aufgeführte Kategorisierung zu verwenden.

6.4.3. Bewertung des Rahmenwerks für das Management operationeller Risiken und die Risikokontrolle

218. Die zuständigen Behörden sollten das Rahmenwerk und die Regelungen bewerten, die ein Institut zur Steuerung und Überwachung des operationellen Risikos eingerichtet hat. Hierbei sollten die Ergebnisse der in Titel 5 beschriebenen Analysen des allgemeinen Risikomanagements und des internen Kontrollrahmens berücksichtigt werden, da diese Elemente Einfluss auf das operationelle Risiko des Instituts haben. Hinsichtlich des Risikos bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte die zuständige Behörde die von der GW-/TF-Aufsichtsbehörde bereitgestellte Bewertung berücksichtigen.

Strategie und Risikoappetit für operationelle Risiken

219. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über eine solide, klar formulierte und dokumentierte Strategie für das operationelle Risikomanagement und ein entsprechender Risikoappetit verfügt, die vom Leitungsorgan genehmigt wurden und in der die Art, die Klassen und das Ausmaß der operationellen Risiken beschrieben sind, die das Institut einzugehen bereit ist. Bei dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden unter anderem die Rolle des Leitungsorgans bei der Festlegung, Genehmigung, Umsetzung und Überprüfung der Strategie und des Risikoappetits für operationelle Risiken (einschließlich des IKT-Risikoappetit und der Strategie für die digitale operationale Resilienz) sowie die ausreichende Abdeckung und Angemessenheit der Strategie im Hinblick auf die Art und die Wesentlichkeit des Risikoprofils des Instituts in Bezug auf operationelle Risiken berücksichtigen.

Organisatorischer Rahmen und interner Kontrollrahmen

220. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut die Anforderungen von Artikel 323 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden die Solidität und die Wirksamkeit des organisatorischen Rahmens und der Regelungen zur internen Governance evaluieren, um eine wirksame Steuerung, Messung und Kontrolle der operationellen Risiken mit ausreichenden personellen und technischen Ressourcen zur Ausführung der notwendigen Aufgaben zu ermöglichen. Die zuständigen Behörden sollten berücksichtigen, ob klare Verantwortungsbereiche für die Ermittlung, Evaluierung, Minderung, Überwachung und Meldung operationeller Risiken vorhanden sind und ob das Modell der drei Verteidigungslinien umgesetzt wird.
221. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen stabilen Kontrollrahmen und solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um sein operationelles Risiko zu mindern, einschließlich angemessener Richtlinien und Verfahren, die auch das Restrisiko abdecken, und ob diese mit der Strategie und des Risikoappetit des Instituts für das Management operationeller Risiken in Einklang stehen und alle wichtigen Vorgänge und Prozesse erfassen. Dazu zählt unter anderem die Bewertung, ob diese Richtlinien und Verfahren in eindeutiger Weise formell festgelegt sind sowie mitgeteilt und institutsweit einheitlich angewandt werden.
222. Die zuständigen Behörden sollten außerdem die Funktionsfähigkeit der Internen Revision in Bezug auf Angemessenheit, Umfang und Häufigkeit der internen Prüfungen des Rahmenwerks für das Management operationeller Risiken bewerten.

Geschäftsfortführung (Business Continuity), Reaktion und Wiederherstellung

223. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut i) die EBA-Leitlinien zur internen Governance im Hinblick auf das allgemeine Geschäftsfortführungsmanagement sowie ii) die DORA-Verordnung im Hinblick auf die IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie und die IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne einhält. In dieser Hinsicht sollten die zuständigen Behörden feststellen, ob die IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie sowie die IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne integraler Bestandteil der allgemeinen Geschäftsfortführungsleitlinie des Instituts und seines Reaktions- und Wiederherstellungsplans sind.
224. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut ein wirksames Geschäftsfortführungsmanagement mit getesteten Geschäftsfortführungs- sowie Reaktions- und Wiederherstellungsplänen eingerichtet hat, die zumindest seine kritischen oder wichtigen Funktionen abdecken – einschließlich derjenigen, die an Drittdienstleister ausgelagert sind –, und ob diese Pläne eine Reihe ernster, aber plausibler Szenarien berücksichtigen, für die das Institut anfällig sein könnte. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die Geschäftsfortführungsleitlinie des Instituts angemessene Gegen- und Wiederherstellungsmaßnahmen für jede Art von Vorfall ermöglicht.

225. Die zuständigen Behörden sollten ermitteln, ob das Geschäftsfortführungsmanagement des Instituts folgende Elemente umfasst:
- a. Business-Impact-Analyse;
 - b. angemessene Wiederherstellungsstrategien, die wesentliche interne und externe Abhängigkeiten sowie klar definierte Wiederherstellungsprioritäten und Resilienzniveaus einbeziehen;
 - c. umfassende und flexible Pläne zur Beherrschung plausibler disruptiver Szenarien, die auf der Grundlage der Business-Impact-Analyse und in Abstimmung mit internen und externen Interessenträgern festgelegt werden;
 - d. Pläne zur Festlegung von Notfallstrategien sowie Reaktions- und Wiederherstellungsverfahren;
 - e. wirksame Erprobung der Konzeption und operationelle Wirksamkeit der Pläne;
 - f. Sensibilisierung für das Geschäftsfortführungsmanagement und entsprechende Schulungsprogramme;
 - g. Kommunikationspläne zur Information der Geschäftsleitung und aller relevanten Interessenträger sowie Dokumentation zum Krisenmanagement, Maßnahmen und gegebenenfalls eine Krisenmanagementfunktion (gemäß Artikel 11 Absatz 7 der DORA-Verordnung).
226. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Geschäftsfortführungsplan sowie der Reaktions- und Wiederherstellungsplan des Instituts
- a. Rollen und Verantwortlichkeiten festlegen, einschließlich klarer Vorgaben für eine mögliche Nachfolge, und den internen Entscheidungsprozess zusammen mit der Definition von Aktivierungsauslösern darlegen;
 - b. überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Notfallstrategien weiterhin mit den aktuellen Geschäften, Risiken und Bedrohungen, dem Grad der Resilienz sowie den Wiederherstellungszielen und -prioritäten in Einklang stehen;
 - c. Maßnahmen zur Gewährleistung der Geschäftsfortführung unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes Vorrang einräumen;
 - d. regelmäßig getestet werden, um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsziele und -fristen eingehalten werden können, und
 - e. gegebenenfalls auch den Test der von Drittdienstleistern erbrachten Dienstleistungen umfassen.
227. Die zuständigen Behörden sollten außerdem bewerten, ob die Testergebnisse dokumentiert und dem Leitungsorgan gemeldet werden.

Bewertung des IKT-Risikomanagementrahmens

228. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut die DORA-Verordnung und die EBA-Leitlinien zur internen Governance im Hinblick auf die interne Governance und

Organisation des Managements von IKT-Risiken einhält. Die zuständigen Behörden sollten sich ein Urteil darüber bilden, ob das Leitungsorgan des Instituts insgesamt für das Management der IKT-Risiken Rechenschaft abzulegen hat und alle IKT-bezogenen Vereinbarungen angemessen festlegt, genehmigt und deren Umsetzung überwacht. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob die Mitglieder des Leitungsorgans über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um IKT-Risiken und deren Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Instituts zu begreifen und zu bewerten.

229. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, inwieweit die Rollen und Verantwortlichkeiten für alle IKT-bezogenen Funktionen sowie die festgelegten Governance-Regelungen in den internen Kontrollrahmen und den Rahmen für die interne Governance des Instituts für das Management von IKT-Risiken eingebettet und integriert sind. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob das Institut die Zuständigkeit für das Management und die Überwachung des IKT-Risikos wirksam an eine unabhängige Kontrollfunktion übertragen hat, die direkten Zugang zum Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion hat und diesem unmittelbar unterstellt ist, und bewerten, ob das Institut Folgendes nachweist:

- a. eine klare Kommunikation, Zuweisung und Integration von Rollen und Verantwortlichkeiten in alle IKT-bezogene Funktionen, einschließlich IKT-gestützter Unternehmensfunktionen und Prozesse;
- b. ausreichende und angemessene Budgetmittel zur Gewährleistung der digitalen operationalen Resilienz in Bezug auf alle Arten von Ressourcen, einschließlich einschlägiger Programme zur Sensibilisierung, Schulungen und IKT-Kompetenzen für alle Mitarbeiter (gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g der DORA-Verordnung);
- c. angemessene Weiterverfolgung und Reaktion des Leitungsorgans auf kritische Feststellungen aus IKT-Prüfungen und auf Feststellungen, über die gemäß Artikel 13 Absatz 5 der DORA-Verordnung Bericht erstattet wurde.

230. Die zuständigen Behörden sollten ein tiefgreifendes Verständnis des IKT-Risikomanagementrahmens des Instituts erlangen und bewerten, ob das Institut über ausreichende und angemessene Strategien, Leit- und Richtlinien, Verfahren, IKT-Protokolle und -Tools – einschließlich Toleranzschwellen – verfügt, um in Einklang mit der DORA-Verordnung den wesentlichen IKT-Risiken wirksam, effizient und umfassend zu begegnen. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls Folgendes berücksichtigen:

- a. Angemessenheit und Wirksamkeit der Richtlinien, Prozesse und Verfahren des Instituts für das IKT-Risikomanagement³⁶, die unter anderem das IKT-Drittparteienmanagement, die Erkennung IKT-bezogener Vorfälle und die Reaktion darauf, das Management von IKT-

³⁶ Gemäß der DORA-Verordnung sollten diese mindestens die Informationssicherheitsleitlinie, die Datensicherungsrichtlinie, die Richtlinie für das Management von IKT-Assets, die Richtlinie für Verschlüsselung und kryptografische Kontrollen, die Richtlinie für das Management kryptografischer Schlüssel, die Richtlinie für das IKT-Projektmanagement, die Richtlinie für die Beschaffung, die Entwicklung und die Wartung von IKT-Systemen, die Richtlinie für Personalpolitik, die Richtlinie für die physische Sicherheit und Sicherheit vor Umweltereignissen sowie die Richtlinien für die Behandlung IKT-bezogener Vorfälle und die Leitlinie für die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen, die von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt werden.

Assets, die Verschlüsselung und Kryptografie, die IKT-Betriebssicherheit, die Netzwerksicherheit und die Zugangskontrolle umfassen, sowie die Frage, ob diese vom Leitungsorgan genehmigt und allen relevanten Interessenträgern mitgeteilt wurden (gemäß Artikel 14 der DORA-Verordnung);

- b. Angemessenheit der vom Institut festgelegten Risikotoleranzschwelle für IKT-Risiken und der Auswirkungstoleranz mit Blick auf IKT-Störungen (gemäß Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe b der DORA-Verordnung);
- c. Angemessenheit und Umsetzung der Strategie des Instituts für die digitale operationale Resilienz, einschließlich ihrer Abstimmung auf die Geschäftsstrategie;
- d. Übereinstimmung der Strategie für das IKT-Drittparteienrisiko, einschließlich der Strategie zur Nutzung mehrerer IKT-Anbieter, sofern verfügbar, mit der allgemeinen Geschäftsstrategie und dem IKT-Risikomanagementrahmen;
- e. Restrisiko aus den ermittelten Risiken des Instituts in Bezug auf vertragliche Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen;
- f. Restrisiko aus den vom Institut ermittelten Risiken bei IKT-Projekten, die sich auf kritische oder wichtige Funktionen auswirken und dem Leitungsorgan gemeldet wurden, sowie bei der Beschaffung, der Entwicklung und der Wartung von IKT-Systemen und bei IKT-Änderungen;
- g. Solidität und Vollständigkeit des Programms für Tests der digitalen operationalen Resilienz;
- h. Trend und Ausmaß schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle und Feststellungen, über die dem Leitungsorgan gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 13 Absatz 5 der DORA-Verordnung Bericht erstattet wird;
- i. IKT-Risikokontrollen, die für das ermittelte wesentliche IKT-Risiko spezifisch sind;
- j. zeitnahe Berichterstattung über Aspekte des IKT-Risikomanagements an das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung;
- k. interner Prüfungsumfang und -feststellungen.

231. Bei der Bewertung des IKT-Risikomanagements sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk auf das Management des IKT-Drittparteienrisikos legen, einschließlich des Konzentrationsgrads des Instituts bei IKT-Drittdienstleistern. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden eine enge Zusammenarbeit mit den für kritische IKT-Drittdienstleister (critical ICT third-party providers – CTPP) zuständigen federführenden Überwachungsbehörden gemäß den Gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA)³⁷ sicherstellen, falls das bewertete Institut IKT-Dienstleistungen von einem CTPP in Anspruch nimmt. Die zuständigen Behörden sollten zudem die Wirksamkeit der vom Institut eingerichteten speziellen Rolle bzw. des benannten Mitglieds der

³⁷ Gemeinsame Leitlinien der ESA über die Zusammenarbeit bei der Überwachung und den Informationsaustausch zwischen den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) und den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 (JC/GL/2024/36).

Geschäftsleitung mit Blick auf die Überwachung von Vereinbarungen mit IKT-Drittdienstleistern überprüfen.

232. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob die Interne Revision wirksam ist und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Expertise verfügt, um den anwendbaren IKT-Risikomanagementrahmen des Instituts zu prüfen, indem überprüft wird, ob:
- a. der IKT-Risikokontrollrahmen mit der geforderten Qualität, Aufmerksamkeit und Häufigkeit geprüft und er dem IKT-Risikoprofil des Instituts entspricht;
 - b. der Prüfungsplan die Prüfung der vom Institut ermittelten kritischen IKT-Risiken berücksichtigt, einschließlich unabhängiger Überprüfungen der IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne;
 - c. die kritischen Feststellungen von IKT-Prüfungen zeitnah überprüft und behoben sowie dem Leitungsorgan mitgeteilt werden;
 - d. Feststellungen aus IKT-Prüfungen, einschließlich vereinbarter Maßnahmen, förmlich nachverfolgt und Fortschrittsberichte von der Geschäftsleitung und/oder dem Prüfungsausschuss regelmäßig überprüft werden.

6.4.4. Bewertung des Reputationsrisikos

233. Die zuständigen Behörden sollten das Reputationsrisiko, bewerten, dem das Institut ausgesetzt ist; hierbei sollten die zuständigen Behörden die im Rahmen von Titel 4 bis Titel 6.2 gewonnenen Erkenntnisse heranziehen. Der Schwerpunkt dieser Bewertung sollte zudem auf dem Gesamtrahmen des Reputationsrisikos liegen, wobei die Fähigkeit des Instituts zur wirksamen Steuerung der die Reputation betreffenden Ereignisse gewährleistet werden muss. Bei dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden Doppelzählungen von Aspekten vermeiden, die bereits im Rahmen der Bewertung des Rechtsrisikos berücksichtigt wurden (Abschnitt 6.4.2.1).
234. Bei der Bewertung der Relevanz des Reputationsrisikos sollten die zuständigen Behörden die Größe des Instituts sowie die Art, den Umfang und die Komplexität seiner Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte (z. B. börsennotierte Aktien oder börsennotierte Schuldtitel oder Teilnahme an Interbankenmärkten) berücksichtigen.
235. Die zuständigen Behörden sollten sowohl interne als auch externe Faktoren oder Ereignisse berücksichtigen, die die Reputation beeinträchtigen können, wobei Ereignisse ausgenommen sind, die zu Gerichtsverfahren führen. Für Institute der Kategorie 1 und der Kategorie 2 sollten die zuständigen Behörden alle folgenden Indikatoren in ihrer Bewertung untersuchen:
- a. negative Berichterstattung in den Medien/sozialen Medien und Initiativen von Verbraucherverbänden, die die Reputation des Instituts und seine öffentliche Wahrnehmung beeinträchtigen könnten;
 - b. Zahl und Änderungen bei Kundenbeschwerden oder plötzlicher Rückgang von Kunden oder Investoren;

- c. negative Ereignisse, die andere Institute der Peer-Gruppe betreffen und von der Öffentlichkeit mit dem gesamten Finanzsektor oder einer Bankengruppe in Verbindung gebracht werden könnten;
- d. die Reputation der am Management des Instituts beteiligten Einzelpersonen oder die Reputation von Einzelpersonen mit qualifizierter Beteiligung;
- e. Geschäfte oder Tätigkeit in Sektoren oder Gebieten, die einem hohen GW-/TF-Risiko ausgesetzt sind oder mit Einzelpersonen, die unter GW-/TF-Gesichtspunkten ein hohes Risiko bergen;
- f. Geschäfte oder Tätigkeit in Sektoren oder Gebieten und/oder mit Gegenparteien, die in hohem Maße wesentlichen Problemen oder öffentlichen Kontroversen im Zusammenhang mit ESG-Faktoren ausgesetzt sind, einschließlich, aber nicht unbedingt beschränkt auf Umweltfaktoren;
- g. Reputationswirkung IKT-bezogener Vorfälle, die vom Institut nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1772 der Kommission³⁸ aufgezeichnet werden;
- h. sonstige „Markt“-Indikatoren, sofern verfügbar (z. B. Herabstufung der Bonität oder Veränderung des Aktienkurses im Verlauf des Jahres).

236. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, wie bedeutend das Reputationsrisiko des Instituts ist und wie dieses Risiko mit anderen Risiken verflochten ist; dazu sollten die jeweiligen Risikobewertungen (auch von anderen Aufsichtsbehörden) herangezogen werden, um mögliche sekundäre Wirkungen in beide Richtungen zu ermitteln.

237. Bei der Analyse des operationellen Risikos sollten die zuständigen Behörden die Relevanz und Bedeutung der Exposition des Instituts gegenüber Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter aufsichtsrechtlichen Aspekten im Rahmen des operationellen Risikos untersuchen. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden die von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden erhaltenen einschlägigen Informationen heranziehen, um ihre Feststellungen aus der laufenden Aufsicht zu ergänzen und zu bewerten, ob sie Anlass zu aufsichtlichen Bedenken bezüglich des Risikos im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geben.

238. Die zuständigen Behörden sollten dabei beachten, dass unabhängig von der Größe oder finanziellen Solidität jedes Institut Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sein kann. Deshalb ist Instituten, die als finanziell solide wahrgenommen werden und eine gute Reputation haben, ausreichende Aufmerksamkeit zu widmen, da für die Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung möglicherweise auf diese Institute besonders abgezielt wird. Besonderes Augenmerk ist auch auf Institute zu legen, die bei der Kundengewinnung /dem Ausbau ihres Marktanteils besonders erfolgreich

³⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2024/1772 der Kommission vom 13. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Klassifizierung von IKT-bezogenen Vorfällen und Cyberbedrohungen, der Wesentlichkeitsschwellen und der Einzelheiten von Meldungen schwerwiegender Vorfälle (ABl. L, 2024/1772 vom 25.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1772/oj).

sind – insbesondere durch die Nutzung nicht-traditioneller Vertriebskanäle – da dies mit schwachen Kundenkontrollen ohne die gebotene Sorgfalt bei der Kundenakquise in Zusammenhang stehen könnte.

239. Die zuständigen Behörden sollten einschlägige Informationen über festgestellte operative Risikofragen, die Anlass zu GW-/TF-Risiken, Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen und Bedenken geben können, wie Schwachstellen des IKT-Systems oder des internen Kontrollrahmens der Institute, an die GW-/TF-Aufsichtsbehörden weiterleiten.
240. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob ein Institut angemessene Regelungen, Strategien, Prozesse und Mechanismen zur Steuerung des Reputationsrisikos vorgesehen hat. Insbesondere sollte untersucht werden, ob
- a. das Institut formelle Richtlinien und Prozesse zur Ermittlung, Steuerung und Überwachung des Reputationsrisikos eingerichtet hat, einschließlich eines robusten Verhaltenskodex, und ob diese Richtlinien und Prozesse hinsichtlich des Umfangs und der Bedeutung dieses Risikos im System im Verhältnis angemessen sind;
 - b. das Institut eine umsichtige Vorgehensweise in Bezug auf dieses Risiko pflegt, unter anderem durch die Einführung geeigneter Kennzahlen und Überwachungsinstrumente, die Berücksichtigung potenzieller Reputationsprobleme in Notfallplänen, die Durchführung einschlägiger Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie die Nutzung gewonnener Erkenntnisse;
 - c. das Institut Stresstests oder Szenarioanalysen durchführt, um die sekundäre Wirkung des Reputationsrisikos (z. B. Liquidität und Refinanzierungskosten, Verbriefungstransaktionen, Zugang zu Korrespondenzbankdienstleistungen) zu bewerten;
 - d. das Institut Maßnahmen zum Schutz seiner Marke durch Instrumente zur Beobachtung der Medien/sozialen Medien, Protokolle zum Umgang mit Falschinformationen und negativer Berichterstattung sowie zeitnah eingeleitete Kommunikationskampagnen ergreift;
 - e. vom Institut die potenzielle Auswirkung seiner Strategie und seiner Geschäftspläne sowie allgemeiner seines Verhaltens auf seine Reputation berücksichtigt wird.

6.4.5. Operationale Resilienz

241. Die zuständigen Behörden sollten sich ein ganzheitliches Bild von der Fähigkeit des Instituts verschaffen, kritische oder wichtige Funktionen bei Störungen wahrzunehmen (Grad der operationalen Resilienz) – ein Ergebnis, das durch ein wirksames Management des operationellen Risikos gefördert wird, wobei die Größe, das Geschäftsmodell und das Gesamtrisikoprofil des Instituts zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden auf ihre bestehenden Bewertungen des Managements operationeller Risiken, der Geschäftsfortführung, der Fähigkeiten im Bereich des Veränderungsmanagements, der Dienstleistungen Dritter sowie der IKT, auf die sich das Institut stützt, zurückgreifen, um ganzheitlich zu evaluieren, ob diese Elemente in ihrer Gesamtheit die operationale Resilienz des Instituts befördern. Die zuständigen Behörden

sollten ferner prüfen, ob das Institut seinen Risikomanagementrahmen, seine Geschäftsfortführungspläne, das Drittparteienmanagement (das bereits im Rahmen der DORA-Verordnung und der gemäß Artikel 74 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU herausgegebenen EBA-Leitlinien über Regelungen, Verfahren und Mechanismen für interne Governance bewertet wurden) sowie seine Sanierungs- und Abwicklungsrahmen kohärent und koordiniert umsetzt. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob das Institut die internen und externen Verflechtungen und Abhängigkeiten, die für die Wahrnehmung seiner kritischen oder wichtigen Funktionen erforderlich sind, hinreichend erfasst hat.

242. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, inwieweit das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung der Fähigkeit des Instituts Beachtung schenken, auf Störungen zu reagieren und sich davon zu erholen, und zwar unter der Annahme, dass es zu Ausfällen kommen wird. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden Folgendes berücksichtigen:

- a. das Leitungsorgan spielt eine aktive Rolle bei der Schaffung eines umfassenden Verständnisses des Ansatzes für die operationale Resilienz im gesamten Institut und bei der Überwachung der Wirksamkeit des Ansatzes für die operationale Resilienz des Instituts;
- b. zur Unterstützung der Überwachung durch das Leitungsorgan erfolgt eine zeitnahe Berichterstattung über die aktuelle operationale Resilienz des Instituts, insbesondere wenn festgestellte wesentliche Mängel die Wahrnehmung der kritischen oder wichtigen Funktionen des Instituts beeinträchtigen könnten.

6.4.6. Zusammenfassung der Feststellungen, des Scorings und der Aufsichtsmaßnahmen

243. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das operationelle Risiko des Instituts beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Feststellungen wiedergegeben werden, die durch einen Risiko-Score auf Grundlage der in Tabelle 6 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn die zuständige Behörde aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikounterkategorien sich dafür entscheidet, diese Unterkategorien individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit wie möglich, analog angewandt werden.

TABELLE 10: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das operationelle Risiko

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein	<ul style="list-style-type: none"> Das operationelle Risiko ist auf wenige Kategorien von Ereignissen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und geringer Auswirkung begrenzt. Die Exposition gegenüber operationellen Risiken ist laut Szenarioanalysen und verglichen mit den Verlusten anderer Institute der Peer- 	<ul style="list-style-type: none"> Die auf das operationelle Risiko bezogene Risikopolitik und -strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und des allgemeinen Risikoappetits des Instituts. Der organisatorische Rahmen für das operationelle Risiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
	geringes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<p>Gruppe nicht wesentlich/sehr gering.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Höhe der Bruttoverluste (vor Verwertungen und einschließlich Verlusten des Kreditportfolios aufgrund operationeller Risiken), die das Institut in den vergangenen Jahren zu verzeichnen hatte, sind nicht wesentlich/sehr gering oder sind von einem hohen Niveau gesunken. Keine erheblichen IKT-Risiken, einfache/resiliente/agile IKT-Architektur sowie keine wesentlichen/sehr geringe IKT-Risiken. Das Konzentrationsrisiko gegenüber Drittdienstleistern ist gering, wobei die Unterauftragsketten einfach strukturiert sind. Die Bedrohungsintensität, die zu größeren Betriebsstörungen (einschließlich IKT-bezogener Vorfälle) kritischer oder wichtiger Funktionen führen könnte, ist gering. 	<p>gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Der operationelle Risikorahmen umfasst alle relevanten Risiken. Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung operationeller Risiken sind angemessen. Der Kontrollrahmen für das operationelle Risiko ist solide. Das IKT-Risikomanagement und die zugehörigen Kontrollen sind mit Blick auf die in der DORA-Verordnung festgelegten Anforderungen angemessen. Das Rahmenwerk für das Management des Drittparteienrisikos ist solide und wirksam und wird durch angemessene vertragliche Vereinbarungen ergänzt. Wirksames und solides Geschäftsfortführungsmanagement, einschließlich getesteter Geschäftsfortführungs-, Reaktions- und Wiederherstellungspläne.
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein geringes bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> Das operationelle Risiko des Instituts betrifft hauptsächlich Kategorien von Ereignissen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und geringer Auswirkung. Die Exposition gegenüber operationellen Risiken ist laut Szenarioanalysen und verglichen mit den Verlusten anderer Institute der Peer-Gruppe gering bis mittel. Die vom Institut in den letzten Jahren erlittenen Bruttoverluste sind gering bis mittel, bzw. es wird ein Anstieg der Bruttoverluste von einem früheren niedrigeren Niveau oder ein Rückgang der Verluste von einem früheren höheren Niveau erwartet. 	

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
		<ul style="list-style-type: none"> Geringe IKT-Risiken, mäßig komplexe/teilweise eingeschränkte IKT-Architektur und geringe/mittlere IKT-Risiken. Das Konzentrationsrisiko gegenüber Drittdienstleistern ist mittel, wobei die Unterauftragsketten mäßig strukturiert sind. Die Bedrohungsintensität, die zu größeren Betriebsstörungen (einschließlich IKT-bezogener Vorfälle) kritischer oder wichtiger Funktionen führen könnte, ist mittel. 	
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> Das operationelle Risiko erstreckt sich auf einige Kategorien von Ereignissen mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit und schwerwiegender Auswirkung. Die Exposition gegenüber operationellen Risiken bewegt sich laut Szenarioanalysen und verglichen mit den Verlusten anderer Institute der Peer-Gruppe auf einem mittleren bis hohen Niveau. Die vom Institut in den letzten Jahren erlittenen Verluste bewegen sich auf einem mittleren bis hohen Niveau, bzw. es wird ein Anstieg der Bruttoverluste von einem früheren niedrigeren Niveau oder ein Rückgang der Verluste von einem früheren höheren Niveau erwartet. Hinweise auf mögliche erhebliche IKT-Risiken, eine komplexe/starre/fragmentierte IKT-Architektur sowie mittlere/hohe IKT-Risiken. Das Konzentrationsrisiko gegenüber Drittdienstleistern ist hoch, wobei die Unterauftragsketten mäßig bis lang/komplex strukturiert sind. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Kohärenz zwischen der auf das operationelle Risiko bezogenen Risikopolitik und -strategie des Instituts und der allgemeinen Strategie und des Risikoappetits des Instituts ist nicht ausreichend entwickelt oder sogar unzureichend. Der organisatorische Rahmen für das operationelle Risiko ist nicht ausreichend robust. Der operationelle Risikorahmen schließt nicht alle relevanten Risiken ein. Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung operationeller Risiken sind unzureichend. Der Kontrollrahmen für das operationelle Risiko ist schwach. Das IKT-Risikomanagement und die zugehörigen Kontrollen entsprechen nicht den in der DORA-Verordnung festgelegten Anforderungen. Das Rahmenwerk für das Management des Drittparteienrisikos ist unvollständig/schwach, und die vertraglichen Vereinbarungen sind unangemessen.

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
		<ul style="list-style-type: none"> Die Bedrohungsintensität, die zu größeren Betriebsstörungen (einschließlich IKT-bezogener Vorfälle) kritischer oder wichtiger Funktionen führen könnte, ist hoch. 	<ul style="list-style-type: none"> Unangemessenes Geschäftsfortführungsmanagement, einschließlich unzuverlässiger/unwirksamer/unvollständiger Geschäftsfortführungs-, Reaktions- und Wiederherstellungspläne.
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> Das operationelle Risiko erstreckt sich auf alle wichtigen Kategorien. Die Exposition gegenüber operationellen Risiken ist laut Szenarioanalysen und verglichen mit den Verlusten anderer Institute der Peer-Gruppe hoch und nimmt zu. Das Institut hat in den letzten Jahren hohe Bruttoverluste erlitten, bzw. das Verlustrisiko hat deutlich zugenommen. Zahlreiche Hinweise auf erhebliche IKT-Risikopositionen, eine hoch komplexe/fragile IKT-Architektur und hohe IKT-Risiken. Das Konzentrationsrisiko gegenüber Drittdienstleistern ist sehr hoch/extrem, wobei die Unterauftragsketten lang/komplex strukturiert sind. Die Bedrohungsintensität, die zu größeren Betriebsstörungen (einschließlich IKT-bezogener Vorfälle) kritischer oder wichtiger Funktionen führen könnte, ist sehr hoch/extrem. 	

244. Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Liste von Aufsichtsmaßnahmen, welche die zuständigen Behörden ergreifen können, wenn Mängel im Rahmenwerk für das Management operationeller Risiken und in der operationalen Resilienz des Instituts ermittelt werden (unter Berücksichtigung der engen Verbindung zwischen operationaler Resilienz und dem Management operationeller Risiken). Die zuständigen Behörden sollten über die Art der Maßnahme auf der Grundlage ihrer Wirksamkeit in Bezug auf den spezifischen ermittelten Mangel entscheiden. Die zuständigen Behörden können zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen (einschließlich quantitativer Maßnahmen gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU) oder eine Kombination dieser Maßnahmen mit den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen ergreifen, wenn diese zur Behebung der ermittelten Mängel als angemessener erachtet werden. Bei Verstößen gegen die DORA-

Verordnung sollten die zuständigen Behörden die in Artikel 50 der DORA-Verordnung vorgesehenen Korrektur- und Abhilfemaßnahmen in Betracht ziehen.

Tabelle 11: Nicht erschöpfende Liste potenzieller Aufsichtsmaßnahmen, die sich aus der Bewertung des operationellen Risikos und der operationalen Resilienz ergeben

Potenzielle Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben b, d, e, f, j, l, m und n der Richtlinie 2013/36/EU sowie Artikel 50 der Verordnung (EU) 2022/2554 – Die zuständigen Behörden können vom Institut Folgendes verlangen:
A. aktivere Einbeziehung des Leitungsorgans oder seiner Ausschüsse in Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Management des operationellen Risikos;
B. Verbesserung der Systeme zur Messung operationeller Risiken;
C. Verstärkung der Kontrollen der operativen Prozesse, einschließlich Identifizierung, Überwachung, Reaktion und Wiederherstellung;
D. Verbesserung des operativen internen Governance-Rahmens;
E. Verbesserung der Meldung operationeller Risiken an das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung;
F. Erstellung und Umsetzung von Maßnahmenplänen zur Behebung von Mängeln;
G. Einschränkung bestimmter Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere bei kritischen oder wichtigen Funktionen;
H. Verbesserung der Stresstests und Szenarioanalysen in Bezug auf das operationelle Risiko;
I. Umsetzung strengerer operativer Maßnahmen;
J. Verbesserung der Geschäftsfortführungs-, Reaktions- und Wiederherstellungspläne;
K. Verbesserung des Managements des operationellen Risikos in Bezug auf ESG-Risiken, insbesondere Umweltrisiken, möglicherweise auf der Grundlage einer oder mehrerer der vorstehend aufgeführten Maßnahmen.

6.5. Bewertung des Zinsänderungsrisikos und des Kreditspreadrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs

6.5.1. Allgemeine Erwägungen

245. Bei der Bewertung des Zinsänderungsrisikos, welches sich aus den zinssensitiven Positionen aus bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften des Anlagebuchs ergibt (allgemein als Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Interest Rate Risk in the Banking Book, IRRBB) bezeichnet), des Kreditspreadrisikos, welches sich aus Positionen im Anlagebuch ergibt (allgemein als Kreditspreadrisiko im Anlagebuch (Credit Spread Risk in the Banking Book, CSRBB) bezeichnet), und der Angemessenheit des internen Kontrollrahmens sollten die zuständigen Behörden unter anderem prüfen, inwieweit das Institut die Rechtsakte einhält, die, wie in Absatz 12 erwähnt, gesondert auf der Website der EBA veröffentlicht sind.
246. Die zuständigen Behörden sollten das IRRBB, einschließlich der Absicherungen für diese Positionen, ungeachtet ihrer Anerkennung und Messung und ungeachtet der Anerkennung und Messung der Verluste und Gewinne für buchhalterische Zwecke bewerten.

247. Die zuständigen Behörden sollten bei der Bewertung des Zinsänderungsrisikos (IRRBB) die Bedeutung und Wesentlichkeit mindestens der folgenden Unterkategorien³⁹ untersuchen: Gap-Risiko, Basisrisiko und Optionsrisiko.
248. Die Bewertung des Zinsänderungsrisikos (IRRBB) ist von der Bewertung des Kreditspreadrisikos (CSRBB), die von den zuständigen Behörden ebenfalls gemäß Abschnitt 6.5.3 vorzunehmen ist, zu unterscheiden. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob mithilfe der internen Systeme des Instituts das auf das CSRBB zurückgehende Risiko unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Werts und der Nettozinserträge (einschließlich Marktwertänderungen) ordnungsgemäß bewertet und überwacht wird und das CSRBB angemessen definiert und sein Anwendungsbereich festgelegt wird⁴⁰.
249. Auf der Grundlage der Gesamtbewertung des inhärenten IRRBB sowie des Risikomanagements und der Risikokontrollen für IRRBB und CSRBB sollten die zuständigen Behörden eine Einschätzung zu IRRBB und CSRBB vornehmen, die zu einem kombinierten Score unter Verwendung der in Tabelle 12 dargelegten Kriterien führt. Die Ergebnisse der Bewertungen der jeweiligen Einzelrisiken sollten in einer Zusammenfassung der Feststellungen und in einer Erläuterung der wichtigsten Risikotreiber wiedergegeben werden.

6.5.2. IRRBB

6.5.2.1. Bewertung des inhärenten Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (IRRBB)

250. Mithilfe der Bewertung des Niveaus des inhärenten IRRBB sollten die zuständigen Behörden die wichtigsten Treiber des IRRBB des Instituts bestimmen und die potenzielle aufsichtliche Auswirkung dieses Risikos auf das Institut beurteilen.

Erste Beurteilung

251. Um den Umfang der IRRBB-Bewertung zu bestimmen, sollten die zuständigen Behörden zunächst die Quellen für das IRRBB ermitteln, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, und feststellen, ob sich dabei wesentliche Änderungen ergeben haben. Dazu sollten die zuständigen Behörden die aus der Bewertung der für SREP-Zwecke erhobenen ICAAP- und ILAAP-Informationen, dem Meldewesen zu IRRBB, anderer SREP-Elemente und aus dem Vergleich der Stellung des Instituts gegenüber den anderen Instituten der Peer-Gruppe sowie aus anderen Aufsichtstätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse nutzen. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden die Steuerung des Zinsänderungsrisikos durch das Institut prüfen, einschließlich der Hauptstrategie für das IRRBB und des auf das Zinsänderungsrisiko bezogenen Risikoappetits des Instituts, sowie die Höhe des internen Kapitals, welches das Institut für das IRRBB bereitgestellt hat.

³⁹ Eine nicht erschöpfende Aufschlüsselung der IRRBB-Unterkategorien ist Anhang IV zu entnehmen.

⁴⁰ Auch unter Berücksichtigung der Vorgaben in EBA/2022/14.

Art und Zusammensetzung des Zinsänderungsrisikoprofils des Instituts

252. Die zuständigen Behörden sollten sich ein klares Bild darüber verschaffen, inwiefern sich Zinsänderungen negativ auf die Nettozinserträge (und sofern relevant, auf seine Erträge) und den wirtschaftlichen Wert (Barwert der erwarteten Cashflows) eines Instituts auswirken können, um sich einen Überblick, sowohl kurz- als auch längerfristig, über die mögliche Gefährdung der angemessenen Eigenkapitalausstattung zu verschaffen.
253. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die Struktur und die Eigenschaften der Aktiva, Passiva und, sofern verfügbar, außerbilanziellen Positionen des Instituts analysieren und beurteilen, darunter ihre Sensitivität gegenüber Zinsänderungen, Laufzeiten und Termine für eine Neubewertung sowie den Anteil von Produkten und Positionen mit unbestimmter Laufzeit (z. B. Produkte mit eingebetteten Optionen oder Merkmale für vorzeitige Rückzahlungen) und diesbezügliche Verhaltensannahmen.
254. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden die Absicherungsstrategie des Instituts überprüfen und beurteilen, inwieweit ein natürlicher Hedge angewandt werden kann (auch unter Berücksichtigung der Robustheit der Modellierung der Zinsanpassungsfristen für Positionen mit unbestimmter Laufzeit), wie hoch der Umfang der zu Absicherungszwecken verwendeten Derivate ist und ob die Derivate die Sensitivität in Bezug auf den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals (economic value of equity – EVE), den Nettozinsertrag (net interest income – NII) oder andere vom Institut intern verwendete Kennzahlen mindern könnten.
255. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden auf etwaige Konzentrationen (z. B. im Kreditportfolio oder im Anleiheportfolio) in Bezug auf die Zinsanpassungstermine oder bei Produkten mit automatischen oder verhaltensbezogenen Optionalitäten, auf notleidende Risikopositionen und auf die Art des IRRBB achten, das in den Zeitwertinstrumenten eingebettet ist, einschließlich von weniger liquiden Instrumenten, wie Level 3-Vermögenswerte und -Verbindlichkeiten.
256. Bei der Untersuchung der Auswirkungen auf die Erträge des Instituts sollten die zuständigen Behörden sich bewusst sein, in welchem Maß die Rendite des Instituts von zinsensitiven Positionen abhängt, und bestimmen, in welcher Weise sich verschiedene Zinsänderungen auf die Nettozinserträge des Instituts und in welcher Weise sich die Änderungen des Marktwerts der Instrumente auswirken, abhängig von der rechnungslegungstechnischen Behandlung, die entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) oder direkt im Eigenkapital ausgewiesen werden (z. B. über das Gesamtergebnis).
257. Bei der Untersuchung der Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Wert und die Erträge des Instituts sollten die zuständigen Behörden zunächst die Ergebnisse des aufsichtlichen Ausreißertests gemäß Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 der Kommission näher bestimmt werden, untersuchen, um einen anfänglichen Benchmark für den Vergleich zu erhalten, inwiefern sich Zinsänderungen auf das Institut auswirken würden. Bei dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk darauf legen, in welchem Maße Cashflows gegenüber einer

Veränderung – sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts als auch der Höhe – der zugrunde liegenden zentralen Annahmen anfällig sind (insbesondere im Hinblick auf Kundenkonten ohne bestimmte Neubewertungstermine, Kundenkonten mit eingebetteten Kundenoptionen und/oder Eigenkapital).

258. Wird das Institut im Rahmen eines aufsichtlichen Ausreißertests aus der Sicht des Nettozinsertrags (SOT-NII) als Ausreißer identifiziert, sollten die zuständigen Behörden erwägen, zur Ergänzung der Bewertung weitere Dimensionen zu analysieren, sofern dies als angemessen erachtet wird (z. B. unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells des Instituts). Zu den zu berücksichtigenden weiteren Dimensionen können Änderungen des Marktwerts von Zeitwertinstrumenten zählen sowie die Bewertung der schlechtesten NII-Prognosen gegenüber dem aktuellen realisierten NII und gegenüber Verwaltungsausgaben/Gemeinkosten sowie das Provisionsergebnis, um eingebettete Verluste/Gewinne aufgrund beobachteter Zinsänderungen und Änderungen der Marktbedingungen zu erfassen.
259. Die zuständigen Behörden sollten ferner die Sensitivität der Cashflows gegenüber Änderungen bei der Bewertung von Zeitwertinstrumenten im Anlagebuch berücksichtigen, einschließlich Zinsderivate, die für die Absicherung von Instrumenten im Anlagebuch verwendet werden (z. B. Auswirkung der Änderungen des Marktwerts bei den Zeitwertinstrumenten auf die Gewinn- und Verlustrechnung und die Wirksamkeit von Hedge-Konten).
260. Neben der Nutzung von aufsichtlichen Ausreißertests gemäß Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2024/856 der Kommission näher bestimmt werden, können die zuständigen Behörden von den Instituten verlangen, andere Zinsschockszenarien zu berücksichtigen.
261. Im Rahmen ihrer quantitativen Bewertung sollten die zuständigen Behörden zudem die Ergebnisse der vom Institut zur Messung des IRRBB verwendeten internen oder standardisierten Methoden berücksichtigen; dabei sollten die zuständigen Behörden bei Instituten, die Geschäfte in verschiedenen Währungen tätigen, auch die Auswirkungen der verschiedenen Währungen auf die Messungen des wirtschaftlichen Werts und der Erträge bewerten sowie – sofern eine interne Methodik zu Anwendung kommt – die Ansätze, die die Institute für die Zusammenfassung in diesen Währungen verwenden. Auf diese Weise erlangen die zuständigen Behörden ein tiefer gehendes Verständnis der wichtigsten Risikofaktoren, die dem IRRBB des Instituts zugrunde liegen.
262. Bei der Analyse der Auswirkungen sowohl der aufsichtlichen Ausreißertests als auch der institutsinternen oder standardisierten Methoden sollten die zuständigen Behörden Kennzahlen zu einem bestimmten Zeitpunkt sowie historische Trends berücksichtigen. Diese Zahlen sollten im Vergleich zu anderen Instituten der Peer-Gruppe und zur allgemeinen Marktsituation betrachtet werden.

Schockszenarien und Stresstests

263. Die zuständigen Behörden sollten die Ergebnisse der Zinsschockszenarien für das laufende Management und der IRRBB-Stresstests bewerten und berücksichtigen, die das Institut im Rahmen seines fortlaufenden internen Managementprozesses durchführt. In diesem Zusammenhang sollten den zuständigen Behörden die wichtigsten Quellen des IRRBB für das Institut und insbesondere die Auswirkungen der Änderungen der Verhaltensannahmen wie die Auswirkungen auf unbefristete Einlagen ohne feste Zinsbindung (non-maturity deposits – NMD) bekannt sein.
264. Falls bei der Überprüfung der Ergebnisse der vom Institut durchgeführten Schockszenarien und Stresstests an verschiedenen Punkten der Kurve spezielle Akkumulationen von Neubewertungs- oder Fälligkeitsterminen beobachtet oder vermutet werden, müssen die zuständigen Behörden gegebenenfalls weitere Analysen durchführen.

6.5.2.2 Bewertung des Rahmens für das IRRBB-Risikomanagement und die zugehörigen Kontrollen

265. Um ein umfassendes Verständnis des Zinsänderungsrisikoprofils im Anlagebuch des Instituts zu erlangen, sollten die zuständigen Behörden den Rahmen für die interne Governance und das Risikomanagement überprüfen, der dem Zinsänderungsrisiko des Instituts zugrunde liegt.

IRRBB-Strategie und Risikoappetit

266. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über eine vom Leitungsorgan genehmigte solide, klar formulierte und dokumentierte IRRBB-Risikostrategie und einen klar formulierten sowie dokumentierten Risikoappetit verfügt. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden unter anderem die Rolle des Leitungsorgans bei der Festlegung, Genehmigung und Überprüfung der auf das IRRBB bezogenen Strategie und des Risikoappetits, die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Strategie durch die Geschäftsleitung sowie deren Angemessenheit für das Institut unter Berücksichtigung seines Geschäftsmodells, seines Marktumfelds und seiner Rolle im Finanzsystem sowie der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung untersuchen.

Organisatorischer Rahmen und interner Kontrollrahmen

267. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen organisatorischen Rahmen und eindeutig zugewiesene Zuständigkeiten verfügt, um das IRRBB steuern, messen, überwachen und kontrollieren zu können, und ob ausreichende personelle und technische Ressourcen verfügbar sind. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden die Angemessenheit der Verantwortungsbereiche für die allgemeine Steuerung des IRRBB sowie für die Übernahme, Überwachung, Kontrolle und Meldung des IRRBB berücksichtigen, einschließlich der Unabhängigkeit des für die Überwachung des IRRBB zuständigen Bereichs.

268. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über klar definierte Richtlinien und Verfahren für die Steuerung des IRRBB verfügt, die mit der auf das IRRBB bezogenen Strategie und Risikoappetit in Einklang stehen und vom Leitungsorgan genehmigt und regelmäßig überprüft werden. Die Richtlinien sollten in eindeutiger Weise formell festgelegt sein sowie mitgeteilt und institutsweit und innerhalb der Bankengruppen einheitlich angewandt werden. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, dass die Richtlinien die Verfahren für die Entwicklung neuer Produkte sowie wichtige Absicherungs- oder Risikomanagementinitiativen festlegen und dabei sicherstellen, dass diese vor ihrer Einführung geeignete Verfahren und Kontrollen durchlaufen und dass das Institut deren mögliche Auswirkung auf das Gesamtrisikoprofil untersucht hat.
269. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Rahmen für die Ermittlung, Bewertung, Steuerung und Minderung des IRRBB verfügt, der in Einklang mit dem Niveau, der Komplexität und dem Risikogehalt der Positionen des Anlagebuchs und der Größe und Komplexität des Instituts steht. Die Bewertung sollte interne Modelle, wie jene in Bezug auf das Verhalten der Kunden (z. B. Modelle der Einlagenstabilität und Rückzahlung von Darlehen) umfassen. Bei dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden evaluieren, ob die Risikomanager und die Geschäftsleitung des Instituts die den Messsystemen zugrunde liegenden Annahmen verstehen und sich des Grads des Modellrisikos bewusst sind, das den Risikomessansätzen des Instituts innewohnt.
270. Darüber hinaus sollten sie untersuchen, ob die Informationssysteme und die Messansätze es der Geschäftsleitung ermöglichen, das inhärente IRRBB im Anlagebuch bei allen wesentlichen bilanziellen und außerbilanziellen Positionen (gegebenenfalls auf Ebene der Gruppe), einschließlich interner Sicherungsgeschäfte, sowie bei Konzentrationen von Laufzeiten und Gegenparteien zu messen. Das IRRBB-Rahmenwerk sollte regelmäßigen Überprüfungen und Evaluierungen hinsichtlich seiner Wirksamkeit unterzogen werden. Die zuständigen Behörden sollten interne Überprüfungen und Evaluierungen mit den Informationen aus COREP abgleichen.
271. Die zuständigen Behörden sollten den Ansatz des Instituts zur Modellierung des Verhaltens bei unbefristeten Einlagen ohne feste Zinsbindung (NMD) bewerten, einschließlich der Frage, ob dabei relevante Risikofaktoren berücksichtigt werden, die sich auf das Zinsanpassungsverhalten von NMD auswirken. Die zuständigen Behörden sollten für diese Bewertung geeignete Analyseinstrumente verwenden und dabei dem Geschäftsmodell des Instituts Rechnung tragen. Zu den möglicherweise relevanten Ansätzen gehören die Bewertung, wie das Institut NMD anhand von Risikofaktoren segmentiert, die sich auf das Kunden-, Instituts- oder Marktpprofil beziehen, und ein Benchmarking mit anderen Instituten der Peer-Gruppe, die ein ähnliches Risikoprofil aufweisen. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden prüfen, wie das Institut historische Daten mit zukunftsgerichteten Ansätzen und Experteneinschätzungen in Einklang bringt, und die Auswirkungen auf NII und EVE überprüfen, falls die Verhaltensannahmen angepasst wurden.

272. Die zuständigen Behörden sollten untersuchen, ob von den internen Messsystemen (IMS) des Instituts alle wesentlichen Formen des Zinsänderungsrisikos, dem das Institut ausgesetzt ist, berücksichtigt werden (z. B. Lückenrisiko, Basisrisiko und Optionsrisiko). Das IMS sollte ordnungsgemäß kalibriert, unabhängig validiert, einem Rückvergleich unterzogen und in angemessenen Abständen überprüft werden. Die zuständigen Behörden sollten berücksichtigen, ob das IMS durch Unterlagen gestützt wird, die der Art, dem Umfang und der Komplexität des dem Geschäftsmodell und der Geschäftstätigkeit des Instituts inhärenten IRRBB Rechnung trägt.
273. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob das Institut über einen adäquaten Rahmen zur Überwachung und internen Meldung von IRRBB verfügt, der sicherstellt, dass auf der entsprechenden Ebene der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans des Instituts bei Bedarf unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden. Das Überwachungssystem sollte spezifische Indikatoren und geeignete Auslöser enthalten, die ein wirksames Frühwarnsystem (z. B. für Überschreitungen der IRRBB-Limits) darstellen. Die zuständigen Behörden sollten berücksichtigen, ob die Management- und Kontrollabteilungen dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung regelmäßig über die Ergebnisse der Überwachung Bericht erstatten, wobei deren Häufigkeit dem Umfang, der Komplexität und der Höhe der IRRBB-Risikopositionen angemessen sein sollte.
274. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen stabilen und umfassenden Kontrollrahmen sowie solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um das IRRBB in Einklang mit seiner Risikostrategie und seinem Risikoappetit, einschließlich eines angemessenen Limitsystems für beide IRRBB-Messgrößen, zu mindern. Die interne Kontrollfunktion sollte alle konsolidierten Unternehmen, geografischen Regionen und Finanzgeschäfte abdecken. Die zuständigen Behörden sollten die Funktionalität der Internen Revision bewerten und unter anderem untersuchen, ob deren Überprüfungen mit einer ausreichenden Häufigkeit durchgeführt werden und die wichtigsten Elemente des IRRBB-Rahmenwerks abdecken.

6.5.3. CSRBB

6.5.3.1. Bewertung des inhärenten Kreditspreadrisikos im Anlagebuch (CSRBB)

275. Mithilfe der Bewertung des Niveaus des inhärenten CSRBB sollten die zuständigen Behörden die wichtigsten Treiber des CSRBB des Instituts verstehen und die potenzielle aufsichtliche Auswirkung dieses Risikos auf das Institut beurteilen.
276. Um den Umfang der CSRBB-Bewertung zu bestimmen, sollten die zuständigen Behörden zunächst die Quellen für das CSRBB ermitteln, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, und feststellen, ob sich dabei wesentliche Änderungen ergeben haben. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden die Steuerung des Kreditspreadrisikos durch das Institut prüfen, einschließlich der CSRBB-Strategie und des auf das CSRBB bezogenen Risikoappetits des Instituts, sowie die Behandlung des CSRBB im Rahmen des ICAAP.

277. Die zuständigen Behörden sollten sich ein klares Bild darüber verschaffen, inwiefern sich Änderungen der Kreditspreads negativ auf die Nettozinserträge (und sofern relevant, auf seine Erträge) und den wirtschaftlichen Wert eines Instituts auswirken können, um sich einen Überblick, sowohl kurz- als auch längerfristig, über die mögliche Gefährdung der angemessenen Eigenkapitalausstattung zu verschaffen. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden den vom Institut angewandten Ansatz berücksichtigen, um sich diesen klaren Überblick über Aktiva, Passiva und außerbilanzielle Positionen des Instituts zu verschaffen und zu beurteilen, wie diese das Niveau und die Richtung des CSRBB beeinflussen.
278. Bei der Untersuchung der Auswirkungen auf die Erträge des Instituts sollten die zuständigen Behörden die Auswirkungen der kreditspreadsensitiven Positionen auf die Rendite des Instituts, die Auswirkungen von Änderungen der Kreditspreads auf die Nettozinserträge und die Effekte der Änderungen des Marktwerts der Instrumente – abhängig von der buchhalterischen Behandlung – berücksichtigen, die entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) oder direkt im Eigenkapital ausgewiesen werden (z. B. über das Gesamtergebnis).
279. Die zuständigen Behörden sollten, sofern zweckmäßig, die Ergebnisse der vom Institut zur Messung des CSRBB verwendeten Methoden berücksichtigen. Auf diese Weise erlangen die zuständigen Behörden ein tiefer gehendes Verständnis der wichtigsten Risikofaktoren, die dem CSRBB des Instituts zugrunde liegen.

6.5.3.2. Bewertung des Rahmens für das CSRBB-Risikomanagement und die zugehörigen Kontrollen

280. Um ein umfassendes Verständnis des Kreditspreadrisikoprofils im Anlagebuch des Instituts zu erlangen, sollten die zuständigen Behörden den Rahmen für die interne Governance und das Risikomanagement überprüfen, der dem Zinsänderungsrisiko des Instituts zugrunde liegt.
281. Die Überprüfung der Steuerung des CSRBB des Instituts sollte die folgenden Elemente umfassen:
- a. CSRBB-Strategie und Risikoappetit des Instituts;
 - b. organisatorischer Rahmen des Instituts und Zuweisung von Zuständigkeiten in Bezug auf die Steuerung, Messung und Überwachung des CSRBB und der zugehörigen Kontrollfunktionen;
 - c. Richtlinien und Verfahren des Instituts für die Steuerung des CSRBB.
282. Zur Bewertung dieser Bereiche sollten sich die zuständigen Behörden auf Abschnitt 6.5.2.2 „Bewertung des Rahmens für das IRRBB-Risikomanagement und die zugehörigen Kontrollen“ stützen, wobei die dort enthaltenen Grundsätze auch für die Beurteilung der Steuerung des CSRBB gelten.
283. Bei der Analyse des Umfangs der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die unter die CSRBB-Bewertung fallen – auch im Rahmen der Methoden des Instituts –, sollten die zuständigen

Behörden bewerten, ob ein etwaiger Ausschluss von Instrumenten aus dem relevanten Umfang ausschließlich aufgrund fehlender Sensitivität gegenüber dem Kreditspreadrisiko erfolgt und gemäß Absatz 124 der EBA-Leitlinien zu IRRBB und CSRBB⁴¹ angemessen dokumentiert und begründet ist. Zu den zu berücksichtigenden Faktoren zählen:

- a. ob das Institut alle zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einbezieht;
- b. ob das Institut alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfasst, deren Kreditspreadrisiko sich aus einem direkten/indirekten oder sogar modellierten Marktpreis ableiten lässt, unabhängig von ihrer buchhalterischen Behandlung;
- c. die potenzielle Relevanz von Kreditspreads in der Preisgestaltungspraxis des Instituts für verschiedene Vermögenswerte/Verbindlichkeiten (z. B. durch ausdrückliche Bezugnahme auf beobachtete Marktpreise oder eine eher indirekte Relevanz);
- d. etwaige Unterschiede, die das Institut bei der CSRBB-Messung zwischen dem Umfang für EVE und NII anwendet (z. B. aufgrund des NII-Zeithorizonts oder aus anderen Gründen).

284. Um die von dem Institut vorgenommene CSRBB-Messung zu analysieren, sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls prüfen, welche Schockszenarien das Institut berücksichtigt und inwiefern sowie aus welchen Gründen sich die Schocks zwischen den einzelnen Bilanzpositionen unterscheiden können.

285. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob idiosynkratische Spreads bei der CSRBB-Messung durch das Institut ausgeschlossen oder nur aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und unabhängig von der SREP-Einstufung des Instituts einbezogen werden, sofern sichergestellt ist, dass die Maßnahmen zu konservativeren Ergebnissen führen.

286. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Rahmen für die Ermittlung, Bewertung, Steuerung und Minderung des CSRBB verfügt, der in Einklang mit dem Niveau, der Komplexität und dem Risikogehalt der Positionen des Anlagebuchs und der Größe und Komplexität des Instituts steht. Darüber hinaus sollten sie untersuchen, ob die Informationssysteme und die Messansätze eine Messung des allen wesentlichen bilanziellen und außerbilanziellen Positionen inhärenten CSRBB im Anlagebuch durch die Geschäftsleitung ermöglichen (gegebenenfalls auf der Ebene der Gruppe). Das CSRBB-Rahmenwerk sollte regelmäßigen Überprüfungen und Evaluierungen hinsichtlich seiner Wirksamkeit unterzogen werden. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die Annahmen zu wichtigen Messgrößen mindestens jährlich und bei rasch wechselnden Marktbedingungen auch häufiger überprüft werden.

287. Die zuständigen Behörden sollten untersuchen, ob von den internen Messsystemen (IMS) des Instituts alle Quellen für das CSRBB berücksichtigt werden, die für das Geschäftsmodell des

⁴¹ Leitlinien auf der Grundlage von Artikel 84 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU zur Festlegung von Kriterien für die Ermittlung, Bewertung, Steuerung und Minderung der Risiken, die sich aus potenziellen Zinsänderungen ergeben, sowie für die Beurteilung und Überwachung des Kreditspreadrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs der Institute (EBA/GL/2022/14).

Instituts relevant sind. Das IMS sollte ordnungsgemäß kalibriert, unabhängig validiert, einem Rückvergleich unterzogen und in angemessenen Abständen überprüft werden. Die zuständigen Behörden sollten berücksichtigen, ob das IMS durch Unterlagen gestützt wird, die der Art, dem Umfang und der Komplexität des dem Geschäftsmodell und der Geschäftstätigkeit des Instituts inhärenten CSRBB Rechnung trägt.

288. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob das Institut über einen adäquaten Rahmen zur Überwachung und internen Meldung von CSRBB verfügt, der sicherstellt, dass auf der entsprechenden Ebene der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans des Instituts bei Bedarf unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden. Die zuständigen Behörden sollten berücksichtigen, ob die Management- und Kontrollabteilungen dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung regelmäßig über die Ergebnisse der Überwachung Bericht erstatten, wobei deren Häufigkeit dem Umfang, der Komplexität und der Höhe der CSRBB-Risikopositionen angemessen sein sollte.
289. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen stabilen und umfassenden Kontrollrahmen sowie solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um erhebliche CSRBB-Risikopositionen in Einklang mit seiner Risikostrategie und seinem Risikoappetit zu mindern. Die interne Kontrollfunktion sollte alle konsolidierten Unternehmen, geografischen Regionen und Finanzgeschäfte abdecken. Die zuständigen Behörden sollten die Funktionalität der Internen Revision bewerten und unter anderem untersuchen, ob deren Überprüfungen mit einer ausreichenden Häufigkeit durchgeführt werden und die wichtigsten Elemente des CSRBB-Rahmenwerks abdecken.

6.5.4. Zusammenfassung der Feststellungen, des Scorings und der Aufsichtsmaßnahmen

290. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das IRRBB und das CSRBB des Instituts beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Feststellungen wiedergegeben werden, die durch einen Scorewert auf der Grundlage der in Tabelle 12 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn die zuständige Behörde aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikounterkategorien sich dafür entscheidet, diese Unterkategorien individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit wie möglich, analog angewandt werden.

Tabelle 12: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für das IRRBB und das CSRBB

Risiko - Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein geringes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	Für das IRRBB: <ul style="list-style-type: none"> Der wirtschaftliche Wert weist keine wesentliche/eine sehr geringe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. Die Erträge weisen keine wesentliche/eine sehr geringe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. Die Sensitivität des wirtschaftlichen Werts und der Erträge gegenüber Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Produkte mit eingebetteten Kundenoptionen) sind nicht wesentlich/sehr gering. 	Für das IRRBB und das CSRBB <ul style="list-style-type: none"> Die Risikopolitik und -strategie des Instituts für das Zinsänderungsrisiko und das Kreditspreadrisiko stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem Risikoappetit des Instituts. Der organisatorische Rahmen für das Zinsänderungsrisiko und das Kreditspreadrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen. Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken sind angemessen. Es bestehen eindeutig definierte interne Limits sowie diesbezügliche Risikominderungsmaßnahmen, und der Kontrollrahmen für Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken (sofern wesentlich) ist solide und steht in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikoappetit des Instituts.
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein geringes bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	Für das IRRBB: <ul style="list-style-type: none"> Der wirtschaftliche Wert weist eine geringe bis mittlere Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. Die Erträge weisen eine geringe bis mittlere Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. Die Sensitivität des wirtschaftlichen Werts und der Erträge gegenüber Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Produkte mit eingebetteten Kundenoptionen) liegt im unteren bis mittleren Bereich. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Risikopolitik und -strategie des Instituts für das Zinsänderungsrisiko und das Kreditspreadrisiko stehen nicht in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem Risikoappetit des Instituts. Im organisatorischen Rahmen für das Zinsänderungsrisiko und das Kreditspreadrisiko ist keine ausreichend eindeutige Aufgabenverteilung festgelegt, und er gewährleistet keine ausreichend klare Trennung
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	Für das IRRBB: <ul style="list-style-type: none"> Der wirtschaftliche Wert weist eine mittlere bis hohe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. Die Erträge weisen eine mittlere bis hohe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. Die Sensitivität des wirtschaftlichen Werts und der Erträge gegenüber Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Produkte mit eingebetteten Kundenoptionen) 	

Risiko - Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
		liegt im mittleren bis hohen Bereich.	zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	Für das IRRBB: <ul style="list-style-type: none"> • Der wirtschaftliche Wert weist eine hohe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. • Die Erträge weisen eine hohe Sensitivität gegenüber Zinsänderungen auf. • Die Sensitivität des wirtschaftlichen Werts und der Erträge gegenüber Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Produkte mit eingebetteten Kundenoptionen) ist hoch. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken bieten keine ausreichende Genauigkeit und Häufigkeit. • Die internen Limits in den Richtlinien, Risikominderungsmaßnahmen und/oder der Kontrollrahmen für Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken (sofern wesentlich) sind nicht aufeinander abgestimmt oder stehen nicht in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikoappetit des Instituts.

291. Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Liste von Aufsichtsmaßnahmen, welche die zuständigen Behörden ergreifen können, wenn Mängel im Rahmenwerk für das IRRBB- und CSRBB-Management des Instituts ermittelt werden. Die zuständigen Behörden sollten über die Art der Maßnahme auf der Grundlage ihrer Wirksamkeit in Bezug auf den spezifischen ermittelten Mangel entscheiden. Die zuständigen Behörden können zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen (einschließlich quantitativer Maßnahmen gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU) oder eine Kombination davon ergreifen, wenn diese zur Behebung der ermittelten Mängel als angemessener erachtet werden.

Tabelle 13: Nicht erschöpfende Liste potenzieller Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf das IRRBB und das CSRBB

Potenzielle Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben b, d, e, f, j und l sowie Artikel 84 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU – Die zuständigen Behörden können vom Institut Folgendes verlangen:
A. Erweiterung der Stresstestkapazität;
B. Verbesserung der internen Berichterstattung von IRRBB-Risikomanagementinformationen an das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung;
C. Änderung der internen Limits, um das mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen des Instituts verbundene Risiko zu mindern;
D. zusätzliche oder häufigere Meldungen der IRRBB-Positionen des Instituts;
E. Verwendung der standardisierten Methodik für das IRRBB;
F. Festlegung von Modell- und Parameterannahmen, außer den in den technischen Regulierungsstandards der EBA (gemäß Artikel 98 Absatz 5 letzter Unterabsatz der Richtlinie 2013/36/EU) aufgeführten.

Titel 7. SREP-Kapitalbewertung

7.1. Allgemeine Erwägungen

292. Die zuständigen Behörden sollten mithilfe der SREP-Kapitalbewertung feststellen, ob die vom Institut vorgehaltenen Eigenmittel eine solide Deckung der Kapitalrisiken gewährleisten, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, wenn diese Risiken als wesentlich für das Institut eingestuft werden.
293. Dazu sollten die zuständigen Behörden die Menge (Betrag) und die Qualität (Zusammensetzung) zusätzlicher Eigenmittel bestimmen und festsetzen, die das Institut halten muss, um die institutsspezifischen Risiken und Risikokomponenten abzudecken, die durch die Eigenmittelanforderungen der Säule 1 (P1R) nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind, und sofern notwendig, Eigenmittelanforderungen zur Berücksichtigung von Schwachstellen bei Modellen, Kontrollen, interner Governance oder anderen Mängeln sowie auf das Geschäftsmodell des Instituts zurückgehende Risiken (Anforderung der Säule 2 (P2R) für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung und Anforderungen der Säule 2 für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (P2R-LR)) bestimmen und festsetzen.
294. Wenn aufgrund relevanter Änderungen des Rechtsrahmens für die Festlegung der P1R (z. B. Erhöhung oder Senkung des Gesamtrisikobetrags) oder ihrer Umsetzung für das betreffende Institut (z. B. der Output-Floor) eine wesentliche Auswirkung auf das Kapitalprofil des Instituts zu erwarten ist oder zu erwarten sein könnte, sollten die zuständigen Behörden diese Auswirkung im Hinblick auf ihre Wechselwirkung mit der P2R bewerten. Diese Bewertung könnte zu einer Neubestimmung (Herauf- oder Herabsetzung) der Höhe oder der Zusammensetzung der P2R führen, um sicherzustellen, dass die Gesamteigenmittelanforderungen des Instituts in Einklang mit Artikel 104a Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU stehen, insbesondere dass die P2R die Risiken oder Risikokomponenten abdeckt, die durch die P1R nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind. Zur Durchführung einer solchen Bewertung können die zuständigen Behörden die Häufigkeit der SREP-Bewertung gemäß dem SREP-Überwachungsmodell in Abschnitt 2.4 oder die Häufigkeit der Bewertung einzelner Elemente davon erhöhen.
295. Um potenzielle Unzulänglichkeiten beim Kapital, auch unter Stressbedingungen, anzugehen, sollten die zuständigen Behörden geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergreifen; dies umfasst gegebenenfalls die Festlegung und Mitteilung der P2G und P2G-LR, wobei es sich um die Quantität (Höhe) und Qualität (Zusammensetzung) der Eigenmittel handelt, die das Institut zusätzlich zu seiner Gesamtkapitalanforderung (OCR) oder Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) erwartungsgemäß hält.
296. Bei der Festlegung der P2R und gegebenenfalls der P2G sollten die zuständigen Behörden

- a. etwaige Aufsichtsmaßnahmen berücksichtigen, die sie auf ein Institut angewandt haben oder anzuwenden planen;
- b. alle Elemente der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für P2R und P2R-LR sowie für P2G und P2G-LR eindeutig begründen;
- c. P2R und P2R-LR sowie P2G und P2G-LR in kohärenter Weise anwenden, damit für alle Institute weitgehend konsistente aufsichtliche Ergebnisse sichergestellt werden.

297. Die zuständigen Behörden sollten die Angemessenheit der Eigenmittel des Instituts sowie den Einfluss wirtschaftlicher Stresssituationen auf die Eigenmittel und die durch eine übermäßige Verschuldung entstehenden Risiken als wesentliche Bestimmungsfaktoren für die Überlebensfähigkeit des Instituts bewerten. Diese Beurteilung sollte unter Berücksichtigung der am Ende dieses Titels angeführten Erwägungen in einem Scorewert zusammengefasst werden.

7.2. Bestimmung der Anforderung der Säule 2 für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (P2R)

298. Die zuständigen Behörden sollten die P2R für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung festlegen, wobei sie jede der in Artikel 104a Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU für ein Institut aufgeführten Situationen ermitteln, darunter insbesondere:

- a. das Risiko unerwarteter Verluste oder unerwarteter Verluste, die nicht ausreichend durch Rückstellungen gedeckt sind, über einen Zeitraum von 12 Monaten (außer in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind Eigenmittelanforderungen über einen anderen Zeitraum festgelegt), die einzelne Institute aufgrund ihrer Tätigkeiten erleiden, einschließlich derer, die die Auswirkungen bestimmter wirtschaftlicher und Marktentwicklungen widerspiegeln;
- b. Modellschwächen bei internen Ansätzen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen („regulatorische Modellschwächen“) entsprechend der Bewertung im Zusammenhang mit Artikel 101 der Richtlinie 2013/36/EU, ausgenommen jene, die bereits dadurch abgedeckt sind, dass das Institut dem Output-Floor gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegt;
- c. Schwachstellen der internen Governance, darunter interne Kontrollregelungen und andere Mängel, sowie aus dem Geschäftsmodell des Instituts entstehende Risiken, die nach der in den Titeln 4 bis 6 dargelegten Risikobewertung ermittelt werden, sofern andere Aufsichtsmaßnahmen nicht wirksam waren oder als unzureichend angesehen werden, um die ermittelten Mängel zu beheben.

7.2.1. Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittel zur Deckung unerwarteter Verluste

299. Bei der Festlegung der P2R für das Risiko unerwarteter Verluste gemäß Buchstabe a des folgenden Absatzes sollten die zuständigen Behörden allen Arten von Risiken Rechnung tragen, die die Eigenkapitalposition des Instituts gefährden können. Die zuständigen Behörden

sollten eine P2R festlegen, die zur Deckung des Risikos unerwarteter Verluste erforderlich ist, indem das zur Deckung der Risikoart für angemessen erachtete Kapital bestimmt und der entsprechende Teil der P1R abgezogen wird.

300. Die zuständigen Behörden sollten für jedes Risiko die Höhe des für angemessen erachteten Kapitals bestimmen, indem sie die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist, ermitteln, bewerten und quantifizieren und dabei dessen vollständiges Risikoprofil berücksichtigen. Die Bestimmung der Höhe des als angemessenen erachteten Kapitals sollte Folgendes einschließen:
 - a. institutsspezifische Risiken oder Risikokomponenten, die durch die P1R nicht abgedeckt sind;
 - b. institutsspezifische Risiken oder Komponenten dieser Risiken, die durch die P1R nicht ausreichend abgedeckt sind.
301. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Höhe des zur Abdeckung der einzelnen nach den Artikeln 79 bis 85 und Artikel 87a der Richtlinie 2013/36/EU ermittelten Risiken als angemessen erachteten Kapitals nicht geringer ist als der entsprechende Teil der anwendbaren P1R zur Abdeckung dieses Risikos. In Ausnahmefällen, in denen es mit einem zu großen Aufwand verbunden wäre, den für angemessen erachteten Kapitalbetrag auf Basis der Einzelrisiken sinnvoll zu entflechten, insbesondere für kleine Institute, sollten die zuständigen Behörden dem ersten Satz dieses Absatzes nach bestmöglichem Bemühen mithilfe von ICAAP-Berechnungen, aufsichtsbehördlichem Ermessen und anderen Informationsquellen nachkommen.
302. Bei der Ermittlung, Bewertung und Quantifizierung von Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist, sollten sich die zuständigen Behörden auf die folgenden Informationsquellen stützen:
 - a. den ICAAP und die Ergebnisse seiner Bewertung durch die zuständige Behörde, einschließlich der ICAAP-Berechnungen, die gemäß den Absätzen 306 bis 308 für zuverlässig oder teilweise zuverlässig erachtet werden;
 - b. aufsichtliches Meldewesen;
 - c. das Ergebnis der aufsichtlichen Bewertung, einschließlich etwaiger relevanter früherer Aufsichtstätigkeiten, und des Benchmarkings sowie andere maßgebliche Eingangsdaten, einschließlich Informationen aus der Interaktion und dem Dialog mit dem Institut.
303. Der ICAAP und die Ergebnisse seiner Bewertung sollten von den zuständigen Behörden als eine der wichtigen Daten für die Ermittlung und Bewertung der für das Institut relevanten Risiken herangezogen werden. Bei der Bestimmung der Höhe des als angemessen erachteten Kapitals und der P2R auf Basis der Einzelrisiken sollten die ICAAP-Berechnungen, sofern sie für zuverlässig oder teilweise zuverlässig erachtet werden, die Ergebnisse des aufsichtlichen Benchmarkings und gegebenenfalls andere einschlägige Eingangsdaten, einschließlich der aufsichtlichen Beurteilung, berücksichtigt werden.

304. Für die Zwecke von Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2013/36/EU sowie zur Bestimmung der P2R sollten die zuständigen Behörden die Diversifizierungseffekte aufgrund der geografischen, der sektoralen oder anderer maßgeblicher Treiber in jeder wesentlichen Risikokategorie betrachten (Intra-Risikodiversifizierung). Für alle in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfassten Kapitalrisiken dürfen die nach Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Mindesteigenmittelanforderungen durch diese Diversifizierungseffekte nicht verringert werden.

305. Jedoch sollte die Diversifizierung zwischen Risiken verschiedener Kategorien (Inter-Risikodiversifizierung), einschließlich der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfassten Kategorien, bei der Bestimmung der P2R nicht berücksichtigt werden.

ICAAP-Berechnungen

306. Die zuständigen Behörden sollten die Zuverlässigkeit der ICAAP-Berechnungen im Hinblick auf folgende Aspekte bewerten:

- a. Granularität: Die Berechnungen/Methoden sollten eine Aufschlüsselung der Berechnungen nach Risikoart erlauben; eine einzige Berechnung (des ökonomischen Kapitals) zur Deckung aller Risiken sollte nicht verwendet werden.
- b. Glaubwürdigkeit: Die verwendeten Berechnungen/Methoden müssen sich nachweislich auf das Risiko beziehen, um dessen Deckung es geht (z. B. müssen bei der Berechnung des Kreditkonzentrationsrisikos geeignete sektorale Aufschlüsselungen verwendet werden, die die tatsächlichen Korrelationen und die faktische Zusammensetzung der Portfolios widerspiegeln), und sollten ausreichend robust, solide, risikosensitiv und konservativ sein, um mit den Risiken in Zusammenhang stehende Verluste angemessen zu quantifizieren. Diese Berechnungen/Methoden sollten mit den strategischen Prozessen der Institute in Einklang stehen, unter anderem mit ihrem Risikoappetit.
- c. Verständlichkeit: Die den Berechnungen/Methoden zugrunde liegenden Treiber und Schlüsselannahmen der Berechnungen/Methoden müssen eindeutig angegeben werden. Eine „Black Box“-Berechnung ist nicht zulässig. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass das Institut eine Erklärung der zugrunde gelegten zentralen Annahmen vorlegt; dies umfasst mindestens den Zeithorizont, Konfidenzniveaus, Korrelationsannahmen, Schlüsselparameter, die fehleranfälligsten Bereiche der verwendeten Modelle und wie diese in der endgültigen ICAAP-Berechnung berücksichtigt und korrigiert werden.
- d. Vergleichbarkeit: In den Berechnungen/Methoden sollten die wichtigsten Annahmen bezüglich des Umfangs des konservativen Vorgehens insgesamt, der Haltedauer/der Risikohorizonte und der Konfidenzniveaus (oder einer vergleichbaren Messgröße) eindeutig angegeben werden, um eine Anpassung zu ermöglichen, die unter Umständen von den zuständigen Behörden gefordert oder festgelegt wird, damit eine bessere Vergleichbarkeit mit der Peer-Gruppe und dem aufsichtlichen Benchmarking ermöglicht wird.

307. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden die Zuverlässigkeit der ICAAP-Berechnungen bewerten, indem sie diese mit den Ergebnissen der aufsichtlichen Benchmark-Berechnungen für die betreffenden Risiken sowie mit anderen maßgeblichen Eingangsdaten vergleichen.
308. Eine ICAAP-Berechnung sollte als teilweise zuverlässig eingestuft werden, wenn sie immer noch in hohem Maße glaubwürdig ist, auch wenn sie nicht alle Kriterien des Absatzes 306 erfüllt; dies sollte jedoch nur der Ausnahmefall sein und durch entsprechende Schritte begleitet werden, um die in der ICAAP-Berechnung festgestellten Schwächen zu mindern.

Aufsichtliche Benchmarks und weitere maßgebliche Eingangsdaten

309. Die zuständigen Behörden sollten risikospezifische aufsichtliche Benchmarks entwickeln und anwenden, um die ICAAP-Berechnungen für diejenigen wesentlichen Risiken (oder Komponenten dieser Risiken) zu prüfen, die nicht oder nicht ausreichend in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfasst sind, oder um die Bestimmung der P2R auf Basis der Einzelrisiken zusätzlich zu unterstützen, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen ICAAP-Berechnungen für diese wesentlichen Risiken (oder Komponenten dieser Risiken) als unzuverlässig erachtet werden oder nicht verfügbar sind.
310. Aufsichtliche Benchmarks sollten ein vorsichtiges, kohärentes (d. h. gegebenenfalls kalibriert in Bezug auf die entsprechenden Haltedauern/Risikohorizonte und Konfidenzniveaus nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), transparentes und vergleichbares Maß für die Berechnung und den Vergleich des für ein bestimmtes Risiko als angemessen erachteten Kapitals zwischen Instituten darstellen.
311. Bei der Anwendung aufsichtlicher Benchmarks sollten die zuständigen Behörden das Geschäftsmodell der Institute berücksichtigen und soweit angemessen diese durch die Anwendung aufsichtlicher Beurteilung ergänzen, um geschäftsmodell- und institutsspezifischen Erwägungen Rechnung zu tragen.
312. Zur Unterstützung der auf Basis der Einzelrisiken durchgeführten Bestimmung der P2R sollten die zuständigen Behörden weitere maßgebliche Eingangsdaten heranziehen. Hierzu zählen unter anderem die Ergebnisse der Risikobewertungen (gemäß den in Titel 6 angegebenen Kriterien), Peer-Gruppen-Vergleiche, einschließlich von der EBA herausgegebene Berichte und Benchmarks.
313. Die zuständigen Behörden können durch weitere maßgebliche Eingangsdaten dazu veranlasst werden, die Angemessenheit oder Zuverlässigkeit einer ICAAP- oder eines aufsichtlichen Benchmarks für ein bestimmtes Risiko neu zu bewerten und/oder das Ergebnis anzupassen, wenn Zweifel an der Genauigkeit des Ergebnisses bestehen.
314. Um Kohärenz bei der pro Einzelrisiko durchgeführten Bestimmung der P2R zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden dieselben Peer-Gruppen verwenden wie für die Analyse der Kapitalrisiken in Titel 6.

315. Wenn die zuständigen Behörden aufsichtliche Benchmarks und weitere maßgebliche Eingangsdaten zur Bestimmung der P2R heranziehen, sollten sie im Rahmen des Dialogs mit dem Institut die Gründe für die Verwendung dieser Eingangsdaten und die diesen Daten zugrunde liegenden allgemeinen Prinzipien erläutern.

7.2.2. Bestimmung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen oder anderer Maßnahmen zur Deckung regulatorischer Modellschwächen, die nicht dadurch abgedeckt sind, dass ein Institut dem Output-Floor unterliegt

316. Falls die zuständigen Behörden bei der laufenden Überprüfung der internen Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen Modellschwächen feststellen, die zu einer Unterschätzung der P1R führen könnten, sollten sie eine P2R nur dann festlegen, wenn diese Maßnahme als zweckmäßiger als andere Aufsichtsmaßnahmen erachtet wird. Die zuständigen Behörden sollten eine P2R nur zur Deckung dieser Mängel festlegen,

- a. wenn es nicht möglich ist, diesen im Rahmen der P1R im Wege anderer Aufsichtsmaßnahmen zu begegnen, wie etwa von den Instituten zu verlangen, ihre Modelle anzupassen oder einen angemessenen konservativen Spielraum in ihren Schätzungen anzuwenden;
- b. wobei zu berücksichtigen ist, ob das Institut gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Output-Floor unterliegt, und, falls dies der Fall ist, wie im folgenden Absatz beschrieben vorzugehen ist.

Diese P2R sollte lediglich als vorübergehende Maßnahme festgelegt werden, die während der Behebung der Mängel anzuwenden ist.

317. Wenn ein Institut fortan dem Output-Floor gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegt, sollten die zuständigen Behörden

- a. sicherstellen, dass sich der Nominalbetrag der P2R nicht automatisch erhöht, wenn das Institut gemäß Artikel 104a Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU fortan dem Output-Floor unterliegt („befristete Begrenzung“). Zu diesem Zweck wird der anwendbare Prozentsatz der P2R, der dem Institut zuvor von der zuständigen Behörde nach dem letzten SREP-Zyklus mitgeteilt wurde, auf den Gesamtrisikobetrag (TREA) ohne Anwendung der Untergrenze (U-TREA) des Instituts gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewandt. Dieser Ansatz wird bis zur Durchführung der unter Buchstabe b beschriebenen Überprüfung beibehalten;
- b. unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des nächsten SREP-Zyklus, ist die dem Institut gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU auferlegte P2R zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sollten die zuständigen Behörden
 - i. alle Teile der P2R, die regulatorische Modellschwächen bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen abdecken, die bereits durch den Output-Floor gedeckt sind, streichen, um mögliche Doppelzählungen zu beseitigen;
 - ii. prüfen, ob arithmetische Effekte (d. h. Fälle, in denen der Anstieg des P2R-Nominalbetrags nicht auf einer Erhöhung des Risikos zurückzuführen ist, sondern sich

daraus ergibt, dass die P2R als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags (TREA) ausgedrückt wird) in Bezug auf den Nominalbetrag der P2R bestehen, die sich aus der automatischen Erhöhung des Gesamtrisikobetrags (TREA) ergeben, weil das Institut dem Output-Floor unterliegt, und diese Effekte gegebenenfalls streichen;

- c. den Instituten die anwendbaren Eigenmittelanforderungen nach der Überprüfung gemäß Buchstabe b mitteilen und dabei insbesondere auf alle Feststellungen bezüglich der doppelt gezählten Elemente hinweisen. Die zuständigen Behörden können von den Instituten zudem verlangen, im Rahmen ihrer Säule-3-Offenlegung die Auswirkungen entweder der befristeten Begrenzung oder der Überprüfung der Doppelzählung – je nachdem, welche zum Stichtag anwendbar ist – auf die gemeldete P2R offenzulegen.

318. Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes sollten die zuständigen Behörden die Institute dazu anhalten, sie frühzeitig zu informieren, wenn sie (auf der Grundlage von Schätzungen) absehen können, dass sie möglicherweise fortan dem Output-Floor unterliegen. Damit soll die im vorstehenden Absatz beschriebene Überprüfung von doppelt gezählten Elementen so weit wie möglich erleichtert werden.

319. Die zuständigen Behörden sollten die in Absatz 317 beschriebene Überprüfung zu dem Zeitpunkt durchführen, zu dem ein Institut erstmals dem Output-Floor unterliegt. Nach Abschluss dieser Überprüfung gilt die befristete Begrenzung der P2R nicht, und die von den zuständigen Behörden übermittelte P2R gilt für den Gesamtrisikobetrag (TREA) mit Anwendung der Untergrenze. Die zuständigen Behörden sollten berücksichtigen, dass, solange ein Institut dem Output-Floor unterliegt, keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen auferlegt werden dürfen, die zu einer Doppelzählung der Risiken führen würden, die bereits vollständig dadurch abgedeckt sind, dass das Institut gemäß Artikel 104a Absatz 8 der Richtlinie 2013/36/EU und in Einklang mit Absatz 294 dem Output-Floor unterliegt.

7.2.3. Bestimmung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen oder anderer Maßnahmen zur Deckung anderer Mängel

320. Die zuständigen Behörden sollten eine P2R zur Deckung von Mängeln, die nach der in den Titeln 4 bis 6 dargelegten Risikobewertung ermittelt wurden, festlegen, wenn andere Aufsichtsmaßnahmen nicht wirksam waren oder als unzureichend betrachtet werden, um die ermittelten Mängel zu beheben. Die zuständigen Behörden sollten eine solche P2R lediglich als vorübergehende Maßnahme festlegen, die während der Behebung der Mängel anzuwenden ist.

321. Die zuständigen Behörden sollten eine P2R zur Deckung von Refinanzierungsrisiken, die während der Risikobewertung gemäß Titel 8 festgestellt werden, nur festlegen, wenn diese Maßnahme als angemessener als andere Aufsichtsmaßnahmen erachtet wird.

322. Wenn es ein Institut wiederholt versäumt, zusätzliche Eigenmittel in angemessener Höhe zu bilden oder beizubehalten, um der P2G nachzukommen, sollten die zuständigen Behörden spätestens zwei Jahre nach der Nichterfüllung der Empfehlung eine P2R zur Deckung des

zusätzlichen Risikos festlegen. Die zuständigen Behörden können diese Entscheidung verschieben, wenn sie den Instituten erlauben, aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder des Marktumfelds oder institutsspezifischer Umstände in Einklang mit den Absätzen 452 und 453 mit einem Wert unterhalb der Höhe der Vorgabe ihre Geschäftstätigkeit auszuüben.

7.2.4. Bestimmung der Zusammensetzung der Anforderung der Säule 2

323. Soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Instituts können die zuständigen Behörden entscheiden, vom Institut die Abdeckung einer P2R mit einer höheren als in Artikel 104a Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU⁴² angegebenen Qualität des Eigenkapitals zu verlangen. Diese Entscheidung sollte eindeutig begründet werden, wobei auf die spezifischen Umstände verwiesen werden sollte, die dazu geführt haben. In ihren Begründungen sollten die zuständigen Behörden beispielsweise auf folgende Elemente Bezug nehmen:

- a. die spezifische Art des Instituts, die Struktur seiner Anteilseigner und gegebenenfalls die Struktur der Gruppe, die sich womöglich auf die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten auswirken können;
- b. die spezifische Art der Risiken des Instituts, die womöglich zu einer besonders schnellen Abnahme des harten Kernkapitals führen kann.

7.3. Anforderungen der Säule 2 für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (P2R-LR)

324. Wenn die zuständigen Behörden infolge des Ergebnisses der Bewertung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung gemäß Artikel 104a Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2013/36/EU eine P2R-LR festlegen, um diesem Risiko zu begegnen, sollten sie diese Anforderung zu der Eigenmittelanforderung auf der Grundlage der Verschuldungsquote gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nicht zu der P1R auf der Grundlage des Gesamtrisikobetrags (TREA) gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a bis c hinzurechnen. Die zuständigen Behörden sollten die Anforderung an die Verschuldungsquote und die P2R-LR getrennt von den auf dem Gesamtrisikobetrag (TREA) beruhenden Anforderungen und der P2R für alle anderen Risikoarten betrachten (d. h. verfügbare Eigenmittel können gleichzeitig zur Erfüllung der auf dem Gesamtrisikobetrag beruhenden Anforderungen und den auf der Verschuldungsquote basierenden Eigenmittelanforderungen verwendet werden).

7.3.1. Bewertung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

325. In Einklang mit dem Konzept der Verschuldungsquote (und den darauf beruhenden Anforderungen) als Auffangmechanismus für die auf dem Gesamtrisikobetrag (TREA) basierenden Eigenmittelanforderungen bei der Bewertung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung sollten die zuständigen Behörden potenzielle wesentliche Anfälligkeiten in den

⁴² Hartes Kernkapital von mindestens 56,25 % und Kernkapital von mindestens 75 %.

Fokus rücken, die durch die Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht ausreichend abgedeckt sind und die möglicherweise Korrekturmaßnahmen an den Geschäftstätigkeiten des Instituts erfordern, die in seinem Geschäftsplan nicht vorgesehen waren.

326. Bei der Bewertung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung sollten die zuständigen Behörden sämtliche der folgenden Aspekte berücksichtigen und die Tiefe der Bewertung für die einzelnen Aspekte nach Maßgabe ihrer Relevanz für das Institut anpassen:

- a. Komponenten des Risikos einer übermäßigen Verschuldung, die durch die Eigenmittelanforderung für die Verschuldungsquote gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als nicht oder nicht ausreichend abgedeckt betrachtet werden, insbesondere aufgrund folgender Faktoren:
 - i. Aufsichtsarbitrage/Optimierung der Verschuldungsquote, indem Risikopositionen, die in der Verschuldungsquote erfasst werden, durch wirtschaftlich vergleichbare Positionen ersetzt werden, die bei der Berechnung der Risikopositionen für die Verschuldungsquote möglicherweise weniger Gewicht haben;
 - ii. Aufsichtsarbitrage/Optimierung durch die Minimierung der Risikopositionen für die Verschuldungsquote in Form vorübergehender Verringerungen der Transaktionsvolumina auf wichtigen Finanzmärkten (insbesondere auf dem Geldmarkt, von bestimmten Tätigkeiten wie Wertpapierfinanzierungsgeschäften, aber auch auf dem Derivatemarkt) im Zeitraum um die Meldestichtage, was sich in der Meldung und öffentlichen Bekanntgabe höherer Verschuldungsquoten niederschlägt („Window Dressing-Tätigkeiten“);
 - iii. spezifische Merkmale des Geschäftsmodells, der Geschäftstätigkeiten oder anderer Besonderheiten der Banken, durch die sich der Umfang, in dem das Institut dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung ausgesetzt ist, erhöht oder verringert, die aber nicht oder nicht ausreichend in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließen. Die zuständigen Behörden sollten, sofern zutreffend, hohe Positionen in schriftlichen Aktienoptionen oder Leerverkaufspositionen über Kreditderivate untersuchen, die mit einem erhöhten Risiko übermäßiger Verluste verbunden sind, da diese Positionen nicht vollständig in den Risikopositionen der Verschuldungsquote erfasst werden (im Gegensatz beispielsweise zu schriftlichen Kreditderivaten), sowie Konzentrationen in bestimmten außerbilanzmäßigen Geschäften prüfen, bei denen die den Geschäftstätigkeiten des Instituts inhärenten Besonderheiten zu einer erhöhten Volatilität bei den Inanspruchnahmen führen können.
- b. Komponenten des Risikos einer übermäßigen Verschuldung, die ausdrücklich von den Eigenmittelanforderungen für die Verschuldungsquote ausgenommen sind oder bei diesen nicht ausdrücklich behandelt werden, unter anderem aufgrund der in Artikel 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Ausnahmen, insbesondere wenn Bedenken hinsichtlich der Bewertung der fortgesetzten Erfüllung der Bedingungen für diese Ausnahmen bestehen oder die Inanspruchnahme einer einzigen Ausnahmeregelung für das Institut äußerst bedeutend und der ausgenommene Betrag unangemessen volatil ist;

- c. die Änderungen der Verschuldungsquote des Instituts und seiner Komponenten, einschließlich der vorhersehbaren Auswirkungen der gegenwärtigen und künftigen erwarteten Verluste auf die Verschuldungsquote, unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells des Instituts.

7.3.2. Bestimmung der P2R-LR

327. Die zuständigen Behörden sollten die P2R-LR als Differenz zwischen dem als angemessen erachteten Kapital für die Abdeckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung und den Eigenmittelanforderungen für die Verschuldungsquote gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmen. Dieser Betrag darf nicht negativ sein.

328. Bei der Festlegung der P2R-LR sollten die zuständigen Behörden insbesondere folgende Faktoren berücksichtigen:

- a) Komponenten des Risikos einer übermäßigen Verschuldung, die durch die Eigenmittelanforderung für die Verschuldungsquote gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als nicht oder nicht ausreichend abgedeckt betrachtet werden, insbesondere wenn die Bewertung der in den Absätzen 325 und 326 beschriebenen Aspekte eine hohe Anfälligkeit im Vergleich zu den Risikopositionen der Verschuldungsquote erkennen lässt;
- b) Komponenten des Risikos einer übermäßigen Verschuldung, die explizit von der Eigenmittelanforderung für die Verschuldungsquote ausgenommen sind oder bei dieser nicht explizit behandelt werden, unter anderem aufgrund der in Artikel 429a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Ausnahmen, die gemäß Absatz 326 Buchstabe b bewertet werden. Die zuständigen Behörden sollten eine P2R-LR nur in den Fällen festlegen, in denen insbesondere die umfassende Inanspruchnahme einer bestimmten Ausnahme zu einer Höhe der Verschuldungsquote führt, die das Risiko des Instituts nicht angemessen widerspiegelt.

329. Die zuständigen Behörden sollten das Risiko einer übermäßigen Verschuldung anhand der in den Absätzen 302 und 303 aufgeführten Informationsquellen und Methoden ermitteln, bewerten und quantifizieren, soweit sie für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung von Bedeutung sind.

7.3.3. Zusammensetzung der P2R-LR

330. Die zuständigen Behörden sollten die P2R-LR zur Mindestanforderung an die Verschuldungsquote für das Kernkapital hinzurechnen. Um diese zusätzliche Anforderung zu erfüllen, sollten die Institute auch in der Lage sein, Kernkapital jeglicher Qualität einzusetzen.

331. Soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Instituts können die zuständigen Behörden entscheiden, von den Instituten die Abdeckung einer P2R-LR mit einer höheren als im vorstehenden Absatz angegebenen Qualität des Eigenkapitals zu verlangen. Diese Entscheidung sollte klar begründet, und die konkreten Umstände, die zu ihr

geführt haben, sollten hervorgehoben werden, wobei die individuelle Risikosituation des Instituts zu berücksichtigen ist und Fällen, in denen der Eintritt des Risikos einer übermäßigen Verschuldung eine höhere Qualität des Kapitals zur Deckung potenzieller Verluste erforderlich machen kann, Rechnung zu tragen ist.

7.4. Abstimmung mit den Kapitalpufferanforderungen und jeglichen makroprudenziellen Anforderungen

332. Bei der Bestimmung der Anforderungen der Säule 2 (oder anderer Kapitalmaßnahmen) sollten die zuständigen Behörden die Anforderungen der Säule 2 mit bestehenden Kapitalpufferanforderungen abstimmen, die sich auf dieselben Risiken oder Risikokomponenten beziehen. Ist das betreffende Risiko bereits durch spezifische Kapitalpufferanforderungen gedeckt, sollten die zuständigen Behörden keine Anforderung der Säule 2 oder sonstige Kapitalmaßnahmen (einschließlich P2G) festlegen. Anforderungen der Säule 2 oder andere Kapitalmaßnahmen sollten institutsspezifisch sein und keine makroprudenziellen Risiken oder Systemrisiken abdecken.

7.5. Bestimmung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR), der Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR), der Gesamtkapitalanforderung (OCR) und der Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR)

333. Die zuständigen Behörden sollten die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) in Bezug auf das harte Kernkapital (CET1), das Kernkapital (T1) und die Gesamteigenmittel gemäß nachstehender Tabelle 14 bestimmen und angeben:

Tabelle 14: Bestimmung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) in Bezug auf das harte Kernkapital (CET1) das Kernkapital (T1) und die Gesamteigenmittel

	TSCR = (a) + (b)	
	Komponente (a)	Komponente (b)
In Bezug auf das harte Kernkapital (CET1)	Eigenmittelanforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	P2R ist gemäß Abschnitt 7.2 in Form von hartem Kernkapital (CET1) zu halten
In Bezug auf das Kernkapital (T1)	Eigenmittelanforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	P2R ist gemäß Abschnitt 7.2 in Form von Kernkapital (T1) zu halten
In Bezug auf die Gesamteigenmittel	Eigenmittelanforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Gesamt-P2R gemäß Abschnitt 7.2 festgelegt

334. Die zuständigen Behörden sollten die Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) (bezüglich des Kernkapitals) bestimmen als Summe

- der Eigenmittelanforderung für die Verschuldungsquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und
- der zusätzlichen Eigenmittelanforderung für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (die in Einklang mit den in Abschnitt 7.3 festgelegten Kriterien bestimmt wird).

335. Wenn die zuständigen Behörden von den Instituten die Abdeckung der P2R-LR mit einer höheren Qualität des Kapitals in Einklang mit Absatz 331 verlangen, sollten sie die Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) (bezüglich des harten Kernkapitals) als den Teil der in Buchstabe b des vorstehenden Absatzes ausgewiesenen zusätzlichen Eigenmittelanforderungen bestimmen, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss.

336. Wenn die zuständigen Behörden die Möglichkeit prüfen, eine höhere Qualität des Kapitals zu verlangen, sollten sie darauf abzielen, Überschneidungen mit anderen bestehenden Anforderungen innerhalb der einschlägigen auf dem Gesamtrisikobetrag (TREA) oder der Verschuldungsquote basierenden Anforderungen oder mit der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) zu vermeiden.

337. Die zuständigen Behörden bestimmen die Gesamtkapitalanforderung (OCR) als Summe

- der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) und
- der kombinierten Kapitalpufferanforderungen.

338. Die zuständigen Behörden bestimmen die Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) als Summe

- der Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) und
- der in Einklang mit Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote für G-SRI.

339. Im Hinblick auf die Bewertung oder Berechnung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR), der Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR), Gesamtkapitalanforderung (OCR) oder der Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) sollten die zuständigen Behörden nur Elemente und Instrumente berücksichtigen, die zur Bestimmung der Eigenmittel zulässig sind (wie in Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt).

7.6. Erfüllung der Anforderungen unter Stressbedingungen – Verwendung von P2G und der P2G-LR hinsichtlich der quantitativen Ergebnisse der Stresstests

340. Die zuständigen Behörden sollten mittels Stresstests bestimmen, ob die von einem Institut vorgehaltenen Eigenmittel (Höhe und Zusammensetzung) unter Stressbedingungen angemessen sind, und festlegen, ob aufsichtliche Maßnahmen, einschließlich P2G, P2G-LR, überarbeiteter Kapitalplanung und anderer Maßnahmen, zur Behebung potenzieller Defizite erforderlich sind. Um die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung unter Stressbedingungen zu bewerten, sollten die zuständigen Behörden Folgendes berücksichtigen:

- a. die Verwendung der qualitativen Ergebnisse (z. B. Defizite, die beim Risikomanagement und der Kontrolle festgestellt wurden) der Stresstests des Instituts und der aufsichtlichen Stresstests;
- b. die Verwendung der quantitativen Ergebnisse der Stresstests der Institute, wenn der ICAAP als zuverlässig angesehen wird, sowie der aufsichtlichen Stresstests gemäß Artikel 100 der Richtlinie 2013/36/EU, wie in Titel 11 erläutert, die beispielsweise Folgendes umfassen können:
 - i. Vorschreibung bestimmter „Anker“-Szenarien/Annahmen, die von den Instituten zu implementieren sind,
 - ii. Durchführung systemweiter Stresstests unter Verwendung einheitlicher Methoden und Szenarien, die entweder von den Instituten oder den Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

341. Die zuständigen Behörden sollten gegebenenfalls die quantitativen Ergebnisse der Stresstests in Bezug auf die Angemessenheit und die Qualität der Eigenmittel des Instituts bewerten und bestimmen, ob Quantität und Qualität der Eigenmittel ausreichend sind, um die entsprechenden Eigenkapitalanforderungen abzudecken, sowie insbesondere:

- a. Gesamtkapitalanforderung (OCR), einschließlich der kombinierten Pufferanforderungen unter dem Basisszenario über einen zukunftsorientierten Zeithorizont von mindestens zwei Jahren hinweg;
- b. SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) unter adversen Szenarien über einen zukunftsorientierten Zeithorizont von mindestens zwei Jahren hinweg.

342. Die zuständigen Behörden sollten die P2G und P2G-LR festlegen; wenn die Bestimmung zu einem positiven Wert führt, sollten sie die P2G oder P2G-LR so festlegen, dass aufsichtliche Bedenken hinsichtlich der Sensitivität des Instituts gegenüber den adversen Szenarien, die in

den aufsichtlichen Stresstests verwendet werden, berücksichtigt werden. Die P2G sollte nicht zur Abdeckung von Risiken oder Risikokomponenten verwendet werden, die bereits durch die P2R gemäß Abschnitt 7.2 abgedeckt sind. Ebenso sollten die P2G-LR nicht verwendet werden, um die Aspekte des Risikos einer übermäßigen Verschuldung abzudecken, die bereits durch die P2R-LR gemäß Abschnitt 7.3 abgedeckt sind.

343. Die Höhe der P2G sollte einen Schutz vor einer möglichen Nichteinhaltung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) in einem adversen Szenario bieten. Dementsprechend sollte die Höhe der P2G-LR einen Schutz vor einer möglichen Nichteinhaltung der Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) in einem adversen Szenario bieten. Wenn die quantitativen Ergebnisse der aufsichtlichen Stresstests erkennen lassen, dass das Institut seine SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) unter den adversen Stresstestszenarien nicht unterschreiten wird, können die zuständigen Behörden beschließen, keine P2G festzulegen. Analog können die zuständigen Behörden entscheiden, keine P2G-LR festzulegen, wenn im adversen Szenario des Stresstests die Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) voraussichtlich nicht unterschritten wird.
344. Die zuständigen Behörden sollten die P2G und die P2G-LR auf Grundlage der Ergebnisse des adversen Szenarios der relevanten aufsichtlichen Stresstests, einschließlich der EU-weiten Stresstests, die von der EBA durchgeführt werden, sowie etwaiger anderer relevanter aufsichtlicher Stresstests, die auf systemweiter Basis über einen zukunftsorientierten Zeithorizont von mindestens zwei Jahren durchgeführt werden, bestimmen und festlegen.
345. Basierend auf der Festlegung eines proportionalen Ansatzes für Institute, die nicht der Kategorie 1 angehören, und für Tochterunternehmen von grenzüberschreitenden Gruppen können die zuständigen Behörden für die Festlegung und Aktualisierung der P2G und die P2G-LR die Ergebnisse vereinfachter aufsichtlicher Stresstests (z. B. durch Verwendung der von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen „Anker“-Szenarien, eine Sensitivitätsanalyse, Top-down-Stresstests, die von benannten Behörden durchgeführt werden, und Auswirkungen auf Portfolioebene der Stresstests auf konsolidierter Ebene), frühere aufsichtliche Stresstests oder Stresstests der Institute gemäß Absatz 340 berücksichtigen. Die vereinfachten Formen der aufsichtlichen Stresstests können auf individueller Basis statt als Teil eines systemweiten Tests durchgeführt werden.
346. Die zuständigen Behörden sollten die P2G und die P2G-LR gemäß dem Modell des Mindestmaßes an Überwachung, welches in Abschnitt 2.4 beschrieben wird, bestimmen und festlegen. Insbesondere sollte die Mindesthäufigkeit, mit der die P2G und die P2G-LR bestimmt und festgelegt werden, der Häufigkeit der Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung nach dem SREP-Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung entsprechen.
347. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes sollten die zuständigen Behörden
 - a. bewerten, ob die bestehende P2G und P2G-LR noch angemessen sind, wenn die Ergebnisse neuer aufsichtlicher Stresstests verfügbar sind, und diese gegebenenfalls ändern;

- b. die P2G und P2G-LR möglicherweise nur alle zwei Jahre statt jährlich festlegen, auch für Institute der SREP-Kategorie 1. In dem auf die Bestimmung der P2G folgenden Jahr sollten die zuständigen Behörden jedoch auf der Grundlage aller einschlägigen Informationen, einschließlich der Ergebnisse früherer aufsichtlicher Stresstests, zusammen mit zusätzlichen Sensitivitätsanalysen (d. h. vereinfachten Formen der aufsichtlichen Stresstests) bewerten, ob die P2G und die P2G-LR immer noch relevant sind oder aktualisiert werden müssen.
348. Bei der Kalibrierung der P2G sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass diese in einer Höhe festgelegt werden, die angemessen ist, um mindestens die erwartete maximale Stressauswirkung abzudecken, welche auf Grundlage der Veränderungen der Quote des harten Kernkapitals (d. h. sowohl unter Berücksichtigung der Bewegungen beim harten Kernkapital als auch beim Gesamtrisikobetrag (TREA)) im schlimmsten Jahr der Stresssituation und unter Berücksichtigung der Höhe der anwendbaren Eigenkapitalanforderungen berechnet werden sollten. Die maximale Stressauswirkung für die Zwecke der Festlegung der P2G ist als Differenz zwischen der niedrigsten Quote des harten Kernkapitals im adversen Szenario über den Zeithorizont des Stresstests und der tatsächlichen Quote des harten Kernkapitals zum Ausgangszeitpunkt zu verstehen.
349. Bei der Kalibrierung der P2G-LR sollte die maximale Stressauswirkung auf der Grundlage der Änderungen des Kernkapitals im schlimmsten Jahr der Stresssituation und unter Berücksichtigung der anwendbaren Anforderungen bezüglich der Verschuldungsquote berechnet werden. Die maximale Stressauswirkung für die Zwecke der Festlegung der P2G-LR ist als Differenz zwischen der niedrigsten Verschuldungsquote im adversen Szenario über den Zeithorizont des Stresstests und der tatsächlichen Verschuldungsquote zum Ausgangszeitpunkt zu verstehen.
350. Die zuständigen Behörden sollten den Ausgangspunkt für die P2G spezifisch für jedes Institut ermitteln, indem Elemente gegeneinander aufgerechnet werden, die bereits in der maximalen Stressauswirkung berücksichtigte Risiken abdecken. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Maßnahmen gegeneinander aufrechnen, besonders den Kapitalerhaltungspuffer gemäß Absatz 354. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden bei der Festlegung der Ausgangspunkte für die P2G und die P2G-LR gegebenenfalls andere Anpassungen an der maximalen Stressauswirkung bezüglich der Annahme einer statischen Bilanz oder des unterschiedlichen Zeithorizonts zwischen dem Stresstest und dem Ausgangspunkt in Erwägung ziehen.
351. Bei der Festlegung der P2G und der P2G-LR sollten die zuständigen Behörden für eine angemessene Verknüpfung zwischen den jeweiligen Ausgangspunkten und den jeweiligen endgültigen Werten Sorge tragen. Zu diesem Zweck können sie entscheiden, einen Bucketing-Ansatz zur Klassifizierung der Institute nach den Ausgangspunkten für die P2G und die P2G-LR auf Grundlage der einschlägigen aufsichtlichen Stresstests gemäß Absatz 344 oder gestützt auf die in Absatz 345 dargelegten anderen Ansätze zu verwenden. Folglich können die zuständigen Behörden jedem Bucket einen festen Bereich für die Höhe der P2G oder P2G-LR zuweisen und

die endgültigen P2G und P2G-LR innerhalb des Bereichs des zugewiesenen Buckets oder ausnahmsweise außerhalb des Bereichs des jeweiligen Buckets auf der Grundlage institutsspezifischer Erwägungen festlegen. Die zuständigen Behörden sollten bestrebt sein, Klippeneffekte zwischen Buckets zu vermeiden, indem beispielsweise eine teilweise Überschneidung zwischen der Höhe der P2G oder der P2G-LR mit den angrenzenden Buckets zugelassen wird, und sie sollten dafür Sorge tragen, dass die sich ergebenden endgültigen P2G und P2G-LR institutsspezifisch sind.

352. Bei der Bestimmung der endgültigen P2G und P2G-LR sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls und sofern verfügbar die folgenden Faktoren berücksichtigen:

- a. das Jahr, in dem die stärksten Auswirkungen der Stressbedingungen in Bezug auf den Ausgangspunkt und den Zeithorizont der Szenarien, die in den Stresstests zugrunde gelegt werden, auftreten;
- b. die Ergebnisse eines zuverlässigen Stresstests des Instituts unter Berücksichtigung der spezifischen Definitionen und Annahmen des Szenarios, insbesondere wenn diese als für das Geschäftsmodell und das Risikoprofil des Instituts maßgeblicher angesehen werden oder wenn die internen Szenarien schwerwiegender sind als die aufsichtlichen Szenarien;
- c. Änderungen, die nach dem Stichtag des Stresstests auftreten und mit wesentlichen Auswirkungen auf das Risikoprofil oder die Eigenkapitalposition des Instituts verbunden sind (z. B. Verkauf von notleidenden Krediten). Diese Änderungen können vorübergehende Änderungen des Risikoprofils einschließen, unter anderem strukturelle Veränderungen in der Geschäftstätigkeit oder der Bilanz des Instituts;
- d. die einschlägigen Maßnahmen zur Eindämmung der Geschäftsleitung des Instituts, die nach der aufsichtlichen Bewertung als glaubwürdig und sehr sicher angesehen werden;
- e. Informationen über die aufsichtliche Beurteilung in Bezug auf die Relevanz der aufsichtlichen Stresstests für die Strategie, die Finanzpläne und das Geschäftsmodell des Instituts;
- f. eine geringere Sicherheit bezüglich der tatsächlichen Sensitivität des Instituts gegenüber adversen Szenarien;
- g. etwaige potenzielle Überschneidungen mit der P2R oder P2R-LR;
- h. die Gesamtsanierungskapazität des Instituts gemäß den EBA-Leitlinien zur Gesamtsanierungskapazität in der Sanierungsplanung⁴³;
- i. die Qualität (Zusammensetzung) der verfügbaren Eigenmittel des Instituts, einschließlich des schlimmsten Stressjahres;
- j. ob sich das Institut in Umstrukturierung oder Abwicklung befindet.

353. Zum Zwecke der Bestimmung der P2G sollten die zuständigen Behörden ferner berücksichtigen, inwieweit die Stressszenarien alle wesentlichen Risiken abdecken, die zu den P2R der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) beitragen. Die zuständigen Behörden sollten

⁴³ EBA-Leitlinien zur Gesamtsanierungskapazität in der Sanierungsplanung (EBA/GL/2023/06) – Abschnitt II. Bewertung der ORC – „angepasste ORC“.

vor allem die Tatsache berücksichtigen, dass die Szenarien eines gesamtwirtschaftlichen Abschwungs unter Umständen manche Risiken nicht komplett abbilden, beispielsweise das Pensionsrisiko oder einige Elemente des Kreditkonzentrationsrisikos (z. B. Konzentration auf einzelne Adressen), die potenzielle Verluste unter den geprüften adversen Szenarien verstärken können.

354. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, inwieweit die bestehenden kombinierten Pufferanforderungen sowie andere anwendbare Maßnahmen bereits die Risiken abdecken, die bei den Stresstests zutage traten. Diesbezüglich sollten die zuständigen Behörden

- a. die P2G gegen den Kapitalerhaltungspuffer (CCB) aufrechnen, da sich die P2G und der CCB ihrem Wesen nach überschneiden;
- b. in Ausnahmefällen die P2G nach Einzelfallprüfung jedoch gegen den antizyklischen Kapitalpuffer (CCyB) aufrechnen, mit dem grundsätzlich keine Überschneidung erwartet wird, und zwar auf Grundlage der Erwägungen der zugrunde liegenden Risiken, die von den Pufferanforderungen abgedeckt und in der Ausgestaltung der Szenarien, die für die Stresstests verwendet werden, berücksichtigt werden, nachdem mit der makroprudenziellen Behörde Kontakt aufgenommen wurde;
- c. die P2G nicht gegen die systemischen Risikopuffer (G-SRI/A-SRI-Puffer und systemische Risikopuffer) aufrechnen, da diese der Abdeckung der Risiken dienen, die von dem Institut für das Finanzsystem ausgehen;
- d. die P2G-LR nicht mit der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote für G-SRI gemäß Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verrechnen;
- e. ferner können die zuständigen Behörden, wenn ein Institut gemäß Artikel 104b Absatz 4a der Richtlinie 2013/36/EU fortan dem Output-Floor unterliegt, die diesem Institut mitgeteilte P2G überprüfen, um sicherzustellen, dass die Kalibrierung weiterhin angemessen ist.

355. Wenn die zuständigen Behörden die P2G bestimmen, sollten sie diese Empfehlung zur Gesamtkapitalanforderung (OCR) hinzurechnen. Wenn die zuständigen Behörden die P2G-LR bestimmen, sollten sie diese Empfehlung zur Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) hinzurechnen. Die zuständigen Behörden sollten die Gesamtkapitalanforderung (OCR) und die Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) als zwei gesonderte Anforderungssäulen betrachten. Folglich können die verfügbaren Eigenmittel gleichzeitig für die P2G und die P2G-LR eingesetzt werden.

7.7. Zusammenfassung der Feststellungen, des Scorings und der Aufsichtsmaßnahmen

356. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob die vorhandenen Eigenmittelressourcen eine solide Deckung der Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, gewährleisten. Diese Beurteilung sollte

in einer Zusammenfassung der Feststellungen wiedergegeben werden, die mit einem Score für die Überlebensfähigkeit auf Grundlage der in Tabelle 15 angeführten Erwägungen verbunden ist.

357. Bei der Festlegung des Scores für die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung sollten die zuständigen Behörden, sofern zutreffend, den Scorewert für die Gesamtsanierungskapazität in Bezug auf das Kapital (schwach, angemessen, mit Entwicklungspotenzial oder zufriedenstellend) gemäß den Randnummern 41 bis 43 der EBA-Leitlinien zur Gesamtsanierungskapazität in der Sanierungsplanung⁴⁴ berücksichtigen. Die Berücksichtigung des Scores für die Gesamtsanierungskapazität im Zusammenhang mit der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung ist insbesondere im Falle eines „schwachen“ Scorewerts für die Gesamtsanierungskapazität in Bezug auf das Kapital relevant.

Tabelle 15: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel stellen ein geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut ist ohne Schwierigkeiten in der Lage, seine P2G und P2G-LR zu erfüllen. • Vom Institut werden Eigenmittel in einer Höhe vorgehalten, die deutlich über der Gesamtkapitalanforderung (OCR) und der Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) liegt, und es ist zu erwarten, dass dieses Eigenmittelniveau vom Institut auch in Zukunft gehalten wird. • Bei den Stresstests wurde kein erkennbares Risiko festgestellt, dass sich ein ernster, aber plausibler Konjunkturabschwung auf die Eigenmittel oder die Verschuldung auswirkt. • Der freie Kapitalverkehr zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird nicht behindert, bzw. die Kapitalausstattung aller Unternehmen liegt über den Aufsichtsanforderungen. • Das Institut verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Kapitalplan, der im Bedarfsfall wirksam sein kann. • Die sich aus der aufsichtlichen Beurteilung ergebende Gesamtsanierungskapazität des Instituts in Bezug auf das Kapital ist „zufriedenstellend“. • Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist nicht wesentlich/ist sehr gering.
2	Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel stellen ein geringes bis mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut hat Schwierigkeiten, seine P2G oder P2G-LR zu erfüllen. Die Management-/Minderungsmaßnahmen zur Behebung dieses Problems werden als glaubwürdig bewertet. • Das Institut steht kurz davor, einige seiner Kapitalpufferanforderungen nicht einzuhalten,

⁴⁴ EBA/GL/2023/06.

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<p>jedoch liegen die vorgehaltenen Eigenmittel deutlich über der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) und der Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den Stresstests wurde ein geringes Risiko festgestellt, dass sich ein ernster, aber plausibler Konjunkturabschwung auf die Eigenmittel oder Verschuldung auswirkt; die Maßnahmen der Geschäftsleitung zur Behebung dieses Problems erscheinen aber glaubwürdig. • Der freie Kapitalverkehr zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird oder könnte geringfügig behindert werden. • Das Institut verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Kapitalplan, der, obwohl er nicht risikofrei ist, im Bedarfsfall wirksam sein kann. • Die sich aus der aufsichtlichen Beurteilung ergebende Gesamtsanierungskapazität des Instituts in Bezug auf das Kapital ist „zufriedenstellend“ oder „angemessen, mit Entwicklungspotenzial“. • Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist niedrig.
3	Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut erfüllt seine P2G oder P2G-LR nicht. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der zur Behebung dieses Problems vorgesehenen Minderungs- bzw. Managementmaßnahmen. • Das Institut nutzt einige seiner Kapitalpuffer. Wenn sich die Lage verschlechtert, besteht die Gefahr, dass das Institut seine SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) oder Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) nicht erfüllen kann. • Bei den Stresstests wurde ein mittleres Risiko festgestellt, dass sich ein ernster, aber plausibler Konjunkturabschwung auf die Eigenmittel oder die Verschuldung auswirkt. Die Managementmaßnahmen zur Behebung dieses Problems sind unter Umständen nicht glaubwürdig. • Der freie Kapitalverkehr zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird behindert. • Der Kapitalplan des Instituts ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht wirksam. • Die sich aus der aufsichtlichen Beurteilung ergebende Gesamtsanierungskapazität des

Scorewert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<p>Instituts in Bezug auf das Kapital ist „angemessen, mit Entwicklungspotenzial“ oder „schwach“.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein mittleres Risiko einer übermäßigen Verschuldung.
4	Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Institut erfüllt seine P2G oder P2G-LR nicht (oder hat absichtlich keine P2G bzw. P2G-LR festgelegt) und wird dies auch in absehbarer Zukunft nicht tun. Die Management-/Minderungsmaßnahmen zur Behebung dieses Problems werden als nicht glaubwürdig bewertet. • Das Institut steht kurz davor, seine SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) oder Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) nicht einzuhalten. • Bei den Stresstests wurde festgestellt, dass die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) oder Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) kurz nach Beginn eines ernsten, aber plausiblen Konjunkturabschwungs nicht mehr eingehalten werden kann. Die Managementmaßnahmen zur Behebung dieses Problems sind nicht glaubwürdig. • Der freie Kapitalverkehr zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird behindert. • Das Institut verfügt über keinen Kapitalplan, oder der vorhandene Kapitalplan ist eindeutig unzureichend. • Die sich aus der aufsichtlichen Beurteilung ergebende Gesamtsanierungskapazität des Instituts in Bezug auf das Kapital ist „schwach“. • Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist hoch.

358. Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Liste von Aufsichtsmaßnahmen, welche die zuständigen Behörden ergreifen können, wenn Mängel hinsichtlich der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung des Instituts, auch unter Stressbedingungen, ermittelt werden. Die zuständigen Behörden sollten über die Art der Aufsichtsmaßnahme auf der Grundlage ihrer Wirksamkeit in Bezug auf den spezifischen ermittelten Mangel entscheiden. Die zuständigen Behörden können zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen oder eine Kombination davon ergreifen, wenn diese zur Behebung der ermittelten Mängel als angemessener erachtet werden.

Tabelle 16: Nicht erschöpfende Liste potenzieller Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung

Potenzielle Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben a, c, h, i und j der Richtlinie 2013/36/EU – Die zuständigen Behörden können vom Institut Folgendes verlangen:
A. Vorhalten zusätzlicher Eigenmittel durch Festlegung der TSCR und gegebenenfalls Bestimmung der P2G;
B. Vorlage eines glaubwürdigen Kapitalplans, der sich mit den Risiken einer Nichterfüllung der entsprechenden Eigenkapitalanforderungen befasst, wenn die quantitativen Ergebnisse der Stresstests darauf hindeuten, dass ein Institut unter den gegebenen Stressszenarien nicht in der Lage sein wird, die Anforderungen zu erfüllen, und Festlegung einer Frist für die Umsetzung dieses Plans;
C. gegebenenfalls Vornahme von Änderungen an den Kapitalplänen, einschließlich der vorgeschlagenen Managementmaßnahmen, oder Ergreifung weiterer Minderungsmaßnahmen, die angesichts der Szenarien und der aktuellen makroökonomischen Bedingungen relevant werden würden;
D. Begrenzung der variablen Vergütung auf einen Prozentsatz der Nettoeinkünfte, sofern diese Vergütung nicht mit der Erhaltung einer soliden Kapitalausstattung zu vereinbaren ist;
E. Einschränkung oder Begrenzung der Geschäftsbereiche oder Tätigkeiten oder Veräußerung von Geschäftszweigen, die für die Solidität eines Instituts mit zu großen Risiken verbunden sind;
F. Verringerung des Risikos, das mit bestimmten Tätigkeiten, Produkten und Systemen von Instituten verbunden ist, einschließlich der von Drittdienstleistern erbrachten Tätigkeiten;
G. Einsatz der Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel;
H. Einschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Anteilseigner, Gesellschafter oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, sofern die Nichtzahlung nicht ein Ausfallereignis darstellt;
I. Auferlegung zusätzlicher Meldepflichten oder einer häufigeren Meldung, auch zu den Eigenmitteln und zur Verschuldung.

359. Wenn die zuständigen Behörden die Glaubwürdigkeit des Kapitalplans oder des überarbeiteten Kapitalplans in Einklang mit den Buchstaben B. und C. der Tabelle 16 bewerten, sollten sie die folgenden Kriterien berücksichtigen:

- a. er deckt den gesamten angenommenen Zeithorizont für die Stresstests ab;
- b. er enthält eine Reihe an glaubwürdigen Minderungs- und Managementmaßnahmen, die Dividendenzahlungen einschränken usw.;
- c. das Institut ist bereit und in der Lage, solche Maßnahmen zu ergreifen, um sich mit der Nichteinhaltung der geltenden Eigenkapitalanforderungen in den systemweiten Stresstests zu befassen;
- d. ob die Minderungs- und Steuerungsmaßnahmen rechtlichen oder Reputationseinschränkungen unterliegen, beispielsweise aufgrund von gegensätzlichen oder kollidierenden früheren öffentlichen Bekanntmachungen (z. B. zu den Dividendenrichtlinien, Geschäftsplänen und zum Risikoappetit);
- e. die Wahrscheinlichkeit, dass die Minderungs- und Steuerungsmaßnahmen es dem Institut ermöglichen würden, seine entsprechenden Eigenkapitalanforderungen in einem angemessenen Zeitrahmen vollständig zu erfüllen;
- f. die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen weitestgehend den makroökonomischen Erwägungen sowie den bekannten zukünftigen regulatorischen Änderungen, die ein Institut im Rahmen und im Zeitraum des angenommenen, adversen Szenarios betreffen;
- g. die verfügbaren Sanierungsoptionen und deren Analyse gemäß dem Sanierungsplan des Instituts.

360. Die zuständigen Behörden sollten erwarten, dass die Institute den überarbeiteten Kapitalplan umsetzen und dabei auch die zusätzlichen Änderungen basierend auf den Ergebnissen der aufsichtlichen Bewertung und des Dialogs mit dem Institut berücksichtigen.

Titel 8. Bewertung der Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken und SREP-Liquiditäts- und Refinanzierungsbewertung

8.1. Allgemeine Erwägungen

361. Die zuständigen Behörden sollten die wesentlichen Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken des Instituts bewerten und prüfen, ob die Liquidität und Refinanzierung des Instituts eine angemessene Deckung der bewerteten Risiken gewährleisten. Zweck dieses Titels ist, Methoden für die Bewertung der Einzelrisiken sowie die Bewertung des Risikomanagements und der Risikokontrollen bereitzustellen. Dieser Titel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern lässt den zuständigen Behörden entsprechenden Spielraum, um weitere Kriterien einzubeziehen, die von ihnen aufgrund ihrer Erfahrung und der spezifischen Merkmale des Instituts bei der Bewertung der Liquidität und Refinanzierung des Instituts als relevant erachtet werden.

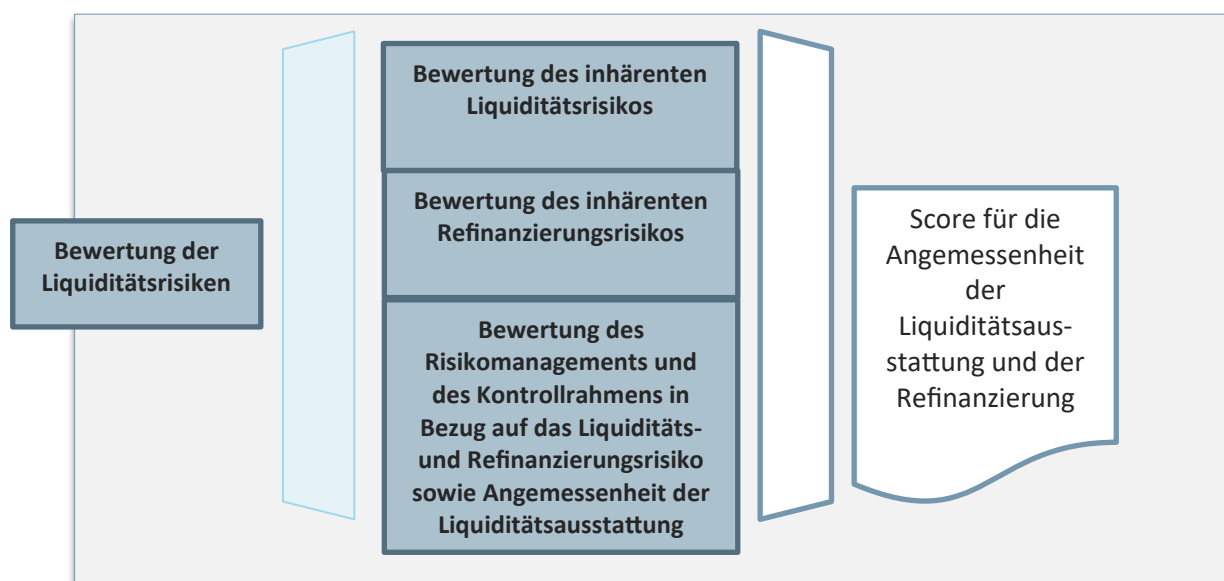
362. Bei der Beurteilung des inhärenten Liquiditäts- und Refinanzierungsrisikos sowie der Angemessenheit des internen Kontrollrahmens für das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko sollten die zuständigen Behörden unter anderem evaluieren, inwieweit das Institut insgesamt die Rechtsakte einhält, die, wie in Absatz 12 erwähnt, gesondert auf der Website der EBA veröffentlicht sind.

363. Die Methode umfasst sechs Hauptkomponenten:

- a. Bewertung des inhärenten Liquiditätsrisikos (Abschnitt 8.2);
- b. Bewertung des inhärenten Refinanzierungsrisikos (Abschnitt 8.3);
- c. Bewertung des Risikomanagements und des Kontrollrahmens in Bezug auf das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko (Abschnitt 8.4);
- d. Zusammenfassung der Feststellungen und des Scorings hinsichtlich der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung und der Refinanzierung (Abschnitt 8.5);
- e. Ermittlung potenzieller SREP-Maßnahmen in Bezug auf das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko (Abschnitt 8.6);
- f. Benchmarking und Festlegung quantitativer Anforderungen an die Liquidität und die Refinanzierung (Abschnitt 8.7).

364. Der Bewertungsablauf ist in Abbildung 3 grafisch dargestellt.

Abbildung 3. Elemente der Bewertung von Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken



365. Bei der Bewertung der Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken sollten die zuständigen Behörden unter anderem die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) des Instituts gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61⁴⁴ der Kommission und die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) gemäß Teil 6 Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie den ILAAP des Instituts überprüfen. Sie sollten zudem die in den von der EBA herausgegebenen Durchführungsberichten über die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) enthaltenen Empfehlungen, Leitlinien und Vorgaben sowie von makroprudenziellen Behörden oder dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) herausgegebene Warnungen und Empfehlungen berücksichtigen. Die vorliegenden Leitlinien gehen bei der Bewertung jedoch über diese Mindestanforderungen hinaus, damit es den zuständigen Behörden möglich ist, sich ein umfassendes Urteil über diese Risiken zu bilden.

366. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass bei der Bewertung darauf geachtet wird, wie sich das Geschäftsmodell des Instituts auf sein Liquiditäts- und Refinanzierungsrisikoprofil auswirkt, wobei die Ergebnisse der gemäß Titel 4 durchgeführten Geschäftsmodellanalyse zu berücksichtigen sind. Dabei sollten sie beachten, wie sich das Geschäftsmodell des Instituts im Zeitverlauf verändert hat und ob dies zu erhöhten Risiken geführt hat. Die zuständigen Behörden sollten quantitative Schlüsselindikatoren überwachen, um Trends zu erfassen und als Grundlage für diese Analyse heranzuziehen.

367. Zur Unterstützung bei der quantitativen Bewertung der Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken sowie der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung und der Refinanzierung des Instituts sollten die zuständigen Behörden die zusätzlichen Vorgaben in Abschnitt 8.7 zum Benchmarking und zur Festlegung quantitativer Anforderungen an die Liquidität und die Refinanzierung heranziehen.

368. Die zuständigen Behörden evaluieren zudem alle Informationen, die potenzielle Auswirkungen auf die Liquiditäts- und Refinanzierungsposition haben könnten (z. B. von den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden).
369. Bei der Überprüfung der Qualität der organisatorischen und der Risikomanagementregelungen des Instituts zur Steuerung des Liquiditäts- und Refinanzierungsrisikos sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass diese alle wesentlichen rechtlichen Einheiten, Zweigstellen und Tochterunternehmen des Instituts abdecken.
370. Die zuständigen Behörden sollten die Auswirkungen von ESG-Risiken auf die inhärenten Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken sowie die Angemessenheit des Risikomanagements in Bezug auf das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko und den zugehörigen Kontrollrahmen im Zusammenhang mit ESG-Risiken berücksichtigen und dabei Umweltrisiken Vorrang einräumen.
371. Die aus der Bewertung der einzelnen Risiken hervorgehenden Ergebnisse sollten in eine Zusammenfassung der Feststellungen, in Erläuterungen zu den wichtigsten Risikotreibern und einen Score einfließen, wie in den nachfolgenden Abschnitten erläutert wird.

8.2. Bewertung des inhärenten Liquiditätsrisikos;

372. Die zuständigen Behörden sollten das kurz- und mittelfristige Liquiditätsrisiko des Instituts über entsprechend festgelegte Zeithorizonte (die auch nur einen Geschäftstag betragen können) bewerten, um sicherzustellen, dass das Institut sowohl unter normalen als auch unter Stressbedingungen Liquiditätspuffer in angemessener Höhe vorhält. Die Bewertung umfasst die folgenden Elemente:
- a. Bewertung des kurz- und mittelfristigen Liquiditätsbedarfs;
 - b. Bewertung des Innertagesliquiditätsrisikos;
 - c. Bewertung der Liquiditätspuffer und des Liquiditätsdeckungspotenzials;
 - d. aufsichtliche Liquiditätsstresstests.
373. Zur Bewertung des Liquiditätsbedarfs, der Liquiditätspuffer und des Liquiditätsdeckungspotenzials unter normalen Bedingungen sollten die zuständigen Behörden ihre Analysen durch nachweisliche Angaben aus den Meldeformularen für zusätzlich erforderliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung stützen, die in den technischen Durchführungsstandards in Bezug auf die aufsichtlichen Meldepflichten vorgesehen sind. Bei der Bewertung des Liquiditätsbedarfs unter Stressbedingungen sollten die zuständigen Behörden ferner Maßnahmen berücksichtigen, die die Institute unter Umständen zur Wahrung ihrer Reputation bzw. ihrer Sonderstellung ergreifen. Dabei sollten Auswirkungen auf die Reputation großer Gegenparteien im Wholesale- und Privatkundenbereich berücksichtigt werden, einschließlich solcher, die möglicherweise über soziale Medien oder andere Kanäle ausgelöst werden. Die zuständigen Behörden können eine weniger detaillierte Bewertung des

Innertagesliquiditätsrisikos und Liquiditätsstresstests durchführen, wenn dies durch eine geringere Wesentlichkeit dieser Risikoquellen gerechtfertigt ist, insbesondere für Institute der Kategorie 3 und der Kategorie 4 und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ILAAP.

Bewertung des kurz- und mittelfristigen Liquiditätsbedarfs

374. Die zuständigen Behörden sollten den kurz- und mittelfristigen Liquiditätsbedarf des Instituts unter normalen sowie unter Stressbedingungen bewerten. Sie sollten die Auswirkungen ernster, aber plausibler Belastungen, die idiosynkratische, marktweite und kombinierte Schocks umfassen, auf den Liquiditätsbedarf des Instituts unter Stressbedingungen vor Ablauf von 30 Tagen, zwischen beispielsweise 30 Tagen und 3 Monaten, und nach beispielsweise 3 bis 12 Monaten überprüfen. Die zuständigen Behörden sollten zudem den Umfang, den Ort und die Währung des Liquiditätsbedarfs und die jeweiligen Auswirkungen von Schocks in den unterschiedlichen wesentlichen Währungen zur Abbildung des Konvertibilitätsrisikos sowie das Risiko möglicher Störungen beim Zugang zu den Devisenmärkten (einschließlich idiosynkratischer Faktoren wie beispielsweise des Verlusts des Zugangs zu einem auf eine Fremdwährung lautenden Korrespondenzbankkonto) analysieren.
375. Zur Stützung ihrer Bewertung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos sollten die zuständigen Behörden die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 analysieren und prüfen, ob die Liquiditätsdeckungsquote korrekt gemessen und gemeldet wird und die Deckung des Liquiditätsbedarfs des Instituts adäquat wiedergibt. Die zuständigen Behörden sollten zudem beurteilen, ob die Institute regelmäßig testen, ob sie in der Lage sind, die Liquiditätsdeckungsquote täglich zu melden, um sicherzustellen, dass die Institute bei Bedarf zuverlässige Daten gemäß Artikel 414 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 liefern können.
376. Um die Auswirkung von Schocks auf den Liquiditätsbedarf des Instituts zu bewerten, sollten die zuständigen Behörden alle wesentlichen Liquiditätsrisikoquellen des Instituts einbeziehen, insbesondere
 - a. die Möglichkeit, dass sich der Liquiditätsbedarf des Instituts je nach Art des zur Bestimmung der Anforderung verwendeten Stressszenarios mit der einschlägigen EU-Regulierungsanforderung nicht korrekt feststellen lässt, auch in Fällen mit Laufzeiten unter 30 Tagen.
 - b. Risiken, die in Verbindung mit dem Firmenkundengeschäft erwachsen und bilanzielle Positionen und Refinanzierungskonzentrationen betreffen. Die zuständigen Behörden sollten die Volatilität der bereitgestellten Refinanzierung von Gegenparteien, die alle zu den wichtigsten Sektoren gehören, für die Dienstleistungen erbracht werden, und potenzielle Ansteckungsrisiken berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte besonderes Augenmerk auf Refinanzierungen gelegt werden, die über neue Geschäftsfelder und Vertriebskanäle sowie über Kunden eingeworben werden, die Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko ausüben (Emittenten von Kryptowerten und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen);

- c. Risiken, die in Verbindung mit stochastischen Cashflows/außerbilanziellen Positionen (z. B. Kreditlinien, Nachschussforderungen) und Aktivitäten (z. B. Liquiditätshilfe für nicht konsolidierte Zweckgesellschaften jenseits vertraglicher Verpflichtungen) erwachsen;
 - d. Zu- und Abflüsse auf Brutto- und Nettobasis: Im Falle sehr hoher Zu- und Abflüsse sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk auf das Risiko legen, dem das Institut ausgesetzt ist, wenn Zuflüsse nicht wie erwartet eingehen, selbst wenn das Risiko aus Nettoabflüssen begrenzt ist;
 - e. Risiken, die in Verbindung mit Privatkunden erwachsen, einschließlich Refinanzierungskonzentrationen. Diesbezüglich sollten die zuständigen Behörden die Methode zur Klassifizierung von Privatkundeneinlagen in unterschiedliche Risikogruppen nach Artikel 24 und 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission verwenden;
 - f. die Gefahr, dass exzessive Risiken im mittel- bis langfristigen Refinanzierungsprofil sich negativ auf das Verhalten der Gegenparteien auswirken, das für die kurzfristige Liquiditätsposition von Bedeutung ist;
 - g. Risiken, die im Zusammenhang mit Treuhandeinlagen⁴⁵ entstehen.
377. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass bei ihrer Bewertung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs des Instituts die Auswirkungen der Digitalisierung (einschließlich z. B. Sofortzahlungen) und das Potenzial für die Verbreitung von Informationen in den sozialen Medien berücksichtigt werden, wodurch sich die Dynamik von Abhebungen in einem Stressszenario erhöhen könnte.

Bewertung des Innertagesliquiditätsrisikos

378. Die zuständigen Behörden sollten das Innertagesliquiditätsrisiko des Instituts über einen bestimmten Zeithorizont bewerten. Diese Bewertung sollte mindestens eine Evaluierung der verfügbaren oder zugänglichen Innertagesliquidität unter normalen Bedingungen sowie in finanziellen bzw. operationellen Stresssituationen (z. B. IT-Ausfall, rechtliche Beschränkungen beim Geldtransfer, Aussetzung/Beendigung des Zugangs zu Korrespondenzbankdiensten und/oder Clearingdiensten für Währungen, Waren oder für das Institut wichtige Instrumente) umfassen. Dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden, wie in Stressperioden der erhöhte Innertagesbedarf an Sicherheiten eines Instituts dessen Fähigkeit einschränken könnte, bei Bedarf einen Liquiditätspuffer zur Deckung von Abflüssen unter Stressbedingungen zu nutzen.
379. Für Rechtsräume, in denen die Meldung des Innertagesliquiditätsrisikos noch nicht verfügbar ist, können sich die zuständigen Behörden auf die institutseigene Analyse des Innertagesliquiditätsrisikos verlassen.

⁴⁵ Die bewährten Verfahren sind dem folgenden Bericht der EBA zu entnehmen: Monitoring of liquidity coverage ratio implementation in the EU – Second report (EBA/REP/2021/07).

Bewertung der Liquiditätspuffer und des Liquiditätsdeckungspotenzials

380. Die zuständigen Behörden sollten die Angemessenheit des Liquiditätspuffers und des Liquiditätsdeckungspotenzials des Instituts unter Berücksichtigung der Merkmale der betreffenden Vermögenswerte in verschiedenen Stressszenarien innerhalb eines Monats sowie über unterschiedliche Zeithorizonte hinweg (möglichst bis zu einem Jahr) sowie über Nacht bewerten. Bei der Bewertung sollten die Klassifizierung und die Qualität liquider Aktiva (gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission), deren Übereinstimmung mit den allgemeinen und operativen Anforderungen an erstklassige liquide Aktiva sowie die Frage berücksichtigt werden, ob der Liquiditätspuffer und das Liquiditätsdeckungspotenzial mit dem Risikoappetit des Instituts in Einklang stehen.
381. Die zuständigen Behörden sollten Faktoren berücksichtigen, die die Fähigkeit des Instituts einschränken könnten, seine liquiden Aktiva in Stressperioden zeitnah zu monetarisieren, wie z. B. hohe Konzentrationen bei einzelnen Gegenparteien oder Arten von Vermögenswerten, belastete oder geliehene Vermögenswerte im Liquiditätspuffer und die Denominierung liquider Aktiva in einer anderen Währung als der des Liquiditätsbedarfs des Instituts. Die zuständigen Behörden sollten darüber hinaus den wahrscheinlichen Wert zugesagter Liquiditätsfazilitäten berücksichtigen, die dem Liquiditätsdeckungspotenzial eingegliedert werden können.
382. Die zuständigen Behörden sollten (sofern zutreffend) überprüfen, ob die Annahmen des Instituts hinsichtlich seiner Fähigkeit, in einer Stressperiode Zugang zu Repomärkten und Zentralbankmitteln zu erhalten, angemessen sind, auch im Hinblick auf die Eignung und Verfügbarkeit von Vermögenswerten mit Blick auf deren Verwendung als Sicherheiten. Sie sollten berücksichtigen, ob das Institut seinen Zugang zum Markt durch Verkaufs- oder Repogeschäfte regelmäßig testet. Ebenso sollten sie die Annahmen der Institute in Bezug auf die Liquidationszeit unter Stressbedingungen überprüfen.

Aufsichtliche Liquiditätsstresstests

383. Die zuständigen Behörden sollten eigene Liquiditätsstresstests durchführen, um die kurz- und mittelfristigen Liquiditätsrisiken unabhängig zu bewerten. Die zuständigen Behörden sollten die Stressszenarien an die LCR-Stressannahmen über 30 Tage binden; sie können ihre Bewertung aber ausdehnen, um Risiken innerhalb von 30 Tagen und über 30 Tage hinaus zu untersuchen und um LCR-Annahmen zu ändern, damit Risiken, die in der LCR nicht korrekt abgedeckt sind, widerspiegelt werden. Dies sollte einen aufsichtlichen Stresstest umfassen, der institutsspezifische und marktweite Stressbedingungen kombiniert.

8.3. Bewertung des inhärenten Refinanzierungsrisikos

384. Die zuständigen Behörden sollten das Refinanzierungsrisiko des Instituts bewerten und feststellen, ob mittel- und langfristige Vermögenswerte und außerbilanzielle Positionen unter normalen sowie unter Stressbedingungen durch eine Reihe von Instrumenten der stabilen Refinanzierung angemessen unterlegt sind. Die Bewertung umfasst die folgenden Elemente:

- a. Bewertung des Refinanzierungsprofils des Instituts;
- b. Bewertung der Risiken im Hinblick auf die Stabilität des Refinanzierungsprofils;
- c. Bewertung des tatsächlichen Marktzugangs;
- d. Bewertung der aufgrund des Refinanzierungsplans des Instituts erwarteten Veränderung der Refinanzierungsrisiken.

Bewertung des Refinanzierungsprofils des Instituts

385. Die zuständigen Behörden sollten die Angemessenheit des Refinanzierungsprofils des Instituts, einschließlich mittel- und langfristiger vertraglicher und verhaltensbezogener Inkongruenzen, im Hinblick auf das Geschäftsmodell, die Strategie und den Risikoappetit des Instituts bewerten. Sie sollten untersuchen, ob die mittel- und langfristigen Vermögenswerte sowie die außerbilanziellen Positionen des Instituts durch eine Reihe von Instrumenten der stabilen Refinanzierung, wie dies in Artikel 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehen ist, unterlegt sind. Die zuständigen Behörden sollten diese Bewertung unterstützen, indem sie die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) gemäß Teil 6 Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 analysieren und prüfen, ob diese korrekt gemeldet wurde.
386. Die zuständigen Behörden sollten die Auswirkungen (lokaler) regulatorischer und vertraglicher Faktoren untersuchen, die Einfluss auf die Verhaltensmerkmale von Refinanzierungsgebern haben (z. B. Vorschriften hinsichtlich Clearing, Auszahlung, Einlagensicherung, da diese das Verhalten von Refinanzierungsgebern beeinflussen können).
387. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die aus dem Refinanzierungsprofil erwachsenden potenziellen Mängel – wie Laufzeitinkongruenzen, die ein akzeptables Maß überschreiten, eine übermäßige Konzentration von Refinanzierungsquellen, eine exzessive Belastung von Vermögenswerten oder eine unangemessene oder instabile Refinanzierung langfristiger Vermögenswerte – zu einem unannehmbaren Anstieg der Refinanzierungskosten des Instituts und einer Einschränkung seiner Refinanzierungsmöglichkeiten führen können. Insbesondere müssen die Annahmen in Bezug auf die „Unbeweglichkeit“ von Refinanzierungsmitteln, die über Kanäle eingeworben werden, die auf den Fintech-Sektor setzen oder weniger traditionell sind, z. B. Online-Einlagenplattformen, bei der Planung oder Gestaltung von Stressszenarien sorgfältig bewertet werden.

Bewertung der Risiken im Hinblick auf die Stabilität des Refinanzierungsprofils

388. Die zuständigen Behörden sollten die Faktoren, die die Stabilität des Refinanzierungsprofils beeinträchtigen können, im Hinblick auf die Art und die Merkmale von Aktiva, außerbilanziellen Positionen und Passiva untersuchen. Sie sollten die strukturellen Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva (einschließlich der Auswirkungen etwaiger Währungsinkongruenzen), angemessene strukturelle Refinanzierungskennzahlen (z. B. Kredit-Einlagen-Verhältnis, Kunden-Refinanzierungslücke und verhaltensangepasste Laufzeitbandfächer) sowie Merkmale der Refinanzierung untersuchen, die auf erhöhte Risiken und Bedenken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter aufsichtsrechtlichen

Aspekten hinweisen könnten. Die zuständigen Behörden sollten auch die Auswirkungen von Verlusten auf die Stabilität der Refinanzierung berücksichtigen, wobei zu beachten ist, dass Refinanzierungsgeber bereits auf wesentlich geringere Verluste empfindlich reagieren können als solche, die die Einhaltung der Kapitalquoten gefährden würden.

389. Die zuständigen Behörden sollten die Risiken im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des Refinanzierungsprofils bewerten, die aufgrund der Konzentration von Refinanzierungsquellen entstehen können (insbesondere in der Art der verwendeten Refinanzierungsinstrumente, spezifischen Refinanzierungsmärkten, einzelnen oder verbundenen Gegenparteien). So sollten sie beispielsweise die Merkmale der wichtigsten Sektoren, für die das Institut Dienstleistungen erbringt, berücksichtigen und prüfen, wie sich diese auf das Refinanzierungsrisikoprofil des Instituts auswirken, wobei sie besonderes Augenmerk auf Risikopositionen in zyklischen oder volatilen Sektoren legen sollten.
390. Die zuständigen Behörden sollten außerdem das Risiko bewerten, dass die Belastung von Vermögenswerten die Nachfrage des Markts nach unbesicherten Schuldtiteln des Instituts beeinträchtigen kann (je nach Besonderheiten des Markts oder der Märkte, in dem/denen das Institut operiert, und abhängig vom Geschäftsmodell des Instituts).

Bewertung des tatsächlichen Marktzugangs

391. Die zuständigen Behörden sollten den tatsächlichen Marktzugang des Instituts sowie die aktuellen und künftigen Bedrohungen im Hinblick auf diesen Marktzugang ermitteln, darunter Störungen des Zugangs (einschließlich idiosynkratischer Störungen) zu den Devisenmärkten. Im Rahmen der Bewertung sollten sie berücksichtigen, inwieweit dem Institut eine hohe Nachfrage auf bestimmten Märkten oder bei bestimmten Gegenparteien (darunter auch Zentralbanken) in Bezug auf die Kapazität dieser Märkte oder Gegenparteien zugeschrieben wird, ob es wesentliche oder unerwartete Veränderungen bei der Ausgabe von Schuldtiteln gibt, ob das Risiko besteht, dass neue Meldungen über das Institut den Markt negativ beeinflussen (Wahrnehmung/Vertrauen) und somit den Marktzugang verschlechtern können, und ob es Anzeichen dafür gibt, dass kurzfristige Liquiditätsrisiken den Zugang des Instituts zu seinen wichtigsten Refinanzierungsmärkten verschlechtern können.

Bewertung der aufgrund des Refinanzierungsplans des Instituts erwarteten Veränderung der Refinanzierungsrisiken

392. Die zuständigen Behörden sollten die aufgrund des Refinanzierungsplans des Instituts erwartete Veränderung der Refinanzierungsrisiken bewerten und sich ein Urteil über die Durchführbarkeit des Plans bilden (z. B. durch Rückvergleiche unter Berücksichtigung alternativer Szenarien).

8.4. Bewertung des Risikomanagements und des Kontrollrahmens in Bezug auf das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko

393. Um ein umfassendes Verständnis des Liquiditäts- und Refinanzierungsrisikoprofils des Instituts und deren Verflechtungen zu erlangen, sollten die zuständigen Behörden auch den diesen Risiken zugrunde liegenden Rahmen für die interne Governance und das Risikomanagement überprüfen. Zu diesem Zweck sollten die folgenden Aspekte bewertet werden:

- a. Liquiditätsrisiko- und Refinanzierungsstrategie und den auf das Liquiditätsrisiko und das Refinanzierungsrisiko bezogenen Risikoappetit;
- b. organisatorischer Rahmen, Richtlinien und Verfahren;
- c. Ermittlung, Messung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken;
- d. liquiditäts-/refinanzierungsspezifische Stresstests des Instituts;
- e. interner Kontrollrahmen für das Management des Liquiditätsrisikos und des Refinanzierungsrisiko;
- f. die Liquiditätsnotfallpläne und Sanierungspläne des Instituts;
- g. Refinanzierungspläne des Instituts.

Auf das Liquiditätsrisiko und das Refinanzierungsrisiko bezogene Strategie und Risikobereitschaft

394. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über eine vom Leitungsorgan genehmigte solide, klar formulierte, dokumentierte und kommunizierte auf das Liquiditätsrisiko und das Refinanzierungsrisiko bezogene Strategie und Risikobereitschaft verfügt. Im Rahmen dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden unter anderem die Rolle des Leitungsorgans bei der Festlegung, Genehmigung und Überprüfung der auf das Liquiditätsrisiko und Refinanzierungsrisiko bezogenen Strategie und Risikobereitschaft (einschließlich der wichtigsten zugrunde liegenden Annahmen), die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Strategie durch das Leitungsorgan sowie deren Angemessenheit für das Institut unter Berücksichtigung seines Geschäftsmodells, seiner Gesamtrisikotoleranz, seiner Rolle im Finanzsystem, den Finanzbedingungen und der Refinanzierungskapazität untersuchen.

Organisatorischer Rahmen, Richtlinien und Verfahren

395. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen organisatorischen Rahmen und geeignete Governance-Regelungen für das Management des Liquiditäts- und Refinanzierungsrisikos verfügt, einschließlich eines soliden ILAAP-Rahmens gemäß Titel 5 Absatz 91 dieser Leitlinien. Zudem sollten sie bewerten, ob das Institut angemessene Mess- und Kontrollfunktionen umgesetzt hat und ob ausreichende personelle und technische Ressourcen zur Implementierung dieser Funktionen und zur Wahrnehmung der erforderlichen Überwachungsaufgaben verfügbar sind. Die Systeme und Prozesse zur

Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos sollten von einer unabhängigen Funktion kontrolliert werden.

396. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über geeignete Richtlinien und Verfahren verfügt, um Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken steuern zu können, und ob diese mit dem auf Liquiditätsrisiken bezogenen Risikoappetit des Instituts in Einklang stehen. Dies beinhaltet die Bewertung, ob diese Richtlinien und Verfahren korrekt definiert und formell festgelegt sind sowie ordnungsgemäß innerhalb des gesamten Instituts mitgeteilt werden. Das Leitungsorgan sollte die Richtlinien und Verfahren genehmigen und regelmäßig überprüfen, und diese sollten von der Geschäftsleitung umgesetzt werden.
397. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Ansatz des Instituts zur Wahrung des Zugangs zu seinen wichtigen Refinanzierungsmärkten angemessen ist. Dazu sollten etwaige durchgeführte Marktzugangstests, der Ansatz des Instituts zur Wahrung einer fortlaufenden Präsenz auf den Märkten (für spezielle kleine Institute oder auf Spezialfinanzierungen bezogene Geschäftsmodelle sind Marktzugangstests unter Umständen nicht von Belang), der Ansatz des Instituts für den Aufbau enger Beziehungen zu Refinanzierungsgebern sowie etwaige Belege überprüft werden, dass das Institut selbst während Stressperioden kontinuierlichen Zugang zum Markt hat.

Ermittlung, Messung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken

398. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen angemessenen Rahmen und geeignete IT-Systeme für die Ermittlung und Messung von Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken verfügt, die der Größe, der Komplexität, der Risikotoleranz und der Risikotragfähigkeit des Instituts Rechnung tragen. Die folgenden Faktoren sollten berücksichtigt werden:
- a. ob vom Institut geeignete Methoden eingerichtet wurden, mit denen sich seine Zahlungsströme über eine Reihe angemessener Zeithorizonte sowohl unter normalen Geschäftsbedingungen als auch in Stresssituationen sowie unter Berücksichtigung aller wesentlichen Risikotreiber prognostizieren lassen;
 - b. ob das Institut geeignete Schlüsselannahmen und Methoden verwendet, die regelmäßig überprüft werden und mit denen sich Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Risiken (Kreditrisiken, Marktrisiken, IRRBB usw.), die aus bilanziellen und außerbilanziellen Positionen erwachsen, erkennen lassen;
 - c. ob das Institut seine Fähigkeit, auf Finanzinstrumente zugreifen zu können (unabhängig davon, wo diese gehalten werden), einschätzen kann; hierbei muss das Institut alle etwaigen rechtlichen, regulatorischen und operativen Beschränkungen berücksichtigen, denen diese Instrumente unterliegen können, und es muss auch beachtet werden, ob beispielsweise Vermögenswerte aufgrund ihrer Belastung in verschiedenen Zeithorizonten nicht zur Verfügung stehen.
399. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob Institute über einen angemessenen Rahmen zur Meldung von Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken verfügen, der von der

Geschäftsleitung vereinbart wurde Sie sollten die Qualität der Informationssysteme und des internen Informationsflusses zur Erstellung der Meldungen überprüfen und berücksichtigen, ob die Meldungen für die Zielgruppe verständlich, korrekt und verwendbar sind (z. B. zeitnah, nicht zu komplex, den korrekten Anwendungsbereich betreffend). Die Meldungen sollten den betreffenden Empfängern (z. B. dem Leitungsorgan, der Geschäftsleitung oder einem Ausschuss für das Aktiv-Passiv-Management) regelmäßig übermittelt werden.

400. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Prozess zur Messung des Innertagesliquiditätsrisikos angemessen ist, insbesondere für diejenigen Institute, die an Zahlungs-, Verrechnungs- und Clearingsystemen teilnehmen. Sie sollten zudem überprüfen, ob das Institut die Zahlungsströme und liquiden Ressourcen angemessen überwacht und steuert, die zur Deckung des Innertagesbedarfs verfügbar sind, ob das Institut Prognosen dahingehend aufstellt, wann Zahlungsströme im Laufe des Tages auftreten, und ob das Institut angemessene spezifische Stresstests für Innertagesgeschäfte durchführt, auch unter Berücksichtigung der Geschäftsentwicklungen (z. B. der Möglichkeit von Sofortzahlungen).
401. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über geeignete Liquiditäts- und Refinanzierungsindikatoren verfügt. Hierbei sollte überprüft werden,
- a. ob die Indikatoren das Liquiditätsrisikoprofil des Instituts angemessen wiedergeben, einschließlich des Grads der Diversifizierung der Aktiva im Liquiditätspuffer und der Übereinstimmung zwischen der Denominierung seiner liquiden Aktiva und der Währungsverteilung seiner Liquiditätsabflüsse;
 - b. ob die Indikatoren die wichtigsten Aspekte des Liquiditätsrisikos bezüglich potenzieller Risiken von Klippeneffekten angemessen abdecken, wie beispielsweise die Konzentration der Laufzeiten von Mittelabflüssen (auch unter Berücksichtigung eines möglichen vorzeitigen Abzugs von Passiva) und die Unterstützungsprogramme der Zentralbanken;
 - c. ob die Indikatoren die Ermittlung der strukturellen Refinanzierungsschwächen des Instituts ermöglichen, einschließlich etwaiger Konzentrationen in bestimmten Märkten, Währungen sowie bei bestimmten Gegenparteien und Laufzeiten;
 - d. ob die Indikatoren einen Einblick in die „Unbeweglichkeit“ von Refinanzierungsquellen der Institute geben (unabhängig von den Annahmen in der Liquiditätsdeckungsquote oder der strukturellen Liquiditätsquote), einschließlich der Aufschlüsselung nach homogenen Kategorien entsprechend ihren Risikoeigenschaften und des Anteils der Einlagen, die nicht in den Anwendungsbereich eines Sicherungs-/Versicherungssystems fallen.
402. Institute sollten nachweisen können, ob die Indikatoren angemessen dokumentiert sind, regelmäßig überprüft werden, in die Definition des Risikoappetits des Instituts einfließen, Teil der Berichterstattung an die Geschäftsleitung sind und zur Festsetzung operativer Limits herangezogen werden.

Liquiditäts- und refinanzierungsspezifische Stresstests des Instituts

403. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob ein Institut angemessene liquiditätsspezifische Stresstests in Einklang mit den EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute⁴⁶ vorgesehen hat,
- a. um den Einfluss adverser Ereignisse auf das Risikoengagement des Instituts zu ermitteln und die Angemessenheit seiner liquiden Aktiva, seines Liquiditätsdeckungspotenzials und seiner Refinanzierungsstruktur beurteilen zu können;
 - b. um Risiken abzudecken, die in unterschiedlichen Stressszenarien zutage treten, und/oder um Risiken zu beherrschen, die aus Kontroll-, Governance- oder anderen Schwächen erwachsen.
404. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob der Rahmen dem Institut ermöglicht,
- a. die Überlebensdauer während einer ernsten, aber plausiblen Liquiditätsstressperiode angesichts des vom Institut vorgehaltenen Liquiditätspuffers und der stabilen Refinanzierungsquellen sowie unter Berücksichtigung des Risikoappetits des Instituts zu bestimmen;
 - b. die Auswirkung von Stressszenarien auf die konsolidierte konzernweite Liquiditätsposition sowie auf die Liquiditätsposition der einzelnen Unternehmen und Geschäftsfelder zu analysieren;
 - c. zu begreifen, wo Risiken entstehen können, unabhängig von der Organisationsstruktur des Instituts und dem Umfang des zentralisierten Liquiditätsrisikomanagements.
405. Die zuständigen Behörden sollten vom Institut (nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) die Darlegung der modellierten Auswirkung der verschiedenen Stressszenarien (wie in den EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute erläutert) sowie eine Reihe von Sensitivitätstests verlangen. Die darin simulierten Stressszenarien und Schocks sollten sich nicht nur auf historische Begebenheiten stützen, sondern auch auf Expertenurteilen basierende hypothetische Stressszenarien einbeziehen. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob diese Szenarien mindestens die folgenden Merkmale aufweisen:
- a. Sie sind kurz- und längerfristig.
 - b. Sie sind institutsspezifisch und marktweit (d. h., sie treten in zahlreichen Märkten gleichzeitig auf).
 - c. Sie sind eine Kombination von a und b.
406. Ein wichtiger Aspekt bei der Bewertung der Stresstests des Instituts ist die Modellierung der Auswirkung des oder der hypothetischen Stressszenarien auf die Zahlungsströme, das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Überlebensdauer des Instituts und ob das Modell die unterschiedlichen Auswirkungen widerspiegelt, die ökonomischer Stress auf die Aktiva des Instituts sowie auf die Zu- und Abflüsse haben kann.

⁴⁶ EBA/GL/2018/04.

407. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob das Institut einem konservativen Ansatz zur Festlegung der Stresstestannahmen folgt. Je nach Art und Schweregrad des Szenarios sollte gegebenenfalls die Angemessenheit einer Reihe von Annahmen untersucht werden, insbesondere:

- a. Abbau der Refinanzierung aus Einlagen von Privatkunden;
- b. Reduzierung besicherter und unbesicherter großvolumiger Refinanzierungen (Wholesale Funding);
- c. Korrelation zwischen Refinanzierungsmärkten und Diversifizierung über verschiedene Märkte hinweg;
- d. zusätzliche unvorhersehbare außerbilanzielle Risikopositionen;
- e. Refinanzierungslaufzeiten (z. B. wenn der Refinanzierungsgeber über Kaufoptionen verfügt);
- f. Auswirkung einer Verschlechterung der Bonitätseinstufung des Instituts;
- g. Devisenkonvertibilität und Zugang zu Devisenmärkten und Korrespondenzbankkonten;
- h. Möglichkeit des Liquiditätstransfers zwischen Unternehmen einer Gruppe sowie zwischen Sektoren und Ländern;
- i. Schätzungen des künftigen Bilanzwachstums;
- j. implizite Notwendigkeit für das Institut (aufgrund von Reputationsrisiken), Vermögenswerte zu erneuern und andere Formen der Liquiditätshilfe zu verlängern oder zu beschaffen.

408. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Managementrahmen für die liquiditätsspezifischen Stresstests des Instituts angemessen und ordnungsgemäß in die allgemeine Risikomanagementstrategie eingebunden ist. Hierbei sollte überprüft werden, ob

- a. ob Umfang und Häufigkeit der Stresstests für die Art und die Komplexität des Instituts sowie für sein Liquiditätsrisikoengagement und seine relative Bedeutung im Finanzsystem angemessen sind;
- b. ob die Ergebnisse der Stresstests in den liquiditäts- und refinanzierungsbezogenen strategischen Planungsprozess des Instituts einfließen und zur Verbesserung der Wirksamkeit des Liquiditätsmanagements im Krisenfall beitragen; hierbei sollten auch der Liquiditätsnotfallplan und der Sanierungsplan des Instituts einbezogen werden;
- c. ob das Institut über einen entsprechenden Prozess zur Ermittlung geeigneter Risikofaktoren für die Durchführung von Stresstests verfügt, die alle wesentlichen Anfälligkeiten berücksichtigen, welche die Liquiditätsposition des Instituts beeinträchtigen können;
- d. ob die Annahmen und Szenarien ausreichend häufig überprüft und aktualisiert werden;
- e. ob bei der Bewertung des Liquiditätsmanagements für eine Bankengruppe das Institut alle potenziellen Hindernisse für den Liquiditätstransfer innerhalb der Gruppe gebührend berücksichtigt.

Interner Kontrollrahmen für das Liquiditätsrisiko und das Refinanzierungsrisiko

409. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über einen stabilen und umfassenden Rahmen für die Festlegung interner Limits und für interne Kontrollen sowie über solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko in Einklang mit seinem Risikoappetit zu mindern und die Verfügbarkeit einer diversifizierten Refinanzierungsstruktur zu sicherzustellen. Hierbei sollte untersucht werden, ob der Limit- und Kontrollrahmen für die Komplexität, die Größe und das Geschäftsmodell des Instituts angemessen ist und die wesentlichen Liquiditätsrisikotreiber sowie die Ergebnisse der Liquiditätsstresstests widerspiegelt.
410. Die zuständigen Behörden sollten berücksichtigen, ob das Institut Limits festgelegt hat, mit denen sichergestellt wird, dass die Denominierung seiner liquiden Aktiva der Währungsverteilung seiner Netto-Liquiditätsabflüsse gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission entspricht.
411. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Risikolimits von den zuständigen Organen des Instituts regelmäßig überprüft und allen relevanten Geschäftsfeldern mitgeteilt werden. Dieser Prozess sowie die Art und Weise, wie das Institut die Einhaltung der Limits überwacht, und der Eskalationsprozess im Falle von Verstößen sollten in seinen Verfahren klar dokumentiert sein.
412. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob vom Institut innerhalb seines Rahmens zur Steuerung von Liquiditätsrisiken ein geeignetes Transferpreissystem eingerichtet wurde, das alle relevanten Liquiditätskosten und -risiken sowie den gesamten Liquiditätsnutzen einbezieht. Die zuständigen Behörden sollten untersuchen, ob der Transferpreismechanismus es der Geschäftsleitung erlaubt, geeignete Anreize für die Steuerung des Liquiditätsrisikos zu setzen, und ob das System und dessen Kalibrierung in Einklang mit der Größe und der Komplexität des Instituts überprüft und aktualisiert werden. Zusätzlich sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob, als zusätzlicher Faktor, die Strategie des Instituts in Bezug auf die Integration der Methode für die Transferpreisgestaltung (Funds Transfer Pricing, FTP) in das interne Rahmenwerk für die Preisgestaltung dazu dient, Transaktionen mit Kunden (sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz, z. B. Vergabe von Krediten und Hereinnahme von Einlagen) zu bewerten und darüber zu entscheiden.
413. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über angemessene Kontrollen für den Puffer aus liquiden Aktiva verfügt, einschließlich Konzentrationslimits und einer geeigneten laufenden Überwachung der Angemessenheit des Puffers sowie Veränderungen der Marktbedingungen, die sich auf die Fähigkeit des Instituts zur raschen Veräußerung seiner Aktiva auswirken könnte.

Liquiditätsnotfallpläne

414. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Liquiditätsnotfallplan des Instituts die Richtlinien, Verfahren und Aktionspläne angemessen beschreibt, um auf schwerwiegende

potenzielle Störungen der eigenen Fähigkeit, seinen Liquiditätsbedarf zu decken und sich zu refinanzieren, zu reagieren. Hierbei sollten Inhalt und Umfang der im Liquiditätsnotfallplan vorgesehenen Notfallfinanzierungsmaßnahmen untersucht werden, vor allem beispielsweise folgende Faktoren:

- a. ob im Liquiditätsnotfallplan Governance-Regelungen zu seiner Aktivierung und Pflege angemessen erläutert werden;
- b. ob der Liquiditätsnotfallplan das liquiditäts- und refinanzierungsspezifische sowie weiter gefasste Risikoprofil wiedergibt;
- c. ob das Institut über einen Rahmen für liquiditätsbezogene Frühwarnindikatoren verfügt, einschließlich derjenigen, die in den EBA-Leitlinien zu Sanierungsplanindikatoren als Liquiditätsindikatoren festgelegt sind, die das Institut wahrscheinlich wirksam in die Lage versetzen, eine Verschlechterung der Marktgegebenheiten rechtzeitig zu erkennen und schnell über die zu ergreifenden Maßnahmen zu entscheiden;
- d. ob im Liquiditätsnotfallplan eindeutig beschrieben ist, dass der Liquiditätspuffer der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) für den Einsatz in Stresssituationen vorgesehen ist, selbst wenn dies dazu führt, dass die Werte der Liquiditätsdeckungsquote unter 100 % fallen, was einschließt, dass sie Teil des erwarteten Managements eines Liquiditätsrisikos in Stresssituationen ist und anschließend Mitteilungen an die Geschäftsleitung erfolgen, wenn festgestellt wird, dass niedrigere LCR-Werte erreicht werden. Im Liquiditätsnotfallplan sollte eindeutig wiedergegeben und beschrieben werden, wie ein Liquiditätsrisiko in Stresssituationen gesteuert werden sollte, um darauf hinzuwirken, dass die Werte so weit wie möglich der angestrebten Höhe der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) entsprechen;
- e. ob im Liquiditätsnotfallplan alle wesentlichen (potenziellen) Refinanzierungsquellen eindeutig festgelegt sind, einschließlich der Mittel, die schätzungsweise über die verschiedenen Liquiditätsquellen verfügbar sind, sowie der geschätzten Zeit, die benötigt wird, um sich Mittel von diesen Quellen zu beschaffen;
- f. ob die Maßnahmen mit der allgemeinen Risikostrategie und dem auf Liquiditätsrisiken bezogenen Risikoappetit des Instituts in Einklang stehen;
- g. Angemessenheit der Annahmen im Hinblick auf die im Liquiditätsnotfallplan des Instituts vorgesehene Rolle von Refinanzierungen über die Zentralbank. Faktoren, die von den zuständigen Behörden berücksichtigt werden können, sind beispielsweise die Annahmen des Instituts folgende Aspekte betreffend:
 - I. aktuelle und künftige Verfügbarkeit potenzieller alternativer Refinanzierungsquellen in Verbindung mit den Kreditvergabeprogrammen der Zentralbank;
 - II. Arten der Kreditfazilitäten, zulässige Besicherungsverfahren sowie operationelle Verfahren für den Zugang zu Mitteln der Zentralbank;
 - III. Umstände, unter denen eine Refinanzierung über die Zentralbank notwendig ist, erforderlicher Betrag sowie wahrscheinliche Dauer einer solchen Zentralbankfinanzierung.

415. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die im Liquiditätsnotfallplan beschriebenen Maßnahmen für die Stressszenarien durchführbar sind, in denen sie ergriffen werden sollen.

In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden beispielsweise die folgenden Faktoren betrachten:

- a. Grad der Kohärenz und des Zusammenspiels der vom Institut eingerichteten liquiditätsbezogenen Stresstests, des Liquiditätsnotfallplans und der auf die Liquidität bezogenen Frühwarnindikatoren und gegebenenfalls des liquiditätsbezogenen Sanierungsplans;
- b. ob die im Liquiditätsnotfallplan definierten Maßnahmen geeignet erscheinen, um das Institut in die Lage zu versetzen, angemessen auf eine Reihe möglicher schwerwiegender Liquiditätsstressszenarien (einschließlich institutsspezifischem und marktweitem Stress) sowie auf die potenzielle Wechselwirkung zwischen diesen Stressszenarien zu reagieren, und ob die im Liquiditätsnotfallplan definierten Maßnahmen auf vorsichtigen quantitativen Annahmen beruhen, was ihre Kapazität zur Generierung von Liquidität unter Stressbedingungen sowie die zu ihrer Durchführung erforderliche Zeit anbelangt, unter Berücksichtigung operationeller Anforderungen wie die Verpfändung von Sicherheiten an eine Zentralbank.

416. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Governance-Rahmen des Instituts im Hinblick auf seinen Liquiditätsnotfallplan angemessen ist. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden beispielsweise die folgenden Faktoren betrachten:

- a. Angemessenheit von Eskalations- und Priorisierungsverfahren, die angeben, wann und wie die einzelnen Maßnahmen aktiviert werden können und müssen;
- b. ob das Institut über geeignete Richtlinien und Verfahren für die Kommunikation innerhalb des Instituts sowie mit Dritten verfügt;
- c. Grad der Kohärenz zwischen dem Liquiditätsnotfallplan⁴⁷ und den Geschäftsfortführungsplänen des Instituts.

Refinanzierungspläne

417. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Refinanzierungsplan durchführbar und im Hinblick auf die Art, den Umfang und die Komplexität des Instituts, seine gegenwärtigen und voraussichtlichen Geschäftstätigkeiten sowie sein Liquiditäts- und Refinanzierungsprofil angemessen ist. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden beispielsweise die folgenden Faktoren betrachten:

- a. ob der Refinanzierungsplan alternative Szenarios berücksichtigt. Die zuständigen Behörden sollten besonders darauf achten, dass der Plan hinreichend robust ist, um die voraussichtlichen Geschäftstätigkeiten in adversen Szenarien unterstützen zu können;
- b. die sich aus der Durchführung des Refinanzierungsplans ergebende voraussichtliche Änderung des Refinanzierungsprofils des Instituts sowie ob diese Änderung angesichts der Geschäftstätigkeiten und des Geschäftsmodells des Instituts angemessen ist;

⁴⁷ Falls der Liquiditätsnotfallplan vollständig in den Sanierungsplan integriert ist, fließt dies in den Score für die Gesamtsanierungskapazität ein. Falls der Liquiditätsnotfallplan nicht in den Sanierungsplan integriert ist und es sich um zwei getrennte Dokumente handelt, muss der Liquiditätsnotfallplan gesondert analysiert werden.

- c. ob der Refinanzierungsplan zu notwendigen oder erwünschten Verbesserungen des Refinanzierungsprofils des Instituts beiträgt;
 - d. die eigene Auffassung der zuständigen Behörde in Bezug auf die von Instituten in ihrem Rechtsraum geplante Marktaktivität (oder deren Veränderung) auf aggregierter Ebene sowie welche Bedeutung dies für die Durchführbarkeit der individuellen Refinanzierungspläne hat;
 - e. ob der Refinanzierungsplan
 - I. in die strategische Gesamtplanung des Instituts eingebunden ist;
 - II. mit dem Geschäftsmodell des Instituts in Einklang steht;
 - III. dem auf Liquiditätsrisiken bezogenen Risikoappetit des Instituts Rechnung trägt.
418. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die folgenden Aspekte in ihre Bewertung einbeziehen:
- a. ob das Institut seinen Refinanzierungsplan entsprechend analysiert und ob ihm die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit des Refinanzierungsplans angesichts seiner aktuellen Liquiditäts- und Refinanzierungsposition und deren prognostizierter Entwicklung bekannt ist. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob die Geschäftsleitung des Instituts darlegen kann, warum der Refinanzierungsplan durchführbar ist und wo seine Schwächen liegen;
 - b. Richtlinien des Instituts zur Bestimmung, welche Refinanzierungsdimensionen und Märkte für das Institut bedeutend sind (und ob dies angemessen ist);
 - c. vom Institut vorgesehener Zeithorizont für den Übergang zu einem anderen Refinanzierungsprofil, sofern erforderlich oder erwünscht, wobei zu bedenken ist, dass ein zu schneller oder zu langsamer Übergang in den Zielzustand Risiken in sich bergen kann;
 - d. ob der Refinanzierungsplan verschiedene Strategien und eindeutige Managementverfahren für die rechtzeitige Umsetzung strategischer Veränderungen vorsieht.
419. Die zuständigen Behörden sollten die angemessene Umsetzung des Refinanzierungsplans des Instituts bewerten. Hierbei sollte mindestens untersucht werden, ob
- a. der Refinanzierungsplan ordnungsgemäß dokumentiert ist und allen betroffenen Mitarbeitern mitgeteilt wird und
 - b. der Refinanzierungsplan in den täglichen Betriebsablauf des Instituts, vor allem in den refinanzierungsbezogenen Entscheidungsprozess, eingebettet ist.
420. Des Weiteren können die zuständigen Behörden prüfen, ob es dem Institut möglich ist, den Refinanzierungsplan mit den Daten abzustimmen, die den zuständigen Behörden in der Vorlage für Refinanzierungspläne übermittelt werden.
421. Die zuständigen Behörden sollten die Qualität der Prozesse bewerten, die das Institut eingerichtet hat, um die Durchführung des Refinanzierungsplans zu überwachen; außerdem sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob das Institut rechtzeitig auf Abweichungen

reagieren kann. Im Rahmen dieser Bewertung sollten u. a. die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- a. Qualität der laufenden Meldung des aktuellen Status der Durchführung des Refinanzierungsplans an das Management/die Geschäftsleitung;
- b. ob der Refinanzierungsplan im Falle veränderter Marktbedingungen alternative Ausweichmaßnahmen vorsieht und
- c. Politik und praktische Vorgehensweise des Instituts im Hinblick auf die regelmäßige Überprüfung, Durchführung von Rückvergleichen und Aktualisierung des Refinanzierungsplans, wenn die tatsächliche Refinanzierung deutlich vom Refinanzierungsplan abweicht.

8.5. Zusammenfassung der Feststellungen, des Scorings und der Aufsichtsmaßnahmen

422. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertung sollten die zuständigen Behörden die Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken des Instituts sowie die Fähigkeit der Liquiditätsressourcen des Instituts beurteilen, diese Risiken abzudecken bzw. zu mindern. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Feststellungen wiedergegeben werden, die durch einen Score für die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung und der Refinanzierung auf Grundlage der in Tabelle 4 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Der Score für die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung und der Refinanzierung sollte die Beurteilung der zuständigen Behörden wiedergeben, ob die vorhandenen Liquiditätsressourcen eine angemessene Deckung der Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken gewährleisten. Die zuständigen Behörden können gegebenenfalls die Verwendung von Zwischenscores für das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko in Betracht ziehen, sofern dies als relevant erachtet wird.

423. Bei der Festlegung des Scores für die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung und der Refinanzierung sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls den Score für die liquiditätsbezogene Gesamtsanierungskapazität in der Sanierungsplanung berücksichtigen (schwach, angemessen mit Entwicklungspotenzial, zufriedenstellend), wie in den Absätzen 41 bis 43 der EBA-Leitlinien zur Gesamtsanierungskapazität in der Sanierungsplanung⁴⁸ festgelegt. Die Berücksichtigung des Scores für die Gesamtsanierungskapazität im Zusammenhang mit der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung ist insbesondere relevant im Falle eines „schwachen“ Scorewerts für die liquiditätsbezogene Gesamtsanierungskapazität.

⁴⁸ EBA/GL/2023/06.

Tabelle 17: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scorewerts für die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung und der Refinanzierung

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein geringes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht kein wesentliches/ein sehr geringes Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten, Währungen). • Der Liquiditätspuffer ist im Hinblick auf seine Größe und Zusammensetzung angemessen und verhältnismäßig. • Andere Liquiditätsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe) haben keine wesentliche/eine sehr geringe Auswirkung. • Das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Liquiditätspuffer des Instituts liegen deutlich über den quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, und es wird erwartet, dass sie auch in Zukunft auf diesem Niveau verbleiben werden. • Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird nicht behindert, bzw. alle Unternehmen verfügen über ein Liquiditätsdeckungspotenzial und einen Liquiditätspuffer, die über den Aufsichtsanforderungen liegen. • Das aus dem Refinanzierungsprofil des Instituts und dessen Nachhaltigkeit erwachsende Risiko ist nicht wesentlich/sehr gering. • Das aus der Stabilität der Refinanzierung erwachsende Risiko ist nicht wesentlich. • Andere Refinanzierungsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, den Zugang zu Refinanzierungsmärkten) sind nicht wesentlich/sehr gering. • Die Zusammensetzung und die Stabilität längerfristiger 	<ul style="list-style-type: none"> • Die auf das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko bezogene Politik und Strategie des Instituts stehen in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem allgemeinen Risikoappetit des Instituts. • Der organisatorische Rahmen für das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen. • Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken sind angemessen. • Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Refinanzierungsrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikoappetit des Instituts. • Das Institut verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Liquiditätsnotfallplan, der im Bedarfsfall wirksam sein kann.

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
		<p>Refinanzierungen (> 1 Jahr) stellen kein wesentliches/ein sehr geringes Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell des Instituts dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die sich aus der aufsichtlichen Beurteilung ergebende Gesamtsanierungskapazität des Instituts in Bezug auf die Liquidität ist „zufriedenstellend“. 	
2	<p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein geringes bis mittleres Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Das Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten und Währungen) liegt im geringen bis mittleren Bereich. Das Risiko im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers liegt im geringen bis mittleren Bereich. Andere Liquiditätsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe) haben eine geringe bis mittlere Auswirkung. Das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Liquiditätspuffer des Instituts liegen über den quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, jedoch besteht das Risiko, dass dies in Zukunft nicht der Fall sein wird. Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird geringfügig behindert oder könnte geringfügig behindert werden. Das aus dem Refinanzierungsprofil des Instituts und dessen Nachhaltigkeit erwachsende Risiko liegt im geringen bis mittleren Bereich. Das aus der Stabilität der Refinanzierung erwachsende Risiko liegt im geringen bis mittleren Bereich. Andere Refinanzierungsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, den Zugang zu Refinanzierungsmärkten) haben 	

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
		<p>eine geringe bis mittlere Auswirkung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zusammensetzung und die Stabilität längerfristiger Refinanzierungen (> 1 Jahr) stellen ein geringes Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell des Instituts da. Die sich aus der aufsichtlichen Beurteilung ergebende Gesamtsanierungskapazität des Instituts in Bezug auf die Liquidität ist „zufriedenstellend“ oder „angemessen, mit Entwicklungspotenzial“. 	
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut vor.	<ul style="list-style-type: none"> Das Risiko aufgrund von Inkongruenzen (darunter zwischen Laufzeiten, Währungen) liegt im mittleren bis hohen Bereich. Das Risiko im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers liegt im mittleren bis hohen Bereich. Andere Liquiditätsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe) haben eine mittlere bis hohe Auswirkung. Das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Liquiditätspuffer des Instituts verschlechtern sich und/oder liegen unter den quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, und es bestehen Bedenken, ob das Institut diese Anforderungen in absehbarer Zeit wieder einhalten kann. Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird behindert. Das aus dem Refinanzierungsprofil des Instituts und dessen Nachhaltigkeit erwachsende Risiko liegt im mittleren bis hohen Bereich. Das aus der Stabilität der Refinanzierung erwachsende Risiko liegt im mittleren bis hohen Bereich. 	<ul style="list-style-type: none"> Die auf das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko bezogene Politik und Strategie des Instituts stehen nicht vollständig in Einklang mit der allgemeinen Strategie und dem Risikoappetit des Instituts. Im organisatorischen Rahmen für das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko ist keine ausreichend eindeutige Aufgabenverteilung festgelegt, und es gewährleistet keine ausreichend klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen. Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken bieten keine ausreichende Genauigkeit und Häufigkeit. Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken stehen nicht in Einklang mit der Risikomanagementstrategie oder dem Risikoappetit des Instituts. Der Liquiditätsnotfallplan des Instituts ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht wirksam, oder das Institut verfügt über keine Liquiditätsnotfallplan oder der vorhandene Plan ist eindeutig unzureichend.

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
		<ul style="list-style-type: none"> • Andere Refinanzierungsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, den Zugang zu Refinanzierungsmärkten) haben eine mittlere bis hohe Auswirkung. • Die Zusammensetzung und die Stabilität längerfristiger Refinanzierungen (> 1 Jahr) stellen ein mittleres Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell des Instituts dar. • Die sich aus der aufsichtlichen Beurteilung ergebende Gesamtsanierungskapazität des Instituts in Bezug auf die Liquidität ist „angemessen, mit Entwicklungspotenzial“ oder „schwach“. 	
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer wesentlichen aufsichtlichen Auswirkung auf das Institut.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Risiko aufgrund von Inkongruenzen (darunter zwischen Laufzeiten, Währungen) ist hoch. • Das Risiko im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers ist hoch. • Andere Liquiditätsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe) haben eine hohe Auswirkung. • Das Liquiditätsdeckungspotenzial und die Liquiditätspuffer des Instituts verschlechtern sich rasch und/oder liegen unter den quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, und es bestehen ernsthafte Bedenken, ob das Institut diese Anforderungen in absehbarer Zeit wieder einhalten kann. • Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird in hohem Maße behindert. • Das aus dem Refinanzierungsprofil des Instituts und dessen Nachhaltigkeit erwachsende Risiko ist hoch. 	

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
		<ul style="list-style-type: none"> • Das aus der Stabilität der Refinanzierung erwachsende Risiko ist hoch. • Andere Refinanzierungsrisikotreiber (z. B. in Bezug auf das Reputationsrisiko, den Zugang zu Refinanzierungsmärkten) haben eine hohe Auswirkung. • Die Zusammensetzung und die Stabilität längerfristiger Refinanzierungen (> 1 Jahr) stellen ein hohes Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell des Instituts dar. • Die sich aus der aufsichtlichen Beurteilung ergebende Gesamtsanierungskapazität des Instituts in Bezug auf die Liquidität ist „schwach“. 	

424. Nach der Durchführung des in Abschnitt 8.5 beschriebenen Scoring für die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung und der Refinanzierung sollten die zuständigen Behörden entscheiden, ob besondere Liquiditäts- und Refinanzierungsanforderungen zur Deckung der Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken, denen ein Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, festgelegt werden müssen.

425. Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Liste qualitativer und quantitativer Aufsichtsmaßnahmen, welche die zuständigen Behörden ergreifen können, falls ein konkreter Mangel ermittelt wird. Die zuständigen Behörden können zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen (einschließlich quantitativer Maßnahmen gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU) oder eine Kombination davon ergreifen, wenn diese zur Behebung der ermittelten Mängel als angemessener erachtet werden.

426. Wenn die zuständigen Behörden bestimmen, dass quantitative Maßnahmen erforderlich sein könnten, sollten sie die zusätzlichen Leitlinien im folgenden Abschnitt zum Benchmarking und zur Festlegung quantitativer Liquiditäts- und Refinanzierungsmaßnahmen heranziehen.

427. Es ist zu beachten, dass ein Teil der in Tabelle 18 aufgeführten Maßnahmen qualitativer Natur ist. Wenn wesentliche Schwachstellen auftreten, insbesondere in Bezug auf das Liquiditäts- und Refinanzierungsmanagement, sollte nach Möglichkeit qualitativen Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden.

Tabelle 18: Nicht erschöpfende Liste potenzieller Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko

Potenzielle Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 102, Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben b, e, f, j, k, i und n sowie Artikel 105 der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und Artikel 428b Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
A. Forderung an das Institut, eine Liquiditätsdeckungsquote (LCR) vorzuhalten, die höher ist als die vorgeschriebene Mindestquote und deren Höhe angemessen ist, um erkannte Mängel hinreichend abzuschwächen;	
B. Forderung an das Institut, eine Mindestüberlebensdauer in einer Länge anzuwenden, die gewährleistet, dass erkannte Mängel hinreichend abgeschwächt werden;	
C. Forderung an das Institut, liquide Aktiva oder ein Liquiditätsdeckungspotenzial in einer Mindestgesamthöhe vorzuhalten, die angemessen ist, um erkannte Mängel hinreichend abzuschwächen;	
D. Forderung an das Institut, eine strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) vorzuhalten, die höher ist als die vorgeschriebene Mindestquote, und deren Höhe angemessen ist, um erkannte Mängel hinreichend abzuschwächen;	
E. Forderung an das Institut, eine verfügbare stabile Refinanzierung in einer Mindestgesamthöhe vorzuhalten, die angemessen ist, um erkannte Mängel hinreichend abzuschwächen;	
F. Auferlegung besonderer Liquiditätsanforderungen, einschließlich der Beschränkung von Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva;	
G. Auferlegung von Verwaltungssanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich aufsichtlicher Abgaben;	
H. Auferlegung von Anforderungen hinsichtlich der Konzentration der gehaltenen liquiden Aktiva, darunter: <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Profils der liquiden Aktiva des Instituts bezüglich Gegenparteien, Währung und/oder - Obergrenzen, Limits oder Einschränkungen für Refinanzierungskonzentrationen. 	
I. Auferlegung von Beschränkungen für kurzfristige vertraglich bedingte oder verhaltensbedingte Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva, darunter: <ul style="list-style-type: none"> - Limits für Laufzeitinkongruenzen (in bestimmten Laufzeitbändern) zwischen Aktiva und Passiva; - Limits für die jeweilige Mindestüberlebensdauer; - Limits für die Abhängigkeit von bestimmten kurzfristigen Refinanzierungsquellen wie Geldmarktfinanzierungen. 	
J. Auferlegung zusätzlicher Meldepflichten oder häufigerer Meldungen in Bezug auf Liquiditätspositionen –einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - Häufigkeit aufsichtsrechtlicher Meldungen über die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und/oder - Häufigkeit und Granularität anderer Liquiditätsmeldungen wie „zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung“. 	
K. Verlangen von Maßnahmen, um die im Hinblick auf die Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle des Liquiditätsrisikos festgestellten Mängel des Instituts u. a. mittels folgender Maßnahmen zu beheben: <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung seiner Stresstestkapazität, damit das Institut seine wesentlichen Liquiditätsrisikoquellen besser ermitteln und quantifizieren kann; - Verbesserung der Möglichkeiten des Instituts zur Monetarisierung seiner liquiden Aktiva; - Verbesserung des Liquiditätsnotfallplans des Instituts und seines Rahmenwerks für liquiditätsbezogene Frühwarnindikatoren und/oder - Verbesserung der Meldung von Liquiditätsmanagementinformationen an das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des Instituts. 	

Potenzielle Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 102, Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben b, e, f, j, k, i und n sowie Artikel 105 der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und Artikel 428b Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

<p>L. Verlangen von Maßnahmen zur Änderung des Refinanzierungsprofils des Instituts, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Abhängigkeit des Instituts von bestimmten (potenziell volatilen) Refinanzierungsmärkten wie dem Wholesale Funding; - Verringerung der Konzentrationen im Refinanzierungsprofil des Instituts in Bezug auf Gegenparteien, Spitzen im langfristigen Laufzeitprofil, (Inkongruenzen bei) Währungen usw. und/oder - Verringerung der belasteten Vermögenswerte des Instituts mit einer möglichen Differenzierung zwischen Gesamtbelastung und Überbesicherung (z. B. für gedeckte Schuldverschreibungen, Nachschussverpflichtungen).
<p>M. Verlangen zusätzlicher oder häufigerer Meldungen in Bezug auf die Refinanzierungspositionen des Instituts, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - häufigere aufsichtsrechtliche Meldungen, die für die Überwachung des Refinanzierungsprofils relevant sind (wie NSFR-Meldungen und „zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung“), und/oder - häufigere Meldungen in Bezug auf den Refinanzierungsplan des Instituts an die Aufsichtsbehörde.
<p>N. Verlangen von Maßnahmen, um die im Hinblick auf die vom Institut vorgesehene Steuerung des Refinanzierungsrisikos festgestellten Mängel zu beheben, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Meldungen über das Refinanzierungsrisiko an das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung des Instituts; - Neuformulierung oder Verbesserung des Refinanzierungsplans und/oder - Festlegung von Limits für den Risikoappetit des Instituts; - Erweiterung der Stresstestkapazitäten des Instituts, indem das es beispielsweise eine längere Stressperiode abdecken muss.

428. Bei der Festlegung langfristiger struktureller Aufsichtsanforderungen sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob zusätzliche kurz- oder mittelfristige Liquiditäts- oder Eigenmittelanforderungen als Zwischenlösung notwendig sind, um die Risiken zu mindern, die fortbestehen, bis die strukturellen Anforderungen die erwünschte Wirkung zeigen.

429. Gelangen die zuständigen Behörden zu der Schlussfolgerung, dass ein hohes Risiko besteht, dass die Refinanzierungskosten des Instituts deutlich steigen, sollten sie in Erwägung ziehen, Änderungen an der Refinanzierungsstruktur zu verlangen, um das Refinanzierungskostenrisiko zu mindern, oder sogar Eigenmittelmanahmen (gemäß Titel 7) festzulegen, um die Auswirkung auf die GuV-Rechnung auszugleichen, falls das Institut die Kostensteigerung nicht an seine Kunden weitergeben kann.

8.6. Benchmarking und Festlegung quantitativer Anforderungen an die Liquidität und die Refinanzierung

Bestimmung besonderer quantitativer Anforderungen an die Liquidität und die Refinanzierung

430. Zur Unterstützung ihres Scorings für die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung und der Refinanzierung sowie zur Kalibrierung besonderer quantitativer Anforderungen, sofern dies als potenziell notwendig erachtet wird (z. B. bei den in Tabelle 18 oben genannten quantitativen Maßnahmen), sollten die zuständigen Behörden aufsichtliche Liquiditäts- und Refinanzierungs-Benchmarks als quantitative Instrumente heranziehen. Mithilfe dieser

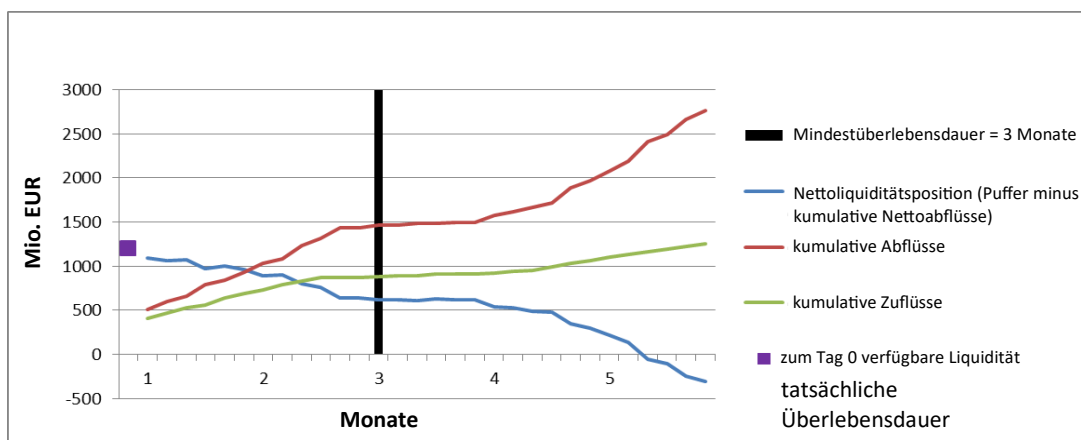
Instrumente werden konservative, kohärente, transparente und vergleichbare Benchmarks bereitgestellt, mit denen besondere quantitative Liquiditätsanforderungen für Institute mit ähnlichen Geschäftsmodellen und Risikoprofilen berechnet und verglichen werden können. Bei der Entwicklung aufsichtlicher Benchmarks sollten die zuständigen Behörden die aufsichtliche Bewertung der Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken und die Ergebnisse der aufsichtlichen Liquiditätsstresstests verwenden.

431. Die zuständigen Behörden sollten die für das Geschäftsmodell des Instituts am besten geeignete Benchmark verwenden und das Benchmark-Ergebnis den geschäftsmodellspezifischen Erwägungen entsprechend beurteilen. Wenn die zuständigen Behörden aufsichtliche Benchmarks zur Bestimmung besonderer Liquiditätsanforderungen erwägen, sollten sie dem Institut die Gründe für die Anwendung der Benchmarks und die den Benchmarks zugrunde liegenden allgemeinen Prinzipien erläutern.
432. Die zuständigen Behörden sollten die Eignung der auf die Institute angewandten Benchmarks bewerten sowie diese Benchmarks auf der Grundlage der bei ihrer Verwendung gesammelten Erfahrungen kontinuierlich überprüfen und aktualisieren.
433. Zu den wichtigen Daten, die in die Benchmarks der zuständigen Behörden zur Festlegung besonderer quantitativer Liquiditäts- oder Refinanzierungsanforderungen einfließen, zählen die mittels der aufsichtlichen Meldungen nach Artikel 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfassten Daten, die Liquidität und stabile Refinanzierungsmittel (auf Einzelbasis sowie auf konsolidierter Basis) und zusätzlich erforderliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung abdecken.
434. Nachstehend einige Beispiele für mögliche Ansätze:
 - a. Beispiel 1: Institut mit einem anfänglichen Liquiditätspuffer in Höhe von 1 200 Mio. EUR. Kumulative Zu- und Abflüsse werden unter Stressbedingungen über einen Zeithorizont von fünf Monaten veranschlagt. In diesem Zeithorizont nutzt das Institut den Liquiditätspuffer jedes Mal, wenn die Zuflüsse die Abflüsse unterschreiten. Ergebnis ist, dass das Institut unter den definierten Stressbedingungen für viereinhalb Monate überleben könnte, was ein längerer Zeitraum ist als die von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Mindestüberlebensdauer (in diesem Beispiel drei Monate):

Tabelle 19: Beispiel für ein Benchmarking zur Quantifizierung von Liquiditätsanforderungen

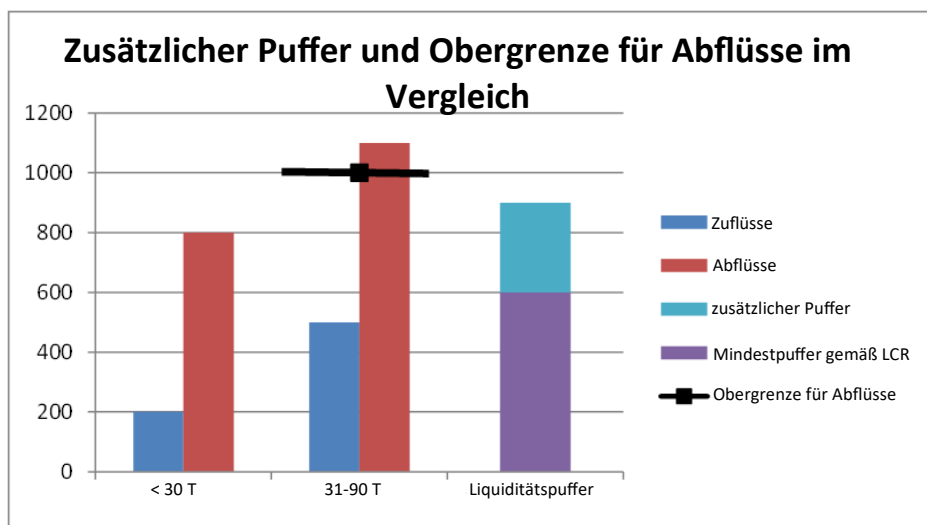
Zeithorizont in Monaten	kumulative Abflüsse	kumulative Zuflüsse	kumulative Nettoabflüsse	Nettoliquiditätsposition (Puffer minus kumulative Nettoabflüsse)	zum Tag 0 verfügbare Liquidität
					1 200
1	511	405	106	1 094	
	598	465	133	1 067	
	659	531	128	1 072	
	787	563	224	976	
	841	642	199	1 001	
	933	693	240	960	
2	1 037	731	306	894	
	1 084	788	295	905	
	1 230	833	397	803	
	1 311	875	435	765	
	1 433	875	558	642	
	1 440	876	564	636	
3	1 465	882	583	617	
	1 471	889	582	618	
	1 485	891	594	606	
	1 485	911	574	626	
	1 492	916	576	624	
	1 493	916	577	623	
4	1 581	918	663	537	
	1 618	945	673	527	
	1 666	956	710	490	
	1 719	993	726	474	
	1 885	1 030	856	344	
	1 965	1 065	900	300	
5	2 078	1 099	980	220	
	2 192	1 131	1 061	139	Überlebensdauer
	2 415	1 163	1 252	-52	
	2 496	1 194	1 302	-102	
	2 669	1 224	1 445	-245	
	2 764	1 253	1 511	-311	

Abbildung 4. Beispiel für die Festlegung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen



- b. Beispiel 2: Die aufsichtliche Mindestüberlebensdauer ist auf drei Monate festgelegt. Eine alternative Maßnahme zur Festlegung einer Mindestüberlebensdauer, mit der auch den aufsichtlichen Bedenken, dass die Lücke zwischen Zu- und Abflüssen unannehmbar hoch ist, Rechnung getragen werden kann, besteht darin, eine Obergrenze für Abflüsse festzulegen. Der Mechanismus für die Festlegung einer Obergrenze für Abflüsse ist in der untenstehenden Abbildung durch den horizontalen schwarzen Balken dargestellt. Ein Institut muss seine Abflüsse auf ein Niveau unter dieser Obergrenze absenken. Die Obergrenze kann für ein oder mehrere Laufzeitbänder sowie für Nettoabflüsse (nach Berichtigung zur Berücksichtigung der Zuflüsse) oder Bruttoabflüsse festgelegt werden. Die Alternative, stattdessen eine zusätzliche Pufferanforderung hinzuzufügen, ist in der dritten Säule dargestellt.

Abbildung 5: Beispiel für die Festlegung besonderer quantitativer Anforderungen



435. Falls von den zuständigen Behörden keine eigene Benchmark für die Festlegung besonderer quantitativer Liquiditätsanforderungen entwickelt wurde, kann eine Benchmark in folgenden Schritten angewandt werden, insbesondere im Fall eines Liquiditätsrisikos:

- a. Durchführung einer vergleichenden Analyse, unter Stressbedingungen, der Nettozahlungsmittelabflüsse und der anererkennungsfähigen liquiden Aktiva über verschiedene Zeithorizonte: bis zu einem Monat (einschließlich über Nacht), von einem Monat bis zu drei Monaten und von drei Monaten bis zu einem Jahr. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die Nettoabflüsse (Bruttoabflüsse und -zuflüsse) veranschlagen;
- b. das Liquiditätsdeckungspotenzial innerhalb verschiedener Laufzeitkategorien unter Stressbedingungen veranschlagen (z. B. vorsichtige Bewertung der liquiden Aktiva unter Stressannahmen im Vergleich zur aktuellen Bewertung unter normalen Bedingungen sowie nach einem Bewertungsabschlag), um einen Laufzeitbandfächer unter Stressbedingungen für das kommende Jahr zu erstellen;
- c. auf der Grundlage der Bewertung des Laufzeitbandfächers unter Stressbedingungen, Schätzung der Überlebensdauer des Instituts;
- d. Bestimmung der erwünschten oder aufsichtlichen Mindestüberlebensdauer, unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Instituts sowie der Marktgegebenheiten und der makroökonomischen Bedingungen;
- e. falls die erwünschte oder aufsichtliche Mindestüberlebensdauer länger ist als die aktuelle Überlebensdauer des Instituts, können die zuständigen Behörden liquide Aktiva in zusätzlicher Höhe (zusätzliche Liquiditätspuffer) veranschlagen, die vom Institut zur Verlängerung seiner Überlebensdauer bis zur erforderlichen Mindestdauer vorzuhalten sind.

Festlegung besonderer quantitativer Anforderungen an die Liquidität und die Refinanzierung

436. Um die besonderen quantitativen Liquiditätsanforderungen festzulegen, sollten die zuständigen Behörden nach einem der folgenden Ansätze vorgehen, sofern unter besonderen Umständen nicht ein anderer Ansatz für angemessener erachtet wird:

- a. Ansatz 1: Forderung einer Liquiditätsdeckungsquote (LCR), die höher ist als die vorgeschriebene Mindestquote, und deren Höhe angemessen ist, um erkannte Mängel hinreichend abzuschwächen;
- b. Ansatz 2: Forderung einer Mindestüberlebensdauer in einer Länge, die gewährleistet, dass erkannte Mängel hinreichend abgeschwächt werden. Die Überlebensdauer kann entweder direkt (als Anforderung) oder indirekt festgesetzt werden, indem eine Obergrenze für die Abflüsse über die betrachteten Laufzeitbänder festgelegt wird. Zur Deckung von Risiken, die in der LCR nicht (angemessen) erfasst werden, können die zuständigen Behörden unterschiedliche Arten liquider Aktiva (z. B. für Zentralbanken anererkennungsfähige Aktiva) fordern.
- c. Ansatz 3: Forderung von liquiden Aktiva oder eines Liquiditätsdeckungspotenzials in einer Mindestgesamthöhe – entweder als Mindestgesamtbetrag oder als Mindestbetrag über dem anwendbaren regulatorischen Mindestwert –, die angemessen ist, um erkannte Mängel hinreichend abzuschwächen. Die zuständigen Behörden können Anforderungen für

die Zusammensetzung der liquiden Aktiva festlegen, wozu auch operationelle Anforderungen (z. B. direkt in Barmittel umwandelbar oder Einlage der liquiden Aktiva bei der Zentralbank) zählen.

437. Um die besonderen quantitativen Anforderungen an eine stabile Refinanzierung angemessen festzulegen, sollten die zuständigen Behörden nach einem der folgenden Ansätze vorgehen, sofern unter besonderen Umständen nicht ein anderer Ansatz für angemessener erachtet wird:

- a. Ansatz 4: Forderung einer strukturellen Liquiditätsquote (NSFR), die höher ist als die vorgeschriebene Mindestquote, und deren Höhe angemessen ist, um erkannte Mängel hinreichend abzuschwächen;
- b. Ansatz 5: Forderung einer verfügbaren stabilen Refinanzierung in einer Mindestgesamthöhe – entweder als Mindestgesamtbetrag oder als Mindestbetrag über dem anwendbaren regulatorischen Mindestwert –, die angemessen ist, um erkannte Mängel hinreichend abzuschwächen.

438. Die zuständigen Behörden sollten die quantitativen Liquiditäts- oder Refinanzierungsanforderungen entsprechend strukturieren, damit für alle Institute weitgehend einheitliche aufsichtliche Ergebnisse erhalten werden; dabei sollte jedoch bedacht werden, dass die Anforderungen ihrer Art nach für die einzelnen Institute aufgrund deren individueller Umstände jeweils unterschiedlich sein können. Neben der Quantität sollte die Struktur die erwartete Zusammensetzung und Art der Anforderung widerspiegeln. In jedem Fall sollte die Struktur die Aufsichtsanforderung sowie alle gemäß Richtlinie 2013/36/EU anwendbaren Anforderungen wiedergeben. Die Liquiditätspuffer und das Liquiditätsdeckungspotenzial, die vom Institut zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen vorgehalten werden, müssen vom Institut während Stresszeiten verwendet werden können.

439. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass das Institut sie unverzüglich unterrichtet, falls es die Anforderungen nicht erfüllt oder diese voraussichtlich kurzfristig nicht erfüllen kann. Der Meldung sollte ein vom Institut erstellter Plan beifügt werden, aus dem hervorgeht, wie es gedenkt, die Einhaltung der Anforderungen zeitnah wiederherzustellen. Die zuständigen Behörden sollten die Durchführbarkeit des Plans bewerten und geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, wenn der Plan als nicht durchführbar erachtet wird. Wird der Plan als durchführbar erachtet, sollten die zuständigen Behörden wie folgt vorgehen: Bestimmung eventuell notwendiger vorläufiger Aufsichtsmaßnahmen auf der Grundlage der Umstände des Instituts, Überwachung der Umsetzung des Sanierungsplans sowie enge Überwachung der Liquiditätsposition des Instituts, wobei das Institut unter Umständen zu kürzeren Meldefristen verpflichtet wird.

440. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen können die zuständigen Behörden auch qualitative Anforderungen in Form von Beschränkungen, Obergrenzen oder Limits für Inkongruenzen, Konzentrationen und Risikoappetit sowie quantitative Beschränkungen

hinsichtlich der Vergabe besicherter Kredite usw. in Einklang mit den in Titel 10 der Leitlinien angegebenen Kriterien festlegen.

441. Nachstehend einige Beispiele für die verschiedenen Ansätze zur Strukturierung der besonderen quantitativen Liquiditätsanforderungen:

Beispiele für die Festlegung besonderer Anforderungen

Ab dem 1. Januar 2021 muss Bank X, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, folgenden Anforderungen nachkommen:

- a. Ansatz 1: Gewährleistung, dass ihr Liquiditätsdeckungspotenzial jederzeit beispielsweise mindestens 125 % ihrer Nettoliquiditätsabflüsse, wie im Rahmen der Bestimmung der LCR gemessen, beträgt.
- b. Ansatz 2: Gewährleistung, dass ihr Liquiditätsdeckungspotenzial jederzeit eine Überlebensdauer von mindestens 3 Monaten garantiert, wobei die Messung auf internen Liquiditätsstresstests, dem Laufzeitbandfächer oder speziellen von der Aufsichtsbehörde entwickelten Kennzahlen beruht.
- c. Ansatz 3:
 - Gewährleistung, dass ihr Liquiditätsdeckungspotenzial jederzeit mindestens X Mrd. EUR beträgt, oder
 - Gewährleistung, dass ihr Liquiditätsdeckungspotenzial jederzeit mindestens X Mrd. EUR höher ist als die Mindestanforderung im Rahmen der LCR.
- d. Ansatz 4: Gewährleistung, dass ihre verfügbare stabile Refinanzierung jederzeit beispielsweise mindestens 125 % ihrer erforderlichen stabilen Refinanzierung, wie im Rahmen der Bestimmung der NSFR gemessen, beträgt.
- e. Ansatz 5:
 - Gewährleistung, dass ihre verfügbare stabile Refinanzierung jederzeit mindestens X Mrd. EUR beträgt, oder
 - Gewährleistung, dass ihre verfügbare stabile Refinanzierung jederzeit mindestens X Mrd. EUR höher ist als die Mindestanforderung im Rahmen der NSFR.

Titel 9. SREP-Gesamtbewertung und -Kommunikation

9.1. Allgemeine Erwägungen

442. In diesem Kapitel wird erläutert, wie die Feststellungen aus den Bewertungen der einzelnen SREP-Elemente zu einer Gesamtbewertung im Rahmen des SREP zusammengefasst werden

und wie das jeweilige Ergebnis kommuniziert wird – einschließlich der Darlegung und Begründung der Eigenmittelanforderungen und diesbezüglicher Empfehlungen. Außerdem wird darin erläutert, wie die am Ende der jeweiligen Abschnitte und Kapitel dieser Leitlinien enthaltene nicht erschöpfende Liste von Aufsichtsmaßnahmen mit anderen relevanten Rahmenwerken zusammenwirkt (d. h. Frühinterventionsmaßnahmen, Bewertungen der Abwicklungsbehörden, makroprudenzielle Maßnahmen sowie Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung).

9.2. SREP-Gesamtbewertung

443. Für die SREP-Gesamtbewertung sollten die zuständigen Behörden die Feststellungen aus den Bewertungen der einzelnen SREP-Elemente berücksichtigen, insbesondere:

- a. die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte;
- b. die Wahrscheinlichkeit, dass die aus der internen Governance, aus Mängeln im internen Kontrollrahmen und/oder dem Geschäftsmodell oder der Geschäftsstrategie des Instituts erwachsenden Risiken verstärkt oder gemindert werden oder das Institut dadurch neuen Risikoquellen ausgesetzt ist;
- c. ob die Eigenmittel- und Liquiditätsressourcen des Instituts eine solide Deckung dieser Risiken gewährleisten;
- d. das Potenzial einer positiven und negativen Wechselwirkung zwischen den Elementen (z. B. können die zuständigen Behörden eine starke Kapitalposition als potenziell mindernden Faktor in Bezug auf bestimmte in den Bereichen Liquidität und Refinanzierung ermittelte Bedenken ansehen oder umgekehrt davon ausgehen, dass eine schwache Kapitalposition die Bedenken in diesem Bereich verschärfen könnte).

444. Auf der Grundlage dieser Erwägungen sollten die zuständigen Behörden die Überlebensfähigkeit eines Instituts bestimmen. Hierbei sollten die zuständigen Behörden aufgrund der Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsressourcen, der internen Governance, der Kontrollen und/oder des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie des Instituts zur Deckung der Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, feststellen, wie weit das Institut von dem Punkt entfernt ist, ab dem es nicht mehr überlebensfähig ist. Auf der Grundlage dieser Beurteilung sollten die zuständigen Behörden

- a. etwaige erforderliche Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, um Bedenken auszuräumen;
- b. die künftige Bereitstellung von Aufsichtsressourcen und die Aufsichtsplanung für das Institut festlegen, auch ob im Rahmen des aufsichtlichen Prüfungsprogramms spezifische Aufsichtsmaßnahmen geplant werden sollten;
- c. die Notwendigkeit von Frühinterventionsmaßnahmen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU bestimmen und
- d. entscheiden, ob das Institut als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ im Sinne von Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU erachtet werden kann.

445. Die SREP-Gesamtbewertung ist durch einen Score für die Überlebensfähigkeit auf der Grundlage der in Tabelle 20 angeführten Erwägungen wiederzugeben und in Form einer jährlichen Zusammenfassung klar zu dokumentieren. Diese jährliche Zusammenfassung sollte auch den SREP-Gesamtscore und die Scorewerte für die einzelnen SREP-Elemente sowie alle aufsichtlichen Feststellungen während der vorausgegangenen 12 Monate umfassen.

Tabelle 20: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe des SREP-Gesamtscores

Wert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Die ermittelten Risiken stellen ein geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie des Instituts geben keinen Anlass zur Besorgnis. • Die Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen geben keinen Anlass zur Besorgnis. • Es besteht kein wesentliches/ein sehr geringes Risiko, dass sich die Kapital- und Liquiditätsrisiken des Instituts in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auswirken. • Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel geben keinen Anlass zur Besorgnis. • Die Liquiditätsposition und das Refinanzierungsprofil des Instituts geben keinen Anlass zur Besorgnis. • Die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit des Sanierungsplans des Instituts geben keinen Anlass zu wesentlichen Bedenken.
2	Die ermittelten Risiken stellen ein geringes bis mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie des Instituts geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen des Instituts geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. • Es besteht ein geringes bis mittleres Risiko, dass sich die Kapital- und Liquiditätsrisiken in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auswirken. • Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Liquiditätsposition und/oder das Refinanzierungsprofil des Instituts geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit des Sanierungsplans des Instituts geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis.
3	Die ermittelten Risiken stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie des Instituts geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Regelungen zu interner Governance oder die institutsweiten Kontrollen des Instituts geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Es besteht ein mittleres bis hohes Risiko, dass sich die Kapital- und Liquiditätsrisiken in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auswirken. • Die Höhe und die Zusammensetzung der vom Institut vorgehaltenen Eigenmittel geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Liquiditätsposition und/oder das Refinanzierungsprofil des Instituts geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis.

Wert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<ul style="list-style-type: none"> Die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit des Sanierungsplans des Instituts geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis.
4	Die ermittelten Risiken stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts dar.	<ul style="list-style-type: none"> Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie des Instituts geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis. Die Regelungen zu interner Governance und institutsweiten Kontrollen des Instituts geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis. Es besteht ein hohes Risiko, dass sich die Kapital- und Liquiditätsrisiken in aufsichtlicher Hinsicht wesentlich auswirken. Die Höhe und die Zusammensetzung der vom Institut vorgehaltenen Eigenmittel geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis. Die Liquiditätsposition und/oder das Refinanzierungsprofil des Instituts geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis. Die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit des Sanierungsplans des Instituts geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis.

446. Wenn die zuständigen Behörden zu dem Schluss kommen, dass ein Institut „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ist“, was durch das SREP-Gesamtscore „F“ angegeben wird, müssen die zuständigen Behörden gemäß dem in Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Verfahren die Abwicklungsbehörden hinzuziehen, um diese zu den Feststellungen anzuhören.

9.3. Mitteilung des Ergebnisses der SREP-Bewertung

447. Die zuständigen Behörden sollten dem Institut das Ergebnis der SREP-Bewertung gemäß dem in Abschnitt 2.4 dargelegten SREP-Überwachungsmodell schriftlich mitteilen. Die Mitteilung ist an das Leitungsorgan des Instituts zu richten.

448. Die Mitteilung des Ergebnisses der SREP-Bewertung an die Institute und gegebenenfalls an andere zuständige Behörden oder Abwicklungsbehörden sollte mindestens folgende Elemente umfassen:

- a. die einschlägige Anwendungsebene, das Datum und der Geltungsbeginn der SREP-Bewertung sowie die Stichtage der Informationen, die bei der Durchführung der Bewertung gemäß Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission herangezogen wurden;
- b. eine Beschreibung des SREP-Ergebnisses, einschließlich einer Zusammenfassung der Bewertung, wesentlicher aufsichtlicher Feststellungen und des SREP-Gesamtscores. Wird vom Institut die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen für bestimmte SREP-Elemente oder -Unterelemente verlangt, sollten die zuständigen Behörden erwägen, eine angemessene Frist für die Mängelbehebung festzulegen und gegebenenfalls die Bewertung für diese Elemente und Unterelemente mitzuteilen;
- c. die erforderliche Höhe und Qualität der P2R in Einklang mit dem Verfahren und den Kriterien nach Titel 7, einschließlich der institutsspezifischen Begründung für die Festlegung

der Anforderungen, gesondert für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung und für andere Risikoarten. Die Begründung sollte klare Angaben zu den wesentlichen Risikotreibern enthalten, die zur P2R beitragen. Im Falle relevanter Änderungen des Rechtsrahmens für die Festlegung der für ein Institut geltenden P1R sollte die Mitteilung das Ergebnis der gemäß Titel 7 Absatz 294 durchgeführten Bewertung enthalten. Bei der Begründung der P2R sollten die zuständigen Behörden

- i. im möglichen Umfang auf die Risikokategorien und Unterkategorien/Elemente Bezug nehmen, die in Titel 6 und in den Abschnitten 7.2 und 7.3 beschrieben sind, wobei die bestehenden Definitionen der spezifischen Arten von Risiken in den geltenden Rechtsvorschriften zu beachten sind, um eine allgemeine Vergleichbarkeit zwischen den Instituten sicherzustellen;
 - ii. die wichtigsten Schwachstellen ermitteln, die von diesen Anforderungen bis zu ihrer Behebung in Einklang mit Absatz 320 abgedeckt werden sollen.
- d. Bei der Mitteilung der erforderlichen Eigenkapitalausstattung und der Qualität der vorstehend beschriebenen Säule-2-Anforderungen sollten die zuständigen Behörden
- i. die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) des Instituts als Anteil (Quote) des Gesamtrisikobetrags (TREA) mitteilen, aufgeschlüsselt nach der Zusammensetzung der Eigenkapitalanforderung. Die TSCR sollte mithilfe der folgenden Formel ausgedrückt werden:

$$TSCR \text{ Quote} = \frac{TSCR}{TREA}$$

- ii. die Anforderung an die SREP-Gesamtverschuldungsquote (TSLRR) des Instituts als Anteil (Quote) der Risikoposition für die Verschuldungsquote (LRE) mitteilen, aufgeschlüsselt nach der Zusammensetzung der Eigenkapitalanforderung. Die TSLRR sollte mithilfe der folgenden Formel ausgedrückt werden:

$$TSLRR \text{ Quote} = \frac{TSLRR}{LRE}$$

- iii. die Gesamtkapitalanforderung (OCR) des Instituts und ihre Komponenten – die Eigenmittelanforderungen nach Säule 1, die P2R und die Pufferanforderungen – als Anteil (Quote) des Gesamtrisikobetrags (TREA) mitteilen, aufgeschlüsselt nach der Zusammensetzung der Eigenkapitalanforderung;
 - iv. die Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) des Instituts und ihre Komponenten – die Eigenmittelanforderungen für die Verschuldungsquote, die P2R-LR und die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote für G-SRI – als Anteil (Quote) der Risikoposition für die Verschuldungsquote (LRE) mitteilen, aufgeschlüsselt nach der Zusammensetzung der Eigenkapitalanforderung.
- e. die erwartete Höhe und Qualität der P2G und der P2G-LR in Einklang mit dem Verfahren und den Kriterien nach Abschnitt 7.6, wenn ihre Festlegung zu einem positiven Wert führt, einschließlich
- i. aller von der P2G betroffenen Eigenmittelquoten (hartes Kernkapital, Kernkapital und Gesamteigenmittel) und der von der P2G-LR betroffenen Anforderung an die

Verschuldungsquote; ferner sollte mitgeteilt werden, dass die für die Zwecke der P2G vorgehaltenen Eigenmittel nicht zur Erfüllung der Elemente der Gesamtkapitalanforderung (OCR) eingesetzt und dass die P2G-LR nicht zur Erfüllung eines der anderen Elemente der Anforderung an die Gesamtverschuldungsquote (OLRR) verwendet werden können;

- ii. die maßgeblichen Fristen für ihre Festlegung;
 - iii. die institutsspezifische Begründung für die Festlegung der Empfehlung und die wichtigsten Elemente der verwendeten Methodik;
 - iv. die potenzielle aufsichtliche Reaktion auf Situationen, in denen die P2G oder die P2G-LR nicht erfüllt werden;
- f. eine Aufstellung der vorgehaltenen Liquidität und der von der zuständigen Behörde festgelegten besonderen Liquiditätsanforderungen, mit Ausnahme der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und nach Artikel 428b Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, einschließlich der institutsspezifischen Gründe für diese Anforderungen;
- g. falls anwendbar, eine Aufstellung der anderen Aufsichtsmaßnahmen, gleich ob qualitativ oder quantitativ, einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen, die die zuständige Behörde zu ergreifen beabsichtigt.

9.4. Aufsichtliche Reaktion bei Nichterfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) oder der Gesamtkapitalanforderung (OCR)

449. Bei der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR), die in Einklang mit diesen Leitlinien festgelegt und im Rahmen der SREP-Bewertung kommuniziert wird, handelt es sich um eine rechtlich verbindliche Anforderung, welche die Institute jederzeit erfüllen müssen, auch unter Stressbedingungen. Wenn die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) nicht mehr erfüllt wird, sollten die zuständigen Behörden erwägen, zusätzliche Befugnisse zur Intervention gemäß den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU zu nutzen, einschließlich des Entzugs der Zulassung gemäß Artikel 18 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU, von Frühinterventionsmaßnahmen gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU, der Feststellung, dass ein Institut gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinien 2014/59/EU und den einschlägigen Leitlinien ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ist, und Abwicklungsmaßnahmen gemäß der vorbezeichneten Richtlinie. Bei der Ausübung dieser Befugnisse sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, ob die Maßnahmen in Hinblick auf die gegebenen Umstände und auf ihre Beurteilung der weiteren Entwicklung der Situation angemessen sind.

450. Die zuständigen Behörden sollten ferner überwachen, ob die Institute die Gesamtkapitalanforderung (OCR) erfüllen. Sofern erforderlich, sollten die zuständigen Behörden Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass die Institute die Anforderungen gemäß den Artikeln 141 und 142 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen.

9.5. Aufsichtliche Reaktion bei Nichterfüllung der P2G

451. Die zuständigen Behörden sollten überwachen, ob der Betrag der erwarteten Eigenmittel gemäß P2G vom Institut im Laufe der Zeit aufgestellt und aufrechterhalten wird. Wenn die Eigenmittel des Instituts auf unter den von den P2G festgelegten Wert fallen oder wahrscheinlich fallen werden, sollte die zuständige Behörde vom Institut erwarten, benachrichtigt zu werden und dass der Kapitalplan überarbeitet wird. In dieser Benachrichtigung sollte das Institut im Zuge des weiteren Dialogs mit der Aufsichtsbehörde erläutern, welche nachteiligen Folgen dies haben könnte und welche Maßnahmen geplant sind, damit die P2G wieder eingehalten werden.
452. Es gibt im Allgemeinen drei Situationen, in denen ein Institut die P2G unter Umständen nicht erreichen könnte, die von einer zuständigen Behörde in Betracht zu ziehen sind:
- Wenn die Höhe der Eigenmittel unter institutsspezifischen oder externen Umständen, in denen sich die Risiken materialisiert haben, welche die P2G abdecken sollten, (dabei jedoch über der Gesamtkapitalanforderung [OCR] bleibt), kann es die zuständige Behörde dem Institut erlauben, vorübergehend unter der Höhe der P2G tätig zu sein, unter der Voraussetzung, dass der überarbeitete Kapitalplan gemäß den Kriterien in Abschnitt 7.7 für glaubwürdig erachtet wird. Die zuständige Behörde kann ferner auch eine Anpassung der Höhe der P2G in Betracht ziehen, sofern angemessen;
 - Wenn die Höhe der Eigenmittel unter institutsspezifischen oder externen Umständen infolge einer Materialisierung der Risiken, welche die P2G nicht abdecken sollten, zu einer Unterschreitung der P2G führt (dabei jedoch über der Gesamtkapitalanforderung [OCR] bleibt), sollten die zuständigen Behörden vom Institut erwarten, die Höhe der Eigenmittel innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zur Erreichung der P2G zu erhöhen;
 - Wenn das Institut die P2G unberücksichtigt lässt, diese nicht in ihr Rahmenwerk für das Risikomanagement aufnimmt oder keine Eigenmittel für die Erreichung der P2G im Rahmen der einschlägigen zeitlichen Grenzen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden, bereitstellt, kann dies zur Folge haben, dass die zuständigen Behörden weitere aufsichtliche Maßnahmen gemäß Tabelle 16 anwenden.

Wenn die Genehmigung, bei einer Höhe der Eigenmittel unter der Höhe der P2G gemäß Buchstabe a tätig zu sein, nicht erteilt wurde und die Höhe der Eigenmittel des Instituts wiederholt zur Nichterreichung der P2G führt, sollte die zuständige Behörde eine P2R gemäß Titel 7 festlegen.

453. Ungeachtet der besonderen aufsichtlichen Reaktionen gemäß dem vorstehenden Abschnitt können die zuständigen Behörden auch die Anwendung der Kapital- und der zusätzlichen aufsichtlichen Maßnahmen gemäß Titel 7 erwägen, wenn diese als angemessener erachtet werden, um auf die Gründe zu reagieren, weshalb die Eigenmittel die von den P2G festgelegten Höhe unterschreiten.

9.6. Wechselwirkung zwischen Aufsichts- und Frühinterventionsmaßnahmen sowie der Bewertung durch die Abwicklungsbehörden

454. Neben den Aufsichtsmaßnahmen können die zuständigen Behörden ergänzend zu den in den Artikeln 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Aufsichtsmaßnahmen Frühinterventionsmaßnahmen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU anwenden.
455. Die Frühinterventionsmaßnahmen sind unbeschadet aller anderen Aufsichtsmaßnahmen anzuwenden. Hierbei sollten die zuständigen Behörden die am besten geeignete(n) Maßnahme(n) wählen, um eine den speziellen Umständen angemessene Reaktion zu erzielen.
456. Bei der Festlegung von Aufsichts- oder Frühinterventionsmaßnahmen sollten die zuständigen Behörden neben der Berücksichtigung des in Titel 2 dargelegten Eskalationsrahmens auch die Ergebnisse der von der Abwicklungsbehörde durchgeführten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit einschließlich des zugehörigen Arbeitsprogramms berücksichtigen, um die Kohärenz der Aufsichtsmaßnahmen zu gewährleisten.

9.7. Wechselwirkung zwischen Aufsichtsmaßnahmen und makroprudenziellen Maßnahmen

457. Wenn ein Institut makroprudenziellen Maßnahmen unterliegt und aus der SREP-Bewertung hervorgeht, dass diese makroprudenziellen Maßnahmen dem institutsspezifischen Risikoprofil oder den im Institut vorherrschenden Mängeln nicht angemessen Rechnung trägt (d. h., das Institut ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt oder stellt ein höheres Risiko dar als das Risiko, das von der makroprudenziellen Maßnahme eingedämmt werden soll, oder die erkannten Mängel sind erheblicher als die durch die Maßnahme zu bekämpfenden Mängel), sollten die zuständigen Behörden erwägen, die makroprudenziellen Maßnahmen durch zusätzliche institutsspezifische Maßnahmen zu ergänzen.

9.8. Wechselwirkung zwischen Aufsichtsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

458. Bei der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen zur Beseitigung aufsichtlicher Lücken in Zusammenhang mit Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollten die zuständigen Behörden mit den GW-/TF-Aufsichtsbehörden Kontakt aufnehmen, sodass den zugrunde liegenden Mängeln/Anfälligkeiten durch angemessene Maßnahmen im jeweiligen

Zuständigkeitsbereich der GW-/TF-Aufsichtsbehörden und der zuständigen Behörden aus ihrer jeweiligen Perspektive angemessen begegnet wird.⁴⁹

459. Wenn die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeiten hinreichende Anhaltspunkte für Schwachstellen in den Systemen und im Kontrollrahmen des Instituts oder im Rahmen für die interne Governance im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass die Risiken des Instituts im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zugenommen haben, sollten sie
- a. die GW-/TF-Aufsichtsbehörde über diese Schwachstellen und Mängel unterrichten, sobald diese festgestellt werden, und mit ihnen gemäß den Leitlinien zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Kontakt aufnehmen;
 - b. die Auswirkungen bewerten, die diese Schwachstellen und Risiken auf die aufsichtsrechtliche Lage des Instituts haben können;
 - c. mit den GW/TF-Aufsichtsbehörden Kontakt aufnehmen und in Einklang mit den Mandaten und Funktionen der jeweiligen Behörden die geeignetsten Aufsichtsmaßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel und Risiken zusätzlich zu etwaig von den GW/TF-Aufsichtsbehörden ergriffenen Maßnahmen erwägen.
460. Sofern die zuständigen Behörden von Aufsichtsmaßnahmen oder Sanktionen unterrichtet werden oder Kenntnis erhalten, die von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden geplant oder festgelegt wurden, sollten sie prüfen, ob und wie die möglichen aufsichtlichen Auswirkungen der von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden ermittelten Schwachstellen und Versäumnisse gemindert werden müssen.

⁴⁹ Gemäß den EBA-Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für die prudenzielle Aufsicht zuständigen Behörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/15).

Titel 10. Anwendung des SREP auf grenzüberschreitend tätige Gruppen

461. Dieser Titel befasst sich mit der Anwendung der in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen SREP-Verfahren und -Methoden auf grenzüberschreitend tätige Gruppen und ihre Unternehmen. Außerdem wird beschrieben, wie diese Verfahren und Methoden mit dem gemeinsamen Bewertungs- und Entscheidungsprozess nach Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission in Verbindung stehen.
462. Im Rahmen des SREP sollten die zuständigen Behörden auch potenzielle Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Risiken bezüglich der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen untersuchen, wobei die Informationen zu berücksichtigen sind, die von der GW-/TF-Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem ein Mutterunternehmen seinen Sitz hat, und den GW-/TF-Aufsichtsbehörden der Niederlassungen der Gruppe in verschiedenen Gebieten eingegangen sind. Dies gilt insbesondere für die Bewertungen der Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wesentliche Schwachstellen und Verstöße gegen Rechtsvorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die mit der grenzüberschreitenden Struktur der Bankengruppe in Verbindung stehen.
463. Bei der Bewertung der aufsichtlichen Auswirkungen der Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Risiken bezüglich der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im SREP für eine grenzüberschreitende Gruppe sollten die zuständigen Behörden die im Zuge der bilateralen Zusammenarbeit mit den zuständigen GW-/TF-Behörden gemäß den Leitlinien für die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und ihrer Beteiligung an Kollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung⁵⁰ und Aufsichtskollegien erhaltenen Informationen nutzen.

10.1. Anwendung des SREP auf grenzüberschreitend tätige Gruppen

464. Bei der Anwendung des SREP und der vorliegenden Leitlinien auf grenzüberschreitend tätige Gruppen sollten die zuständigen Behörden die Überlebensfähigkeit der Gruppe als Ganzes sowie die Überlebensfähigkeit der einzelnen Unternehmen der Gruppe bewerten. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde sollte die Erstbewertung des Mutterunternehmens und der

⁵⁰ Kollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den gemeinsamen Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden („Die Leitlinien für GW-/TF-Kollegien“) und gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2024/1640.

Institute der Bankengruppe auf konsolidierter Basis vornehmen, während die anderen zuständigen Behörden die Erstbewertung der Unternehmen der Gruppe, die ihrer Aufsicht unterliegen (auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis, sofern relevant), vornehmen sollten.

465. Sofern die vorliegenden Leitlinien auf die Tochterunternehmen einer grenzüberschreitend tätigen Gruppe angewandt werden, sollten die für die Tochterunternehmen zuständigen Behörden bei ihrer Erstbewertung die Institute in erster Linie auf Einzelbasis – genauso wie bei einem eigenständigen Institut – betrachten. Die Feststellungen aus diesen Erstbewertungen sollten, sofern relevant, auch die Ermittlung von wesentlichen Anfälligkeiten im grenzüberschreitenden oder Gruppenkontext umfassen und Stärken und Faktoren zur Risikominderung berücksichtigen, die darauf zurückzuführen sind, dass das Institut zu einer Gruppe gehört.
466. Die Ergebnisse dieser Erstbewertungen von den SREP-Elementen, einschließlich der Beurteilung etwaiger erkannter wesentlicher Abhängigkeiten vom Mutterunternehmen oder der Gruppe, sollten in den gemeinsamen Bewertungs- und Entscheidungsprozess nach Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU einfließen. Diese Ergebnisse sollten daher von den zuständigen Behörden innerhalb der nach Artikel 116 der Richtlinie 2013/36/EU eingerichteten Aufsichtskollegien erörtert werden.
467. Nach Maßgabe von Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission müssen die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die jeweils zuständigen Behörden vor dem Beginn des gemeinsamen Entscheidungsprozesses einen Zeitplan für die gemeinsame Entscheidung vereinbaren, in dem die Schritte festgelegt sind, nach denen im gemeinsamen Entscheidungsprozess vorgegangen werden soll, und sich während des gesamten Prozesses an den vereinbarten Zeitplan halten.
468. Im Anschluss an die Erörterungen innerhalb der Aufsichtskollegien und nach Vorliegen der Ergebnisse aus dem gemeinsamen Bewertungsprozess sollten die zuständigen Behörden ihre SREP-Bewertungen fertigstellen, indem sie die notwendigen Anpassungen vornehmen, die sich aus den Erörterungen innerhalb der Aufsichtskollegien ergeben haben.
469. Wenn während der von einer zuständigen Behörde vorgenommenen Bewertung bestimmte Mängel in Bezug auf gruppeninterne Positionen festgestellt wurden, die auf Einzelbasis betrachtet die allgemeine Überlebensfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, sollten die zuständigen Behörden innerhalb der Aufsichtskollegien die Frage erörtern, ob die endgültige Bewertung eines Unternehmens unter Berücksichtigung der Größe der Gruppe – einschließlich des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie der konsolidierten Gruppe sowie der Existenz und der speziellen Merkmale von Regelungen zur gruppeninternen finanziellen Unterstützung – geändert werden sollte.
470. Die zuständigen Behörden sollten die folgenden Punkte innerhalb der Aufsichtskollegien erörtern und koordinieren:

- a. Zeitplan (einschließlich Häufigkeit) für die Bewertung der verschiedenen SREP-Elemente für die konsolidierte Gruppe und ihre Unternehmen, um die Erstellung der für die gemeinsamen Entscheidungen nach Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission erforderlichen Berichte zu Gruppen- und Liquiditätsrisiken zu erleichtern, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Umfang der Aufsichtstätigkeit gemäß Titel 2 zu berücksichtigen sind;
 - b. Einzelheiten zur Anwendung von Benchmarks, die für die Bewertung der SREP-Elemente verwendet werden;
 - c. Ansatz zur individuellen Bewertung und zum individuellen Scoring von Risikounterkategorien, wenn diese Unterkategorien als wesentlich identifiziert wurden;
 - d. vom Institut benötigte Informationen auf konsolidierter Ebene und auf Ebene der einzelnen Unternehmen zur Bewertung der SREP-Elemente, einschließlich Informationen aus den ICAAP und ILAAP;
 - e. Bewertungsergebnisse, einschließlich der für die verschiedenen Elemente vergebenen SREP-Scores, sowie Ergebnisse der SREP-Gesamtbewertung und SREP-Gesamtscore auf konsolidierter Ebene sowie auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Während der Erörterung der Bewertung der individuellen Kapital- und Liquiditätsrisiken sollten die zuständigen Behörden die Risiken in den Fokus rücken, die für die betreffenden Unternehmen als wesentlich eingestuft werden;
 - f. grenzüberschreitende aufsichtliche Auswirkungen von Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen sowie von Bedenken; und
 - g. geplante Aufsichts- und Frühinterventionsmaßnahmen (sofern relevant).
471. Die zuständigen Behörden sollten die Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung für eine grenzüberschreitend tätige Gruppe und ihre Unternehmen so strukturieren, dass dadurch die für die gemeinsame Entscheidung gemäß Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU – wie in der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 710/2014 vorgegeben – erforderlichen Berichtsbögen für den SREP-Bericht, die Bewertung des Gruppenrisikos, die Bewertung des Liquiditätsrisikos und die Bewertung des Liquiditätsrisikos der Gruppe leichter ausgefüllt werden können.

10.2. SREP-Kapitalbewertung und institutsspezifische Aufsichtsanforderungen

472. Für grenzüberschreitend tätige Gruppen sollten die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und die diesbezüglichen Anforderungen und Vorgaben gemäß dem in Titel 7 beschriebenen Verfahren im Rahmen des gemeinsamen Entscheidungsprozesses der zuständigen Behörden nach Artikel 113 Richtlinie 2013/36/EU bestimmt werden.

473. Für Mutter- oder Tochterinstitute einer grenzüberschreitend tätigen Gruppe sollten die P2R und P2R-LR nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU in Einklang mit dem in Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie vorgesehenen gemeinsamen Entscheidungsprozess angewandt werden.
474. Im Rahmen der Diskussionen über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung und der Festlegung der P2R und P2R-LR sollten die zuständigen Behörden die folgenden Aspekte berücksichtigen:
- a. Bewertung der Wesentlichkeit der auf konsolidierter Ebene und auf der Ebene der einzelnen Unternehmen festgestellten Risiken und Mängel (d. h., welche Risiken für die Gruppe als Ganzes und welche nur für ein einzelnes Unternehmen wesentlich sind) und der zur Deckung dieser Risiken erforderlichen Eigenmittel;
 - b. wenn die erkannten Mängel allen Unternehmen der Gruppe gemein sind (z. B. dieselben Governance-Schwächen in allen Unternehmen oder Mängel bei Modellen, die über mehrere Unternehmen hinweg verwendet werden), Koordinierung der Bewertung und der aufsichtlichen Reaktion und insbesondere Entscheidung, ob Maßnahmen auf konsolidierter Ebene oder verhältnismäßig auf der Ebene der einzelnen Unternehmen den Unternehmen auferlegt werden sollten, die gemeinsame Mängel aufweisen;
 - c. Ergebnisse der ICAAP-Bewertungen und Beurteilung der Zuverlässigkeit der ICAAP-Berechnungen sowie ihre mögliche Verwendung als Eingangsdaten zur Bestimmung der P2R;
 - d. Ergebnisse der aufsichtlichen Benchmark-Berechnungen, die zur Bestimmung der P2R für alle Unternehmen der Gruppe sowie auf konsolidierter Ebene herangezogen werden;
 - e. für die einzelnen Unternehmen sowie auf konsolidierter Ebene festzulegende P2R, um die Kohärenz der endgültigen Eigenmittelanforderungen sicherzustellen, sowie Entscheidung, ob Eigenmittel von der konsolidierten Ebene auf die Ebene der einzelnen Unternehmen übertragen werden müssen.
475. Zur Bestimmung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) gemäß Titel 7 sollten die zuständigen Behörden dieselbe Anwendungsebene betrachten, die gemäß Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU für die gemeinsamen Entscheidungen vorgesehen ist. Insbesondere sollten die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) und andere Kapitalmaßnahmen (sofern anwendbar) für Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, auf konsolidierter Ebene sowie auf der Ebene der einzelnen Unternehmen festgelegt werden. Bei der Bewertung auf teilkonsolidierter Basis sollten sich die SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) und die anderen Kapitalmaßnahmen nur auf das Mutterunternehmen der teilkonsolidierten Gruppe beziehen, damit die P2R, die von den zuständigen Behörden für Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten vorgesehen ist, nicht doppelt zählt.
476. Sollte nach dem Ergebnis der aufsichtlichen Bewertung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung für die Mutter- oder Tochterunternehmen einer grenzüberschreitenden Gruppe die Anforderung der Säule 2 für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (P2R-LR)

festgelegt werden, sollte dies in Einklang mit dem gemeinsamen Entscheidungsprozess gemäß Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU erfolgen und der gesonderten Säule von Eigenmittelanforderungen auf der Grundlage der Verschuldungsquote Rechnung tragen.

477. Im Rahmen der Erörterungen über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung zur Deckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung und der Festlegung der P2R-LR sollten die zuständigen Behörden Folgendes berücksichtigen:

- a. die in Absatz 326 enthaltenen Aspekte;
- b. für die einzelnen Unternehmen sowie auf konsolidierter Ebene festgelegte Anforderungen der Säule 2 zur Deckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung, um die Kohärenz der endgültigen Eigenmittelanforderungen sicherzustellen, sowie die Frage, ob Eigenmittel von der konsolidierten Ebene auf die Ebene der einzelnen Unternehmen übertragen werden müssen.

478. Alle relevanten Informationen hinsichtlich der Festlegung der P2G und der P2G-LR für die Mutter- oder Tochterunternehmen einer grenzüberschreitenden Gruppe sollten zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht werden, und ihre Festlegung sollte in Einklang mit dem gemeinsamen Entscheidungsprozess gemäß Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU erfolgen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden den Ansatz für die Umsetzung der P2G und der P2G-LR auf Einzelebene, wenn keine Daten von den aufsichtlichen Stresstests auf dieser Ebene zur Verfügung stehen, erörtern oder gegebenenfalls die Anwendung der P2G und der P2G-LR nur auf konsolidierter Ebene vereinbaren. Die P2G und P2G-LR sollten in dem Dokument über die gemeinsame Entscheidung, das gemäß Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU ausgearbeitet wird, angemessen festgehalten werden.

10.3. SREP-Liquiditätsbewertung und institutsspezifische Aufsichtsanforderungen

479. Die Festlegung von Maßnahmen zur Behandlung wichtiger Fragen und wesentlicher Feststellungen im Zusammenhang mit der Liquiditätsaufsicht und der Notwendigkeit institutsspezifischer Liquiditätsanforderungen sollte in Einklang mit dem gemeinsamen Entscheidungsprozess gemäß Artikel 113 der Richtlinie 2013/36/EU erfolgen.

480. Zum Zweck des Artikels 113 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU sollten die zuständigen Behörden wichtige „Fragen“ und/oder wesentliche „Erkenntnisse“ zumindest in folgenden Fällen berücksichtigen:

- a. wenn von den zuständigen Behörden besondere quantitative Liquiditätsanforderungen vorgeschlagen werden und/oder
- b. wenn von den zuständigen Behörden andere Maßnahmen als besondere quantitative Liquiditätsanforderungen vorgeschlagen werden und für die Angemessenheit des Liquiditätsrisikos und/oder des Refinanzierungsrisikos der Scorewert „3“ oder „4“ vergeben wurde.

10.4. Anwendung anderer Aufsichtsmaßnahmen

481. Die für die Aufsicht von grenzüberschreitend tätigen Gruppen und ihre Unternehmen zuständigen Behörden sollten möglichst die Anwendung aller Aufsichts- und Frühinterventionsmaßnahmen für die Gruppe und/oder ihre wichtigsten Unternehmen erörtern und koordinieren, damit gewährleistet ist, dass im Hinblick auf die festgestellten Anfälligkeiten die am besten geeigneten Maßnahmen einheitlich angewandt werden, wobei die Größe der Gruppe sowie die Wechselwirkungen und die gruppeninternen Regelungen (wie oben dargelegt) berücksichtigt werden sollten.
482. Die für die Aufsicht von Unternehmen einer grenzüberschreitend tätigen Gruppe zuständigen Behörden sollten bei der Verhängung von Aufsichts- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, darunter auch Sanktionen gegen Institute aufgrund des Versäumnisses, Mängel in Bezug auf Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen zu beheben, mit den einschlägigen GW-/TF-Aufsichtsbehörden gemäß Abschnitt 8 der Leitlinien zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung⁵¹ und in Einklang mit den jeweiligen Mandaten und Funktionen der Behörden Kontakt aufnehmen und die geeignetsten aufsichtlichen Maßnahmen prüfen, um diesen Mängeln und Risiken zusätzlich zu etwaigen von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden getroffenen Maßnahmen zu begegnen.

⁵¹ EBA-Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für die prudenzielle Aufsicht zuständigen Behörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/15).

Titel 11. Aufsichtliche Stresstests

11.1. Anwendung der aufsichtlichen Stresstests durch die zuständigen Behörden

483. Die zuständigen Behörden sollten, auch auf Grundlage des Artikels 100 der Richtlinie 2013/36/EU, die aufsichtlichen Stresstests für die Erleichterung des SREP und insbesondere für die aufsichtliche Bewertung der wichtigsten Elemente gemäß der Beschreibung in den Titeln 4 bis 8 anwenden. Die Einbeziehung von ESG-Faktoren in aufsichtliche Stresstests sollte in Einklang mit den Gemeinsamen Leitlinien zur Einbeziehung von ESG-Risiken in aufsichtliche Stresstests erfolgen, wobei Umweltrisiken Vorrang eingeräumt werden sollte. Die aufsichtlichen Stresstests sollten den zuständigen Behörden, sofern zutreffend, vor allem bei Folgendem behilflich sein:

- a. Bewertung der jeweiligen Risiken der Institute in Bezug auf das Kapital gemäß Titel 6 bzw. der Risiken für die Liquidität und Refinanzierung gemäß Titel 8;
- b. Bewertung der Zuverlässigkeit der Stresstestprogramme eines Instituts sowie der Relevanz, des Schweregrads und der Plausibilität der Szenarien für die eigenen Stresstests des Instituts, die für ICAAP- und ILAAP-Zwecke angewendet werden. Dies kann eine kritische Prüfung der wichtigsten Annahmen und Risikofaktoren der Institute umfassen;
- c. Bewertung der Fähigkeit der Institute hinsichtlich der Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) und der Gesamtkapitalanforderung (OCR) im Rahmen der Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung gemäß Abschnitt 7.7. Abhängig von der Abdeckung und der Art der aufsichtlichen Stresstests kann diese Bewertung auf nur einige Elemente der SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) beschränkt werden, die von den spezifischen Gestaltungsmerkmalen der aufsichtlichen Stresstests abgedeckt werden (z. B. P2R für einzelne Risikokategorien, wenn der Stresstest nur solche Risikokategorien abdeckt);
- d. Bestimmung der P2G für die Institute;
- e. Ermittlung der möglichen Schadenspotenziale und Schwachstellen im Risikomanagement und bei den Kontrollen in den jeweiligen Risikobereichen der Institute;
- f. Identifizierung möglicher Mängel in den umfassenden Governance-Regelungen oder institutsweiten Kontrollen gemäß Titel 5. Insbesondere wenn eine zuständige Behörde durch die aufsichtlichen Stresstests Mängel in den eigenen Stresstestprogrammen des Instituts oder in der unterstützenden Risikodateninfrastruktur feststellt, sollten diese bei der Bewertung der allgemeinen Governance und des Rahmens für das Risikomanagement dieses Instituts berücksichtigt werden;
- g. Bestimmung der spezifischen quantitativen Liquiditätsanforderungen im Kontext der Bewertung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung, insbesondere wenn eine zuständige Behörde keine spezifischen aufsichtlichen Vergleichsmaßstäbe für die

Liquiditätsanforderungen entwickelt hat. Bestimmte Elemente der aufsichtlichen Stresstests für die Liquidität sollten, sofern angemessen, als Eingaben für die Festlegung der spezifischen Liquiditätsanforderungen für Institute verwendet werden verwendet werden, wie in Abschnitt 8.6 ausgeführt.

484. Ferner sollten die aufsichtlichen Stresstests die zuständigen Behörden dabei unterstützen, die aufsichtlichen Organisationsverfahren zu bewerten und die Aufsichtsressourcen zu planen, auch unter Berücksichtigung anderer relevanter Informationen, insbesondere für die häufigere und tiefer gehende Bewertung bestimmter SREP-Elemente im Falle von Instituten, die nicht Kategorie 1 angehören, sowie zum Zwecke der Bestimmung des Umfangs des aufsichtlichen Prüfungsprogramms, das gemäß Artikel 99 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich ist.

485. Zudem sollten die zuständigen Behörden, sofern zutreffend, die Ergebnisse der aufsichtlichen Stresstests verwenden, um

- a. die Analyse zu unterstützen, welche zum Zwecke der Gewährung diverser Erlaubnisse und Zulassungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich ist, beispielsweise in Bezug auf qualifizierte Beteiligungen, Fusionen und Übernahmen sowie von Aktienrückkäufen;
- b. eine thematische Analyse der möglichen Schadenspotenziale einer Gruppe von Instituten mit ähnlichem Risikoprofil zu unterstützen;
- c. die Analyse der potenziellen Auswirkungen von ESG-Faktoren auf das Geschäftsmodell der Institute auf der Grundlage einer mittel- bis langfristigen Szenarioanalyse zu unterstützen, die gemäß den Gemeinsamen Leitlinien zur Einbeziehung von ESG-Risiken in aufsichtliche Stresstests durchgeführt wird;
- d. die Institute zu motivieren, ihre internen Stresstest- und Risikomanagement-Fähigkeiten zu verbessern: Insbesondere kann ein Stresstest mit einer Bottom-up-Komponente Institute dazu motivieren, ihre Datenaggregation, Risikomodellierung und IT-Instrumente für die Zwecke von Stresstests und des Risikomanagements weiterzuentwickeln und zu verbessern.

11.2. Schlüsselemente der aufsichtlichen Stresstests

486. Bei der Entscheidung über die Schlüsselemente der aufsichtlichen Stresstests sollten die zuständigen Behörden unter anderem Folgendes berücksichtigen:

- a. Abdeckung bestimmter Risikofaktoren oder mehrerer Risikofaktoren, bestimmter einzelner Portfolios oder Aktivitäten oder Sektoren/geografischer Regionen, aller oder mehrerer Portfolios;
- b. Testdesign in Bezug auf: Einzelfaktor-Sensitivitätsanalyse oder einfache Multifaktor-Sensitivitätsanalyse, Solvenz- oder Liquiditäts-Stresstests, reverse Stresstests oder mittel- bis langfristige Szenarioanalysen. Die zuständigen Behörden sollten die Gestaltung auswählen, die für das durch den Stresstest verfolgte Ziel am geeignetsten ist;

- c. Umfang, in Bezug auf die Abdeckung des Umfangs der grenzüberschreitenden Gruppen, um sicherzustellen, dass alle relevanten Einheiten der Gruppe berücksichtigt werden;
- d. Stichprobe der Institute, die von den Stresstests abgedeckt werden: Bei der Planung der aufsichtlichen Stresstests sollten die zuständigen Behörden eine angemessene Stichprobe zum Zwecke der Durchführung der Tests berücksichtigen, insbesondere bei der Verwendung der aufsichtlichen Stresstests für die thematische Bewertung bestimmter Geschäftsfelder/-modelle oder der Untersuchungen/Bewertungen der Auswirkungen;
- e. Ansatz (d. h. Top-down-Stresstest, Bottom-up-Stresstest, Kombination aus beiden, Vorschreiben bestimmter Ankerszenarien für Institute).

487. Beim Entwurf und bei der Durchführung von aufsichtlichen Stresstests für SREP-Zwecke sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse der Überprüfungen der Qualität der Bankenaktiva (AQR) berücksichtigen, sofern diese verfügbar, angemessen und nicht bereits in den Abschlüssen des Instituts enthalten sind. Die Kombination der aufsichtlichen Stresstests mit den AQR kann hilfreich sein, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass die Bilanzpositionen der Institute, die von den aufsichtlichen Stresstests abgedeckt werden, präzise mit verbesserten und vergleichbaren Ausgangspunkten über die beteiligten Institute hinweg ausgewiesen werden.

11.3. Organisations- und Governance-Regelungen in den zuständigen Behörden

488. Die zuständigen Behörden sollten ein wirksames Programm für die aufsichtlichen Stresstests einführen. Dieses Programm sollte von den entsprechenden Organisations-, Governance- und IT-Regelungen unterstützt werden, um sicherzustellen, dass die aufsichtlichen Stresstests mit angemessener Häufigkeit durchgeführt werden können. Das Programm der aufsichtlichen Stresstests sollte die wirksame Umsetzung des aufsichtlichen Prüfungsprogramms für einzelne Institute unterstützen. Das Programm sollte ferner berücksichtigen, wie die zuständige Behörde Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Formen der aufsichtlichen Stresstests in enger Verbindung mit den Zielen der jeweiligen Durchführung fällt.

489. Die Governance-, Organisations- und IT-Regelungen, welche die Programme für die aufsichtlichen Stresstests unterstützen, sollten mindestens Folgendes umfassen:

- a. ausreichende personelle und materielle Ressourcen, die entsprechende Daten- und IT-Infrastruktur für die Gestaltung und die Durchführung aufsichtlicher Stresstests. Insbesondere sollte das Programm für die aufsichtlichen Stresstests durch angemessene Daten und einen entsprechenden methodischen Ansatz, der alle Aspekte, einschließlich Szenarien und Annahmen, abdeckt (z. B. Vorlagen, Anleitungen, Dokumentation), unterstützt werden und sowohl Flexibilität als auch ein angemessenes Niveau der Qualität und der Kontrollen sicherstellen;
- b. ein Prozess zur Qualitätssicherung unter Berücksichtigung der Gestaltung, der Erstellung und der Durchführung der Stresstests sowie die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Institute hinweg;

- c. Integration der aufsichtlichen Stresstests in andere einschlägige Aufsichtsverfahren. Falls erforderlich, und vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Einschränkungen sollte daher durch die Organisation der interne Austausch und die Nutzung von Informationen über alle Aspekte des Programms für die Stresstests unterstützt werden.
490. Als Teil der Governance-Regelungen sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass das aufsichtliche Stresstestprogramm regelmäßig geprüft wird, sowohl qualitativ als auch quantitativ, um seine kontinuierliche Angemessenheit sicherzustellen.
491. Die zuständigen Behörden sollten ferner sicherstellen, dass sie über die entsprechenden Verfahren und Regelungen für einen wirksamen Dialog mit den Instituten in Bezug auf die aufsichtlichen Stresstests und ihre Ergebnisse verfügen. Der Dialog sollte die geplanten Ziele widerspiegeln, sollte unter anderem dann stattfinden, wenn die aufsichtlichen Stresstests zum Zwecke der Bewertung der allgemeinen Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung der Institute durchgeführt werden und im allgemeineren Kontext der SREP-Bewertungen in Einklang mit diesen Leitlinien organisiert werden. Zum Zwecke eines solchen Dialogs sowohl auf technischer Ebene als auch auf der Ebene der Geschäftsleitung sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls Folgendes sicherstellen:
- a. Den Instituten werden angemessene, ausreichend detaillierte und genaue Erläuterungen und Anweisungen hinsichtlich der Anwendung der Methoden und Annahmen, die in einem Bottom-up-Stresstest verwendet werden, zur Verfügung gestellt.
 - b. Den Instituten werden angemessene, ausreichend detaillierte und genaue Anweisungen in Bezug auf die ergänzenden Informationen bereitgestellt, die von ihnen verlangt werden und die zusammen mit den Ergebnissen der Stresstests bei den zuständigen Behörden vorzulegen sind.
 - c. Den Instituten werden gegebenenfalls im Anschluss an Erörterungen Erklärungen zu den Ergebnissen der aufsichtlichen Stresstests bereitgestellt, die zur Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen führen. Dies sollte von den zuständigen Behörden berücksichtigt werden, insbesondere im Rahmen der systemweiten Stresstests, die Aufsichtsmaßnahmen auslösen.
492. Bei der Durchführung von aufsichtlichen Stresstests in grenzüberschreitenden Gruppen sollten die zuständigen Behörden Informationen austauschen und, sofern dies durchführbar ist, den Prozess innerhalb der Aufsichtskollegien angemessen besprechen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die relevanten Einzelheiten zu den Methoden, Szenarien und den wichtigsten Annahmen sowie zu den Ergebnissen der aufsichtlichen Stresstests, insbesondere jenen zur Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung oder der Liquiditätsausstattung, verfügbar gemacht und besprochen werden.
493. Die zuständigen Behörden sollten auch festlegen, welche Informationen in Bezug auf die aufsichtlichen Stresstests und ihre Ergebnisse offengelegt werden können, unter Berücksichtigung der beabsichtigten Zwecke der aufsichtlichen Stresstests. Bei der

Entscheidung über die Offenlegung der Ergebnisse oder Methoden der aufsichtlichen Stresstests sollten die zuständigen Behörden ihre eigene Rolle bei der Durchführung sowie den gewählten Ansatz und zudem prüfen, in welchem Umfang ihre eigene Analyse die veröffentlichten Ergebnisse ergänzen wird.

Titel 12. Bewertung von Zweigstellen aus Drittländern

494. Gegenstand dieses Titels ist die Anwendung der in diesen Leitlinien festgelegten SREP-Verfahren und SREP-Methodik in Bezug auf Zweigstellen aus Drittländern im Sinne von Artikel 47 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU. Zudem wird die Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden beschrieben, um die bei der SREP-Bewertung der Zweigstellen aus Drittländern erkannten Schwachstellen zu beheben.
495. Bei der Durchführung der SREP-Bewertung für Zweigstellen aus Drittländern sollten die zuständigen Behörden unter anderem evaluieren, inwieweit das Institut die Rechtsakte einhält, die, wie in Absatz 12 erwähnt, gesondert auf der Website der EBA veröffentlicht sind.
496. Die SREP-Bewertung einer Zweigstelle aus einem Drittland sollte eine Bewertung des Geschäftsmodells der Zweigstelle, der Regelungen zur internen Governance und der zugehörigen Kontrollen, der Kapitalausstattung und der Liquiditätsressourcen sowie der Buchungsregeln (die SREP-Elemente für Zweigstellen aus Drittländern) umfassen. Entsprechend dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess für Kreditinstitute (SREP für Kreditinstitute) sollte die Bewertung dieser Bereiche kontinuierlich erfolgen und mit einer laufenden Überwachung der Schlüsselindikatoren einhergehen.
497. Die Überprüfung sollte mit einer Häufigkeit und Intensität durchgeführt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zur Einstufung der Zweigstelle aus einem Drittland in Klasse 1 oder Klasse 2 gemäß Artikel 48a der Richtlinie 2013/36/EU und zur Art, zum Umfang und zur Komplexität der Tätigkeiten der Zweigstellen aus Drittländern steht. Für Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 1 sollten die zuständigen Behörden mindestens das Maß an aufsichtlicher Überwachung für Institute der Kategorie 3 anwenden, das aus Tabelle 1 in Abschnitt 2.4 hervorgeht. Für Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 2 sollten die zuständigen Behörden mindestens das Maß an aufsichtlicher Überwachung für Institute der Kategorie 4 anwenden, das aus Tabelle 1 in Abschnitt 2.4 hervorgeht.
498. Neben der Bewertung der SREP-Kernelemente für Zweigstellen aus Drittländern sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass sie die sonstigen wesentlichen Risiken der Zweigstelle sowie die Maßnahmen zu deren Minderung nachvollziehen können. Dazu gehören alle wesentlichen Risikopositionen in Bezug auf das Kreditrisiko, das Marktrisiko, das operationelle Risiko und das IRRBB. Die zuständigen Behörden können es für angemessen halten, einen oder mehrere dieser Bereiche auf der Grundlage der Bedeutung und Wesentlichkeit des Risikos für die Zweigstelle aus einem Drittland einer tiefergehenden Bewertung zu unterziehen. In solchen Fällen sollten die zuständigen Behörden die Vorgaben in den entsprechenden einschlägigen Titeln dieser Leitlinien als Grundlage für die Bewertung

heranziehen und versuchen, die darin enthaltenen Grundsätze in einer der Zweigstelle aus einem Drittland angemessenen Weise anzuwenden.

499. Nehmen die zuständigen Behörden ihr Recht nach Maßgabe von Artikel 48a der Richtlinie 2013/36/EU wahr, die Zweigstelle aus einem Drittland den Anforderungen an Kreditinstitute gemäß der vorgenannten Richtlinie zu unterwerfen und behandeln die Zweigstelle aus einem Drittland tatsächlich als Tochterunternehmen, so sollten die zuständigen Behörden die betreffende Zweigstelle aus einem Drittland dem SREP für Kreditinstitute unterziehen und sich dabei auf die einschlägigen Titel dieser Leitlinien (Titel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 sowie Abschnitt 12.1.2 dieses Titels über die Analyse des Geschäftsmodells) stützen.
500. Die zuständigen Behörden sollten die Feststellungen aus der Bewertung der einzelnen SREP-Elemente für Zweigstellen aus Drittländern zur Bewertung der einzelnen Bereiche verwenden. Die zuständige Behörde sollte anhand dieser Analyse eine Gesamtbewertung und einen Gesamtscore für die Zweigstelle aus einem Drittland erstellen und diesbezüglich die Überlegungen in Tabelle 21 als Orientierungshilfe heranziehen. In die Gesamtbewertung und den Gesamtscore sollten auch die Bewertung und das Scoring der sonstigen wesentlichen Risiken der Zweigstelle aus einem Drittland (sofern zutreffend) einfließen. Auf der Grundlage der SREP-Gesamtbewertung sowie der Bewertungen der einzelnen SREP-Elemente für Zweigstellen aus Drittländern sollten die zuständigen Behörden Aufsichtsmaßnahmen gemäß Abschnitt 12.2 dieses Titels ergreifen, um die festgestellten Mängel zu beheben.

12.1. Anwendung des SREP auf Zweigstellen aus Drittländern

12.1.1. Allgemeine Erwägungen

501. Im Rahmen der SREP-Bewertung sollte der Schwerpunkt auf die wesentlichen Risiken der Zweigstelle aus einem Drittland gelegt werden und darauf, inwiefern diese von der Geschäftstätigkeit und vom Risikoprofil der restlichen Gruppe abhängen und wie diese Risiken gesteuert werden. Unter Berücksichtigung des Status der Zweigstelle und ihrer Abhängigkeit vom Mutterunternehmen aus einem Drittland sollte die Bewertung auch darauf ausgerichtet sein, ob die Zweigstelle mit Blick auf ihre Governance und ihrem Risikomanagement über eine ausreichende Unabhängigkeit verfügt, um im Interesse der Zweigstelle zu handeln und dabei ihre Sicherheit, Solidität und Überlebensfähigkeit sowie ihre Fähigkeit zu gewährleisten, ihren Verpflichtungen gegenüber Kunden und Gegenparteien in dem Mitgliedstaat nachzukommen, in dem sie eine Zulassung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit erhalten hat.
502. Als Grundlage für die Bewertung sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse der Bewertung der Zweigstelle durch einen unabhängigen Dritten sowie die unabhängige Stellungnahme zur Einhaltung der Buchungsvorschriften gemäß Artikel 48g Absatz 8 bzw. Artikel 48h Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU berücksichtigen. Sie sollten zudem in Übereinstimmung mit den Verwaltungsvereinbarungen oder anderen Vereinbarungen gemäß Artikel 48c Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU mit der für die Beaufsichtigung des Unternehmens an der Spitze verantwortlichen Behörde (nachfolgend die

„Herkunftslandbehörde“) zusammenarbeiten und die Ergebnisse der aufsichtlichen Bewertungen der Zweigstelle durch die Herkunftslandbehörde berücksichtigen, sofern diese verfügbar sind.

503. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass der Umfang der Bewertung Maßnahmen zur Ermittlung von Zweigstellen aus Drittländern umfasst, die systemrelevant sind oder Risiken für die Finanzstabilität bergen. Darüber hinaus sollte die Bewertung es ermöglichen, Zweigstellen aus Drittländern zu ermitteln, für die eine Zulassung gemäß Titel III Kapitel 1 der Richtlinie 2013/36/EU (als Tochterunternehmen) angemessen sein könnte. Die zuständigen Behörden sollten sich bei den Kriterien, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind, auf Artikel 48i stützen.
504. Ergibt sich aufgrund der Überprüfung der Governance, des Geschäftsmodells oder der Tätigkeiten der Zweigstelle aus einem Drittland für die zuständigen Behörden der begründete Verdacht, dass im Zusammenhang mit der Zweigstelle aus einem Drittland Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden, stattgefunden haben oder diese Straftaten versucht wurden oder dass ein erhöhtes Risiko hierfür besteht, ist die zuständige Behörde verpflichtet, dies gemäß Artikel 48n Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU unverzüglich der EBA und der für die Zweigstelle aus einem Drittland zuständigen GW-/TF-Aufsichtsbehörde zu melden.

12.1.2. Analyse des Geschäftsmodells

505. Die zuständigen Behörden sollten das Geschäftsmodell und die Strategie der Zweigstelle aus einem Drittland analysieren, um die wesentlichen Risikotreiber zu bestimmen. Sie sollten die Vorgaben in Titel 4 als Grundlage für die Bewertung heranziehen und versuchen, die darin enthaltenen Grundsätze in einer der Zweigstelle aus einem Drittland angemessenen Weise anzuwenden. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob die Strategie für die Zweigstelle aus einem Drittland und eine gesonderte Bewertung der zugehörigen Risiken angemessen dokumentiert sind und ob Nachweise über deren Überprüfung und Kontrolle durch die Geschäftsleitung der Zweigstelle vorliegen.
506. Die zuständigen Behörden sollten besonderes Augenmerk auf die Reichweite der Tätigkeiten der Zweigstelle aus einem Drittland legen, um zu bewerten, ob diese mit dem räumlichen Geltungsbereich der Zulassung in Einklang stehen, die von der zuständigen Behörde des Landes erteilt wurde, in dem die Zweigstelle aus einem Drittland niedergelassen ist. Dabei sollten auch grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten berücksichtigt werden, die auf der Grundlage von „Reverse Solicitation“ ausgeübt werden.
507. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, inwiefern sich die strategischen Prioritäten des Unternehmens an der Spitze für die Zweigstelle aus einem Drittland auf deren Risikoprofil auswirken. Sie sollten auf etwaige strategische oder Ertragsziele achten, die für die Zweigstelle aus einem Drittland festgelegt wurden, und bewerten, ob diese durch die Mittelausstattung und Risikomanagementfähigkeiten der Zweigstelle aus einem Drittland gestützt werden. Sie sollten zudem die Art der von der Zweigstelle aus einem Drittland angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeiten bewerten und prüfen, inwiefern diese – wenn überhaupt –

vom Angebot der übergeordneten Gruppe abweichen und ob dies zu erhöhten Risiken führt oder über den Umfang der Dienstleistungen und Tätigkeiten hinausgeht, zu deren Ausübung die Zweigstelle aus einem Drittland eine Zulassung erhalten hat, wobei dieser Umfang nicht größer sein darf als der des direkten Unternehmens an der Spitze im Drittland.

12.1.3. Bewertung der Regelungen zur internen Governance und der zugehörigen Kontrollen

508. Die zuständigen Behörden sollten die Angemessenheit der Regelungen zur Governance der Zweigstelle aus einem Drittland anhand von Titel 5 und Abschnitt 7 der EBA-Leitlinien zur internen Governance⁵² sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden für Zweigstellen aus Drittländern spezifischen Überlegungen bewerten. Die Bewertung sollte den Gesamtrahmen, Risikokultur und Wohlverhaltensregeln, Vergütungspolitik und -praxis sowie den internen Kontrollrahmen und den Rahmen für das Risikomanagement, einschließlich des Managements von IKT-Risiken und des Drittparteienrisikos, umfassen.

509. Bei der Bewertung der internen Governance sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob die Zweigstelle aus einem Drittland gemäß den Anforderungen in Absatz 90 Buchstabe g der EBA-Leitlinien zur internen Governance über genügend Substanz im Mitgliedstaat verfügt.

Organisatorischer Rahmen

510. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Personen, die die Zweigstelle aus einem Drittland leiten,

- a. über ein ausreichendes Verständnis der Tätigkeiten und Risiken der Zweigstelle sowie Kenntnisse des lokalen Marktes sowie der EU-Rechtsvorschriften und nationalen Vorschriften des Mitgliedstaats verfügen;
- b. über ausreichende Befugnisse, ausreichendes Gewicht und ausreichende Unabhängigkeit verfügen, wobei zu berücksichtigen ist, inwieweit sie bevollmächtigt sind, an Entscheidungen des Unternehmens an der Spitze mitzuwirken, die die Zweigstelle betreffen;
- c. ausreichend Zeit im Mitgliedstaat und in den Räumlichkeiten der Zweigstelle verbringen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.

511. Hat die Zweigstelle aus einem Drittland einen Verwaltungsausschuss eingerichtet, sollten die zuständigen Behörden dessen Rolle bei der Gewährleistung einer angemessenen Governance überprüfen. In Ermangelung eines solchen Gremiums sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob ein angemessener und verhältnismäßiger alternativer Rahmen für die Überwachung der Tätigkeiten und Risiken der Zweigstelle aus einem Drittland durch die Geschäftsleitung umgesetzt wurde.

⁵² EBA/GL/2021/05.

Verhältnis zum Unternehmen an der Spitze

512. Die zuständigen Behörden sollten das Verhältnis der Zweigstelle aus einem Drittland zum Unternehmen an der Spitze bewerten, einschließlich der Frage, ob die Zweigstelle wirksam in den Rahmen der Gruppe für die Governance und das Risikomanagement integriert ist. Hierbei sollte untersucht werden, ob
- a. die Berichterstattung der Zweigstelle an das Unternehmen an der Spitze eine ausreichende Sichtbarkeit der wesentlichen Risiken der Zweigstelle gewährleistet;
 - d. der für die Zweigstelle aus einem Drittland geltenden Risikorahmen die EU-Rechtsvorschriften im Finanzdienstleistungssektor angemessen berücksichtigt.
513. Wenn die Zweigstelle aus einem Drittland Back-to-back-Geschäfte oder gruppeninterne Geschäfte tätigt, sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob die Zweigstelle über einen angemessenen Rahmen für die Steuerung ihres Gegenparteiausfallrisikos verfügt.

Interner Kontrollrahmen und Management des Drittparteienrisikos

514. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob die Zweigstelle aus einem Drittland über solide interne Kontrollfunktionen verfügt. Für Zweigstellen aus Drittländern der Klasse 1 (und gegebenenfalls der Klasse 2 gemäß Artikel 48g Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU) sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob geeignete Leiter der internen Kontrollfunktionen ernannt wurden, die unabhängig sind und über ausreichende Fähigkeiten verfügen, um die in Artikel 76 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehene Funktion wahrzunehmen.
515. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Zweigstelle aus einem Drittland ihre Sorgfaltspflichten angemessen erfüllt und eine laufende Überwachung der von Drittdienstleistern bereitgestellten Funktionen vornimmt. Sie sollten überprüfen, ob Vereinbarungen mit Dritten, einschließlich gruppeninterner Vereinbarungen, in dokumentierten Vereinbarungen geregelt sind und ob die Zweigstelle aus einem Drittland Zugang zu allen Informationen hat, die sie zur Erfüllung ihrer Überwachungspflichten benötigt, auch wenn Unterauftragnehmer eingesetzt werden. Die zuständigen Behörden sollten das Management der IKT-Risiken der Zweigstelle aus einem Drittland überprüfen, einschließlich der Frage, ob die Zweigstelle aus einem Drittland ein angemessenes Verzeichnis ihrer Drittdienstleister führt, auch wenn Unterauftragnehmer eingesetzt werden, die kritische oder wichtige Funktionen wahrnehmen.

12.1.4. Bewertung der Kapitalausstattung und der Liquiditätsressourcen

516. Die zuständigen Behörden sollten bewerten,
- a. ob die Zweigstelle aus einem Drittland die Mindestanforderung an die Kapitalausstattung gemäß Artikel 48e Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllt;
 - b. ob die Konzentration der Kapitalausstattung auf eine bestimmte Form von Instrumenten oder auf Instrumente aus einem bestimmten geografischen Standort oder die Währungsinkongruenz zwischen den Kapitalausstattungsinstrumenten und den

Verbindlichkeiten der Zweigstelle aus einem Drittland, insbesondere der Einlagen, zu einer erhöhten Volatilität des Wertes der Instrumente und zu einem möglichen Verstoß gegen die Mindestanforderung führen würde;

- c. ob die Kapitalausstattung auf einem zulässigen Treuhandkonto in dem Mitgliedstaat hinterlegt ist, in dem die Zweigstelle aus einem Drittland zugelassen wurde, und die Kapitalausstattungsinstrumente die in Artikel 48e Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Kriterien sowie die in den EBA-Leitlinien zu Instrumenten, die Zweigstellen aus Drittländern uneingeschränkt und sofort für die Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung stehen⁵³, festgelegten Bedingungen erfüllen.

517. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut ausreichend liquide und unbelastete Aktiva vorhält, um seine Liquiditätsrisiken zu mindern, und insbesondere, ob die liquiden Aktiva der Zweigstelle ausreichen, um in Einklang mit Artikel 48f Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU Liquiditätsabflüsse über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen zu decken. Bei der Klasse 1 zugeordneten Zweigstellen aus Drittländern sollte die Bewertung die Einhaltung der im genannten Artikel beschriebenen Liquiditätsdeckungsanforderung durch die Zweigstelle zum Gegenstand haben.

518. Bei der Bewertung der Kapitalausstattung und der Liquidität sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob die Zweigstelle aus einem Drittland Unterlagen führt, die für eine zügige und genaue Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderung an die Kapitalausstattung und die Liquidität ausreichend sind.

519. Die zuständigen Behörden sollten Folgendes bewerten:

- a. die Qualität der Zusammenarbeit zwischen der Zweigstelle aus einem Drittland und dem Unternehmen an der Spitze bei Entscheidungen über das Kapital- und Liquiditätsmanagement, einschließlich der Einbeziehung der Zweigstelle in die gruppenweiten Prozesse der Kapital- und Liquiditätsplanung, die Überwachung und die Stresstests sowie des Vorhandenseins geeigneter Eskalationsmechanismen, die es der Zweigstelle ermöglichen, das Unternehmen an der Spitze unverzüglich über potenzielle oder tatsächliche Kapital- oder Liquiditätsprobleme zu unterrichten;
- b. ob die grenzüberschreitenden gruppeninternen Finanzierungsvereinbarungen die Grenzen der nach Artikel 48c Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU zulässigen Ausnahme einhalten und keine grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten, die gegen den räumlichen Geltungsbereich der Zulassung verstoßen, verschleiern, z. B. wenn die gruppeninterne Finanzierung einer Zweigstelle, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, im Austausch für einen (vollständigen oder teilweisen) Anteil an den wirtschaftlichen Risiken und Erträgen eines bestimmten Vermögenswerts bereitgestellt wird.

⁵³ EBA/GL/2026/03.

12.1.5. Bewertung von Buchungsregeln

520. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Zweigstelle aus einem Drittland über einen angemessenen Rahmen für die Verwaltung und Erfassung der in dem Mitgliedstaat verbuchten oder initiierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich außerbilanzieller Positionen, verfügt. Die zuständigen Behörden überprüfen, ob der Rahmen der Zweigstelle aus einem Drittland ein Registerbuch umfasst, in dem alle von der Zweigstelle verbuchten oder initiierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Einklang mit den technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 48h Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU angemessen dokumentiert sind, sowie spezifische Grundsätze gemäß Artikel 48h der Richtlinie 2013/36/EU.
521. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die von der Zweigstelle aus einem Drittland ausgeübten Tätigkeiten, ihre verbuchten und initiierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder andere im Register ausgewiesene Absicherungsvereinbarungen mit den Grundsätzen der Zweigstelle aus einem Drittland für Buchungsregeln und ihrer Geschäftsstrategie in Einklang stehen.
522. Wenn die Zweigstelle aus einem Drittland Back-to-back-Buchungsregeln anwendet, sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die Zweigstelle aus einem Drittland die Risiken von Back-to-back- und Remote-Buchungsregeln, einschließlich des Gegenparteiausfallrisikos, des Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung und des Abwicklungsrisikos, angemessen steuert.
523. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob die Zweigstelle aus einem Drittland ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten autonom verwaltet. Sie sollten prüfen, ob die Zweigstelle aus einem Drittland bei der Aufnahme neuer Tätigkeiten ihre Unabhängigkeit unter Beweis stellt, unter anderem durch die Durchsetzung einer von der Geschäftsleitung der Zweigstelle festgelegten Risikobereitschaft. Sie sollten prüfen, ob die Zweigstelle aus einem Drittland über ausreichende Kontrollen und Berichtsstrukturen verfügt, um die Risiken tatsächlicher oder geplanter Tätigkeiten eigenständig zu erfassen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Sie sollten berücksichtigen, ob der Rahmen der Zweigstelle aus einem Drittland sowohl den aufsichtlichen Risiken der verbuchten Tätigkeiten – soweit diese das Kapital- und Liquiditätsrisikoprofil der Zweigstelle beeinflussen – als auch den Risiken im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen Rechnung trägt.
524. Wenn die Zweigstelle aus einem Drittland Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für andere Zweigstellen oder Tochterunternehmen derselben Gruppe originiert, sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob sich aus diesen Vereinbarungen besondere Risiken ergeben, einschließlich operationeller Schwachstellen und rechtlicher Beschränkungen.

12.2. Zusammenfassung der Feststellungen, des Scorings und der Aufsichtsmaßnahmen

525. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertung sollten die zuständigen Behörden eine Gesamtbeurteilung der Hauptrisiken der Zweigstelle aus einem Drittland vornehmen. Diese Beurteilung sollte in einer jährlichen Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung wiedergegeben werden, die mit einem Score für die Überlebensfähigkeit auf der Grundlage der in der nachstehenden Tabelle angeführten Erwägungen verbunden ist. Die jährliche Zusammenfassung sollte auch alle aufsichtlichen Feststellungen umfassen, die im Laufe der vorausgegangenen 12 Monate getroffen wurden.

Tabelle 21: Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe des SREP-Gesamtscores

Wert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Die ermittelten Risiken stellen ein geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Zweigstelle aus einem Drittland dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie der Zweigstelle aus einem Drittland geben keinen Anlass zur Besorgnis. • Die Regelungen zu interner Governance und Kontrollen der Zweigstelle aus einem Drittland geben keinen Anlass zur Besorgnis. • Die Risiken der Zweigstelle aus einem Drittland sind nicht wesentlich, und das Risikomanagement sowie die Kontrollen sind ausreichend, um die als wesentlich ermittelten Risiken zu mindern. • Die Kapitalausstattung und die Liquiditätsposition der Zweigstelle aus einem Drittland geben keinen Anlass zur Besorgnis. • Die Buchungsregeln der Zweigstelle aus einem Drittland geben keinen Anlass zur Besorgnis.
2	Die ermittelten Risiken stellen ein geringes bis mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit der Zweigstelle aus einem Drittland dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie der Zweigstelle aus einem Drittland geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Regelungen zu interner Governance und Kontrollen der Zweigstelle aus einem Drittland geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die wesentlichen Risiken der Zweigstelle aus einem Drittland sowie deren Management und Kontrolle geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Kapitalausstattung und/oder Liquiditätsposition der Zweigstelle aus einem Drittland geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Buchungsregeln der Zweigstelle aus einem Drittland geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis.
3	Die ermittelten Risiken stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Zweigstelle aus einem Drittland dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie der Zweigstelle aus einem Drittland geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Regelungen zu interner Governance oder die Kontrollen der Zweigstelle aus einem Drittland geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die wesentlichen Risiken der Zweigstelle aus einem Drittland sowie deren Management und Kontrolle geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Kapitalausstattung und/oder Liquiditätsposition der Zweigstelle aus einem Drittland geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Buchungsregeln der Zweigstelle aus einem Drittland geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis.
4	Die ermittelten Risiken stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Zweigstelle aus einem Drittland dar.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie der Zweigstelle aus einem Drittland geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die Regelungen zu interner Governance und Kontrollen der Zweigstelle aus einem Drittland geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis. • Die wesentlichen Risiken der Zweigstelle aus einem Drittland sowie deren Management und Kontrolle geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis.

Wert	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<ul style="list-style-type: none"> Die Kapitalausstattung und/oder Liquiditätsposition der Zweigstelle aus einem Drittland geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis. Die Buchungsregeln der Zweigstelle aus einem Drittland geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis.

526. Die zuständigen Behörden können auf der Grundlage der bei der Bewertung der SREP-Elemente für Zweigstellen aus Drittländern festgestellten Anfälligkeiten und Mängel Aufsichtsmaßnahmen festlegen, die von einer Zweigstelle aus einem Drittland verlangen:

- a. eine über die in Artikel 48e der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Mindestanforderungen hinausgehende Kapitalausstattung zu halten;
- b. die Art der gemäß den EBA-Leitlinien zu Instrumenten, die gemäß Artikel 48e Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU Zweigstellen aus Drittländern uneingeschränkt und sofort für die Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung stehen, zugelassenen Instrumente, die Instrumente eines bestimmten Rechtsraums oder die auf eine bestimmte Währung lautenden Instrumente zu beschränken;
- c. zusätzliche operative Bedingungen einzuführen, die über die in den EBA-Leitlinien zu Instrumenten hinausgehen, die gemäß Artikel 48e Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU Zweigstellen aus Drittländern uneingeschränkt und sofort für die Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung stehen;
- d. zusätzlich zu der in Artikel 48f der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderung weitere spezifische Liquiditätsanforderungen zu erfüllen,
- e. ihre Regelungen für Governance, Risikomanagement und Buchungsregeln zu stärken;
- f. den Umfang ihrer Geschäfte oder der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten sowie die Gegenparteien dieser Tätigkeiten einzuschränken oder zu begrenzen;
- g. das mit ihren Tätigkeiten, Produkten und Systemen verbundene Risiko zu verringern, einschließlich bei ausgelagerten Tätigkeiten, und die Ausübung dieser Tätigkeiten oder das Anbieten dieser Produkte einzustellen;
- h. zusätzliche Meldepflichten in Einklang mit Artikel 48k Absatz 3 zu erfüllen oder die Häufigkeit der regelmäßigen Meldung zu erhöhen;
- i. Offenlegungen vorzunehmen;
- j. auf Einzelfallbasis und unter Berücksichtigung der in Artikel 48i Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehenen Kriterien können die zuständigen Behörden von der Zweigstelle aus einem Drittland verlangen, eine Zulassung als Tochterunternehmen gemäß Titel III Kapitel 1 der vorbezeichneten Richtlinie zu beantragen. Dies gilt auch dann, wenn die zuständige Behörde gemäß Artikel 48j der Richtlinie 2013/36/EU zu der Einschätzung gelangt, dass die Zweigstelle aus einem Drittland systemrelevant ist oder erhebliche Risiken für die Finanzstabilität birgt.

527. Für systemrelevante Zweigstellen aus Drittländern können die zuständigen Behörden zudem in Erwägung ziehen,

- a) die Zweigstelle aus einem Drittland aufzufordern, ihre Vermögenswerte oder Tätigkeiten so zu strukturieren, dass sie nicht mehr als systemrelevant gilt oder dass sie für die Finanzstabilität der Union oder der Mitgliedstaaten, in denen sie niedergelassen ist, kein unangemessenes Risiko mehr darstellt;
- b) der Zweigstelle aus einem Drittland zusätzliche Aufsichtsanforderungen, darunter im Bereich der Governance, aufzuerlegen.

528. Die zuständigen Behörden sollten der Geschäftsleitung der Zweigstelle aus einem Drittland die Ergebnisse der SREP-Bewertung mitteilen und sie über alle Maßnahmen unterrichten, die die Zweigstelle aus einem Drittland ergreifen muss, um den auf der Grundlage der Feststellungen getroffenen Aufsichtsmaßnahmen zu entsprechen. Die zuständigen Behörden sollten die Ergebnisse der SREP-Bewertung, einschließlich etwaiger Aufsichtsmaßnahmen, der für die Beaufsichtigung des Unternehmens an der Spitze zuständigen Behörde in Einklang mit den Verwaltungsvereinbarungen oder anderen Vereinbarungen mitteilen, die gemäß Artikel 48c Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU geschlossen wurden.

Anhang I – Unterkategorien des Kreditrisikos

Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Liste von Unterkategorien des Kreditrisikos, die die zuständigen Behörden gegebenenfalls berücksichtigen sollten.

Unterkategorien des Kreditrisikos	Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen	Bewertungsbereiche	Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den Bewertungsbereichen
Kreditkonzentrationsrisiko	<i>Das Risiko, dass dem Institut erhebliche Kreditverluste aufgrund der Konzentration von Risikopositionen auf eine kleine Gruppe von Kreditnehmern, auf eine Gruppe von Kreditnehmern mit ähnlichem Ausfallverhalten oder auf Kapitalanlagen mit hoher Korrelation und aufgrund der Konzentration der Kreditrisikominderung entstehen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationen auf einzelne Adressen (einschließlich eines Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden, die als Großkreditrisiken definiert sind) • sektorale Konzentrationen • geografische Konzentrationen • Produktkonzentration • Konzentration auf eine bestimmte Art von Sicherheiten und Garantien • versteckte Konzentrationsquellen, die unter Stressbedingungen zutage treten können, wenn das Ausmaß der Kreditrisikokorrelation sich im Vergleich zu normalen Bedingungen erhöhen kann 	Verordnung (EU) Nr. 575/2013: Artikel 129, 170, 171, 184, 207, 209, 395, 400-401 Richtlinie 2013/36/EU: Artikel 81, 98
Gegenparteiausfallrisiko	<i>Das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschließenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Qualität der Gegenparteien und relevanten Anpassung der Kreditbewertung sowie Komplexität der Geschäfte • Korrelationsrisiko, das entsteht, wenn die Risikopositionen gegenüber einer Gegenpartei negativ mit der Kreditqualität korrelieren • Gefahr von Gegenparteiausfall- und Abwicklungsrisiken im Hinblick auf den aktuellen Marktwert sowie den nominalen Betrag im Vergleich zu den Kreditrisikopositionen insgesamt und den Eigenmitteln 	Verordnung (EU) Nr. 575/2013: Artikel 181 und 246, Teil 3 Titel II Kapitel 6 Richtlinie 2013/36/EU: Artikel 79

Unterkategorien des Kreditrisikos	Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen	Bewertungsbereiche	Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den Bewertungsbereichen
		<ul style="list-style-type: none"> • Anteil der über Finanzmarktinfrastrukturen verarbeiteten Transaktionen, die eine Zug-um-Zug-Abwicklung vorsehen • Anteil der Transaktionen mit zentralen Gegenparteien und Wirksamkeit der entsprechenden Mechanismen zur Verlustabsicherung • Anteil der Transaktionen mit zentralen Gegenparteien mit Sitz in einem Drittland, die Wirksamkeit der entsprechenden Mechanismen zur Verlustabsicherung und die Frage, wie übermäßige Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien in Drittländern verringert werden • Anteil der nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearten OTC-Transaktionen und Wirksamkeit der entsprechenden Mechanismen zur Verlustabsicherung • Existenz, Bedeutung, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Nettingvereinbarungen 	
Abwicklungs-/Lieferrisiko	Das Risiko im Fall von Geschäften, bei denen Schuldtitel, Aktien, Fremdwährungen und Waren (mit Ausnahme von Pensionsgeschäften sowie Wertpapier- oder Warenverleih- und Wertpapier- oder Warenleihgeschäften) nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden		Verordnung (EU) Nr. 575/2013: Artikel 1, 92, Teil 3 Titel V

Unterkategorien des Kreditrisikos	Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen	Bewertungsbereiche	Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den Bewertungsbereichen
Länderrisiko	<i>Das Risiko, dass dem Institut aufgrund ungünstiger Umstände und/oder Ereignisse – einschließlich der Auswirkungen geopolitischer Ereignisse – in einem bestimmten Land Kreditverluste im Zusammenhang mit den dort getätigten Geschäften entstehen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Risiko einer Verschlechterung der Qualität der Risikopositionen eines Instituts in einem bestimmten Land (einschließlich des kollektiven Schuldnerisikos – d. h. des Ausfalls einer großen Gruppe von Schuldner), das sich aus Bedrohungen, Vorfällen und der Verschärfung ungünstiger Ereignisse im Zusammenhang mit Kriegen, Terrorismus sowie Spannungen zwischen Staaten und politischen Akteuren ergibt, welche die internationalen Beziehungen belasten • Grad der Konzentration innerhalb aller Arten der einem Länderrisiko ausgesetzten Positionen, einschließlich Risikopositionen gegenüber Staaten, im Verhältnis zum gesamten Kreditportfolio des Instituts (pro Schuldner und Betrag) • Wirtschaftskraft und Stabilität des Kreditnehmerlandes sowie Verhalten des Kreditnehmers in der Vergangenheit im Hinblick auf pünktliche Zahlungen und das Auftreten schwerwiegender Zahlungsausfälle • Gefahr sonstiger Formen eines staatlichen Eingriffs, welche die Kreditwürdigkeit von Kreditnehmern erheblich beeinträchtigen können (z. B. eingefrorene Guthaben, Enteignung oder Strafbesteuerung) • Transferrisiko im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Vergabe von Fremdwährungskrediten für wesentliche grenzüberschreitende Kredite und Risikopositionen in Fremdwährungen 	
Kreditrisiko Verbriefungen	aus <i>Die Risiken aus Verbriefungen, bei denen die Kreditinstitute als Anleger, Originator oder Sponsor auftreten, einschließlich</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Angemessenheit der Zurechnung von Verbriefungspositionen zum Anlagebuch und zum 	Verordnung (EU) Nr. 575/2013: Artikel 67, Teil 3 Titel II Kapitel 5

Unterkategorien des Kreditrisikos	Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen	Bewertungsbereiche	Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den Bewertungsbereichen
	Reputationsrisiken, wie sie bei komplexen Strukturen oder Produkten entstehen	<p>Handelsbuch und Einhaltung der Verbriefungsstrategie des Instituts</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rating und Wertentwicklung der vom Institut gehaltenen Verbriefungstranchen sowie Art, Zusammensetzung und Qualität der zugrunde liegenden Vermögenswerte • Übereinstimmung der Eigenkapitalentlastung mit dem tatsächlichen Risikotransfer für durch Verbriefungen begründete Risikopositionen • ob eine klare Unterscheidung zwischen in Anspruch und nicht in Anspruch genommenen Beträgen in Bezug auf Liquiditätsfazilitäten getroffen wird, die für das Verbriefungsinstrument verfügbar sind • Existenz von Notfallplänen für Zweckgesellschaften bei einer Emission von forderungsgedeckten Geldmarktpapieren (Asset-backed Commercial Paper Conduits), die vom Institut verwaltet werden, falls die Emission von Geldmarktpapieren aufgrund der Liquiditätsbedingungen nicht möglich ist, sowie Auswirkung auf das gesamte Kreditrisikoengagement des Instituts 	Richtlinie 2013/36/EU: Artikel 82
Fremdwährungskreditrisiko	Das zusätzliche Kreditrisiko aus Fremdwährungskreditpositionen gegenüber nicht abgesicherten Kreditnehmern, bei denen es sich um Privatkunden oder KMU handelt	<ul style="list-style-type: none"> • Etwaige nicht lineare Beziehungen zwischen Marktrisiko und Kreditrisiko in Fällen, in denen sich Wechselkurse überproportional auf das Kreditrisiko des Fremdwährungskreditportfolios eines Instituts auswirken können, wie z. B. eine erhebliche Erhöhung des Werts der ausstehenden Schulden und Erhöhung der mit diesem Schuldendienst verbundenen Zahlungen sowie Erhöhung des Werts der ausstehenden Schulden im Vergleich zum 	

Unterkategorien des Kreditrisikos	Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen	Bewertungsbereiche	Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den Bewertungsbereichen
		<i>Wert der als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte in der Landeswährung</i>	
Risiko aus Beteiligungspositionen im Anlagebuch	<i>Das Risiko von Verlusten aus Finanzinstrumenten aufgrund von Kursänderungen bei Aktien im Anlagebuch</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Risiko einer Wertminderung der Aktienanlagen des Instituts und Sicherstellung, dass dieses Risiko durch den Risikorahmen des Instituts angemessen erfasst wird • sofern relevant, Konzentration auf das Risiko von strategischen Beteiligungen (sowohl im Versicherungsbereich als auch außerhalb des Versicherungsbereichs) 	Verordnung (EU) Nr. 575/2013: Artikel 133
Immobilienrisiko	<i>Das Risiko von Verlusten aufgrund von Änderungen des Marktwerts des eigenen Immobilienvermögens oder von mit Immobilienvermögen verbundenen Finanzinstrumenten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Risiko einer Wertminderung der Immobilienanlagen des Instituts • sofern relevant, Konzentration auf den Wert von mit Immobilienvermögen verbundenen Finanzinstrumenten (z. B. Immobilieninvestmentfonds (REIT)) 	Für Immobilien im Eigentum eines Instituts Verordnung (EU) Nr. 575/2013: Artikel 134 Absatz 1 – SA Artikel 156 – IRB
Verwässerungsrisiko	<i>Artikel 4 Nummer 53 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Verwässerungsrisiko für alle Kreditportfolios, für die der IRB-Ansatz nicht zur Anwendung kommt, sowie für diejenigen, deren Verwässerungsrisiko aus Portfoliosicht als unwesentlich angesehen wird • Wie fließen Risikopositionen, die innerhalb der einzelnen Portfolios oder Risikopositionsklassen unwesentlich sind, in die Bewertung des aggregierten Verwässerungsrisikos des Instituts ein? • Gegebenenfalls die Frage, ob die Risikobewertung von Verwässerungsrisiken im Acquiring-Geschäft für 	

Unterkategorien des Kreditrisikos	Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen	Bewertungsbereiche	Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den Bewertungsbereichen
Modellrisiko (für von den Aufsichtsbehörden genehmigte Modelle)	Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	<p>Händler-Zahlungssysteme (zum Beispiel im Portfolio der Eventualverbindlichkeiten für Rücklast-Positionen) angemessen ist und auf einer einheitlichen Segmentierung der zugrunde liegenden Positionen entsprechend ihren wesentlichen Vertragsmerkmalen – d. h. der Art der zugrunde liegenden Verkaufsgeschäfte, dem Zeitpunkt der ausgeführten Zahlungen und der Anwendung von Standard-Risikominderungsverfahren – beruht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwachung, ob das Institut weiterhin die Mindestanforderungen erfüllt, und Sicherstellung, dass die entsprechenden Eigenmittelanforderungen nicht zu niedrig angesetzt werden • Die Bewertung kann auf Erkenntnissen beruhen, die durch andere Aufsichtsmaßnahmen gewonnen werden, darunter diejenigen, die gemäß Artikel 101 der Richtlinie 2013/36/EU durchgeführt werden. 	Richtlinie 2013/36/EU: Artikel 3

Anhang II – Unterkategorien des Marktrisikos

Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Liste von Unterkategorien des Marktrisikos, die die zuständigen Behörden gegebenenfalls berücksichtigen sollten.

Unterkategorien des Marktrisikos (Ebene 1)

Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen⁵⁴

Allgemeines Zinsänderungsrisiko (Handelsbuch)

Das Risiko von Verlusten aufgrund von Änderungen des Marktwerts von Schuldtiteln infolge einer Änderung des Zinsniveaus, die in keinem Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen dieser einzelnen Schuldtitel steht

Einschlägige Rechtsgrundlagen für die Eigenmittelbehandlung:

> Pre-Fundamental Review of the Trading Book (FRTB) – interne Modelle

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 5 – Artikel 362

> Pre-FRTB – Standardansatz/Post-FRTB – Vereinfachter Standardansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 – Artikel 339-340 (allgemeines Risiko von Schuldtiteln)

> Post-FRTB – Alternativer Standardansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 2 – Artikel 325d-325k (sensitivitätsgestützte Methode, allgemeines Zinsrisiko)

> Post-FRTB – Alternativer auf einem internen Modell beruhender Ansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 1b – Artikel 325az-325bp (Komponente Expected Shortfall/Stressszenario-Risikomaß (SSRM))

⁵⁴ In dieser Tabelle beziehen wir uns auf die „Pre-Fundamental Review of the Trading Book“ (FRTB – Stand vor der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs), um die vor Inkrafttreten der FRTB geltenden Definitionen und anwendbaren Verfahrensweisen zu beschreiben. Der Begriff „Post-FRTB“ bezieht sich auf die Definitionen und Vorgehensweisen, die nach Inkrafttreten der FRTB anwendbar sind.

**Unterkategorien des
Marktrisikos
(Ebene 1)**

Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen⁵⁴

Das Risiko aufgrund von Änderungen des Marktwerts von Schuldtiteln infolge von Schwankungen ihrer Kreditspreads (siehe „Begriffsbestimmungen“ in Titel 1).

- Differenzierte Eigenmittelbehandlung nach Art des Instruments/Portfolios:

1) Kreditspreadrisiko bei Nicht-Verbriefungspositionen

2) Kreditspreadrisiko aus Verbriefungspositionen (außerhalb des alternativen Korrelationshandelsportfolios (ATCP))

3) Kreditspreadrisiko aus Verbriefungspositionen im alternativen Korrelationshandelsportfolio (ATCP)

- Deckt auch das Staatenrisiko ab (d. h. das Risiko von Verlusten aufgrund sinkender Marktwerte von Risikopositionen gegenüber Staaten)

**Kreditspreadrisiko
(Handelsbuch)**

Einschlägige Rechtsgrundlagen für die Eigenmittelbehandlung

> Pre-FRTB – interne Modelle

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 5 – Artikel 362

(Komponente Risikopotenzial (Value-at-Risk, VaR); und zusätzliche Komponente des alternativen Korrelationshandelsportfolios („umfassendes Risikomaß“) für Positionen im alternativen Korrelationshandelsportfolio)

> Pre-FRTB – Standardansatz/Post-FRTB – Vereinfachter Standardansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 – Artikel 335-338 (spezifisches Risiko von Schuldtiteln)

> Post-FRTB – Alternativer Standardansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 2 – Artikel 325d-325k (sensitivitätsgestützte Methode, Kreditspreadrisiko bei Nicht-Verbriefungspositionen, Kreditspreadrisiko aus Verbriefungspositionen Nicht-ATCP, Kreditspreadrisiko aus Verbriefungspositionen ATCP)

**Unterkategorien des
Marktrisikos
(Ebene 1)**

Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen⁵⁴

> Post-FRTB – Alternativer auf einem internen Modell beruhender Ansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil III Titel IV Kapitel 1b – Artikel 325az–325bp (Komponente Expected Shortfall/SSRM)

Das Risiko einer Veränderung des Marktwerts eines Instruments aufgrund einer allgemeinen Bewegung am Aktienmarkt oder aufgrund von Faktoren, die mit dem Emittenten des Instruments oder – im Falle eines Derivats – mit dem Emittenten des zugrunde liegenden Instruments zusammenhängen.

Einschlägige Rechtsgrundlagen für die Eigenmittelbehandlung

> Pre-FRTB – interne Modelle

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 5 – Artikel 362

> Pre-FRTB – Standardansatz/Post-FRTB – Vereinfachter Standardansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 – Artikel 341-344 (allgemeines Risiko von Aktieninstrumenten + spezifisches Risiko von Aktieninstrumenten)

> Post-FRTB – Alternativer Standardansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 2 – Artikel 325d-325k (sensitivitätsgestützte Methode, Risikoklasse Aktienkursrisiko)

> Post-FRTB – Alternativer auf einem internen Modell beruhender Ansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil III Titel IV Kapitel 1b – Artikel 325az–325bp (Komponente Expected Shortfall/SSRM)

**Aktienrisiko
(Handelsbuch)**

Migrationsrisiko

*Das Risiko von Verlusten aus Finanzinstrumenten aufgrund der Verschlechterung der Bonität des Emittenten oder des Emittenten von Referenzvermögenswerten oder von zugrunde liegenden Vermögenswerten. Ausgenommen hiervon ist das Ausfallrisiko. **Im Rahmen der FRTB wird dieses Risiko als Teil des Kreditspreadrisikos behandelt.***

**Unterkategorien des
Marktrisikos
(Ebene 1)**

Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen⁵⁴

Einschlägige Rechtsgrundlagen für die Eigenmittelbehandlung

> Pre-FRTB – interne Modelle

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 – Artikel 372-376

> Post-FRTB – Alternativer Standardansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 2 – Artikel 325d-325k

> Post-FRTB – Alternativer auf einem internen Modell beruhender Ansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil III Titel IV Kapitel 1b – Artikel 325az-325bp

Das Risiko von Verlusten aus Finanzinstrumenten aufgrund des Ausfalls der Emittenten dieser Finanzinstrumente oder der Emittenten von Referenzvermögenswerten oder von zugrunde liegenden Vermögenswerten. Deckt auch das Staatenrisiko ab, d. h. das Risiko von Verlusten aufgrund des Ausfalls von Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Ausfallrisiko
(Handelsbuch)**

Einschlägige Rechtsgrundlagen für die Eigenmittelbehandlung

> Pre-FRTB – interne Modelle

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 5 – Artikel 372-376 (Komponente Ausfallrisikobelastung)

> Post-FRTB – Alternativer Standardansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 5 – Artikel 325v-325ad

> Post-FRTB – Alternativer auf einem internen Modell beruhender Ansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 1b – Artikel 325az-325bp (Eigenmittelunterlegung des Ausfallrisikos)

**Unterkategorien des
Marktrisikos
(Ebene 1)**

Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen⁵⁴

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 4 Absatz 1 Nummer 142 – umfasst unter anderem das Umrechnungsrisiko und das strukturelle Fremdwährungsrisiko

Einschlägige Rechtsgrundlagen für die Eigenmittelbehandlung

I) Ausnahme für strukturelle Fremdwährungspositionen (S-FX-Positionen)

- Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 104c

- Leitlinien zu S-FX (EBA/GL/2020/09)

**Fremdwährungsrisiko
(Handels- und
Anlagebuch)**

II) Behandlung von anderen Positionen als S-FX-Positionen

> Pre-FRTB – interne Modelle

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 5 – Artikel 362-377

> Pre-FRTB – Standardansatz/Post-FRTB – Vereinfachter Standardansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 3 – Artikel 351-354

> Post-FRTB – Alternativer Standardansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 2 – Artikel 325d-325k (sensitivitätsgestützte Methode, Risikoklasse Fremdwährungsrisiko)

> Post-FRTB – Alternativer auf einem internen Modell beruhender Ansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 1b Artikel 325az–325bp (Komponente Expected Shortfall/SSRM)

Warenpositionsrisiko

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 4 Absatz 1 Nummer 143

Unterkategorien des Marktrisikos (Ebene 1)		Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen⁵⁴	
(Handels- und Anlagebuch)		<u>Einschlägige Rechtsgrundlagen für die Eigenmittelbehandlung</u>	
		> Pre-FRTB – interne Modelle	
		Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 5 – Artikel 362-377	
		> Pre-FRTB – Standardansatz/Post-FRTB - Vereinfachter Standardansatz	
		Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 4 – Artikel 351-354	
		> Post-FRTB – Alternativer Standardansatz	
		Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 2 – Artikel 325d-325k (sensitivitätsgestützte Methode, Risikoklasse Warenpositionsrisiko)	
Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) (Handels- und Anlagebuch)		> Post-FRTB – Alternativer auf einem internen Modell beruhender Ansatz	
		Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil III Titel IV Kapitel 1b – Artikel 325az–325bp (Komponente Expected Shortfall/SSRM)	
Bewertungsrisiko	Verlustrisiko aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der buchmäßigen Bewertung von zeitwertbilanzierten	Unterkategorien des Marktrisikos (Ebene 2)	Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen

**Unterkategorien des
Marktrisikos
(Ebene 1)**

Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen⁵⁴

(Handelsbuch und im Anlagebuch)	<i>Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 105 und Verordnung (EU) 2016/101)</i>	–	technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung (Verordnung (EU) 2016/101)
		Marktpreisunsicherheiten	
		– Glattstellungskosten	
		–	
		Bewertungsmodellrisiken	
		– noch nicht eingenommene Kreditrisikoprämien (Kreditspreads)	
		– Geldanlage- und Finanzierungskosten	
		– konzentrierte Positionen	
		– künftige Verwaltungskosten	
		– vorzeitige Vertragsbeendigung	
		– operationelle (Bewertungs-)Risiken	

**Unterkategorien des
Marktrisikos
(Ebene 1)**

Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen⁵⁴

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 325u und technische Regulierungsstandards zum Aufschlag für Restrisiken (Verordnung (EU) 2022/2328) – umfasst die allgemeinen Risikokategorien, die sich aus Instrumenten mit exotischen Basiswerten ergeben, sowie das Restrisiko von Instrumenten, die anderen Restrisiken unterliegen

Restrisiko

Einschlägige Rechtsgrundlagen für die Eigenmittelbehandlung

> Post-FRTB – Alternativer Standardansatz

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil III Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 4 – Artikel 325u

**Marktrisiko:
Modellrisiko**

Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52b.

**Marktrisiko: Risiken
nach Linearität**

– Delta-Risiko (Risiko von Änderungen des Werts eines Finanzinstruments aufgrund einer Änderung des Werts des Risikofaktors (Effekte erster Ordnung))

– Vega-Risiko (Risiko aufgrund von Änderungen der Volatilität des Basiswerts eines nichtlinearen Instruments)

– Krümmungsrisiko (einschließlich Gammarrisiko) (nicht unter Delta- und Vega-Risiko erfasste Risiken, darunter Risiken, die sich aus Effekten zweiter Ordnung aufgrund von Änderungen des Basiswerts und anderer Parameter von Optionen ergeben)

**Marktrisiko:
Marktliquiditäts- und
Konzentrationsrisiko**

Das Risiko, dass dem Institut Markt-/Liquiditätsverluste entstehen, die auf eine Konzentration entweder aufgrund von Risikopositionen, die einem einzelnen Risikofaktor unterliegen, oder aufgrund von Risikopositionen, die mehreren korrelierten Risikofaktoren unterliegen, oder aufgrund von Instrumenten mit hohen Liquiditätshorizonten zurückzuführen sind

**Marktrisiko:
Basisrisiko**

Risiko von Verlusten aufgrund einer unvollständigen Korrelation bei den Wertänderungen von nominell gegenläufigen Instrumenten

Anhang III – Unterkategorien des operationellen Risikos

Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Liste von Unterkategorien des operationellen Risikos, die die zuständigen Behörden gegebenenfalls berücksichtigen sollten.

Unterkategorien des operationellen Risikos (Ebene 1)	Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen	Unterkategorien des operationellen Risikos (Ebene 2)	Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen
Rechtsrisiko	Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52a Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
Modellrisiko	Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52b Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
IKT-Risiko	Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52c Verordnung (EU) Nr. 575/2013	IKT-Verfügbarkeits- und Kontinuitätsrisiko	Das Risiko, dass die Leistung und die Verfügbarkeit von IKT-Systemen, -Daten oder -Dienstleistungen nachteilig beeinflusst werden, einschließlich der mangelnden Fähigkeit infolge eines Ausfalls von IKT-Hardware- oder -Softwarekomponenten; Schwächen im IKT-Systemmanagement oder eines sonstigen Ereignisses, die Dienste des Instituts rechtzeitig wiederherzustellen.
		IKT-Sicherheitsrisiko (einschließlich Cyberrisiko)	Das Risiko, dass unbefugte Zugriffe oder böswillige oder vorsätzliche Handlungen IKT-Systeme, -Daten oder -Dienstleistungen gefährden, unabhängig davon, ob sie von innerhalb oder außerhalb des Instituts ausgehen (z. B. Cyberangriffe)
		IKT-Änderungsrisiko	Das Risiko, das sich aus der mangelnden Fähigkeit des Instituts ergibt, Änderungen an IKT-Systemen oder IKT-Dienstleistungen zeitgerecht und kontrolliert zu steuern

Unterkategorien des operationellen Risikos (Ebene 1)	Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen	Unterkategorien des operationellen Risikos (Ebene 2)	Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen
		IKT-Datenintegritätsrisiko	<i>Das Risiko, dass von IKT-Systemen gespeicherte und verarbeitete Daten in verschiedenen IKT-Systemen unvollständig, ungenau oder inkohärent sind, was die Solidität oder Fortführung der Dienstleistungen und Tätigkeiten des Instituts beeinträchtigt und möglicherweise operative, finanzielle und rechtliche Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Reputation hat</i>
		IKT-Drittparteienrisiko	<i>das Risiko, das für ein Institut im Zusammenhang mit dessen Nutzung von IKT-Dienstleistungen entstehen kann, die von IKT-Drittdienstleistern oder deren Unterauftragnehmern, darunter auch im Rahmen von Auslagerungsvereinbarungen, bereitgestellt werden (Artikel 3 Nummer 18 der DORA-Verordnung), einschließlich des IKT-Konzentrationsrisikos (Artikel 3 Nummer 29 der DORA-Verordnung) sowohl bei kritischen als auch bei nicht kritischen IKT-Drittdienstleistern</i>
Drittparteienrisiko (außer IKT)	<i>Das Risiko, das sich für ein Finanzunternehmen aus der Nutzung einer von Drittdienstleistern oder deren Unterauftragnehmern bereitgestellten Funktion ergeben kann, einschließlich der Bereitstellung einer Funktion oder der Unterstützung einer Funktion, darunter auch im Rahmen von Auslagerungsvereinbarungen (demnächst erscheinende EBA-Leitlinien zum soliden Management des Drittparteienrisikos)</i>		

**Unterkategorien des
operationellen Risikos
(Ebene 1)**

Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen

Kreditrisiko (durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse, die mit dem Kreditrisiko zusammenhängen und beim risikogewichteten Positionsbetrag für das Kreditrisiko berücksichtigt werden)

*Artikel 317 Absatz 5 Verordnung (EU)
Nr. 575/2013*

Marktrisiko (durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse, die mit dem Marktrisiko zusammenhängen)

*Artikel 317 Absatz 6 Verordnung (EU)
Nr. 575/2013*

**Unterkategorien des
operationellen
Risikos (Ebene 2)**

Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen

Anhang IV – IRRBB-Unterkategorien

Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Liste von IRRBB-Unterkategorien, die die zuständigen Behörden gegebenenfalls berücksichtigen sollten.

IRRBB- Unterkategorien (Ebene 1)	<i>Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen</i>	IRRBB-Unterkategorien (Ebene 2)	<i>Rechtsgrundlagen/Begriffsbestimmungen</i>
Gap-Risiko	<i>EBA/GL/2022/14 (Absatz 7 „Begriffsbestimmungen“)</i>		
Basisrisiko	<i>EBA/GL/2022/14 (Absatz 7 „Begriffsbestimmungen“)</i>		
Optionsrisiko	<i>EBA/GL/2022/14 (Absatz 7 „Begriffsbestimmungen“)</i>	Risiko aufgrund automatischer Optionen	<i>EBA/GL/2022/14 (Absatz 7 „Begriffsbestimmungen“)</i>
		Verhaltensabhängiges Optionsrisiko	<i>EBA/GL/2022/14 (Absatz 7 „Begriffsbestimmungen“)</i>

Anhang V – Messung des Transferpreisrisikos

Die P2R für das Transferpreisrisiko sollte durch Addition der P2R festgelegt werden, die dem mit jeder Transferpreisvereinbarung (TPA) verbundenen Risiko entspricht und auf der geschäftsvorfallbezogenen Gewinnmethode (TPM) gemäß Absatz 173 dieser Leitlinien beruht. Andere Arten von TPA, bei denen ebenfalls wesentliche Verluste auf das EU-Unternehmen übertragen werden, sollten in ähnlicher Weise bewertet werden. Die P2R, die der zur festgelegten TPM gehörenden TPA entspricht, sollte wie folgt festgelegt werden:

- a) Das Institut sollte das Portfolio ermitteln, dessen Gewinne und Verluste als Grundlage für die Bestimmung des dem Institut nach Maßgabe der TPA zuzurechnenden Betrags herangezogen werden.
- b) Auf der Grundlage i) empirischer Nachweise und ii) der Schlüsselparameter, die in der in Absatz 174 Buchstabe b dieser Leitlinien genannten Preisvereinbarung enthalten sind, sollte das Institut seinen marginalen Beitrag „m“ zu den Schlüsselparametern ermitteln, die zur Bestimmung des Anteils der Gewinne und Verluste herangezogen werden, der den an der TPA beteiligten Unternehmen zuzurechnen ist.
- c) Das Institut sollte die Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko ($C_{MRPortfolio}$) für das unter Buchstabe a genannte Portfolio ermitteln.
- d) Die P2R für die Transferpreisvereinbarung beträgt $m \times C_{MRPortfolio}$. Dieser Wert kann durch den maximalen Verlust begrenzt werden, der dem Institut gemäß der TPA zugerechnet werden kann.

Ein Institut kann $C_{MRPortfolio}$ von einem außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen beziehen, mit dem eine TPA abgeschlossen wurde. Dieses Unternehmen kann die Eigenkapitalanforderungen auf der Grundlage der Vorschriften für das Marktrisiko zur Verfügung stellen, die in dem Rechtsraum gelten, in dem es niedergelassen ist. Beruhen diese Drittlandsbestimmungen auf einem Kapitalrahmen der Säule 1, der nicht mit dem in der EU gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umgesetzten Kapitalrahmen der Säule 1 für das Marktrisiko in Einklang steht, sollten die zuständigen Behörden die Anforderung um den Faktor 1,5 erhöhen. Die zuständigen Behörden können diesen Multiplikator verringern oder erhöhen, um der Wesentlichkeit der Unterschiede hinsichtlich der Vorschriften für das Marktrisiko zwischen der EU und dem Drittland Rechnung zu tragen.

Die zuständigen Behörden können die P2R für eine Transferpreisvereinbarung auf einen niedrigeren Wert als den gemäß Absatz 1 dieses Anhangs ermittelten Wert festsetzen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Im Zusammenhang mit dieser TPA wird festgestellt, dass das Institut den Großteil des Marktrisikos in Bezug auf das Portfolio, auf dem die Transferpreisvereinbarung basiert, trägt und steuert.
- b. Das Buchungsmodell impliziert, dass das Institut seine Handelsbuchverluste auf andere an der Transferpreisvereinbarung beteiligte Unternehmen übertragen kann.

- c. Das Institut legt ausreichende Nachweise dafür vor, dass die Kapitalanforderungen für das Marktrisiko in Bezug auf die Positionen, die der TPA unterliegen, angesichts seiner Rolle als wesentlicher Beitragsleister der TPA im Sinne von Buchstabe a bereits potenzielle Verluste aus der TPA abdecken.